

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

DENG Qinting, Die chinesischen Entwürfe zum
Zwangsvollstreckungsgesetz in Bezug auf das
unbewegliche Vermögen

BU Yuanshi, Dissertationen deutscher Juristen
zum chinesischen Recht – Bestandsaufnahme,
Themenwahl und Bearbeitung

Jingyi von Strasser, Ein Spagat zwischen effektiver
Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz:
Die revidierten Bestimmungen des OVG zur
Namensliste kreditunwürdiger Schuldner und
zur Anordnung der Ausgabenbeschränkung

Volksgerichtsorganisationsgesetz der
Volksrepublik China

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur
Bekanntmachung der 14. Gruppe von
anleitenden Fällen

Heft 3/2019

26. Jahrgang, S. 243–352





2018. XXXII, 869 Seiten
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 55).
Leinen
ISBN 978-3-16-156288-4;
eBook
ISBN 978-3-16-156289-1
€ 119,-

»Der Tag des Erscheinens des hier zu besprechenden Buches war ein großer Tag für die Rechtsvergleichung. [...] Das Buch ist ein großer Wurf. Es gibt der Prozessrechtsvergleichung neue Impulse, hat darüber hinaus aber auch Bedeutung für die Praxis, zum Beispiel bei der Entscheidung darüber, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist.«
Rolf A. Schütze
RabelsZ 2019, 916–920

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von Knut Benjamin Pißler

Das Werk behandelt erstmals umfassend das Zivilprozessrecht der Volksrepublik China in deutscher Sprache. Berücksichtigt werden nicht nur die gesetzlichen Regelungen, sondern auch einschlägige justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts und die Rechtsprechung der Untergerichte. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner des chinesischen Rechts aus Wissenschaft und Praxis. Nach eingehenden Beiträgen zu den Prozessvoraussetzungen, dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie den Besonderheiten in Verfahren mit Auslandsbezug enthält der Anhang des Bandes das Zivilprozessgesetz in der Fassung von 2017, die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz aus 2015 sowie weitere wichtige Justizauslegungen, jeweils im chinesischen Original und in deutscher Übersetzung. Ein einleitendes Kapitel zu der Entwicklung des Zivilprozessrechts, den Verfahrensgrundsätzen und der Gerichtsverfassung in China mit einem Fokus auf der Zivilrechtsprechungspraxis rundet die Arbeit ab.

Inhaltsübersicht:

1. Kapitel

Knut Benjamin Pißler: Einleitung

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

Nils Pelzer: Verfahrenseröffnung – *Nils Pelzer:* Zuständigkeitsordnung – *Mario Feuerstein:* Prozessbeteiligte

3. Kapitel: Weiteres Verfahren

Nils Klages: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz – *Simon Werthwein:* Beweisrecht – *Nils Pelzer:* Schlichtung – *Nils Pelzer:* Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert – *Yuanshi Bu:* Berufungsverfahren

4. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

Yuanshi Bu: Drittanfechtungsklage – *Mario Feuerstein:* Klagen im öffentlichen Interesse – *Patrick Alois Hübner:* Einstweiliger Rechtsschutz – *Knut Benjamin Pißler:* Wiederaufnahmeverfahren

5. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

Knut Benjamin Pißler: Voraussetzungen und Verfahren – *Nils Pelzer:* Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen – *Yue Siebel:* Vollstreckungseinwände

6. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

Nils Pelzer: Allgemeine Voraussetzungen – *Nils Klages:* Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohrsiebeck.com
mohrsiebeck.com

Informationen zum eBook-Angebot: mohrsiebeck.com/ebooks

INHALT

AUFSÄTZE

- DENG Qinting*, Die chinesischen Entwürfe zum Zwangsvollstreckungsgesetz in Bezug auf das unbewegliche Vermögen 245

KURZE BEITRÄGE

- BU Yuanshi*, Dissertationen deutscher Juristen zum chinesischen Recht – Bestandsaufnahme, Themenwahl und Bearbeitung 263
- Jingyi von Strasser*, Ein Spagat zwischen effektiver Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz: Die revidierten Bestimmungen des OVG zur Namensliste kreditunwürdiger Schuldner und zur Anordnung der Ausgabenbeschränkung 276

DOKUMENTATIONEN

- Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China
(*He Mingjie/Sebastian Kränzle/Sandra Michelle Röseler/Georg Schmidt/Knut Benjamin Pißler/Paul Thaler*) 285
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der von den Außentribunalen behandelten Fälle
(*Knut Benjamin Pißler*) 297
- Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung „Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“
(*He Mingjie/Sebastian Kränzle/Sandra Michelle Röseler/Georg Schmidt/Paul Thaler/Knut Benjamin Pißler*) 301
- Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung von hohen Ausgaben und betreffender Ausgaben von Vollstreckungsschuldnern
(*Knut Benjamin Pißler*) 306
- Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der 14. Gruppe von anleitenden Fällen
(*Benjamin Julius Groth*) 309

REZENSIONEN

- “Experimentalism” and Law in China – “Experimental Legislation in China between Efficiency and Legality: The Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone” by Madeleine Martinek, Springer, 2018
(*Minjie Hu*) 340

TAGUNGSBERICHTE

- Tagungsbericht zum Special Workshop „Political Pluralism in Greater China – 大中华的政治多元化“ am 12. Juli 2019 in Luzern im Rahmen des 29. IVR-Weltkongresses
(*Philipp Renninger*) 344

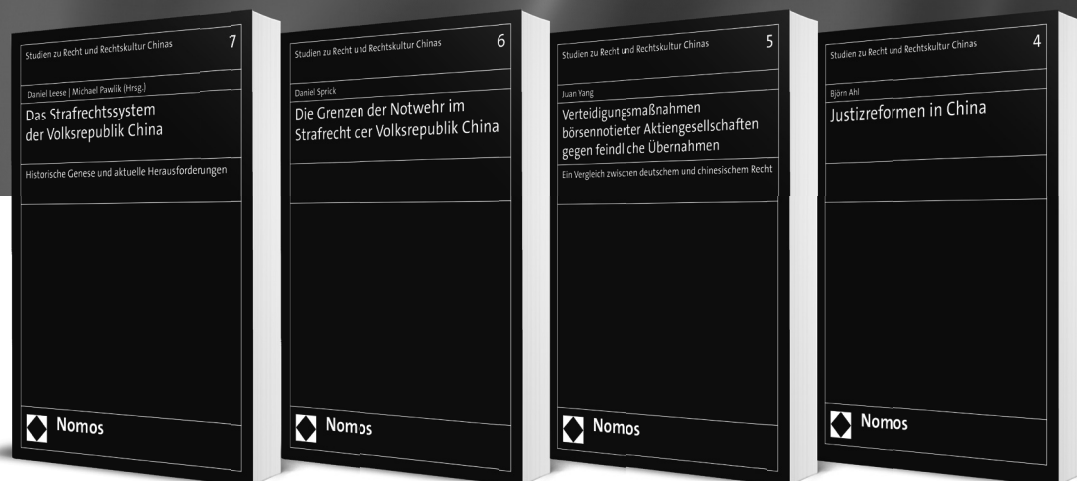
ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 348
- 243



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €

ISBN 978-3-8487-5578-3

nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-2768-1

nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €

ISBN 978-3-8487-2569-4

nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-2034-7

nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.



Die chinesischen Entwürfe zum Zwangsvollstreckungsgesetz in Bezug auf das unbewegliche Vermögen

DENG Qinting¹

Abstract

Als ein Teil des zukünftigen Zwangsvollstreckungsgesetzes ist die Immobiliervollstreckung ein besonders schwieriges und wichtiges Problem. Mit der Entwicklung der Wirtschaft, insbesondere des Immobilienmarktes, haben sich immer neue Fragestellungen in der Rechtspraxis bei der Immobiliervollstreckung ergeben. Die Regelungen zur Immobiliervollstreckung in gegenwärtigen Entwürfen müssen inhaltlich überarbeitet werden, um der rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu entsprechen. Der Beitrag fokussiert sich auf die Regelungen zur Immobiliervollstreckung in zwei repräsentativen Entwürfen des Zwangsvollstreckungsgesetzes, um einerseits die Unterschiede zwischen den Entwürfen und den bestehenden Bestimmungen in China und andererseits zu den entsprechenden deutschen Regelungen zu zeigen.

I. Einleitung

Wenn in der VR China das Thema Zwangsvollstreckung angesprochen wird, denken die Beteiligten vor allem an eines – die „Schwierigkeiten der Vollstreckung“². Zur Überwindung dieser „Schwierigkeiten der Vollstreckung“ hat die Regierung seit 1999 die Ausarbeitung eines Zwangsvollstreckungsgesetzes begonnen. Gegenwärtig existieren dazu in China zwei repräsentative Entwürfe, nämlich der Entwurf zum Zwangsvollstreckungsgesetz des Obersten Volksgerichts (OVG) aus dem Jahr 2011 (OVG-Entwurf)³ und der akademische Entwurf zum Zwangsvollstreckungsgesetz von chinesischen Akademikern an der Universität für Politikwissenschaft und Recht (Vorschlagsentwurf)⁴ aus dem gleichen Jahr.⁵ Als ein Teil des zukünftigen Zwangsvollstreckungsgesetzes ist die Im-

mobilienvollstreckung ein besonders schwieriges und wichtiges Problem, da viele verschiedene Umstände bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu Schwierigkeiten bei Vollstreckungen führen. Beispielsweise kann die Immobilie mit einer Hypothek belastet sein oder das Vollstreckungsorgan kann den Schuldner nicht finden oder das Eigentum an der Wohnung ist unklar und andere Schwierigkeiten. Gleichzeitig sind viele in der Praxis auftretende Sachverhalte im „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ (ZPG)⁶ und den justiziellen Auslegungen nicht ausreichend geregelt oder es bestehen gar Konflikte zwischen unterschiedlichen Auslegungen.

Zwar wurde vor sieben Jahren eine zügige Verabschiedung des Zwangsvollstreckungsgesetzes gefordert, allerdings gibt sehr wenig Literatur zu diesem Bereich der Immobiliervollstreckung in beiden Entwürfen. Es mangelt noch an theoretischen Forschungen zu den Regelungen zur Immobiliervollstreckung in beiden Entwürfen. In den letzten acht Jahren eigneten sich neue wirtschaftliche, gesellschaftliche beziehungsweise rechtliche Entwicklungen in China. Hieraus resultiert eine Reihe neuer Entwicklungen in der Theorie und Praxis der Immobiliervollstreckung. Die Regelungen zur Immobiliervollstreckung in beiden Entwürfen müssen inhaltlich überarbeitet werden, um der rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu entsprechen.

Die folgende Untersuchung in Form einer vergleichenden Ansicht fokussiert sich auf die Regelungen zur

¹ Doktorandin an der Zhongnan Universität für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und an der Universität des Saarlandes bei Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek; Stipendiat des China Scholarship Council.

² Die „Schwierigkeiten der Vollstreckung“ (执行难) sind eine kurze Bezeichnung für die großen Hindernisse bei der Vollstreckung, die nicht nur Thema in den Medien, sondern auch in offiziellen Tätigkeitsberichten und akademischen Aufsätzen sind.

³ Siehe den Abdruck des nicht anderweitig offiziell veröffentlichten Entwurfs bei JIANG Bixin (江必新)/HE Rong (贺荣) (Hrsg.), Ausarbeitung und Argumentation zur Gesetzgebung des Zwangsvollstreckungsgesetzes, Band 3, (强制执行法起草与论证 (第三册)), Beijing 2014, S. 580 ff.

⁴ YANG Rongxin (杨荣馨), Vorschlagsentwurf zum Zwangsvollstreckungsgesetz der VR China: Begründungen, Referenzen und Bedeutungen (中华人民共和国强制执行法 (专家建议稿): 立法理由、立法例参考与立法意义), Xiamen 2011.

⁵ Bis 2011 gab es insgesamt sechs OVG- und zwei Vorschlagsentwürfe. Die sechs OVG-Entwürfe sind der erste Entwurf von 2000, der zweite Entwurf von 2001, der dritte bzw. vierte Entwurf von 2003 und der fünfte bzw. sechste Entwurf von 2011. Die zwei Vorschlagsentwürfe sind der erste von 2005 und der zweite von 2011. Dieser Aufsatz konzentriert sich auf den sechsten Entwurf des OVG von

2011 und den zweiten Entwurf des Vorschlagsentwurfs von 2011. Siehe unter I 2, 3.

⁶ 中华人民共和国民事诉讼法 vom 9.4.1991, zuletzt geändert am 27.6.2017, chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Analyse und Materialien, 1. Auflage, Tübingen 2018, S. 537 ff.

Immobilienvollstreckung in beiden Entwürfen, um einerseits die Unterschiede zwischen den Entwürfen und den bestehenden Bestimmungen in China sowie andererseits zu den entsprechenden deutschen Regelungen zu zeigen.

II. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Entwürfe zum Zwangsvollstreckungsgesetz

1. Hintergrund der „Schwierigkeiten der Vollstreckung“

Die „Schwierigkeiten der Vollstreckung“ sind eine kurze Bezeichnung für die großen Hindernisse bei der Vollstreckung, die nicht nur in den Medien, sondern auch in akademischen Aufsätzen thematisiert werden. Die allgemeine Meinung ist, dass „Schwierigkeiten der Vollstreckung“ im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts entstanden. Nach den Vollstreckungsangaben der Provinz Shandong von 1992 bis 1998 konnten im Jahr 1992 nur 2.527 Fälle nicht vollstreckt werden. Im Jahr 1994 waren es bereits 10.749 und seit Juni 1998 konnte in 124.952 Fällen nicht vollstreckt werden.⁷ Zu dieser Zeit bestanden nach der herrschenden Meinung folgende Gründe für die Schwierigkeiten.⁸ Zuerst war da die schnelle Entwicklung der chinesischen Marktwirtschaft nach der „Reform- und Öffnungspolitik“ im Jahr 1978. Hierbei hatten sich neue Arten von Fällen herauskristallisiert, die nach ihrem Eintritt in das Vollstreckungsverfahren eine Reihe neuer Situationen und Probleme mit sich brachten.⁹ Ein weiteres Problem war das mangelnde Rechtsbewusstsein, so dass zum Beispiel die Vollstreckungsschuldner bestimmte Pflichten nicht erfüllten und die versiegelten oder gepfändeten Vermögensgegenstände beschädigten oder zerstörten. Eine weitere Ursache war Lokal- und Behördenprotektionismus.¹⁰ Lokale Staatsbedienstete beziehungsweise Behörden nutzten ihre Macht zum Schutz lokaler Interessen und beeinflussten zum Beispiel häufig durch Personalmanagement und wirtschaftliche Kontrollrechte die Arbeit der Richter oder Vollzieher in ihrem Sinne. Schließlich mangelte es oft an Vollstreckungsinfrastruktur. Auch wenn es einige Vollstreckungsregeln gab, wurden diese nicht an die sich vollziehenden gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zur Überwindung der „Schwierigkeiten der

Vollstreckung“ haben sowohl Richter als auch Rechtswissenschaftler die unverzügliche Entwicklung eines unabhängigen Vollstreckungsgesetzes und die Vereinheitlichung der Vollstreckungsverfahren gefordert.

2. Entwürfe des OVG zum Zwangsvollstreckungsgesetz der VR China

Am 1. Juli 1999 verabschiedete das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas¹¹ das Dokument Nr. 11 (1999) – „Bericht des OVG zur Lösung der Schwierigkeiten bei der Vollstreckung“¹² –, um ausdrücklich zu verlangen, dass das Oberste Volksgericht die Ausarbeitung eines Vollstreckungsgesetzes vorantreibt und es dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses¹³ so bald wie möglich zur Prüfung vorlegt. Danach wurde Anfang 2000 gemäß dem Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des neunten Nationalen Volkskongresses vom OVG eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines „Zwangsvollstreckungsgesetzes der VR China“¹⁴ gebildet.

Nach der Bildung der Arbeitsgruppe führte sie legislative Untersuchungen in Peking, Shanghai und Shenzhen durch. Gleichzeitig hat sie eine große Menge an legislativer Literatur aus Deutschland, Japan, Frankreich und den USA studiert. Von April bis August 2001 hielt die Arbeitsgruppe mehrmals Sitzungen ab, um Struktur und Inhalt des Zwangsvollstreckungsrechts zu diskutieren. Schließlich wurde im Dezember 2000 der erste Entwurf des Zwangsvollstreckungsgesetzes vorgelegt. Es war in acht Bücher unterteilt und beinhaltete 459 Artikel. Das erste Buch war der allgemeine Teil, das zweite Buch umfasste die allgemeinen Vorschriften zum Vollstreckungsverfahren. Das dritte Buch betraf Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen; das vierte Buch regelte die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen. Das fünfte Buch regelte die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Das sechste Buch enthielt die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung. Das siebente Buch enthielt besondere Vorschriften, wie die justizielle Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regionen und das achte schließlich ergänzende Regeln.

Nach vielen Diskussionen und Revisionen wurde im Mai 2001 der zweite Entwurf vorgelegt. Im Vergleich zum ersten Entwurf hatten sich sowohl die Anzahl der Artikel als auch die der Bücher reduziert. Der zweite Entwurf beinhaltete 352 Artikel und umfasste den allgemeinen Teil, die Zwangsvollstreckung

⁷ Vgl. LU Fayan (鲁法研), Diskussion über Vollstreckungsfälle (集中执行话积案), in: Journal of Shandong Legal Journal, 1998, Nr. 6, S. 10–14.

⁸ Vgl. ZHENG Gang (郑刚)/LEI Yunlong (雷远龙), weitere Überlegungen zu „Schwierigkeiten bei der Zwangsvollstreckung“ (进一步反思“执行难”), in: Law Journal, 2000, Nr. 5, S. 43–44; CHEN Zongzhang (程宗璋), Die Schwierigkeiten, Ursachen und Gegenmaßnahmen zur Zwangsvollstreckung (论人民法院执行难的特点、原因及对策), in: Journal of Shenyang University (Natural Science Edition) (沈阳大学学报自然科学版), 1998, Nr. 1, S. 8–10; BU Yuanshi (卜元石), Einführung in das Recht Chinas, 2. Auflage, München 2017, S. 340.

⁹ Vgl. HUO Limin (霍力民)/HOU Ximin (侯希民), Die Untersuchung und Lösungen zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung (执行难问题探究与对策), Beijing 2008, S. 20.

¹⁰ Vgl. Björn Ahl, Grundlagen des Vollstreckungsrechts der VR China – Rechtliche Strukturen und Vollstreckungshindernisse, in: ZChinR 1997, S. 2 ff.

¹¹ 中国共产党中央委员会.

¹² 中共中央关于转发《中共最高人民法院党组关于解决人民法院“执行难”问题的报告》的通知 vom 1.7.1999, Zhongfa (1999) Nr. 11 [中发 (1999) 11 号], vgl. Chinesisches Ministerium für Disziplinaraufsicht (中华人民共和国监察部), Almanach der Disziplinaraufsicht für das Jahr 1998–2002 (I) (中国监察年鉴 1998–2002 (上)), Beijing 2007, S. 679–683.

¹³ 全国人民代表大会常务委员会.

¹⁴ 中华人民共和国强制执行法, Vgl. SUN Zhongzhi (孙忠志), in: HUANG Songyou (黄松有) (Hrsg.), Ausarbeitung und Argumentation zur Gesetzgebung des Zwangsvollstreckungsgesetzes, Band 2, (强制执行法起草与论证 (第二册)), Beijing 2004, B2, S. 21–22.

wegen Geldforderungen, die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen und ergänzende Regeln. Anschließend berief das OVG auf der Grundlage des zweiten Entwurfs die obersten Gerichte ein, hielt zwei Sitzungen bezüglich der Inhalte des Entwurfs ab und vollendete den dritten Entwurf im Dezember 2001. Am 10. Juli 2003 wurde der vierte Entwurf fertiggestellt. Der Aufbau des zweiten, dritten und vierten Entwurfs war gleich. Der Unterschied bestand darin, dass der dritte Entwurf 265 und der vierte Entwurf 235 Artikel beinhaltete. Gegenüber den vorgenannten Entwürfen würde der fünfte vom OVG und einer akademischen Gruppe verfasst. Der fünfte Entwurf verband Elemente des vierten Entwurfs des OVG und des akademischen Entwurfs zum Zwangsvollstreckungsgesetz. Allerdings resultierten hieraus inhaltliche Widersprüche und Konflikte, womit der fünfte Entwurf tatsächlich verworfen wurde. Der sechste (und letzte) Entwurf wurde 2011 vorgelegt. Dieser gliedert sich noch in vier Bücher: den allgemeinen Teil, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, die Zwangsvollstreckung wegen nicht in Geld bestehenden Forderungen und ergänzende Regeln. Dabei waren die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Forderungen, die nicht in Geld bestehen, und zur Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen identisch aufgebaut.

Allerdings ist bisher keiner der sechs Entwürfe dem Gesetzgeber zur Prüfung vorgelegt worden. Hierfür gibt es keine offizielle Erklärung.

3. Der akademische Entwurf zum Zwangsvollstreckungsgesetz der VR China

Im Jahr 2000 wurde unter der Leitung von Professor YANG Rongxin, Professor an der chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht, eine Arbeitsgruppe gegründet, um Vorschläge zum Entwurf eines chinesischen Zwangsvollstreckungsgesetzes zu erarbeiten. Der Grund für die Ausarbeitung eines Vollstreckungsgesetzes durch die Arbeitsgruppe war, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren bisher nur in 34 Artikeln des ZPG bestimmt wurde und diese die tatsächlichen Umstände nur sehr unzureichend erfassen.¹⁵ Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sind das Vollstreckungsverfahren und die Gerichtsverhandlung völlig unterschiedliche Verfahren, weshalb das Vollstreckungsverfahren vom Zivilprozess getrennt werden sollte. Dies entsprach auch der internationalen Gesetzgebungstendenz.¹⁶

¹⁵ Vgl. YANG Rongxin (Hrsg.) (杨荣馨), Untersuchungen und Aufbau der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung: Gesetzestexte und Erklärungen zum Entwurf des Zwangsvollstreckungsgesetzes (强制执行立法的探索与构建: 中国强制执行法(试拟稿)条文与释义), Beijing 2005, S. 2.

¹⁶ Vgl. YANG Rongxin (杨荣馨)/TAN Qiugui (谭秋桂), Die Lösungen von Schwierigkeiten der Vollstreckung: Untersuchung zum akademischen Entwurf zum Zwangsvollstreckungsgesetz (标本兼治, 解决“执行难”——民事强制执行法专家建议稿起草问题研究), in: Tribune of Political Science and Law, 2004, Nr. 4, S. 137–142.

Von 2000 bis 2003 hielt die Arbeitsgruppe in Guangzhou, Changchun und Peking und anderen Städten Kolloquien ab, um theoretische Erfahrungen von Akademikern und praktische Erfahrungen von Richtern zu sammeln. Außerdem besuchten Mitglieder der Arbeitsgruppe Frankreich, Deutschland, Italien, das Vereinigte Königreich, Japan und Südkorea, um dort die Zwangsvollstreckungsgesetzgebung zu studieren. Auf Grundlage von Diskussionen und in Zusammenarbeit mit anderen Akademikern und Richtern verschiedener Instanzen wurde dann das Zwangsvollstreckungsrecht von Deutschland, Japan, Frankreich und anderen als Vorbild ausgewählt. 2005 wurde der „Vorschlagsentwurf zum Zwangsvollstreckungsgesetz der VR China“ (folgend: Vorschlagsentwurf 2005) erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde im gleichen Jahr ein Buch mit dem Titel „Untersuchungen und Aufbau der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung: Gesetzestexte und Erklärungen zum Entwurf des Zwangsvollstreckungsgesetzes“ veröffentlicht.¹⁷

Der Vorschlagsentwurf 2005, der die erste Version des Vorschlagsentwurfs war, gliederte sich in sieben Bücher mit 335 Artikeln. Die sieben Bücher gliederten sich in den allgemeinen Teil, Vollstreckungsverfahren, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, die Zwangsvollstreckung wegen nicht in Geld bestehenden Forderungen, Sicherung und Vorwegvollstreckung, besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Vollstreckungen mit Auslandsbezug und die ergänzenden Regeln. Der Vorschlagsentwurf 2011 stellte eine Überarbeitung des Vorschlagsentwurfs 2005 dar. Im Vergleich zum Vorschlagsentwurf 2005 bestand der Vorschlagsentwurf 2011 aus acht Büchern mit 352 Artikeln. Der Vorschlagsentwurf 2011 enthielt außerdem zusätzliche Bestimmungen für Vollstreckungsverfahren, die „die Sonderverwaltungsregion Hongkong, Macao und die Region Taiwan“ betrafen.

III. Allgemeine Fragen zu den Entwürfen zum Zwangsvollstreckungsgesetz in Bezug auf das unbewegliche Vermögen

1. Immobilienvollstreckung als Teil des Zwangsvollstreckungsgesetzes

a. Immobilienvollstreckung im geltenden Zivilprozessgesetz der VR China

Die wichtigsten Vorschriften zur Zwangsvollstreckung finden sich im dritten Buch des ZPG, also in den §§ 224 bis 258. Sie umfassen mehrere Abschnitte, nämlich „Allgemeine Vorschriften“, „Antrag auf Vollstreckung und Überweisung zur Vollstreckung“, „Vollstreckungsmaßnahmen“ und „Unterbrechung und Beendigung der Vollstreckung“. In diesen Artikeln wird die Immobilienvollstreckung als ein Teil des Zwangsvollstreckungsrechts behandelt und ist nur zu einem kleinen Teil im ZPG geregelt. Die meisten Vorschriften werden durch Justizielle Auslegungen wie

¹⁷ Vgl. YANG Rongxin, a. a. O. (Fn. 15).

„Erläuterungen des OVG zur Anwendung des ZPG“ (ZPG-Interpretation)¹⁸, „Bestimmungen des OVG über die Versiegelung, Pfändung und Einfrierung von Vermögensgegenständen bei der Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte“ (Versiegelungsbestimmungen)¹⁹, „Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt)“ (Vollstreckungsbestimmungen)²⁰, „Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des ZPG im Vollstreckungsverfahren“ (Zwangsvollstreckungs-Interpretation)²¹, „Bestimmungen des OVG über die Versteigerung und den freihändigen Verkauf von Vermögensgegenständen bei der Zwangsvollstreckung durch die Volksgerichte“ (Zwangsversteigerungsbestimmungen)²² und andere Bestimmungen ergänzt. In der Struktur des ZPG sind die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und andere Maßnahmen nicht separat geregelt. Im ZPG gibt es auch keinen offiziellen und einheitlichen Begriff der „Immobilienvollstreckung“. Die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen sind in dem Teil der Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 241 bis 255) zusammen geregelt. Es wird nicht zwischen der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen sowie in Forderungen und andere Vermögensrechte unterschieden. Die verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung, wie zum Beispiel die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen²³, sind keine Begriffe aus dem ZPG, sondern allgemein in der Literatur verwendete Begriffe.

b. Vergleich des Aufbaus des OVG-Entwurfs und des Vorschlagsentwurfs

Der OVG- und der Vorschlagsentwurf unterscheiden sich hinsichtlich des Aufbaus der Zwangsvollstreckung gegenüber dem ZPG. Beide Entwürfe unterscheiden die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und wegen anderer Forderungen sowie zwischen Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen. In Bezug auf die konkreten Vorschriften unterscheiden sie sich jedoch auch untereinander. Das folgende Schaubild dient der besseren Übersicht.

OVG-Entwurf	Vorschlagsentwurf
<i>Buch 2: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen</i>	<i>Buch 3: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen</i>
<i>Abschnitt 12: Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 99–158)</i>	<i>Abschnitt 24: Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 244–278)</i>
<i>Titel 1: Versiegelung (§§ 99–117)</i>	<i>Titel 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 244–246)</i>
<i>Titel 2: Verwertung (§§ 118–149)²⁴</i>	<i>Titel 2: Versiegelung (§§ 247–252)</i>
<i>Titel 3: Zwangsverwaltung (§§ 150–158)</i>	<i>Titel 3: Zwangsversteigerung und Ausschreibung (§§ 253–268)</i>
	<i>Titel 4: Zwangsverwaltung (§§ 269–278)</i>

aa) Lehre vom Gesetzgebungsaufbau der Zwangsvollstreckung

Nach der Ansicht der meisten Rechtswissenschaftler sollte die Fassung des Zwangsvollstreckungsgesetzes hauptsächlich aus zwei Teilen bestehen: das Verfahren und die Maßnahmen.²⁵ Es ist eine wichtige Aufgabe, wie diese komplizierten Normen zum Verfahren und Maßnahmen im Zwangsvollstreckungsgesetz geordnet werden können. Zum Aufbau eines Zwangsvollstreckungsgesetzes gibt es in der chinesischen Literatur drei verschiedene Ansichten, den „Gemischten Ansatz“ (vollständig gemischt), den „Parallelen Ansatz“ (vollständig parallel) und den „Gemischt-Parallelen Ansatz“ (teilweise gemischt).

Beim „Gemischten Ansatz“ werden Vollstreckungsverfahren und -maßnahmen in der Gestaltung von Paragraphen und Inhalten komplett gemeinsam geregelt. Für die meisten chinesischen Rechtswissenschaftler ist Buch 8 der deutschen ZPO (§§ 704–945) ein typisches Beispiel für diesen Ansatz.²⁶ Zum Beispiel sind un-

¹⁸ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释 vom 30.1.2015, abgedruckt in: Amtsblatt des OVG (中华人民共和国最高人民法院公报) 2015, Nr. 6, 27–28, chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 6), S. 619 ff.

¹⁹ 最高人民法院关于人民法院民事执行中查封、扣押、冻结财产的若干规定 vom 4.11.2004, zuletzt geändert am 16.12.2008, in der Fassung vom 4.11.2004 abgedruckt in: Amtsblatt des OVG (中华人民共和国最高人民法院公报) 2004, Nr. 12, S. 3–5.

²⁰ 最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定 (试行) vom 8.7.1998, Fa Shi (1998) Nr. 15 [法释 (1998) 15 号], zuletzt geändert am 16.12.2008, in der Fassung vom 8.7.1998 abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 1998, Nr. 3, S. 91–98.

²¹ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释 vom 3.11.2008, Fa Shi (2008) Nr. 13 [法释 (2008) 13 号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 64–72.

²² 最高人民法院关于人民法院拍卖、变卖财产的规定 vom 15.11.2004, abgedruckt in: Amtsblatt des OVG (中华人民共和国最高人民法院公报) 2004, Nr. 12, S. 7–10.

²³ Es gibt viele unterschiedliche Ansichten bezüglich der Arten der Zwangsvollstreckung. Nach verschiedenen Vollstreckungsobjekten können sie in die Vollstreckung von menschlichen Handlungen (z. B. Bitte um Entschuldigung) und Sachen unterteilt werden. Als Vollstreckungsgegenstände gelten Spareinlagen, Einkommen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Nach den verschiedenen Methoden können sie in direkte und indirekte Vollstreckung unterteilt werden. Den verschiedenen Inhalten zufolge können sie in Geldforderungen und andere Forderungen unterteilt werden. Vgl. CAI Hong (蔡虹), Zivilprozessrecht (民事诉讼法), 4. Auflage, Beijing 2016, S. 483; TAN Qiugui (谭秋桂), Grundsätze zur Zwangsvollstreckung (民事执行原理研究), Beijing 2001, S. 220; vgl. SHI Xianjue (石先珪), Neue Theorie zur Zwangsvollstreckung (强制执行法新论), Wuhan 2004, S. 57.

²⁴ 变价.

²⁵ Vgl. JIANG Wei (江伟)/XIAO Jianguo (肖建国), Der grundsätzliche Aufbau des chinesischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (论我国强制执行法的基本构造), in: Jurists Review, 2001, Nr. 4, S. 83–90; WANG Di (王娣), Der Typ und Aufbau des chinesischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (我国强制执行立法体例与结构研究), in: Law Review, 2014, Nr. 6, S. 161–168.

²⁶ In China wird dieser Modus auch als „deutscher und japanischer Modus“ (德日模式) bezeichnet. Die Mehrheit der chinesischen Rechtswissenschaftler mit Schwerpunkt Zivilprozess ist der Ansicht,

ter Titel 2 „Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen“ in Abschnitt 2 „Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen“ die Verfahren, wie etwa „Mitteilungen und Befragung durch den Gerichtsvollzieher“ (§ 806 a) und Maßnahmen wie etwa „Pfändung“ (§ 803 ff.) für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen enthalten und nicht in der ZPO separat definiert.

Beim „Parallelen Ansatz“ werden die Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen separat geregelt, wie dies beispielsweise in Peru (§§ 688–748) der Fall ist.²⁷ In struktureller Hinsicht handelt es sich bei den Abschnitten 1 bis 4 des peruanischen Gesetzes um Verfahren und bei Abschnitt 5 um Maßnahmen, die vollständig voneinander getrennt sind.

Demgegenüber ist der „Gemischt-Parallele Ansatz“ eine Kombination aus Elementen der beiden vorgenannten Ansätze. Beispiel hierfür ist das Buch 3 des Zwangsvollstreckungsrechts im italienischen Zivilprozessrecht (§§ 474–632). Das bedeutet, dass die allgemeinen Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen in einzelne Abschnitte gegliedert sind. In den einzelnen Maßnahmen sind sie jedoch zusammen mit ihren besonderen Vollstreckungsverfahren geregelt. Nach der herrschenden Meinung entspricht das geltende chinesische Zwangsvollstreckungsrecht dem „parallelen Ansatz“.²⁸

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Struktur beziehungsweise des Aufbaus. Im

dass er nach den zivilrechtlichen Ansprüchen aufgeteilt ist. Die typischen zivilrechtlichen Ansprüche in China werden jedoch wie folgt klassifiziert. Der erste Klassifizierungstypus wurde von Prof. WANG Zejian vorgeschlagen, nämlich vertragliche Leistungsansprüche (契约给付请求权), Rückgewähransprüche (返还请求权), Schadensersatzansprüche (损害赔偿请求权), Ausgleichsansprüche (补偿请求权), Ansprüche auf Aufwendungsersatz (费用偿还请求权), Unterlassungsansprüche (不作为请求权). Vgl. WANG Zejian (王泽鉴), Theorie zum System der Anspruchsgrundlagen (请求权基础理论体系), Beijing 2016, S. 81. Der zweite Klassifizierungstypus wurde von Prof. LIANG Huixing definiert, nämlich vertragliche Ansprüche, dingliche Anspruchsgrundlagen, quasi-dingliche Ansprüche, deliktische Ansprüche, Ansprüche auf geistiges Eigentum, persönlichkeitsrechtliche Ansprüche. Vgl. LIANG Huixin (梁慧星), Allgemeiner Teil des Zivilrechts (民法总论), 4. Auflage, Beijing 2011, S. 73. Aber die verbreitete Missdeutung, dass sich deutsches und japanisches Zwangsvollstreckungsrecht durch zivilrechtliche Ansprüche differenzieren, entspricht nicht den allgemeinen Anspruchstheorien. Vgl. Hans Friedhelm Gaul, § 1. Begriff und Aufgabe der Zwangsvollstreckung, in: Hans Friedhelm Gaul/Eberhard Schilken/Ekkehard Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage, München 2010, Rn. 33; Kurt Stöber, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, ZVG Handbuch, 9. Auflage, München 2010, Rn. 1.

²⁷ Das Buch 5 „Zwangsvollstreckung“ der Zivilprozessordnung in Peru gliedert sich in fünf Teile, nämlich Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“, Abschnitt 2 „Vollstreckungsverfahren“, Abschnitt 3 „das Verfahren des gerichtlichen Beschlusses“, Abschnitt 4 „das Verfahren der Verwertung dinglicher Sicherheiten“, Abschnitt 5 „Zwangsvollstreckungsmaßnahme“. Vorteile dieses Ansatzes sind dessen Einfachheit und Klarheit. Außerdem wird bei den Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen die Überschneidung verschiedener Anspruchsgrundlagen vermieden. Vgl. WANG Di, a. a. O. (Fn. 25).

²⁸ Vgl. WANG Di, a. a. O. (Fn. 25); JIANG Wei/XIAO Jianguo, a. a. O. (Fn. 25); SHEN Changyue (沈长月)/KONG Lingzhang (孔令章), Der Aufbau des chinesischen Vollstreckungsverfahrens (我国民事执行程序规则立法体例), in: Journal of Hunan Normal University (湖南师范大学学报), 2010, Nr. 2, S. 50–53.

Vergleich zum Vorschlagsentwurf enthält der OVG-Entwurf keine allgemeinen Vorschriften. Der OVG-Entwurf lehnt sich an die legislative Praxis Deutschlands an und ist daher dem „Gemischt-Parallelen Ansatz“ zuzuordnen.²⁹ Der Vorschlagsentwurf kann keinem der oben genannten Modi zugeordnet werden. Er ist stark an den italienischen Ansatz angelehnt, geht jedoch in seinem Aufbau vom Allgemeinen zum Besonderen. Dies hat den Vorteil, dass für die Gemeinsamkeit der Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen in verschiedenen Fällen gesonderte Regelungen getroffen werden. Gleichzeitig wurden die einzelnen Regelungen der Verfahren und die Maßnahmen für gleichartige Fälle getrennt festgelegt und behandelt. Das Problem ist, dass so eine sehr hohe Anzahl an Artikeln entstand. Es ist immer noch umstritten, wie ein Zwangsvollstreckungsgesetz beziehungsweise die Immobilienvollstreckung aufgebaut werden sollte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die oben genannten Ansätze zur Gestaltung des Inhalts des Vollstreckungsgesetzes jedes Mal behandelt werden, wenn Rechtswissenschaftler die Zwangsvollstreckungsgesetzgebung diskutieren. Allerdings werden hier häufig nur Vorbilder aus dem Ausland betrachtet, ohne eigene Lösungen zu entwickeln. Hier mangelt es der gegenwärtigen Forschung sowohl an ausreichenden theoretischen Argumenten als auch an Argumenten für die praktische Anwendung.

c. Struktur der Immobilienvollstreckung in Deutschland

In Deutschland ist das Zwangsvollstreckungsrecht vornehmlich im Achten Buch der ZPO (§§ 704–945) kodifiziert. Diese Vorschriften werden durch verschiedene europäische Verordnungen (EuGVVO, EuVTVO, EuBagatellVO) und weitere Bestimmungen ergänzt. Auch das Rechtspflegergesetz (RPflG) enthält für das Vollstreckungsverfahren bedeutende Vorschriften, da die dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Aufgaben regelmäßig durch Rechtspfleger zu erledigen sind. Das Zwangsvollstreckungsrecht in der ZPO ist in fünf Abschnitte gegliedert. Den allgemeinen Vorschriften (§§ 704–802) folgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 802 a–882 h). Dem folgen die Bestimmungen zur Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883–898) sowie der Arrest und die einstweilige Verfügung (§§ 916–945) zur Sicherung der Zwangsvollstreckung. Die Immobilienvollstreckung ist in den §§ 864–871 nur zu einem kleinen Teil in der ZPO geregelt. Hierzu gehören die Grundstücke, die grundstücksgleichen Rechte und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die im Schiffsbauregister eingetragenen beziehungsweise eintragbaren Schiffsbauwerke (§§ 864 I, 870, 870 a). Die wesentlichen Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz, das ZVG, ergänzt (§ 869), da es zum Zeitpunkt, als die ZPO in Kraft trat, noch kein einheitli-

²⁹ Vgl. WANG Di, a. a. O. (Fn. 25).

ches Sachenrecht im Geltungsbereich der ZPO gab und dieses erst durch das BGB geschaffen wurde.³⁰

Inhaltlich sind beide chinesischen Entwürfe stark vom deutschen Zwangsvollstreckungsrecht beeinflusst. Hinsichtlich des Aufbaus des Zwangsvollstreckungsgesetzes wird in China jedoch die gesonderte Gesetzgebung für unbewegliches Vermögen in Deutschland abgelehnt. Stattdessen soll dies in einem Gesetz geregelt werden. Während das „Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China“ (Sachenrechtsgesetz)³¹ im Jahr 2007 in Kraft getreten ist, hat sich auch ein System zu Immobilien etabliert. Daher wird in China keine Notwendigkeit für ein separates Gesetz wie in Deutschland gesehen.³²

2. Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

a. Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung im geltenden ZPG und den justiziellen Auslegungen der VR China

In Deutschland darf eine Zwangsvollstreckung nur dann durchgeführt werden, wenn ein mit einer Vollstreckungsklausel versehener Titel, der dem Schuldner zugestellt worden sein muss, vorliegt. Dementsprechend werden als Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 750 ZPO regelmäßig genannt: Vollstreckungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung.³³ In China existiert weder im ZPG noch in der Justizauslegung eine allgemeine Vorschrift, wie etwa in § 750 ZPO, zu den „Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung“.³⁴ Diese „Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung“ können in China wie folgt zusammengefasst werden:³⁵ der Antrag (§ 236 ZPG), der Vollstreckungstitel (§§ 236–238 ZPG, § 463 ZPG-Interpretation), die richtigen Parteien (§ 232 ZPG, §§ 472–475 ZPG-Interpretation),³⁶ die Vollstreckungsfrist (§ 239 ZPG) und die Zuständigkeit (§ 224 ZPG).³⁷

Für die Zwangsvollstreckung ist grundsätzlich ein Antrag beim Vollstreckungsgericht erforderlich (§§ 236 Abs. 1 S. 2 Hs. 1), die rechtskräftigen Urteile und Verfügungen können jedoch auch vom Richter dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überwiesen werden (§ 236

Abs. 1 S. 2 Hs. 2).³⁸ Nach § 239 Abs. 1 S. 1 ZPG muss die Vollstreckung innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung beantragt werden. Nach § 240 ZPG, § 482 ZPG-Interpretation muss der Gerichtsvollzieher, der vom Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Vollstreckung oder vom Richter eine Überweisung zur Vollstreckung erhält, dem Vollstreckungsschuldner innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Antrags die „Vollstreckungsmittelteilung“ (执行通知) zukommen lassen.³⁹

Die Vollstreckungstitel, die durch die Volksgerichte vollstreckt werden können, sind in den §§ 236–238 ZPG und § 2 Vollstreckungsbestimmungen definiert. Demnach gibt es folgende: a) rechtskräftige Urteile und Verfügungen in Zivilsachen (§ 236 Abs. 1 ZPG); b) Schlichtungsurkunden und andere Rechtsurkunden, die vom Volksgericht vollstreckt werden müssen (§ 236 Abs. 2 ZPG); c) Schiedssprüche einer nach dem Recht errichteten Schiedsinstitution (§ 237 Abs. 1 ZPG); d) Schuldurkunden, die von Beurkundungsstellen nach dem jeweils geltenden Gesetz zwangsvollstreckbar gemacht worden sind (§ 238 Abs. 1 ZPG).⁴⁰

„Die richtige Partei“ bezieht sich auf den Vollstreckungsgläubiger, den Vollstreckungsschuldner, die im Vollstreckungstitel bestimmt werden, sowie den Rechtsnachfolger, der in der „Übernahme der Vollstreckung“ (执行承担) bestimmt wird.⁴¹ Die „Übernahme der Vollstreckung“ ist in § 232 ZPG grundsätzlich geregelt und wird durch die §§ 472 bis 475 ZPG-Interpretation ergänzt. Grundsätzlich ist die Wirksamkeit der Vollstreckungstitel auf den Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner beschränkt, die in der rechtskräftigen Rechtsurkunde bestimmt sind. Das Volksgericht kann grundsätzlich nur Gegenstände des Vollstreckungsschuldners vollstrecken. In der Vollstreckung kann jedoch in bestimmten Fallkonstellationen ein Dritter die Stellung des Vollstreckers einnehmen, die Rechte des Vollstreckungsgläubigers bekommen oder ein Dritter zum Vollstreckungspflichtigen werden.⁴² Beispielsweise wird im Fall des Versterbens des Vollstreckungsschuldners die Schuld aus seinem Nachlass beglichen (§ 232 S. 1 ZPG). Im deutschen Recht ist dafür eine titelübertragende Vollstreckungsklausel vorgesehen (§ 727 ZPO), mit der

³⁰ Vgl. Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, Grundkurs ZPO, 14. Auflage, München 2018, Rn. 1107–1111.

³¹ 中华人民共和国物权法, es wurde am 16.3.2007 verabschiedet und findet seit dem 1.10.2007 Anwendung, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78–117.

³² Vgl. WANG Di, a. a. O. (Fn. 25).

³³ Vgl. Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1115; Hans-Joachim Heßler, § 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, in: Wolfgang Krüger/Thomas Rauscher (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO Band 2: §§ 355–945b, 5. Auflage, München 2016, § 750, Rn. 1–2.

³⁴ Vgl. Knut Benjamin Pfeiffer, Voraussetzungen und Verfahren, in: Knut Benjamin Pfeiffer (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 6), S. 396.

³⁵ TAN Qiugui (谭秋桂), Zwangsvollstreckungslehre (民事执行法学), 3. Auflage, Beijing 2015, S. 176 ff.

³⁶ 适格当事人.

³⁷ Zur Zuständigkeit der Zwangsvollstreckung siehe unter „III. 4. Vollstreckungsorgane und Zuständigkeit der Immobiliervollstreckung“.

³⁸ In der chinesischen Terminologie die „Zwangsvollstreckung durch Überweisung“ (移送执行). Nach § 19 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen gibt es die drei folgenden Typen bei „Zwangsvollstreckung durch Überweisung“: die rechtskräftigen Rechtsurkunden zur Vollstreckung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen; die Beschlussurkunde zu Maßregelungen in Zivilsachen; die rechtskräftigen Urteile, Verfügungen oder Schlichtungsurkunden des Adhäsionsverfahrens (刑事附带民事判决书, 裁定书, 调解书). Vgl. Knut Benjamin Pfeiffer, a. a. O. (Fn. 6), S. 397.

³⁹ Teilweise geht die Literatur davon aus, dass die Vorschriften über die Vollstreckungsmittelteilung als die Inhalte im Sinne von der Zustellung betrachtet werden. Siehe Knut Benjamin Pfeiffer, a. a. O. (Fn. 34), S. 402.

⁴⁰ Vgl. Knut Benjamin Pfeiffer, a. a. O. (Fn. 34), S. 399.

⁴¹ ZHANG Weiping (张卫平), Zwangsvollstreckungsrecht (民事诉讼法), 4. Auflage, Beijing 2016, S. 485; TAN Qiugui, a. a. O. (Fn. 35), S. 177; Knut Benjamin Pfeiffer, a. a. O. (Fn. 34), S. 400 ff.

⁴² ZHANG Weiping, a. a. O. (Fn. 41), S. 485.

diese Rechtsnachfolge kenntlich gemacht wird.⁴³ Weder das ZPG noch eine Justizauslegung sehen in dieser Klausel ähnliches Rechtsinstitut vor.

b. Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in den Entwürfen

Die beiden Entwürfe sehen auch keine eigene Bestimmung der Voraussetzungen wie im § 751 ZPO vor. Die allgemeinen Voraussetzungen des OVG-Entwurfs finden sich im „Buch 1: Allgemeine Regeln“. In Abschnitt 4 sind die Vollstreckungstitel (§§ 19–21 OVG-Entwurf) festgelegt. Neben den oben genannten Typen der Vollstreckungstitel des ZPG kommen die rechtskräftigen Urteile und Verfügungen in Verwaltungssachen beziehungsweise der schriftliche Beschluss zur Staatshaftung der Staatsentschädigung (国家赔偿决定书) hinzu. Die Vollstreckungsparteien sind in Abschnitt 5 geregelt. Zu ihnen gehören der Vollstreckungsgläubiger (§ 22 OVG-Entwurf), der Vollstreckungsschuldner (§ 23 OVG-Entwurf) und Dritte, die durch die „Änderung und Hinzuziehung einer Vollstreckungspartei“ (执行当事人变更追加的程序) zur Partei werden können (§ 24 OVG-Entwurf). In Abschnitt 7 sind der Antrag des Vollstreckungsgläubigers und die Annahme des Volksgerichts bestimmt. In § 33 Abschnitt 7 ist eine Vollstreckungsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

Die Vollstreckungspartei und der Vollstreckungstitel sind in Abschnitt 4, Buch 1 „Allgemeine Regeln“ bestimmt. In „Buch 2: Allgemeine Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens“ sind der „Beginn der Vollstreckung“ (§§ 83–90 Abschnitt 10), die „Nichtannahme der Vollstreckung“ (§§ 91–98 Abschnitt 11) und die „Änderung und Hinzuziehung der Vollstreckungspartei“ (§ 124 Abschnitt 13) geregelt. Die Anzahl der Vollstreckungsparteien entspricht etwa der im OVG-Entwurf. Die Arten von Vollstreckungstiteln im Vorschlagsentwurf entsprechen in etwa denen des ZPG, wobei es besondere Ergänzungsbestimmungen für rechtskräftige Rechtsurkunden in Strafrechtssachen und Verwaltungssachen sowie den schriftlichen Beschluss zur Staatshaftung der Staatsentschädigung (§ 52) gibt. Als Vollstreckungsfrist sind im Vorschlagsentwurf zwei Jahre vorgesehen.

3. Gegenstand und Umfang der Immobiliervollstreckung

a. Gegenstand und Umfang der Immobiliervollstreckung im geltenden ZPG und in den justiziellen Auslegungen der VR China

Es gibt keinen formalen und einheitlichen Begriff für Immobilien im „Allgemeinen Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China“ (ATZR)⁴⁴ oder in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der Volksrepublik

China“⁴⁵ (AGZR). In Bezug auf Immobilien ist im Sachenrechtsgesetz in den §§ 2 und 58–59 nur bestimmt, dass bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte Gegenstand des Sachenrechts sein können (§ 2 Sachenrechtsgesetz). Was unter einer unbeweglichen Sache zu verstehen ist, wird im Sachenrechtsgesetz (SRG) jedoch nicht definiert.⁴⁶ Der Begriff der Immobilie im Sinne des Gesetzes ist im „Sicherheitengesetz der Volksrepublik China“ definiert.⁴⁷ Gemäß § 92 Abs. 1 des Sicherheitengesetzes sind Immobilien im Sinne dieses Gesetzes Grundstücke, Häuser sowie Bäume und andere mit dem Land verbundene Sachen. Bereits § 186 „Ansichten des OVG zu einigen Fragen betreffend die Umsetzung der Durchführung der AGZR“ (versuchsweise durchgeführt)⁴⁸ enthielt eine Definition von Immobilien. Auf der Grundlage von § 92 Abs. 1 Sicherheitengesetz ergänzt § 2 Abs. 2 der „Vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien“ (ImmeV) Meeresgebiete.⁴⁹

Der Immobilienbegriff im Zwangsvollstreckungsrecht entspricht dem im Zivilrecht.⁵⁰ Gegenstand und Umfang in Bezug auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind noch strittig. Nach der herrschenden Meinung ist der Immobilienbegriff in der Zwangsvollstreckung breiter als im Zivilrecht gefasst. Hinsichtlich des Umfanges sind hauptsächlich folgende Begriffe relevant:⁵¹

aa) Gebäude

Als Gebäude werden in diesem Beitrag Häuser und andere mit dem Land verbundene Gebäude und Konstruktionen bezeichnet.⁵² Der Immobiliervollstreckung unterliegen grundsätzlich Häuser.⁵³ Es gibt jedoch viele Einschränkungen bei der Immobiliervollstreckung, zum Beispiel darf nach §§ 6–7 Versiegelungsbestimmungen das Haus des Vollstreckungsschuldners und

⁴⁵ 中华人民共和国民法通则, am 12.4.1986 auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses verabschiedet. § 58 Abs. Nr. 6 und ein Teil von § 7 gestrichen durch Beschluss des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses vom 27.8.2009.

⁴⁶ Vgl. BU Yuanshi, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 10.

⁴⁷ 中华人民共和国担保法 vom 30.6.1995, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 30.6.95/2.

⁴⁸ 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见 (试行) vom 26.1.1988, Fa (Ban) Fa (1988) Nr. 6 [法 (办) 发 (1988) 6 号], zuletzt geändert am 18.12.2008, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1. Gemäß § 186 sind Immobilien als Grundstücke, Gebäude und andere Sachen, die an Grundstücke gebunden sind, und zu den Gebäuden gehörige Anlagen.

⁴⁹ 不动产登记条例 vom 24.11.2014, zuletzt geändert am 24.3.2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 57–69. „Umsetzungsbestimmungen zur ImmeV“ 不动产登记暂行条例实施细则 vom 29.6.2015.

⁵⁰ Vgl. WANG Di (王娣), Zwangsvollstreckungsrecht (强制执行法学), Xiamen 2011, S. 182.

⁵¹ Vgl. WANG Di, a. a. O. (Fn. 51), S. 182–186; YANG Yuling (杨与龄), Zwangsvollstreckungsrecht (强制执行法学), Beijing 2001, S. 374.

⁵² Als Gebäude werden hier Häuser und andere Gebäude und Konstruktionen auf dem Land bezeichnet. Siehe § 2 Abs. 2 des „Gesetzes der VR China über die Lenkung städtischer Immobilien“ (中华人民共和国城市房地产管理法) vom 5.6.1994, zuletzt geändert am 27.8.2009, deutsch-chinesisch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.94/1.

⁵³ JIANG Bixin (江必新) (Hrsg.), Die Theorie und Praxis des Zwangsvollstreckungsrechts (强制执行理论与实务), Beijing 2014, S. 121.

⁴³ Vgl. Hans-Joachim Musielak/ Wolfgang Voit, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1138.

⁴⁴ 中华人民共和国民法总则, am 15.3.2017 auf der 5. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und in Kraft getreten am 1.10.2017, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208–238.

seiner Angehörigen zwar versiegelt werden, es dürfen jedoch keine Verwertungsmaßnahmen stattfinden, soweit das Haus unbedingt lebensnotwendig ist. In § 20 „Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Erledigung von Vollstreckungseinwänden und Fällen erneuter Beratung der Vollstreckung“ (Vollstreckungseinwändebestimmungen)⁵⁴ sind Ausnahmen bestimmt. So kann in „das unbedingt lebensnotwendige Haus“ vollstreckt beziehungsweise dieses versteigert werden, wenn die folgenden Fallkonstellationen aus § 20 Abs. 1 zutreffen:⁵⁵ a) Es gibt ein anderes Haus, das Unterhaltsverpflichteten, wie den Eltern oder dem Ehegatten des Vollstreckungsschuldners gehört und dem Vollstreckungsschuldner als Wohnsitz zur Verfügung gestellt werden kann (§ 20 Abs. 1 Nr. 1); b) der Vollstreckungsschuldner überträgt andere ihm gehörende Häuser, um das Haus als einzigem Wohnsitz der Vollstreckung zu entziehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2); c) der Vollstreckungsgläubiger stellt dem Vollstreckungsschuldner und dessen Unterhaltsverpflichteten Wohnraum gemäß dem örtlichen garantierten Flächenstandard für Wohnraum zu ermäßigter Miete zur Verfügung oder er ist damit einverstanden, von dem Betrag für die Verwertung des Wohnraums fünf bis acht Jahresmieten gemäß dem Maßstab der durchschnittlichen Miete auf dem örtlichen Markt für Gebäudemieten abzuziehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3).

bb) Das Recht zur Nutzung von Grundstücken (grundstücksgleiche Rechte)

Das Grundstückseigentum unterliegt in China nicht der Immobiliervollstreckung.⁵⁶ Insoweit umfasst das Grundstück bei der Immobiliervollstreckung nur das Recht zur Nutzung von Grundstücken. Nach § 23 Versiegelungsbestimmungen umfasst die Versiegelung eines Gebäudes das Landnutzungsrecht und umgekehrt, außer der Eigentümer des Gebäudes ist nicht zugleich Inhaber des Landnutzungsrechts.

Strittig ist jedoch, in welche Landnutzungsrechte vollstreckt werden kann. Am umstrittensten ist hierbei, ob „das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke“ (宅基地使用权) (§ 154 SRG) als Gegenstand der Immobiliervollstreckung betrachtet werden kann. Teilweise geht die Literatur davon aus, dass es als Gegenstand betrachtet werden kann.⁵⁷ Zudem gibt es auch eine Vielzahl von Urteilen, die dies bejahen.⁵⁸ Dagegen gibt es einige Gründe, die für eine Ablehnung dieser Sicht sprechen: Gemäß § 63 „Landverwaltungsgesetz der Volksrepublik China“ (LVG)⁵⁹ darf das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke nicht überlassen, übertragen oder zur Nutzung für nicht landwirtschaftliche Bauten vermietet werden. Ausnahmen sind rechtmäßig erworbene Nutzungsrechte an Grundstücken, die entsprechend der Landnutzungs- gesamtleitplanung Bauland geworden sind und von Unternehmen im Zuge von Insolvenzverfahren oder Übernahmen erworbene Nutzungsrechte. Somit ist das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke im Sinne des LVG in diesen beschriebenen Ausnahmen der Zwangsvollstreckung unterworfen. Die Rechtsnatur dieses Rechts dient dem besonderen Schutz der Wohlfahrt sowie der Identität der Mitglieder eines Kollektivs, zum Beispiel einer Dorfgemeinschaft. Wenn ein Gericht hier Vollstreckungsmaßnahmen anordnet, ist dies nicht mit dem Schutz der Grundrechte der ländlichen Bevölkerung vereinbar.⁶⁰

Andere Gegenstände, wie zum Beispiel gemeinschaftliches unbewegliches Vermögen des Vollstreckungsschuldners, können nach § 14 Versiegelungsbestimmungen versiegelt werden. Beschließen die Miteigentümer die Teilung und stimmt der Vollstreckungsgläubiger der Teilungsvereinbarung zu, erstreckt sich die Wirksamkeit der Versiegelung nur auf den Teil, der dem Vollstreckungsschuldner zusteht. Es gibt jedoch derzeit keine spezifischen Regelungen, wie der Bruchteil am gemeinschaftlichen unbeweglichen Vermögen versteigert wird.⁶¹

b. Gegenstände der Immobiliervollstreckung in den Entwürfen

Im OVG-Entwurf gibt es keinen separaten Artikel zum Gegenstand der Immobiliervollstreckung. Der Immo-

⁵⁴ 最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定 vom 29.12.2014, Fa Shi (2015) Nr. 10 [法释 (2015) 10 号], chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Pfeiffer* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 6), S. 791 ff.

⁵⁵ Hierzu gibt es eine Vielzahl von Urteilen, zum Beispiel: Oberstes Volksgericht Jiangsu, 2016, Nr. 143 Suzhifu, 江苏省高级人民法院执行裁定书 (2016) 苏执复 143 号; Mittleres Volksgericht Leshan, (Provinz Sichuan), 2017, Nr. 16 Zhifu, 四川省乐山市中级人民法院执行裁定书 (2017) 川 11 执复 16 号.

⁵⁶ Abschnitt 5 des 2. Buches des Sachenrechtsgesetzes unterscheidet zwischen Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum. Nach Artikel 10 „Verfassung der VR China“ und § 47 Sachenrechtsgesetz sind Grundstücke in Städten Staatseigentum. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörenden Grundstücke auf dem Land und in städtischen Außengebieten sind Staatseigentum. Gemäß Artikel 10 Verfassung und § 58 Abs. 1 Sachenrechtsgesetz stehen die ländlichen Grundstücke den Kollektiven zu. Nach § 75 AGZR können natürliche Personen Eigentum nur insoweit erwerben, als dass das Gesetz dem Bürger Eigentum gestattet. Somit ist Privateigentum an Grundstücken nach chinesischem Recht nicht zulässig. Übertragungen von Grundstückseigentum sind in jeder Form verboten (§ 3 LVG). Das Kollektiv darf auch nicht selbst das Grundstück erschließen und darauf Bauwerke zu geschäftlichen Zwecken errichten und verkaufen. Somit fällt das Grundstückseigentum nicht unter die Gegenstände der Immobiliervollstreckung.

⁵⁷ *HU Yongkang* (胡永康)/*WANG Fang* (王芳), Die bäuerlichen Hausgrundstücke und das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke können als Gegenstand der Immobiliervollstreckung betrachtet werden (对农村宅基地和房屋可以变通执行), in: *The People's Judicature* (人民司法), 2013, Nr. 3, S. 57–61.

⁵⁸ Hierzu gibt es eine Vielzahl von Urteilen, zum Beispiel: Mittleres Volksgericht Yangzhou, (Provinz Jiangsu), 2011, Nr. 0433 Yangzhizi, 江苏省扬州市中级人民法院执行裁定书 (2011) 扬执字第 0433 号.

⁵⁹ 中华人民共和国土地管理法 vom 25.6.1986, zuletzt geändert am 28.4.2004, deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 29.8.98/1.

⁶⁰ Vgl. *LIN Zhentong* (林振通), Das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke kann nicht als Gegenstand der Immobiliervollstreckung betrachtet werden (对农村宅基地不能强制执行), in: *People's Court Daily* (人民法院报), am 24.7.2009.

⁶¹ Vgl. etwa Unteres Volksgericht Huangyan (Taizhou, Zhejiang Provinz), 2017, Nr. 2379, 浙江省台州市黄岩区人民法院执行裁定书 (2017) 浙 1003 执 2379 号.

biliarvollstreckung im OVG-Entwurf unterliegen folgende Gegenstände: gemeinschaftliche unbewegliche Sachen (§ 106 OVG-Entwurf), im Bau befindliche Gebäude oder Gebäude, für die noch kein Grundbucheintrag existiert⁶² (§ 108 OVG-Entwurf), die durch Realakt erworbenen und nicht eingetragenen Immobilien (§ 109 OVG-Entwurf), die Wohnung, für die der Käufer den vollen Kaufpreis gezahlt hat und die er tatsächlich besitzt (§ 110 OVG-Entwurf).

Demgegenüber gibt es im Vorschlagsentwurf einen Artikel über den Gegenstand der Immobiliervollstreckung einschließlich im Bau befindlicher Wohnungen (§ 244 Vorschlagsentwurf). Im Vorschlagsentwurf sind diese Gegenstände gegenüber dem OVG-Entwurf relativ undeutlich definiert. Nur in § 264 wird der Bruchteil einer Immobilie erwähnt. Nach den Kommentaren des Verfassers zum Vorschlagsentwurf orientiert sich § 244 Vorschlagsentwurf an § 2 Versiegelungsbestimmungen und §§ 864–865 ZPO.⁶³

Im Vergleich zum Vorschlagsentwurf hat der OVG-Entwurf mehr justizielle Auslegungen aufgenommen und mehr Fragen der gerichtlichen Streitigkeiten berücksichtigt, wie die Vollstreckung in den Bruchteil einer Immobilie (§ 106 OVG-Entwurf, § 264 Vorschlagsentwurf). Sowohl der Vorschlagsentwurf als auch der OVG-Entwurf folgen größtenteils den Versiegelungsbestimmungen.⁶⁴ Insofern fehlt beiden Entwürfen eine systematische Regelung zum Umfang der unter die Zwangsvollstreckung fallenden Gegenstände. Außerdem wurde das Verhältnis zwischen den bestehenden justiziellen Auslegungen und dem ZPG nicht vollständig berücksichtigt beziehungsweise nur teilweise die Vorschriften justizieller Auslegungen des OVG aufgenommen.

c. Gegenstand der Immobiliervollstreckung in Deutschland

Der Immobiliervollstreckung unterliegen in erster Linie Grundstücke und alle grundstücksgleichen Rechte (§ 864 I ZPO). Grundstück im Rechtssinne ist ein Teil der Erdoberfläche, der auf einem eigenen Grundbuchblatt oder einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer eigenen Nummer eingetragen ist.⁶⁵ Unter grundstücksgleichen Rechten versteht man ein Recht, für das die für Grundstücke geltenden Vorschriften angewandt werden, wie das Erbbaurecht (§ 11 ErbbauVO), das Wohnungs- und Teileigentum (§ 30 WEG), eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke, Schwimm-

docks (§ 864 I ZPO, § 162 ZVG) und Luftfahrzeuge (§ 99 Luftfahrzeugrechtsgesetz, § 171 ZVG).⁶⁶ Strittig ist dabei, ob Wohnungs- und Teileigentum unter Abs. 1 oder Abs. 2 des § 864 fällt. Nach verbreiteter Meinung fällt das Wohnungs- und Teileigentum unter § 864 I, weil es nicht auf den Miteigentumsanteil beschränkt ist, sondern durch das Sondereigentum bestimmt wird.⁶⁷ Der Immobiliervollstreckung unterliegt auch der Bruchteil eines Grundstücks (§ 864 II ZPO), er umfasst Grundstücke im Bruchteileigentum, die Bruchteilsbelastung bei Alleineigentum und reale Anteile eines Grundstücks.⁶⁸

4. Vollstreckungsorgane und Zuständigkeit der Immobiliervollstreckung

a. Vollstreckungsorgane und Zuständigkeit im geltenden ZPG und in den justiziellen Auslegungen der VR China

Die Vollstreckung erfolgt durch den „Gerichtsvollzieher“, das Volksgericht kann ein Vollstreckungsorgan einrichten (§ 228 ZPG).⁶⁹ Das derzeitige Vollstreckungsorgan heißt „Vollstreckungsbüro“ (执行局)⁷⁰, das teilweise in weitere Unterabteilungen untergliedert ist und sich aus Gerichtsvollziehern, Protokollführern und Justizpolizisten zusammensetzt.⁷¹ Im Vergleich zum deutschen Recht ist das Vollstreckungsorgan in das Volksgericht eingebettet und die Vollstreckungsbefugnisse sind in den Händen eines einzelnen Vollstreckungsorgans konzentriert. Darüber hinaus gibt es im chinesischen Recht ein vierstufiges Vollstreckungssystem, das dem vierstufigen Instanzenzug der Prozessgerichte entspricht. Das Vollstreckungsorgan verfügt über eine breite Palette von Befugnissen. Eine strikte funktionelle Trennung besteht hier nicht. Die aktuelle Vollstreckungsreform will im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht eine organisatorische Trennung der Zwangsvollstreckung vom Erkenntnisverfahren (审执分离) erreichen und die Macht des

⁶⁶ Vgl. Kurt Stöber, a. a. O. (Fn. 26), Rn. 5.

⁶⁷ Vgl. Josef Dörndorfer, a. a. O. (Fn. 65), Rn. 19; Udo Becker, § 864 Gegenstand der Immobiliervollstreckung, in: Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 16. Auflage 2019, § 864, Rn. 4; Johann Kindl/Caroline Meller-Hannich/Hans-Joachim Wolf (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Auflage 2015, ZPO § 864, Rn. 7.

⁶⁸ Vgl. Josef Dörndorfer, a. a. O. (Fn. 65), Rn. 28–39.

⁶⁹ Der „Gerichtsvollzieher“ ist dem Rechtsinstitut im deutschen Recht nicht sehr ähnlich, wörtlich kann man ihn auf Chinesisch als „Vollstreckungspersonal“ (执行员) bezeichnen. Der Gerichtsvollzieher im deutschen Recht ist selbständiges Organ der Zwangsvollstreckung und zugleich Beamter.

⁷⁰ Zuvor war die Bezeichnung „Vollstreckungskammer“ (执行庭) üblich. Die Frage, ob das Vollstreckungsorgan als „Vollstreckungskammer“ oder „Vollstreckungsbüro“ bezeichnet wird, ist umstritten, da die „Vollstreckungskammer“ wie die „Prozesskammer“ (审判庭) gleich eingerichtet ist. Es ist unmöglich, eine echte „organisatorische Trennung der Zwangsvollstreckung vom Erkenntnisverfahren“ (审执分离) zu erreichen. Im Zuge der Vollstreckungsreform wurde die Vollstreckungskammer vom Vollstreckungsbüro ersetzt. Vgl. HUO Limin/HOU Ximin, a. a. O. (Fn. 9), S. 163, siehe auch ZHANG Weiping, a. a. O. (Fn. 41), S. 484.

⁷¹ Vgl. CAI Hong, a. a. O. (Fn. 23), S. 463. WANG Xuemian (王学棉)/PU Yiwei (蒲一苇)/GUO Xiaodong (郭小冬), Lehrbuch des Zivilprozessrechts (民事诉讼法教程), Beijing 2016, S. 539.

⁶² Die Titelüberschrift des § 108 OVG-Entwurf im Chinesischen ist „对未登记的或者在建房屋的查封“, wobei „未登记的房屋“ wörtlich mit „noch nicht eingetragene Gebäude“ zu übersetzen wäre.

⁶³ Vgl. YANG Rongxin, a. a. O. (Fn. 4), S. 421–422.

⁶⁴ Nach § 17 Versiegelungsbestimmungen darf das Volksgericht nicht den Gegenstand der Vollstreckung versiegeln, pfänden und einfrieren, wenn der Käufer den vollen Kaufpreis geleistet und ihn tatsächlich besessen hat, allerdings noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist und er dies nicht zu vertreten hat.

⁶⁵ Vgl. Josef Dörndorfer, § 864 Gegenstand der Immobiliervollstreckung, in: Wolfgang Krüger/Thomas Rauscher (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO Band 2: §§ 355–945 b, 5. Auflage, München 2016, Band 2, § 864, Rn. 2.

Vollstreckungsbüros beschränken sowie eine funktionelle Trennung herstellen.⁷²

Im Rahmen dieser Vollstreckungsreform wurden das Volksgerichtsorganisationsgesetz im Jahr 2018 und das Richtergesetz im Jahr 2019 geändert und es sind die Vorschriften für Gerichtsvollzieher (§ 52 Richtergesetz, § 40 Volksgerichtsorganisationsgesetz) weggefallen.⁷³ Mit dieser Vollstreckungsreform sind einige Probleme zutage getreten, zum Beispiel wie ohne diese oben genannten Vorschriften die Stellung und die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers behandelt werden.⁷⁴ Die geltenden Vorschriften enthalten keine gesonderten Bestimmungen für die Zuständigkeit bei der Immobilienvollstreckung. Gemäß § 224 Abs. 1 ZPG werden rechtskräftige Urteile und Verfügungen in Zivilsachen Vermögensgegenstände betreffend, Teile von Strafurteilen und -verfügungen vom Volksgericht der ersten Instanz oder vom Volksgericht gleicher Stufe des Ortes vollstreckt, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.

b. Vollstreckungsorgane und Zuständigkeit in den Entwürfen

Im Vorschlagsentwurf sind Vollstreckungsorgane in Abschnitt 2 Buch 1 geregelt. Gemäß § 9 Vorschlagsentwurf ist das Vollstreckungsorgan das Vollstreckungsbüro des Volksgerichts. Im Vollstreckungsbüro werden zwei Unterabteilungen eingerichtet, nämlich die „Abteilung für Schiedsspruch“ (执行裁决机构) und die „Abteilung für Durchführung“ (执行实施机构) (§ 11 Vorschlagsentwurf). Darüber hinaus wird außerhalb des Vollstreckungsbüros eine „Rechtsprechungsabteilung für Vollstreckungssachen“ eingerichtet, deren Stellung der Rechtsprechungsabteilung für Zivilsachen beziehungsweise Strafsachen entspricht und für Fälle wie zum Beispiel die Drittwiderspruchsklage zuständig ist (§ 12 Vorschlagsentwurf). Bei einer solchen Bezeichnung werden jedoch sprachlich wieder Rechtsprechung und Vollstreckung in Zusammenhang gebracht,

⁷² JIN Yin (金印), „Die Übertragbarkeit der deutschen Vollstreckungsgegenklage in das chinesische Zivilprozessrecht“, Baden-Baden 2019, S. 143 ff.

⁷³ Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国人民法院组织法) vom 5.7.1979, zuletzt geändert am 26.10.2018; Richtergesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国法官法) vom 28.2.1995, zuletzt geändert am 23.4.2019. Zuvor war nach § 40 Volksgerichtsorganisationsgesetz der Gerichtsvollzieher für die Angelegenheiten der Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen in zivilen Streitigkeiten und die Angelegenheiten der Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen in Strafrechtsfällen, die im Zusammenhang mit Vermögen stehen, zuständig. Und es galten die Regelungen des Richtergesetzes. Die Gründe, warum diese Bestimmungen wegfallen werden, sind unklar. Nach WANG (Richter am OVG) hat die Trennung von Zwangsvollstreckung und Erkenntnisverfahren gegenwärtig noch keinen Konsens gefunden und soll noch untersucht und demonstriert werden. Siehe WANG Shengming (王胜明), „Erläuterung über einen entsprechenden Entwurf eines revidierten Volksgerichtsorganisationsgesetzes der VR China“ (关于《中华人民共和国人民法院组织法(修订草案)》的说明), <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2018-10/26/content_2064482.htm> (eingesehen am 29.5.2019.)

⁷⁴ LEI Tong (雷彤), Erläuterung von „Gerichtsvollzieher“ in der Vollstreckungsreform, (执行体制改革背景下“执行员”的再解读), in: Modern Law Science (当代法学), 2019, Nr. 1, S. 51–59.

was nicht im Einklang mit der Aufgabe des chinesischen Zwangsvollstreckungsrechts steht, Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung organisatorisch zu trennen, und somit abzulehnen ist.

Nach § 24 Abs. 1 Vorschlagsentwurf ist für die Vollstreckung wegen Geldforderungen das Volksgericht des Ortes des Vermögens zuständig. Ferner ist für die Vollstreckung in Schiffe und Luftfahrzeuge das Volksgericht des Ortes des Schiffsdocks beziehungsweise des Eintragungsortes der Luftfahrzeuge zuständig (§ 25 Vorschlagsentwurf). Der Gerichtsvollzieher der Durchführungskammer überwacht, dass der Schuldner nach Versiegelung oder Pfändung von Vermögen die in der Rechtsurkunde bestimmten Auflagen fristgemäß erfüllt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Vorschlagsentwurf). Insoweit ist neben diesen Sonderbestimmungen das Gericht für die Immobilienvollstreckung zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen belegen ist.

Bei der Einrichtung von Vollstreckungsorganen sind OVG-Entwurf und Vorschlagsentwurf identisch (§ 8 OVG-Entwurf, §§ 9–13 Vorschlagsentwurf). Für die Immobilienvollstreckung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet (§ 13 Abs. 1 OVG-Entwurf). Im Gegensatz zum Vorschlagsentwurf ist hier für Schiffe das nächstgelegene Seegericht zuständig (§ 13 Abs. 2 OVG-Entwurf). Außerdem gibt es keine Vorschriften zu Gerichtsvollziehern.

Im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften enthalten beide Entwürfe bereits detailliertere Bestimmungen zu den Vollstreckungsorganen. Bestimmte Zuständigkeiten sind jedoch noch nicht geregelt.

c. Vollstreckungsorgane und Zuständigkeit der Immobilienvollstreckung in Deutschland

Die Vollstreckungsorgane in Deutschland sind der Gerichtsvollzieher, das Vollstreckungsgericht, das Prozessgericht und das Grundbuchamt.⁷⁵ Für die Immobilienvollstreckung sind das Vollstreckungsgericht und das Grundbuchamt zuständig. Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, es wird in den meisten Fällen durch Rechtspfleger tätig (§ 3 Nr. 1 i RPflG, § 20 Nr. 15–17 RPflG).⁷⁶ Für Zwangsversteigerungen oder Zwangsverwaltungen eines Grundstücks oder Grundstücksgleicher Rechte ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig (§ 1 ZVG). Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht für die Versteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken (§ 163 ZVG) und Luftfahrzeugen (§ 171 b Abs. 1, § 171 h ZVG) zuständig.⁷⁷ Alle Verfahren nach dem ZVG sind dem Rechtspfleger übertragen (§ 3 Nr. 1 i RPflG).

Das Grundbuchamt ist als Vollstreckungsorgan zuständig, wenn zur Durchführung der Zwangsvollstreckung eine Eintragung im Grundbuch erforderlich

⁷⁵ Vgl. Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 10. Auflage, München 2014, Rn. 11; Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1112.

⁷⁶ Vgl. Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, a. a. O. (Fn. 75), Rn. 13; Kurt Stöber, a. a. O. (Fn. 26), Rn. 49. Ingo Säger (Hrsg.), ZPO, § 764, Rn. 1–6.

⁷⁷ Vgl. Kurt Stöber, a. a. O. (Fn. 26), Rn. 47–48.

lich wird, wie zum Beispiel bei der Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 866, 867 Abs. 1).⁷⁸

IV. Vollstreckungsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen und Rechtsbehelfe in den Entwürfen zum Zwangsvollstreckungsgesetz

1. Vollstreckungsmaßnahmen bei der Immobilienvollstreckung

a. Vollstreckungsmaßnahmen im geltenden ZPG Chinas und den justiziellen Auslegungen

Die Vollstreckungsmaßnahmen sind grundsätzlich in den §§ 241–255 geregelt und werden durch Justizauslegungen wie ZPG-Interpretation, Versiegelungsbestimmungen, Zwangsversteigerungsbestimmungen und andere ergänzt. Sie unterscheiden nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Bei der Immobilienvollstreckung in China kommen folgende drei Arten in Betracht: die Versiegelung, die Verwertung und die „Quasi-Zwangsverwaltung“. Die Verwertung erfolgt im Rahmen einer Zwangsversteigerung, eines freihändigen Verkaufs oder einer „Begleichung von Schulden durch Sachen“.⁷⁹ Die obigen Vollstreckungsmaßnahmen haben in der Reihenfolge zu erfolgen, dass zuerst die Versiegelung stattfindet. Nach § 486 ZPG-Interpretation darf das Volksgericht nicht ohne Versiegelung, Pfändung oder Einfrieren über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners verfügen. Insofern ist die Versiegelung die erste Stufe der Immobilienvollstreckung. Dann erfolgt die Verwertung des versiegelten Gegenstands (§ 1 Zwangsversteigerungsbestimmungen). Bei den drei Verwertungsmethoden ist in der Regel die Zwangsversteigerung als vorrangige anzuwenden (§ 247 ZPG, § 2 Zwangsversteigerungsbestimmungen),⁸⁰ während „der freihändige Verkauf“ nur dann stattfinden darf, wenn die Sache nicht zur Versteigerung geeignet ist oder Vollstreckungsschuldner und Vollstreckungsgläubiger mit dem freihändigen Verkauf einverstanden sind (§ 247 ZPG, S. 2). Sind die Versteigerung beziehungsweise der freihändige Verkauf nicht möglich, kann das Volksgericht mit Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers, soweit rechtliche Interessen anderer Gläubiger und allgemeine öffentliche Interessen nicht geschädigt werden, die „Begleichung von Schulden durch Sachen“ oder eine „Quasi-Zwangsverwaltung“ zulassen.

Im Einzelnen sind die Vollstreckungsmaßnahmen wie folgt:

aa) Versiegelung (查封)⁸¹

Versiegelung bedeutet Verwahrung beim Volksgericht mit einem Siegel (封条) oder die Anbringung einer amtlichen Verfügung (公告) an unbeweglichen oder nur schwer beweglichen Vermögensgegenständen mit den Namen der Parteien, Vollstreckungszeit und weiteren Angaben (§ 9 Versiegelungsbestimmungen, § 41 Vollstreckungsbestimmungen). Im Vergleich zur Versiegelung wird die Pfändung (扣押) im chinesischen Recht nur bei beweglichem Vermögen verwendet (§ 9 Versiegelungsbestimmungen, § 41 Vollstreckungsbestimmungen). Die Versiegelung und die Pfändung führen dazu, dass die fraglichen Vermögensgegenstände der Verfügungsbefugnis des Schuldners entzogen und zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers sichergestellt werden. Es erfolgt damit also regelmäßig ein Verfügungsverbot für den Schuldner.⁸²

Im Vergleich zum deutschen Recht gibt es in China keinen umfassenden Pfändungsbegriff. Auch wenn die Wirkung der chinesischen Pfändung beziehungsweise Versiegelung und der deutschen Pfändung im Sinne des Verfügungsverbots teilweise ähnlich ist, handelt es sich um unterschiedliche Rechtsinstitute. Der größte Unterschied ist, dass die Wirkung einer Pfändung im deutschen Recht in der Verstrickung (扣押状态) besteht und ein Pfändungspfandrecht entsteht (扣押质权) (§ 804 ZPG). Durch die Pfändung erwirkt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand (§ 804 I ZPG), das ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht gewährt (§ 804 II ZPG).⁸³ In China führt die Versiegelung oder die Pfändung nicht zu einem Pfändungspfandrecht, der Vollstreckungsgläubiger erwirbt durch die Versiegelung oder die Pfändung also keine dingliche Rechtsposition. Neben der „normalen“ Versiegelung gibt es noch die beiden besonderen Formen der vorläufigen Versiegelung (预查封) und die Versiegelung der Reihe nach (轮候查封). Die vorläufige Versiegelung (§§ 13–15 Vollstreckungsmittelteilungs⁸⁴) ist eine Maßnahme, bei der das

⁸¹ Umstritten ist, wie man dieses Konzept übersetzt, in der Literatur wird meist „扣押“ als „Pfändung“ und „查封“ als „die Versiegelung“ übersetzt, siehe Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 79), S. 433; BU Yuanshi übersetzt dagegen „扣押“ als Versiegelung, siehe BU Yuanshi, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 121. Gleichzeitig wurde die „Beschlagnahme“ in der chinesischen Literatur auch als „查封“ übersetzt, siehe Übersetzung von ZHOU Cui (周翠), Grundkurs ZPO (德国民事诉讼法基础教程), Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, 1. Auflage Beijing 2005, S. 366, Im deutschen Recht ist die Beschlagnahme ein öffentlich-rechtlicher, prozessualer Akt, der sowohl bezüglich beweglichen als auch unbeweglichen Vermögens verwendet werden kann: Sie ruft bedeutsame privatrechtliche Wirkungen hervor, wie ein Befriedigungsrecht und ein Verfügungsverbot.

⁸² Vgl. ZHAO Gang (赵钢)/ZHAN Shangang (占善刚)/LIU Xuezai (刘学在), Zivilprozessrecht 民事诉讼法, 3. Auflage, Wuhan 2015, S. 403 ff.

⁸³ Vgl. Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1102–1374.

⁸⁴ „Mitteilung des OVG, Ministerium für Bodenressourcen und Ministerium für Bauwesen zu einigen Fragen der Regulierung der Vollstreckung durch die Volksgerichte und der Unterstützung bei der Vollstreckung durch die Abteilungen für Land, Ressourcen und Immobilienverwaltung“ 最高人民法院、国土资源部、建设部关于依法

⁷⁸ Vgl. Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1112.

⁷⁹ Vgl. Nils Pelzer, Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, in: Knut Benjamin Pfeiler (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 6), S. 432 ff. (S. 446).

⁸⁰ Das sog. „Prioritätsprinzip der Zwangsversteigerung“ (优先拍卖原则), aber es gibt eine Ausnahme nach § 492 ZPG-Interpretation, wonach mit Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers und Vollstreckungsschuldners das Volksgericht, soweit legale Rechtsinteressen anderer Gläubiger und gesellschaftliche öffentliche Interessen nicht geschädigt werden, ohne Versteigerung oder freihändigen Verkauf direkt die „Begleichung von Schulden durch Sachen“ anwenden kann.

Vollstreckungsgericht in die Immobilie des Schuldners vorläufig vollstreckt, wenn der Schuldner zwar noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, aber das Genehmigungs- oder Anmeldeverfahren bereits abgeschlossen ist.⁸⁵ Die Versiegelung der Reihe nach (§ 28 Versiegelungsbestimmungen) betrifft die Vollstreckungsmittel bezüglich einer bereits von einem anderen Gericht mit einer Vollstreckungsmaßnahme belegten Immobilie.⁸⁶ Gemäß § 102 Abs. 2 ZPG dürfen Gegenstände, die bereits versiegelt oder eingefroren sind, nicht nochmals versiegelt oder eingefroren werden. Deswegen hat diese Art der Versiegelung solange keine Wirkung, bis nicht die vorherige Versiegelung zurückgenommen wurde.⁸⁷

bb) Verwertung

(1) Zwangsversteigerung

Die Zwangsversteigerung ist eine Vollstreckungsmaßnahme, bei der die Immobilie durch öffentliche Ausschreibung an den Meistbietenden verkauft wird. Sie kann nach Wahl des Vollstreckungsgerichts selbst organisiert oder an ein vom Volksgericht zu überwachendes „Versteigerungsorgan“ übergeben werden (§ 488 ZPG-Interpretation, § 46 Abs. 1 Vollstreckungsbestimmungen).

Mit dem Inkrafttreten der „Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen über Online-Versteigerungen durch Volksgerichte“ (Online-Zwangsversteigerungsbestimmungen)⁸⁸ im Jahr 2017 hat sich jedoch das oben genannte Wahlrecht geändert. Bei der Online-Versteigerung versteigert das Volksgericht den Vollstreckungsgegenstand auf einer Online-Einkaufsplattform für den C2C-Einzelhandel, wie zum Beispiel „Taobao“ (淘宝). Die Online-Versteigerung kann für die Versteigerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Rahmen der Zwangsvollstreckung eingesetzt werden. Nach § 2 Online-Zwangsversteigerungsbestimmungen hat das Volksgericht bei der Wahl der Versteigerung als Verwertungsmethode diese grundsätzlich als Online-Versteigerung vorzunehmen,⁸⁹ außer es liegen Umstände vor, für die in einem Gesetz, einer Verwaltungsnorm oder einer Justizauslegung andere Verwertungsmethoden vorgeschrieben sind oder bei denen eine Online-Versteigerung ungeeignet ist, das sogenannte „Prioritätsprinzip der Online-Verstei-

gerung“ (网络拍卖优先原则).⁹⁰ Teilweise geht die Literatur davon aus, dass die Online-Versteigerung im Vergleich zu traditionellen Versteigerungsmethoden wegen ihrer niedrigeren Kosten und einfacher Versteigerungsverfahren sowohl eine bessere Verwirklichung der Interessen der Vollstreckungsgläubiger als auch den Schutz der Rechte der Vollstreckungsschuldner bewirkt.⁹¹ Der Vollstreckungsbehelf bei der Online-Versteigerung richtet sich ebenfalls nach 227 ZPG (§ 36 Online-Zwangsversteigerungsbestimmungen).

(2) Der freihändige Verkauf

Beim freihändigen Verkauf erfolgt der Verkauf des Gegenstandes direkt an einen Käufer zu einem vergleichbaren Preis, wie Marktpreis, Schätzpreis oder ähnlichem. Gemäß § 247 S. 1 ZPG, Ziff. 46 Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen findet der freihändige Verkauf nur dann statt, wenn die Sache nicht zur Versteigerung geeignet ist oder Vollstreckungsschuldner und Vollstreckungsgläubiger mit dem freihändigen Verkauf einverstanden sind.⁹²

(3) „Begleichung von Schulden durch Sachen“ (§§ 491–492 ZPG-Interpretation)⁹³

Unter der Begleichung von Schulden durch Sachen, auch konsensuale Aufrechnung gegen die zu vollstreckende Forderung genannt, wird verstanden, dass die Gegenstände der Vollstreckung dem Gläubiger zu einem bestimmten Preis angerechnet werden, um sämtliche oder Teile von Schulden zu tilgen.⁹⁴ Die „Begleichung von Schulden durch Sachen“ ist vom Volksgericht anzuwenden, wenn das Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers und -schuldners vorliegt und soweit Rechtsinteressen anderer Gläubiger und gesellschaftliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (§ 491 S. 1 ZPG). Sie ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die Versteigerung beziehungsweise der freihändige Verkauf fehlgeschlagen sind (§ 492 ZPG-Interpretation).

cc) „Quasi-Zwangsverwaltung“

Es ist noch umstritten, ob es in China die Zwangsverwaltung als Zwangsvollstreckungsmaßnahme gibt. Viele Akademiker sind der Ansicht, dass § 492 ZPG-Interpretation und § 302 ZPG-Ansichten 1992 dem Rechtsinstitut der Zwangsverwaltung entsprechen. Somit existiert in China bereits das Instrument der

规范人民法院执行和国土资源房地产管理部门协助执行若干问题的通知 vom 10.2.2004, Fa Fa (2004) Nr. 5 [法发 (2004) 5 号].

⁸⁵ Vgl. JIANG Bixin, a. a. O. (Fn. 53), S. 580. Das Verfahren ähnelt dem Zustand in der deutschen Rechtsordnung, bei der der Berechtigte bereits den Antrag zur Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt hat, wenn er auch die Voraussetzungen in § 13 ff. GBO sowie § 873, § 925 BGB erfüllt hat.

⁸⁶ Vgl. SUN Bangqing (孙邦清)/CHEN Wei (陈巍), Die Erläuterung und Fälle des Zivilprozessrechts (新民诉讼法案例解释), Beijing 2008, S. 318; JIANG Bixin, a. a. O. (Fn. 53), S. 539.

⁸⁷ Vgl. JIANG Bixin, a. a. O. (Fn. 53), S. 539.

⁸⁸ 最高人民法院关于人民法院网络司法拍卖若干问题的规定 vom 2.8.2017.

⁸⁹ Eine Ausnahme sind zum Beispiel Terminwaren, da sie an Terminwarenbörsen gehandelt werden müssen. Vgl. S. 81.

⁹⁰ Vgl. JIANG Bixin (江必新)/LIU Guixiang (刘贵祥) (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der „Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen über Online-Versteigerungen durch Volksgerichte“ (最高人民法院关于人民法院网络司法拍卖若干问题的规定理解与适用), Beijing 2017, S. 72–84.

⁹¹ Vgl. JIANG Bixin/LIU Guixiang, a. a. O. (Fn. 90), S. 1; CHEN Feng (陈丰)/LUO Yonghui (罗永汇), Untersuchung der Praxis bei Überwindung zu „Schwierigkeiten der Vollstreckung“ (破解“执行难”实务探究), in: YU Shizhong (于世忠) (Hrsg.), Zhejiang Legal Review (浙江法治评论), 2013, Nr. 3, S. 332.

⁹² Vgl. Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 79), S. 445.

⁹³ 以物抵债, vgl. Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 79), S. 446.

⁹⁴ Vgl. JIANG Bixin, a. a. O. (Fn. 53), S. 579.

Zwangsverwaltung.⁹⁵ Eine andere Ansicht ist, dass die „Quasi-Zwangsverwaltung“ nur eine unvollständige Art der deutschen Zwangsverwaltung ist.⁹⁶

Es wurde allerdings in den genannten chinesischen Vorschriften lediglich geregelt, dass die Immobilie dem Antragsteller zur Verwaltung übergeben wird. Verglichen mit der traditionellen Zwangsverwaltung mangelt es jedoch noch an Regelungen zu den Voraussetzungen, Zwangsverwaltern und anderem. Deshalb kann dies nicht als „Zwangsverwaltung“ bezeichnet werden.⁹⁷

b. Vollstreckungsmaßnahmen in den Entwürfen

Im OVG-Entwurf sind Versiegelung (§§ 99–117), Verwertung (§§ 118–149) und Zwangsverwaltung (§§ 150–158) als Maßnahmen der Immobiliervollstreckung vorgesehen. Im Vergleich dazu unterscheidet der Vorschlagsentwurf Versiegelung (§§ 247–252), Versteigerung und Ausschreibung (§§ 253–268) und Zwangsverwaltung (§§ 269–278).

Der Unterschied zwischen den beiden Entwürfen besteht in der Titelüberschrift des Kapitels 2, nämlich „Verwertung“ (Buch 2 Abschnitt 12 Titel 2 OVG-Entwurf) gegenüber „Versteigerung und Ausschreibung“ (Buch 3 Abschnitt 24 Titel 3 Vorschlagsentwurf). Daher soll hier der Begriff der Verwertung definiert werden. Unter Verwertung wird verstanden, dass die Vollstreckungsorgane den Gegenstand nach einer bestimmten Methode oder einem bestimmten Verfahren „zu Geld machen“.⁹⁸ Im OVG-Entwurf ist die Verwertung in insgesamt 32 Artikeln, nämlich §§ 118–149, darunter die Zwangsversteigerung und Ausschreibung (§§ 118, 123–132, 134–144, 149), der freihändige Verkauf (§§ 119–122) und „Begleichung von Schulden durch Sachen“ (§ 133), geregelt. Demgegenüber wird im Vorschlagsentwurf für die Zwangsvollstreckung der Begriff der Verwertung des beweglichen Vermögens verwendet (§§ 201 ff.). Unter dieser Überschrift werden lediglich die Zwangsversteigerung und der freihändige Verkauf geregelt. Fraglich ist, ob die „Begleichung von Schulden durch Sachen“ im wörtlichen Sinne zur Verwertung gehört. Nach der Erklärung des federführend an dem Vorschlagsentwurf beteiligten Rechtswissenschaftlers zählt sie dazu.⁹⁹ Außerdem gehören nach § 245 des Vorschlagsentwurfs die Versiegelung, Versteigerung, Ausschreibung, Aufrechnung zu einem relativ niedrigen Preis gegen die zu vollstreckende Forderung (折价抵偿) zu den Vollstreckungsmaßnahmen, wobei die Bedeutung von „折价抵偿“ und „以物抵债“

(§ 133 OVG-Entwurf) dieselbe ist. Allerdings sind in den folgenden Artikeln des Vorschlagsentwurfs keine Regelungen zu „折价抵偿“ enthalten.

Somit stimmen OVG- und Vorschlagsentwurf in den Formen der Vollstreckungsmaßnahme bei der Immobiliervollstreckung (Versiegelung, Verwertung [Versteigerung, freihändiger Verkauf und „Begleichung von Schulden durch Sachen“] und Zwangsverwaltung) überein. Dem Gläubiger steht nicht das Recht zu, mehrere dieser Maßnahmen parallel betreiben zu lassen. Die Vollstreckung hat in der Reihenfolge zu erfolgen, dass zuerst die Versiegelung erfolgt, dann die Versteigerung, danach der freihändige Verkauf und zuletzt die Begleichung von Schulden durch Sachen („以物抵债“).

Es ist bemerkenswert, dass vor der Ausarbeitung der Entwürfe der Begriff der Zwangsverwaltung nur selten diskutiert wurde. Inzwischen wird bei der Zwangsvollstreckung bereits von vielen mittleren und obersten Gerichten die Zwangsverwaltung angewandt.¹⁰⁰ Eine der Aufgaben der Entwürfe war es, einen Beitrag zur Verwendung der Termini und Vollstreckungssprache zu leisten, was jedoch kaum gelungen ist. So fehlt es an einer einheitlichen Titelüberschrift zu den Vollstreckungsmaßnahmen bei der Immobiliervollstreckung und immer wieder treten inhaltliche Widersprüche auf. Hier besteht noch erheblicher Verbesserungsbedarf.

c. Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland

Die Immobiliervollstreckung in Deutschland erfolgt durch Zwangsversteigerung (§ 864), Zwangsverwaltung oder Eintragung einer Sicherungshypothek, der sogenannten Zwangshypothek (§ 861 I). Hierbei kann der Gläubiger zwischen diesen Möglichkeiten wählen oder auch verlangen, mehrere dieser Maßnahmen parallel durchzuführen.

Mit der Zwangsversteigerung soll der Gläubiger durch die Veräußerung von der Immobiliervollstreckung unterliegenden Gegenständen des Schuldners befriedigt werden. Neben Grundstücken gehören hierzu etwa auch Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge (vgl. §§ 1, 162–171 n ZVG). Diese Maßnahme kann von jedem Gläubiger beantragt und dann vom Gericht angeordnet werden, das dann auch den Termin festlegt. Zu diesem Termin wird das Grundstück an den Meistbietenden versteigert und diesem durch Zuschlagsbeschluss des Gerichts übereignet. Zu einem besonderen Verteilungstermin wird der hierbei erzielte Versteigerungserlös an die Berechtigten ausgezahlt.¹⁰¹ Mit der Zwangsverwaltung sollen der beziehungsweise die Gläubiger mit den aus der Nutzung eines Grundstücks, eines Grundstücksbruchteils oder eines grundstücksgleichen Rechts fließenden Erträgen befriedigt werden. Diese Maßnahme ist jedoch bei Schiff-

⁹⁵ Vgl. HUANG Jinlong (黄金龙), Erklärungen und Anwendung zur Vollstreckungsbestimmungen (关于人民法院执行工作若干问题的规定 (试行) 实用解析), Beijing 2000, S. 131.

⁹⁶ Vgl. Nils Pelzer, a. a. O. (Fn. 79), S. 446.

⁹⁷ Vgl. SHEN Deyong (Hrsg.) (沈德咏), Erklärungen und Anwendung zur ZPG-Interpretation (I) (民事诉讼法司法解释理解与适用 (上)), Beijing 2015, S. 1313.

⁹⁸ Vgl. ZHAO Jinshan (赵晋山), Forschung zur Zwangsversteigerung (强制执行程序中的拍卖问题研究), in: SHEN Deyong (Hrsg.) 沈德咏, Argumentation und Entwurf zur Zwangsvollstreckung, Band 1 (强制执行起草与论证 (第一册)), Beijing 2002, S. 339.

⁹⁹ Vgl. YANG Rongxin, a. a. O. (Fn. 4), S. 368.

¹⁰⁰ Oberstes Volksgericht, 2014, Nr. 17 Zhifuzi, 最高人民法院 (2014) 执复字第 17 号; Mittleres Volksgericht Hanzhong, (Shanxi Provinz), 2016, Nr. 7 Zhizhi, 陕西省汉中市中级人民法院 (2016) 陕 07 执恢 8-7 号; Mittleres Volksgericht Wuxi (Jiangsu Provinz), 2017, Nr. 408, 江苏省无锡市中级人民法院 (2016) 苏 02 执 408 号.

¹⁰¹ Vgl. Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, a. a. O. (Fn. 75), Rn. 852.

fen und Luftfahrzeugen sowie bei der Aufhebung einer Gemeinschaft nicht vorgesehen.¹⁰²

Der Antrag auf Zwangsverwaltung erfolgt oft zusammen mit dem auf Zwangsversteigerung, um bis zum Versteigerungstermin auch Zugriff auf die Erzeugnisse und die Miet- und Pachtzinsforderungen zu haben, da diese von der Zwangsversteigerung nicht erfasst sind (§ 148 i. V. m. § 21 ZVG).¹⁰³

Bei der Zwangshypothek handelt es sich um eine zugunsten einer Forderung bestehende, im Grundbuch eingetragene, dingliche Sicherheit an einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht. Die Eintragung der Zwangshypothek stellt nach der herrschenden Meinung sowohl eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung als auch ein Grundbuchgeschäft dar.¹⁰⁴ Mit der Eintragung einer Zwangshypothek kann der Gläubiger nur seine Geldforderung sichern, aber noch nicht auch erfüllen.

d. Zusammenfassung

Zusammenfassend folgen die Entwürfe zu den Vollstreckungsmaßnahmen, nämlich die Versiegelung, Verwertung (Versteigerung, freihändiger Verkauf und „Begleichung von Schulden durch Sachen“) und Zwangsverwaltung, dem aktuellen ZPG und wichtigen justiziellen Auslegungen, besonders den Auslegungen wie Versiegelungsbestimmungen, Zwangsversteigerungsbestimmungen und anderen. Aus rechtsvergleichender Sicht erinnern die beiden Entwürfe vielfach an deutsche Vorschriften, das offensichtlichste ist das Rechtsinstitut der Zwangsverwaltung, wie zum Beispiel die Bestellung eines Verwalters (§§ 151 ff. ZVG, § 271 Vorschlagsentwurf, § 152 OVG-Entwurf), die Befugnisse des Schuldners als Verwalter (§ 150 d ZVG, § 272 Vorschlagsentwurf, § 153 OVG-Entwurf) und anderes mehr. Der Unterschied ist jedoch, dass die Zwangsverwaltung in China erst an letzter Stelle erfolgt, nachdem die Verwertung nicht erfolgreich war (§ 150 OVG-Entwurf) und dem Gläubiger insofern auch kein Wahlrecht zusteht.

2. Rechtsbehelfe in der Immobiliervollstreckung

Bei der Immobiliervollstreckung existiert kein eigenes Rechtsbehelfssystem. Es muss auf das allgemeine Rechtsbehelfssystem der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden.

a. Rechtsbehelfe der Immobiliervollstreckung im geltenden ZPG und in den justiziellen Auslegungen

aa) Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung in China

Unter den chinesischen Vollstreckungsrechtsbehelfen wird verstanden, dass sich die Prozessparteien (当事

人), Interessierte (利害关系人) oder nicht am Fall beteiligte Dritte (案外人) wehren können, wenn die Vollstreckung in ihre Rechtssphäre eingreift.¹⁰⁵ Die Regelungen finden sich in § 225 ZPG und § 227 ZPG und werden durch die ZPG-Interpretation, Zwangsvollstreckungs-Interpretation sowie die Vollstreckungseinwändebestimmungen konkretisiert und ergänzt.¹⁰⁶

§ 225 ZPG wird als „Vollstreckungserinnerung“ (执行异议) bezeichnet.¹⁰⁷ Ist die Partei oder der Interessierte der Ansicht, dass die Vollstreckungshandlung rechtswidrig vorgenommen wurde, können sie beim zuständigen Gericht schriftliche Einwände dagegen vorbringen. Hierüber muss das Gericht innerhalb von 15 Tagen entscheiden und bei begründetem „Einspruch“ (异议) die Vollstreckung durch einen Beschluss aufheben oder Abhilfe leisten (§ 225 S. 1 und S. 2 ZPG). Gegen den Beschluss kann „die erneute Beratung“ (复议) beim übergeordneten Gericht beantragt werden (§ 225 S. 3 ZPG). Außerdem ergänzt § 7 Vollstreckungseinwändebestimmungen die Gegenstände der Erinnerung nach § 225 ZPG. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Vollstreckungseinwändebestimmungen können mit der Vollstreckungserinnerung Einwände gegen die beiden folgenden rechtswidrigen Vollstreckungshandlungen erhoben werden: a) Verstöße bei Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Versiegelung, Pfändung, Einfrieren, Versteigerung und anderen; b) Verfahrensverstöße wie etwa die Nichtbeachtung von Fristen oder der Reihenfolge der Vollstreckung.¹⁰⁸

Im Vergleich zu § 225 ZPG gibt § 227 ZPG einem nicht am Fall beteiligten Dritten oder dem Vollstreckungsgläubiger das Recht, in Bezug auf den Vollstreckungsgegenstand Einwände zu erheben.¹⁰⁹ Er sieht die drei folgenden unterschiedlichen Drittwiderspruchsverfahren vor: a) „Einwände des nicht am Fall beteiligten Dritten in Bezug auf den Gegenstand der Vollstreckung“ (案外人异议) (§ 227 S. 1 ZPG): Ein am Fall nicht Beteiligter, der Eigentumsrechte oder andere materielle Rechte wie etwa Gebrauchs-, Sicherungs-, Besitz-, Pacht- und Gläubigerrechte am Vollstreckungsgegenstand geltend macht, kann gegen die Vollstreckung Einwände einlegen;¹¹⁰ b) „Einspruch gegen das Wiederaufnahmeverfahren“ (§ 227 S. 2 Alt. 1 ZPG): Will sich ein am Fall nicht Beteiligter oder eine Partei der Verfügung nicht unterwerfen und halten sie das ur-

¹⁰⁵ Vgl. ZHANG Weiping, a. a. O. (Fn. 41), S. 504. In Bezug auf die Unterschiede zwischen den Prozessparteien, Interessierten oder den nicht am Fall beteiligten Dritten bei Vollstreckungsrechtsbehelfen, insbesondere den Unterschied zwischen Interessierten und Dritten, siehe Yue Siebel, Vollstreckungseinwände, in: Knut Benjamin Pfeiler (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 8), S. 463–465.

¹⁰⁶ Vgl. Yue Siebel, a. a. O. (Fn. 105), S. 463.

¹⁰⁷ Die Vollstreckungserinnerung des § 225 ZPG ähnelt in der Rechtsfolge der deutschen Vollstreckungserinnerung und ist § 766 ZPO nachgebildet. Vgl. Yue Siebel, a. a. O. (Fn. 105), S. 462. BU Yuan-shi übersetzt insofern nicht als „Vollstreckungserinnerung“, sondern als „Einspruch gegen die Vollstreckungshandlung“, siehe BU Yuan-shi, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 117.

¹⁰⁸ Vgl. Yue Siebel, a. a. O. (Fn. 105), S. 466.

¹⁰⁹ Vgl. Yue Siebel, a. a. O. (Fn. 105), S. 462.

¹¹⁰ Vgl. BU Yuan-shi, a. a. O. (Fn. 10), S. 344. JIANG Bixin (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 53), S. 447. JIANG Wei (江伟)/XIAO Jianguo (肖建国), Zivilprozessrecht (民事诉讼法), 7. Auflage, Beijing 2015, S. 444.

¹⁰² Vgl. Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, a. a. O. (Fn. 75), Rn. 1000.

¹⁰³ Vgl. Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 1256–1258.

¹⁰⁴ Vgl. Josef Dörndorfer, a. a. O. (Fn. 65), Rn. 5.

sprüngliche Urteil beziehungsweise die ursprüngliche Verfügung für fehlerhaft, so muss die Angelegenheit im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen geregelt werden; c) Drittwiderspruchsklage (案外人执行异议之诉) (§ 227 S. 2 Alt. 2 ZPG)¹¹¹: Sie kann von einem am Fall nicht beteiligten Dritten erhoben werden, der Eigentumsrechte und andere materielle Rechte am Vollstreckungsgegenstand geltend macht.¹¹² Darüber hinaus kann auch der Vollstreckungsgläubiger „Einspruch gegen das Wiederaufnahmeverfahren“ und die Widerspruchsklage erheben (申请执行人异议之诉) (§ 227 S. 2 ZPG).

Es ist umstritten, ob die „Umkehrung der Vollstreckung“ (§ 233 ZPG)¹¹³ zu den „Rechtsbehelfen“ gehört. Die meisten chinesischen Lehrbücher stellen sie typischerweise unter der Überschrift „Rechtsbehelfe“ dar, unter der die Autoren die Vollstreckungserinnerung, die Drittwiderspruchsklage und die „Umkehrung der Vollstreckung“ einführen.¹¹⁴ Dem widersprechen einige Wissenschaftler. Demnach ist die „Umkehrung der Vollstreckung“ kein Rechtsbehelf, sondern sie dient der Rückabwicklung der Zwangsvollstreckung nach der Aufhebung von Vollstreckungstiteln. Sie ist anzuordnen, wenn nach dem Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens der zugrunde liegende Titel aufgehoben wird.¹¹⁵ Das Ziel der „Umkehrung der Vollstreckung“ besteht nicht in der Korrektur von Zwangsvollstreckungsfehlern, sondern in der eines Entscheidungsfehlers.¹¹⁶

Die Vollstreckungserinnerung und das Drittwiderspruchsverfahren haben unterschiedliche Rechtsfolgen. Während die Vollstreckungserinnerung lediglich

die Aufhebung der konkreten rechtswidrigen Vollstreckungshandlung zur Folge haben kann, die Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand aber weiter rechtmäßig möglich bleibt, kann mit einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage die Vollstreckung in den Vollstreckungsgegenstand vollständig aufgehoben werden.¹¹⁷

bb) Sondereinwände – Widerspruchsklage bei der Immobiliervollstreckung

Zur weiteren Wahrung der Interessen der Parteien, Interessierten oder der nicht am Fall beteiligten Dritten hat das Oberste Volksgericht die Vollstreckungseinwändebestimmungen erlassen, in denen die drei Arten (§§ 28–30 Vollstreckungseinwändebestimmungen) der Vollstreckungseinwände und Drittwiderspruchsklagen (§ 227 ZPG) bei der Immobiliervollstreckung ergänzt wurden.¹¹⁸

Nach § 28 Vollstreckungseinwändebestimmungen kann der Immobilienkäufer Vollstreckungseinwände und Drittwiderspruchsklage (§ 227 ZPG) erheben. Entspricht der Antrag des Käufers einem der folgenden Umstände, muss ihn das Volksgericht unterstützen: a) Ein rechtmäßiger und wirksamer schriftlicher Kaufvertrag wurde abgeschlossen, bevor das Volksgericht die Immobilie beschlagnahmt; b) die Immobilie wird vom Käufer rechtmäßig besessen, bevor das Volksgericht die Immobilie beschlagnahmt; c) der Kaufpreis wurde vollständig bezahlt oder wie vertraglich vereinbart teilweise bezahlt und der Restpreis wurde nach Anforderung des Volksgerichts bezahlt; d) der Käufer ist noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, hat dies aber nicht zu vertreten.

Gemäß § 29 Vollstreckungseinwändebestimmungen kann die Drittwiderspruchsklage von Käufern von Immobilien eines Immobilienschließungsunternehmens erhoben werden. Entspricht der Antrag des Käufers einem der folgenden Umstände, muss ihn das Volksgericht unterstützen: a) Ein wirksamer schriftlicher Kaufvertrag wurde abgeschlossen, bevor das Volksgericht die Immobilie beschlagnahmt; b) die Wohnung wurde zu Wohnzwecken gekauft und es gibt keine andere Wohnung unter dem Namen des Käufers; c) es wurden 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises gezahlt.

Auch der Vormerkungsberechtigte kann Vollstreckungseinwände und Drittwiderspruchsklage erheben (§ 30 Vollstreckungseinwändebestimmungen), wenn seine Immobilie, für die die Eintragung der Vormerkung bezüglich dinglicher Rechte vorgenommen wurde, versiegelt wird. Das Volksgericht unterscheidet zwei Arten von Anträgen: Der erste besteht darin, dass der Vormerkungsberechtigte einen Einwand auf Einstellung der Vollstreckung erhebt. Das Volksgericht

¹¹¹ Vor der Revision des ZPG im Jahr 2007 gab es in China nur eine Art von Vollstreckungsbehelf beziehungsweise Einwendung von Dritten (§ 208 ZPG 1991). In dieser Zeit gab es keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel für den Vollstreckungsschuldner. Er konnte nur einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen oder sich an den Vollstreckungsbeamten wenden, der die Sache dem Gerichtspräsidenten vorlegen musste. Mit der Revision des ZPG am 28.10.2007 wurde das Zwangsvollstreckungsrecht im Wesentlichen neu normiert. Keine Neueinführung durch die Revision, aber deren praktische Umsetzung war die Drittwiderspruchsklage nach § 204 ZPG 2007, die am Verfahren nicht Beteiligten (Dritten) während der Vollstreckung beim Volksgericht die Erhebung schriftlicher Einwände hinsichtlich des Vollstreckungsgegenstandes ermöglicht.

¹¹² Die allgemeine Zulässigkeit der Drittwiderspruchsklage setzt die richtige Bestimmung der Parteien und die Zuständigkeit des Gerichts, ein konkretes Klageverlangen und konkrete Tatsachen und Gründe voraus (§ 119 ZPG). Außerdem muss der nicht am Fall beteiligte Dritte neben der Übereinstimmung mit § 119 ZPG folgende besondere Voraussetzungen erfüllen (§ 305 ZPG-Interpretation): a) Der Antrag auf Vollstreckungseinwände des Dritten wurde bereits vom Volksgericht durch Verfügung zurückgewiesen; b) der nicht am Fall beteiligte Dritte hat eine klare Klage, die nichts mit dem ursprünglichen Urteil oder der ursprünglichen Verfügung zu tun hat; c) die Klage wird innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses erhoben. Vgl. *Knut Benjamin Pfeiffer* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 6), S. 702.

¹¹³ 执行回转.

¹¹⁴ Vgl. *ZHANG Weiping*, a. a. O. (Fn. 41), S. 504 ff; *WU Shengjian* (武胜建), Allgemeine Theorie und Bestimmungen der Vollstreckung (执行总论与一般规定), in: *JIANG Wei* (江伟)/*SHAO Ming* (邵明) (Hrsg.), Zivilprozessrecht (民事诉讼法), 3. Auflage, Shanghai 2016, S. 266 ff; *WANG Fuhua* (王福华), Zivilprozesslehre (民事诉讼法学), 2. Auflage, Beijing 2015, S. 480 ff.

¹¹⁵ Vgl. *Nils Pelzer*, a. a. O. (Fn. 79), S. 432.

¹¹⁶ Vgl. *TAN Qiugui*, a. a. O. (Fn. 35), S. 292.

¹¹⁷ Vgl. *Yue Siebel*, a. a. O. (Fn. 105), S. 476.

¹¹⁸ *JIANG Bixin* (江必新)/*LIU Guixiang* (刘贵祥) (Hrsg.), Erklärungen und Anwendung zur Vollstreckungseinwändebestimmungen (《最高人民法院关于人民法院办理执行异议和复议案件若干问题的规定》理解与适用), Beijing 2015, S. 1–4.

muss diesen Antrag unterstützen. Erhebt der Vormerkungsberechtigte einen Einwand auf Aufhebung der Vollstreckung, muss das Volksgericht ihn unterstützen, wenn die Bedingungen der Eintragung von dinglichen Rechten erfüllt sind.¹¹⁹

b. Rechtsbehelfe der Immobiliervollstreckung in den Entwürfen

Wie bereits erwähnt, gibt es keine eigenständigen Regelungen zu Rechtsbehelfen bei der Immobiliervollstreckung im geltenden Recht. Die beiden Entwürfe enthalten ebenfalls keine gesonderten Vorschriften für Rechtsbehelfe der Immobiliervollstreckung. Im Vergleich zu den bestehenden Rechtsbehelfen im ZPG finden sich in den Entwürfen folgende Bestimmungen:

OVG-Entwurf	Vorschlagsentwurf
<i>Buch 1: Allgemeine Vorschriften</i>	<i>Buch 1: Allgemeine Vorschriften</i>
<i>Abschnitt 9: Die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung (§§ 72–82)</i>	<i>Abschnitt 15: Die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung (§§ 148–159)</i>
<i>Titel 1: Rechtsbehelfe auf Unterlassung (§§ 72–73)</i>	<i>Titel 1: Vollstreckungserinnerung (§§ 148–151)</i>
<i>Titel 2: Vollstreckungserinnerung (§§ 74–76)</i>	<i>Titel 2: Sofortige Beschwerde (§§ 152–154)</i>
<i>Titel 3: Widerspruchsklage (§§ 77–80)</i>	<i>Titel 3: Widerspruchsklage (§§ 155–159)</i>
<i>Titel 4: Vollstreckungsgläubigerklage (§§ 81–82)</i>	

Im OVG-Entwurf werden vier verschiedene Rechtsbehelfe unterschieden: Rechtsbehelfe auf Unterlassung, die Vollstreckungserinnerung, die Widerspruchsklage¹²⁰ und die Vollstreckungsgläubigerklage.¹²¹ Gegenstand der Rechtsbehelfe auf Unterlassung sind zunächst Handlungen und Unterlassungen des Gerichtsvollziehers. Die Vollstreckungserinnerung entspricht den Bestimmungen des § 225 ZPG. Die Widerspruchsklage unterscheidet sich in „Vollstreckungsschuldnerklage“ (债务人异议之诉) und Drittwiderspruchsklage, welche bereits in § 227 ZPG geregelt ist, während die „Vollstreckungsschuldnerklage“ noch nicht durch ZPG und Justizauslegungen ausgestaltet wurde.¹²²

Nach § 81 OVG-Entwurf kann der Vollstreckungsgläubiger gegen den Vollstreckungsschuldner Widerspruchsklage erheben, wenn das zuständige Gericht den Antrag auf Vollstreckung in das Vermögen des

Schuldners nicht angenommen hat. Ist der Vollstreckungsgläubiger der Ansicht, dass in das bewegliche Vermögen eines am Fall nicht beteiligten Dritten oder in eine unter dem Namen eines nicht am Fall beteiligten Dritten eingetragene Immobilie vollstreckt werden soll, kann der Vollstreckungsgläubiger gegen den nicht am Fall beteiligten Dritten Widerspruchsklage erheben, um in den fraglichen Vermögensgegenstand des nicht am Fall beteiligten Dritten zu vollstrecken. Widerspricht der Vollstreckungsschuldner der Forderung des Vollstreckungsgläubigers, müssen der nicht am Fall Beteiligte und der Vollstreckungsschuldner gemeinsame Beklagte sein.¹²³ Die sogenannte „Vollstreckungsgläubigerklage“ in §§ 81, 82 OVG-Entwurf ist nun in § 227 ZPG, § 308 ZPG-Interpretation und den §§ 21–24 Zwangsvollstreckungs-Interpretation geregelt.

Nach § 152 Vorschlagsentwurf können die Partei und Dritte beim nächsthöheren Volksgericht gegen die Verfügung des Volksgerichts die sofortige Beschwerde einlegen, wenn sie sich dieser Verfügung nicht unterwerfen wollen. Während der Frist für die Beschwerde ist die Vollstreckung der Verfügung nicht eingestellt. Nach Begründung des Verfassers der Vorschrift ist die sofortige Beschwerde eine wichtige Ergänzung der Rechtsbehelfe in China und vervollständigt das Rechtsbehelfssystem der Zwangsvollstreckung.¹²⁴ In der Tat beinhaltet jetzt „die erneute Beratung“ (§ 225 S. 3 ZPG, §§ 1–16 Vollstreckungseinwändebestimmungen) bereits alle oben genannten Bestimmungen (§ 152–154 Vorschlagsentwurf).

c. Rechtsbehelfe der Immobiliervollstreckung in Deutschland

Die Abgrenzung der verschiedenen Rechtsbehelfe nach der ZPO in Deutschland kann im Einzelfall schwierig sein. Es kann folgende Gruppierung vorgenommen werden: Rechtsbehelfe gegen die Verletzung von Vorschriften über die formelle Voraussetzung und über die eigentliche Durchführung der Zwangsvollstreckung sind die der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO, der sofortigen Beschwerde nach § 793 ZPO, der Beschwerde nach § 71 GBO und in wenigen Fällen der Rechtspflegererinnerung nach § 11 RPflG. Werden materiell-rechtliche Einwände geltend gemacht, sind folgende Unterscheidungen vorzunehmen: Gegen die Vollstreckbarkeit des Titels kann mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO vorgegangen werden. Mit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO und der Vorzugsklage nach § 805 ZPO können Dritte ihre materielle Berechtigung am Gegenstand der Zwangsvollstreckung geltend machen. Schließlich kann der Schuldner mit dem generalklauselartigen Rechtsbehelf des § 765a ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen vorgehen, die für ihn eine sittenwidrige Härte bedeuten.¹²⁵

¹¹⁹ Vgl. JIANG Bixin/LIU Guixiang, a. a. O. (Fn. 118), S. 439.

¹²⁰ 异议之诉.

¹²¹ 许可执行之诉, wird hier als „Vollstreckungsgläubigerklage“ (申请执行人执行异议之诉) bezeichnet. Es sei darauf hingewiesen, dass dies nicht identisch ist mit dem Konzept im taiwanischen Zwangsvollstreckungsrecht, das von chinesischen Akademikern oft diskutiert wird. Gemäß den § 4 und § 14 des taiwanesischen Zwangsvollstreckungsrechts besteht der Zweck der Vollstreckungsgläubigerklage darin, die Frage der rechtmäßigen Partei zu lösen, aber in § 227 ZPG wird das Problem des Vollstreckungsgegenstands behandelt. Vgl. JIANG Bixin, a. a. O. (Fn. 53), S. 465.

¹²² Vgl. Yue Siebel, a. a. O. (Fn. 105), S. 474.

¹²³ Vgl. YANG Rongxin, a. a. O. (Fn. 4), S. 282.

¹²⁴ Vgl. YANG Rongxin, a. a. O. (Fn. 4), S. 282.

¹²⁵ Vgl. Hans Brox/Wolf-Dietrich Walker, a. a. O. (Fn. 75), Rn. 1159.

d. Zusammenfassung

Die Bestimmungen zu den Rechtsbehelfen in den Entwürfen basieren auf den vorhandenen Vorschriften des ZPG und dessen Auslegungen und es sind die besonderen Voraussetzungen für Rechtsbehelfe bei der Immobiliervollstreckung ausschließlich in den justiziellen Auslegungen des OVG festgelegt. Die beiden Entwürfe enthalten keine besonderen Bestimmungen. Viele der Bestimmungen in den beiden Entwürfen sind bereits im bestehenden ZPG und den Justizauslegungen (wie ZPG-Interpretation, Zwangsvollstreckungs-Interpretation sowie Vollstreckungseinwände Bestimmungen) geregelt, es fehlt jedoch noch die „Vollstreckungsschuldnerklage“. Aus rechtsvergleichender Sicht sind viele Bestimmungen vom deutschen Recht beeinflusst, wie zum Beispiel die Vollstreckungserinnerung in beiden Entwürfen.¹²⁶ Die Bestimmungen der beiden Entwürfe zur „Vollstreckungsschuldnerklage“ können einen Hinweis auf die künftige Zwangsvollstreckungsgesetzgebung geben.

V. Mögliche Entwicklung der Immobiliervollstreckung in beiden Entwürfen und Verbesserungsvorschläge

Die Entstehung und Entwicklung der beiden Entwürfe haben für die Gesetzgebung zum Zwangsvollstreckungsgesetz in China eine große Bedeutung. So konnte bereits ein Grundstein für die Weiterentwicklung des chinesischen Zwangsvollstreckungsgesetzes gelegt werden, auch wenn klar sein dürfte, dass keiner der Entwürfe unverändert übernommen werden wird. Im Zuge der Gesetzgebung zum Zwangsvollstreckungsgesetz in der VR China lehnen sich die Juristen unter anderem wieder an ausländische Gesetzgebungswerke,¹²⁷ darunter vorrangig die deutsche ZPO oder das ZVG, als Vorbild an. Die Immobiliervollstreckung wird ein Bestandteil des zukünftigen Zwangsvollstreckungsgesetzes sein. Beide Entwürfe haben zur Immobiliervollstreckung einerseits grundlegende Vorschriften aus dem geltenden ZPG und seiner justiziellen Auslegung beibehalten, systematisiert beziehungsweise präzisiert. Einige Bestimmungen, wie zum Beispiel, dass der Immobiliervollstreckung in China keine Grundstücke unterliegen, sind dem Umstand geschuldet, dass es in China kein Privateigentum an Grundstücken gibt. Andererseits werden in den Entwürfen mehrere für China vollkommen neue Bestimmungen aus der ZPO, beispielsweise die Zwangsverwaltung, die sofortige Beschwerde und anderes, eingebracht. Als bedeutender Beitrag zu den Gesetzgebungsbemühungen durch die beiden Entwürfe ist insbesondere die systematische Einführung bisher fremder Begriffe beziehungsweise Ausdrücke aus der deutschen ZPO und dem ZVG in die chinesische Zwangsvollstreckungssprache zu werten.

¹²⁶ Vgl. YANG Rongxin, a. a. O. (Fn. 4), S. 273.

¹²⁷ So etwa die beiden Entwürfe, die von der ZPO, dem ZVG sowie vom japanischen Zwangsvollstreckungsrecht stark beeinflusst wurden.

Der OVG- und der Vorschlagsentwurf wurden beide 2011 veröffentlicht. Obwohl seitdem im „Arbeitsbericht des OVG“ (最高人民法院工作报告) wiederholt auf die Gesetzgebung des Zwangsvollstreckungsgesetzes hingewiesen wurde,¹²⁸ gab es seitdem keine Weiterentwicklung der Entwürfe. Mit der Entwicklung der Wirtschaft, insbesondere des Immobilienmarktes, haben sich immer neue Fragestellungen und Lösungen in der Rechtspraxis bei der Immobiliervollstreckung ergeben, beispielsweise die Entstehung und Entwicklung der Online-Zwangsversteigerung, um der neuen rechtlichen Praxis und gesellschaftlichen Lage zu entsprechen. Diese Erneuerungsinitiative hat jedoch immer noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Dieser soll im Folgenden diskutiert werden.

1. Koordination der Beziehung zwischen der zukünftigen Immobiliervollstreckung und den bestehenden justiziellen Auslegungen

Die Gesetzgebung des Zwangsvollstreckungsgesetzes in China soll grundsätzlich zu einer Neugestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts im Zivilprozessrecht führen. In diesem Zusammenhang wird es, wenn das chinesische Zwangsvollstreckungsgesetz die Beziehungen zu den bestehenden und umfangreichen justiziellen Auslegungen des OVG und Verwaltungsvorschriften nicht angemessen handhabt, nicht möglich sein, die Kodifizierungsaufgabe erfolgreich abzuschließen. Bis zum 17. September 2018 gab es insgesamt 142 justizielle Auslegungen bezüglich der Zwangsvollstreckung.¹²⁹ Die aktuellen Zwangsvollstreckungsprobleme, die vor allem die Immobiliervollstreckung betreffen, werden meist durch spezifische justizielle Auslegungen des OVG gelöst.

Es wird vorgeschlagen, dass die zukünftigen Entwürfe zur Immobiliervollstreckung die inzwischen ergangenen justiziellen Auslegungen diesbezüglich berücksichtigen, auch wenn dies in einzelnen Fällen bereits geschehen ist, beispielsweise mit den Versiegelungsbestimmungen. Inzwischen wurden jedoch schon wieder viele neue Auslegungen veröffentlicht. Die Herausforderung wird sein, wie die zukünftigen Regelungen zur Immobiliervollstreckung im Zwangsvollstreckungsgesetz die vielen Auslegungen berücksichtigen, zum Beispiel die Online-Zwangsversteigerungsbestimmungen aus dem Jahr 2017 (insgesamt 38 Paragraphen) oder die Drittwiderspruchsklage-Bestimmungen aus dem Jahr 2015 (insgesamt 32 Paragraphen).

2. Ausbalancierung der widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Schuldner

In Deutschland gehört zu den schwierigsten praktischen Problemen des Vollstreckungsrechts die Ausbalancierung der widerstreitenden Interessen von Gläu-

¹²⁸ Wie z. B. die „Arbeitsberichte des OVG“ im Jahr 2013 und im Jahr 2017.

¹²⁹ Vgl. HAN Linjia (韩林佳), Vorschriftensammlung der Zwangsvollstreckung (民事强制执行法律司法解释分类汇编), 2. Auflage <<https://file.chinacourt.org/f.php?id=25850&class=file>> (eingesehen am 23.5.2019).

biger und Schuldner.¹³⁰ In China achteten Gesetzgeber und Richter lange Zeit im Hinblick auf die Umstände der „Schwierigkeiten der Vollstreckung“ mehr darauf, wie die Vollstreckung schnell abgeschlossen werden kann. Dabei blieb der Schutz des Schuldners oft unberücksichtigt.¹³¹ Hinsichtlich der Immobilienvollstreckung enthalten beide Entwürfe nur in wenigen Artikeln Regelungen zum Schutz der Schuldnerinteressen. In der Praxis sind die Immobilien in der Regel das wertvollste Vermögen des Schuldners. Darüber hinaus haben Immobilien in China in kultureller Hinsicht eine besondere Bedeutung. Im Bewusstsein von Chinesen ist tief verwurzelt, dass eine Familie über den Besitz von Wohneigentum definiert ist. Im modernen Recht entwickelte sich sukzessive ein regelbasiertes System des Schuldnerschutzes. Kehrseite dieser Erweiterung des Schuldnerschutzes ist die damit einhergehende Einschränkung der Vollstreckung, was eine Reduktion der Rechte des Gläubigers bedeutet. Wird in einer Rechtsordnung dem Schuldnerschutz zu viel Gewicht beigemessen, verwehrt sie dem Gläubiger in den meisten Fällen praktisch jeden Zugriff. Eine Vollstreckung wird dann aussichtslos, was wiederum die Schuldnermoral beschädigt und so schließlich das materielle Recht abwertet, da ein Recht, das nur theoretisch durchgesetzt werden kann, in aller Regel seinen Zweck nicht zu erfüllen vermag. Es ist daher notwendig, dass die zukünftigen Entwürfe zur Immobilienvollstreckung im Zwangsvollstreckungsgesetz unter Berücksichtigung der spezifischen chinesischen Bedingungen einen gesunden Mittelweg zum Ausgleich der gegensätzlichen Interessen von Gläubiger und Schuldner finden.

¹³⁰ Vgl. Jauernig, Othmar/Berger, Christian, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 23. Auflage, München 2010, § 31, Rn. 1–14.

¹³¹ Vgl. WANG Xingfei (王杏飞), Untersuchung der Frage des Schutzes der Rechte und Interessen des Schuldners (民事强制执行中债务人权益保障问题初探), in: Hebei Law Science (河北法学), 2006, Nr. 8, 116–121.

* * *

Chinese proposals for enforcement legislation in respect of immovable property

As part of the future of enforcement legislation, execution against immovable property is a particularly difficult and important problem. With the development of the economy, and especially the booming of the real estate market, new problems have emerged as regards execution against immovable property. The enforcement regulations proposed in current draft legislation must be revised in terms of content so as to comply with legal and social developments. The paper focuses on regulations governing execution against real estate as have been suggested in two representative legislative drafts, thereby showing, first, the differences that exist between the drafts and existing regulations in China and, second, differences between the drafts and German regulations on executions levied against immovable property.

Dissertationen deutscher Juristen zum chinesischen Recht – Bestandsaufnahme, Themenwahl und Bearbeitung

BU Yuanshi¹

Abstract

Beim Verfassen von Promotionen zum chinesischen Recht ergeben sich für deutsche Juristen oft zahlreiche Fragen von der Themenwahl bis hin zur Recherche chinesischer Urteile. Als eine erste Orientierungshilfe bietet der Beitrag eine Bestandsaufnahme über die von deutschen Juristen in den letzten drei Jahrzehnten verfassten Dissertationen zum chinesischen Recht. Die Verteilung der Rechtsgebiete, bei der ein Großteil auf das Zivilrecht fällt, spiegelt hier gewissermaßen den Informationsbedarf der deutschen Wirtschaft am chinesischen Recht wider. Hinsichtlich des Mehrwerts eines derartigen rechtsvergleichenden Promotionsvorhabens wird deutlich, dass es zwar zeitaufwendiger sein kann, dafür aber oft inhaltliche Erkenntnisse bietet, die zu einer hohen Wahrnehmbarkeit in der Fachwelt führen. Für die Themenwahl gilt insoweit, dass der angestrebte Zeitrahmen im Vorfeld berücksichtigt werden sollte. Praktische Hinweise für die Literatur- und Urteilsrecherche sowie zur Methodik und Publikation runden den Beitrag ab.

I. Einleitung

Zahlenmäßig zwar immer noch unbedeutend, werden Dissertationen zum chinesischen Recht dennoch seit der Reform und Öffnung der Volksrepublik immer wieder von deutschen Juristen verfasst. Diese Publikationen haben oft neue Themenfelder für deutsche Leser, die der chinesischen Sprache nicht mächtig sind, erschlossen und bilden somit eine wesentliche Stütze für die Erforschung des chinesischen Rechts in Deutschland. Wenn deutsche Nachwuchskräfte erwägen, Fragen des chinesischen Rechts zum Gegenstand der Promotion zu machen oder bei einer vergleichenden Untersuchung einzubeziehen, stoßen sie aber von der Themenwahl bis hin zur Bearbeitung auf zahlreiche Hindernisse. Da das chinesische Recht nicht unbedingt zum Forschungsschwerpunkt der betreuenden Professoren gehört, müssen diese chinaspezifischen Fragen aus eigener Kraft geklärt werden. Gelegentlich erreichen solche Fragen die Autorin auch von externen Doktoranden. Mit dem vorliegenden Kurzbeitrag wird daher versucht, potentiellen Promovenden mit praktischen Hinweisen eine erste Orientierungshilfe für die Erkundung des festlandchinesischen Rechts anzubieten.² Auf allgemeine Qualitätsanforderungen an wissenschaftliche Arbeiten und Redlichkeitsregeln wird hier nicht gesondert eingegangen.

Der Beitrag wird wie folgt aufgebaut: Zunächst wird eine Bestandsaufnahme über die von deutschen Juristen³ in den letzten drei Jahrzehnten verfassten Dissertationen zum chinesischen Recht gemacht, um deren Besonderheiten und die Gründe der Themenwahl herauszuarbeiten. Sodann wird die sprachliche Voraussetzung für eine Promotion zum chinesischen Recht und der Mehrwert einer solchen Promotion erläutert. Daran schließen sich Hinweise für die Themenwahl und Bearbeitung an. Diesem Kurzbeitrag wird eine Übersicht von sämtlichen der Autorin bekannten zwischen 1978 und 2018 erschienenen Doktorarbeiten, deren wesentlicher Inhalt chinesisches Recht darstellt, angehängt.

¹ Prof. Dr., Institut für Ostasienrecht, Universität Freiburg. Die Autorin dankt Herrn Knut Benjamin Pißler und Herrn Peter Leibkühler herzlich für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anmerkungen und Anregungen.

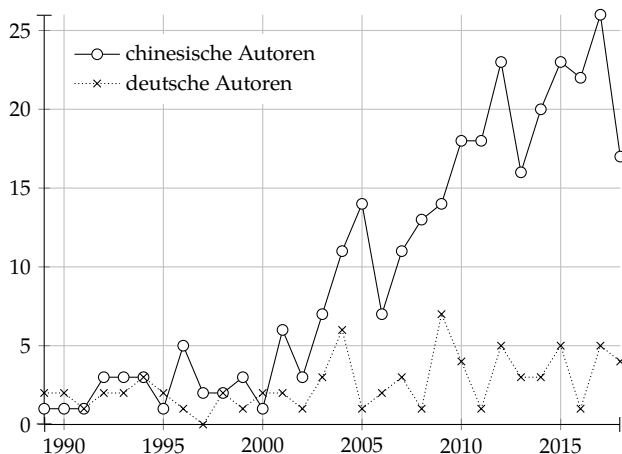
² Da eine andere Rechtsordnung in Taiwan gilt, werden Doktorarbeiten zum Recht in Taiwan in der vorliegenden Untersuchung ausgeklammert.

³ Erfasst werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in Deutschland zur Erlangung des deutschen Doktorgrades verfasste juristische Promotionen von deutschen Staatsangehörigen. Der Grund hierfür ist die Zielsetzung des Beitrags, eine Orientierungshilfe für in Deutschland promovierende deutsche Juristen zu bieten. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Verfasser ist der Autorin entweder persönlich bekannt oder wird aufgrund der persönlichen Werdegänge der Verfasser vermutet. Im Gegensatz dazu werden Autoren chinesischer Herkunft, die in Deutschland ihre Doktorarbeit verfasst haben, selbst wenn mit Chinabezug, nicht hier, sondern in einem anderen Beitrag der Verfasserin (vgl. Fn. 7) erfasst. Ausgenommen hiervon wird eine chinesische Autorin, die ihren chinesischen Namen nicht behalten hat. Die Liste beinhaltet sowohl deutsch- als auch englischsprachige Werke. Die Liste wurde dadurch erstellt, dass zunächst durch eine Stichwortsuche mit den Wörtern „China“ und „Recht“ in der deutschen Nationalbibliothek sämtliche möglicherweise relevanten Werke fündig gemacht und sodann manuell diejenigen aussortiert wurden, die entweder keine Doktorarbeiten oder keine rechtswissenschaftlichen Doktorarbeiten sind oder nicht von deutschen Autoren verfasst wurden oder das chinesische Recht nur am Rande behandeln.

II. Bestandsaufnahme

1. Zahlenmäßige Entwicklung

Das chinesische Recht wurde bereits Ende der 1960er Jahre von deutschen Rechtswissenschaftlern als Forschungsgegenstand ins Auge gefasst, allerdings handelt es sich bei den Monographien entweder um keine rechtswissenschaftlichen Qualifikationsschriften⁴ oder um eine rechtsgeschichtliche Untersuchung zum alten China.⁵ Die ersten Dissertationen mit Bezug zum geltenden Recht der VR China entstanden Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre. Seitdem pendelt sich die Zahl der Dissertationen mit chinesischem Recht als wesentlichem Inhalt zwischen ein und fünf Stück pro Jahr ein, davon ausgenommen sind nur die Jahre 2004 und 2009 mit jeweils sechs beziehungsweise sieben Publikationen, obwohl im gleichen Zeitraum die Zahl der rechtswissenschaftlichen Promotionen in Deutschland insgesamt⁶ und der von chinesischen Juristen in Deutschland veröffentlichten Doktorarbeiten,⁷ in der Regel mit Chinabezug, stark angestiegen ist. Die zahlenmäßige Entwicklung kann mit der folgenden Grafik abgebildet werden.



Dies zeigt offensichtlich, dass die immer enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Deutschland und China nicht unmittelbar zum Anstieg der Promotionen deutscher Juristen zum chinesischen Recht beigetragen haben. Die Gründe dafür können nur vermutet werden. Ausschlaggebend könnten, gemäß meiner Erfahrung, die sprachliche Barriere und der damit verbundene erhebliche Mehraufwand sein. Außerdem war etwa bis zur Mitte der 2000er Jahre die Beschaffung der chinesischen Fachliteratur ebenfalls ein großes Hindernis.⁸ Diese Schwierigkeit ist gegen-

⁴ Oskar Weggel hat z. B. in den 1970er Jahren mehrere Bücher zum chinesischen Recht publiziert.

⁵ Frank Münzel, *Strafrecht im alten China: nach den Strafrechtsskripten in den Ming-Annalen*, Wiesbaden 1968.

⁶ Matthias Kilian, *Von der Beliebtheit und den Effekten einer Promotion zum Doktor der Rechte*, in: JuS 2017, S. 190.

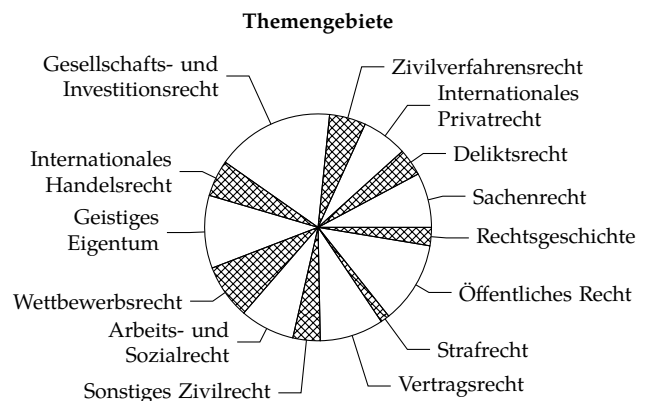
⁷ BU Yuanshi, *Chinese Law Students Study in Germany in the Last Four Decades: A Survey on their Ph.D. Theses* (中国法科学生留学德国四十年的回顾与展望——基于博士学位论文的考察), *Chinese Journal of Law* (法学研究) 2019/2, S. 3 ff.

⁸ Vgl. Andreas Lauffs, *Ein guter Rat von Dr. Münzel*, ZChinR 2017, S. 147.

wärtig insoweit überwunden, als dass die chinesische Zeitschriftendatenbank „China Academic Journals“ via Nationallizenz deutschlandweit an Hochschulen und Forschungsinstitutionen zur Verfügung gestellt wird.

2. Rechtsgebiete und Themen

Inhaltlich steht das Zivil- und Handelsrecht bei den Dissertationen zum chinesischen Recht klar im Vordergrund. Dem folgen das Immaterialgüterrecht, das Wettbewerbsrecht, das internationale Handelsrecht, das Arbeitsrecht und das Schiedsverfahrensrecht, während das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Völkerrecht bislang kein großes Interesse auf sich ziehen konnten. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:



a) Zivil- und Handelsrecht

Im Zivilrecht wird das Vertragsrecht am intensivsten erforscht, so findet sich zum Kauf-, Werk-, Transport- und Darlehensvertrag, zum Vertragsschluss, zur Stellvertretung und zur vertraglichen Haftung jeweils eine Dissertation. Fernerhin sind insgesamt sechs Doktorarbeiten zum Sachenrecht verfasst worden, jeweils über die Entstehung des Sachenrechtsgesetzes (zwei Arbeiten), den Eigentumsschutz (zwei Arbeiten), das Immobilienrecht und das *Dian*-Recht. Dem Deliktsrecht widmen sich drei Untersuchungen, davon je eine zu den Grundzügen des Deliktsrechts, zur Produkthaftung und zur Luftverkehrshaftung, während das Persönlichkeits- und Familienrecht jeweils nur von einem Autor behandelt wird. Auch dem Konzept von allgemeinem und besonderem Teil im chinesischen Zivilrecht widmet sich nur ein Autor. Einen weiteren Schwerpunkt stellt das Kollisionsrecht dar, welches von fünf Arbeiten bezüglich der Grundzüge, der Parteiautonomie, des Kollisionsrechts im Erbrecht, des Rechts des geistigen Eigentums und des interregionalen Kollisionsrechts beleuchtet wird. Das Zivilverfahrensrecht ist Gegenstand von vier Dissertationen, und zwar zur Schiedsgerichtsbarkeit (zwei Arbeiten), zur Schlichtung und zur Urteilsanerkennung und -vollstreckung.

Im Handelsrecht bilden das Gesellschafts- und Investitionsrecht den Fokus der Untersuchungen. Insgesamt wurden drei Dissertationen zu Gemeinschaftsunternehmen, jeweils eine zur Rechtssicherheit und

zum Rechtsschutz im Investitionsrecht und drei zum Verhältnis zwischen dem Gesellschafts- und Investitionsrecht verfasst. Zudem werden der Insiderhandel, das Kapitalmarktrecht, der Trust, das Konkursrecht und das GmbH-Recht jeweils von einem Autor untersucht.

Zum Recht des geistigen Eigentums sind insgesamt acht Doktorarbeiten entstanden, drei davon zum Markenrecht, zwei zum Patentrecht und jeweils eine zum Urheberrecht, zum TRIPS und zur Produktpiraterie. Das Wettbewerbsrecht einschließlich des Lauterkeitsrechts wird von sechs Autoren erforscht, davon schreibt einer über die Grundzüge des Wettbewerbsrechts, einer über das Lauterkeitsrecht, einer über das Kartellrecht und drei schreiben über die Fusionskontrolle.

Das Arbeitsrecht war zunächst Gegenstand von zwei 1990 veröffentlichten Doktorarbeiten und wurde erst nach 2010 wieder von zwei Doktoranden in Angriff genommen. Das Sozialrecht ist bislang von einer einzigen Dissertation näher behandelt worden.

Das internationale Handelsrecht wird im Hinblick auf die Wareneinfuhr, die Versicherungsaufsicht, die Stellung als Marktwirtschaft und das Antidumping durch vier Dissertationen untersucht.

b) Rechtsgeschichte

Chinesische Rechtsgeschichte wird von zwei rechtswissenschaftlichen Dissertationen als Untersuchungsgegenstand herangezogen, einmal mit dem Thema der chinesischen Vertragsurkunden aus Turfan (1995) und einmal bezüglich der Rechtskultur und Rechtswirklichkeit Chinas (2015). Für deutsche Juristen ist der Praxisbezug rechtshistorischer Themen am geringsten, der Aufwand aber am höchsten, nicht zuletzt muss man in der Lage sein, die in Langzeichen geschriebenen alten Schriften entschlüsseln zu können. Außerdem erfordert rechtsgeschichtliche Forschung methodische Vertrautheit in beiden Disziplinen, was das wissenschaftliche Arbeiten zusätzlich erschwert. Bemerkenswerterweise bilden gerade historische Fragestellungen den Fokus von nichtrechtswissenschaftlichen Dissertationen aus den 1980er Jahren.⁹

c) Öffentliches Recht

Zu Themen des chinesischen öffentlichen Rechts sind insgesamt sechs Dissertationen verfasst worden. Diese behandeln die Wirtschaftsverwaltung, Kammern und Verbände, die Verwaltungszwangsvollstreckung, die Anwaltschaft, die Gesetzgebung in Sonderwirtschaftszonen sowie das Recht in der Sonderverwaltungszone Hongkong. Mit völkerrechtlichen Themen beschäftigen sich zwei Dissertationen, eine mit der Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China und die andere mit der Vertretung Chinas und dem Status Taiwans.

⁹ Vgl. Bernd Schmoller, Bao Zheng (999–1062) als Beamter und Staatsmann, Bochum 1982; Harro von Senger, Chinesische Bodeninstitutionen im Taihō-Verwaltungskodex, Wiesbaden 1983; Wilmar Mögling, Macht und Gesetz in den Auffassungen des Han Feizi, eine Studie zum altchinesischen Legismus, Leipzig 1987.

Die geringe Anzahl der öffentlich-rechtlichen Doktorarbeiten erklärt sich meines Erachtens zumindest aus drei Gründen: Erstens hält sich das Interesse deutscher Juristen an diesem Gebiet angesichts der geringen Korrelation zu späteren beruflichen Tätigkeiten in Grenzen. Zweitens ist die Anzahl von Publikationen zum chinesischen öffentlichen Recht in westlichen Sprachen sehr gering, so dass der Aufwand der Einarbeitung in das Rechtsgebiet größer ausfällt. Drittens ist der deutsch-chinesische wissenschaftliche Austausch in diesem Bereich ebenfalls dürftig und die öffentlich-rechtliche vergleichende Arbeit in Deutschland hinkt insgesamt hinter dem Privatrecht hinterher.¹⁰

d) Strafrecht

Ebenfalls bei deutschen Juristen unbeliebt scheint das chinesische Strafrecht zu sein, welches nur ein einziges Mal von einer rechtswissenschaftlichen Dissertation, nämlich der von Auer Wolffhart von Herrenkirchen zum Thema „Das Strafrecht der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung des sowjetischen Strafrechts“ (1993), erfasst wird. Daneben widmen sich noch zwei nichtrechtswissenschaftliche Doktorarbeiten, einer von Daniel Sprick zur Notwehr (2015) und eine von Michael Klein zu Strafrecht und Strafvollzug 1979–1983 in China (1985), diesem Rechtsgebiet. Anders als beim öffentlichen Recht liegt das geringe Interesse wohl nicht daran, dass einschlägige Publikationen in deutscher Sprache spärlich sind. Ganz im Gegenteil: Die Anzahl der von chinesischen Doktoranden an deutschen Hochschulen verfassten Dissertationen zum Strafrecht ist hoch (30 davon bis zum 31.12.2018 bereits veröffentlicht) und steigt weiter an.¹¹ Außerdem herrscht reger Austausch zwischen deutschen und chinesischen Strafrechtlern.¹² Auch die Zahl deutscher Strafrechtswissenschaftler, die sich für chinesisches Strafrecht interessieren, ist nicht gering. Daher ist aus meiner Sicht der mangelnde unmittelbare Nutzen für die Karriere wohl der ausschlaggebende Grund für das mangelnde Interesse.

e) Bewertung des Gesamtbildes

Die Verteilung der Rechtsgebiete spiegelt gewissermaßen den Informationsbedarf der deutschen Wirtschaft am chinesischen Recht wider. Bei der Themenwahl ist keine eindeutige Koppelung mit der chinesischen Gesetzgebung erkennbar. Im chinesischen Kontext modische Themen werden nicht mit größerem Interesse verfolgt. Stattdessen weist das rechtsbereichsspezifische Interesse deutscher Juristen Ähnlichkeiten mit

¹⁰ Matthias Ruffert, Rechtsvergleichung als Perspektivenerweiterung – Neuorientierung(en) für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft, in: Martin Burgi (Hrsg.), Zur Lage der Verwaltungsrechtswissenschaft, Die Verwaltung 2017, Beiheft 12, S. 166 ff.

¹¹ Vgl. BU Yuanshi (Fn. 7), S. 10.

¹² Der Chinesisch-Deutsche Strafrechtslehrerverband organisiert seit 2011 jährlich abwechselnd in Deutschland und China stattfindende Tagungen zu strafrechtlichen Themen.

dem der amerikanischen Juristen im selben Zeitraum auf.¹³

3. Titelverleihende Hochschulen

Unter den titelverleihenden Institutionen zeichnet sich eine Konzentration auf wenige Hochschulen und Betreuer ab: die Universität Passau mit 15 Dissertationen liegt an der Spitze. Dem folgen die Universität Göttingen mit zehn Dissertationen, die Universität Hamburg mit sieben Dissertationen und die Universität Freiburg mit sechs Dissertationen. Die restlichen Universitäten haben drei oder noch weniger Dissertationen zum chinesischen Recht hervorgebracht. Unter den Doktorvätern hat Prof. Ulrich Manthe mit Abstand die meisten, nämlich insgesamt 13 Dissertationen zum chinesischen Recht betreut.¹⁴ Dies erklärt, weshalb Passau lange Zeit das Zentrum der Promotionen zum chinesischen Recht war.

III. Sprachliche Voraussetzung für das Promotionsvorhaben und deren Mehrwert

1. Sprachliche Voraussetzung

Bevor man tatsächlich eine Dissertation zum chinesischen Recht in Angriff nimmt, muss zunächst geklärt werden, wie viel Sprachkenntnis für das Vorhaben erforderlich ist. Wenn das chinesische Recht nicht nur am Rande berührt wird, ist die Beherrschung der chinesischen Schriftsprache eine unabdingbare Voraussetzung. Allerdings sind chinesische juristische Fachsätze sprachlich weniger anspruchsvoll als deutsche. Nachdem man sich das für die zu untersuchende Fragestellung relevante Fachvokabular angeeignet hat, ist die Auswertung der Fachliteratur zwar immer noch aufwendig, aber im vernünftigen Zeitrahmen durchaus machbar.

Eine für deutsche Juristen ungewohnte sprachliche Schwierigkeit bei der Erfassung chinesischer Publikationen liegt darin, dass sie oft nicht stringent dogmatisch argumentieren, sondern im größeren Umfang entweder nicht unmittelbar relevante oder als *common sense* anmutende politische, philosophische, soziologische und ökonomische Argumente anführen, welche den eigentlichen Gedankengang des Autors verschleiern. Um effektiv mit chinesischer Literatur umzugehen, ist am Anfang der Promotion die Einschätzung befreundeter chinesischer Juristen hilfreich. Mit der Zeit entwickelt man selbst ein Gespür dafür, auswertbare Aussagen zu identifizieren und floskelartige Passagen zu überspringen.

2. Mehrwert

Rechtsvergleichende Promotionen sind in der Regel allein wegen der auszuwertenden Literaturmenge bereits aufwendiger als Promotionen zu Fragen des rein innerstaatlichen Rechts. Die Bearbeitung eines Themas des chinesischen Rechts fällt bei deutschen Juristen wegen der sprachlichen Hürde abermals zeitintensiver aus. Es drängt sich daher die Frage auf, ob sich der große Einsatz lohnt beziehungsweise welchen Mehrwert eine Promotion zum chinesischen Recht verspricht. Eine eingehende methodisch solide Untersuchung zu Fragen des chinesischen Rechts weist oft allein deswegen einen höheren wissenschaftlichen Erkenntniswert auf, weil die erforschten Themen den deutschen Lesern sonst sprachlich verschlossen geblieben wären. Aus diesem Grund werden Dissertationen zum chinesischen Recht oft in der Zeitschrift für chinesisches Recht, der Zeitschrift Verfassung und Recht in Übersee, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht und in GRUR International rezensiert, was zu einer höheren Wahrnehmbarkeit in Fachkreisen beiträgt.

Inwiefern werden auch neue berufliche Perspektiven durch eine Promotion zum chinesischen Recht eröffnet? Referenz findet man bei den Karrierewegen der zum chinesischen Recht promovierten deutschen Juristen. Die überwiegende Mehrheit ist anwaltlich tätig, einige arbeiten bei oder für Bundesministerien oder als Syndikus, die wissenschaftliche Laufbahn haben ebenfalls mehrere eingeschlagen, zum Beispiel *Björn Ahl*, *Barbara Darimont* und *Knut Benjamin Pißler*. Ein kleiner Teil geht nicht mehr juristischen Tätigkeiten nach. Für diejenigen deutschen Juristen, die zumindest zeitweise in China arbeiten oder in Deutschland chinabezogene Geschäfte betreuen wollen, bietet die Promotion die Gelegenheit, sich vertiefend mit dem chinesischen Recht und der chinesischen Mentalität zu beschäftigen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass China als ein schwieriger Markt für ausländische Anwälte gilt¹⁵ und chinesische Mandanten tendenziell preissensitiv sind. Alles in allem lohnt sich ein Promotionsvorhaben zum chinesischen Recht zurzeit nicht unbedingt aus durchaus berechtigten utilitaristischen Überlegungen, sondern aus dem Blickwinkel der kulturellen Neugier und des Pioniergeistes.

IV. Themenwahl

Nichtsdestotrotz wünschen sich potentielle Doktoranden bei der Themenwahl oft ein Thema, welches sie sowohl besonders interessiert als auch mit ihren künftigen beruflichen Tätigkeiten in Verbindung steht. Abgesehen von diesen Aspekten sind noch zwei weitere Fragen zu berücksichtigen:

Zum einen ist zu klären, ob zu dem gewählten Thema bereits deutschsprachige Dissertationen erschienen sind und dementsprechend noch Untersuchungsbedarf besteht. Obwohl ein höherer Erkenntniswert bei

¹³ Zur Schwerpunktsetzung bei der Forschung zum chinesischen Recht in den USA vgl. *SHU Yigong* (苏亦工), Forschung zum chinesischen Recht in den USA der Gegenwart (当代美国的中国法研究), Peking University Law Journal (中外法学) 1996/5, S. 70 f.

¹⁴ Diese sind Matthias Geyer, Beatrix Joos, Simon Werthwein, Jakob Riemenschneider, Thomas Pattloch, Dunja Stadtmann, Anne Daentzer, Markus Masseli, Ralf Widmer, Bettina Bokeloh, Ulrike Glück, Dirk Rüffert und Lutz-Christian Wolff.

¹⁵ *Joachim Glatzer*, Ausländische Anwaltskanzleien in China, ZChinR 2017, S. 124 f.

einem noch völlig unbearbeiteten Thema zu erwarten ist, sollte auch geprüft werden, in welchem Zeitrahmen die eigenständige Erschließung des Themenfeldes zu bewerkstelligen ist. Die diesem Beitrag angehängte Liste kann dazu dienen, sich einen ersten Überblick über die Literaturlage zu verschaffen.

Zum anderen ist Vorsicht geboten, eine rechtsvergleichende Untersuchung anzustreben, wenn das chinesische Recht nicht nur marginal oder nebensächlich behandelt werden soll. Den Diskussionsstand zu zwei oder gar mehr Rechtsordnungen präzise zu erfassen ist angesichts der weltweit immer häufiger werdenden Rechtsänderungen schwierig. Bei einer genuin vergleichenden Dissertation muss eine gleichbleibende Tiefe der Betrachtung der untersuchten Rechtsordnungen erreicht werden.¹⁶ Außerdem sucht das deutschsprachige Publikum in einer Dissertation mit Bezug zum chinesischen Recht primär nicht die Darstellungen zum deutschen Recht, da ihm zahlreiche andere Quellen offenstehen, sondern die des chinesischen Teils. Dies erklärt, weshalb die Mehrheit der bereits erschienenen Werke ausschließlich das chinesische Recht zum Gegenstand hat. Ebenfalls üblich ist eine punktuell vergleichende Untersuchung, wo nur an einzelnen Stellen, an denen sich ein Rechtsvergleich anbietet, auch tatsächlich die Rechtslage verglichen wird.

V. Bearbeitung

1. Zielsetzung

Mit einer Doktorarbeit zum chinesischen Recht will ein deutscher Jurist in erster Linie die gegenwärtige Rechtslage der zu untersuchenden Frage in China erörtern. Um den deutschsprachigen Leser an die Darstellungen nachvollziehbar heranzuführen, ist die Erfassung der historischen Entwicklung und tatsächlichen Verhältnisse – sei es die einschlägige praktische Handhabung in der Wirtschaft, Justiz oder Verwaltung oder der relevante gesellschaftliche Hintergrund – hilfreich und daher auch üblich. Selten wird die Entwicklung einer übergreifenden Theorie zur Erklärung des chinesischen Rechts als Ziel angesetzt. Dies liegt daran, dass deutsche Juristen in ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung in der Regel nur mit der dogmatischen Arbeitsweise vertraut gemacht werden. Die Theoriebildung wird hingegen nur von den Rechtstheoretikern als Aufgabe betrachtet.

¹⁶ Adolf Dietz, Rezension zu LI, Xin, Urheberrecht in Deutschland und der Volksrepublik China – ein Rechtsvergleich. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Band 119, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, XLI + 193 S., ISSN 1613-3994, ISBN 978-3-8300-8354-2, in: ZChinR 2015, S. 339; Peter Leibkühler, Rezension zu Chen, Xiao: Die Leitung und Überwachung der chinesischen und der deutschen Aktiengesellschaft. Ein Rechtsvergleich auch mit Rücksicht auf börsennotierte Tochtergesellschaften. (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2013/14.), Duncker & Humblot, Berlin 2015. 341 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Band 199.), in: *RebelsZ* 2018, S. 429.

2. Methodik

Bedingt durch das Selbstverständnis des Faches sind rechtswissenschaftliche Dissertationen in Deutschland zudem meist dogmatische Untersuchungen, sie haben also die Durchdringung des geltenden Rechts im Fokus. Dies gilt grundsätzlich auch für rechtsvergleichende Untersuchungen. Die Dominanz und Selbstverständlichkeit der dogmatischen Arbeitsweise sind der Grund, weshalb die Beschreibung der Methodik zwar üblicherweise zu einem festen Bestandteil einer juristischen Doktorarbeit in Deutschland gehört, im Vergleich zu sonstigen empirisch angelegten sozialwissenschaftlichen Dissertationen in ihrem Umfang jedoch sehr begrenzt ist. In China fallen das Recht und die Rechtswirklichkeit allerdings oft auseinander, weshalb sich die Frage aufdrängt, ob ergänzend empirische Methoden angewandt werden sollen, zum Beispiel indem zur Ermittlung des tatsächlichen Umgangs mit dem geschriebenen Recht Umfragen durchgeführt werden.

Zweifelsohne hat eine empirisch angereicherte Dissertation zum chinesischen Recht einen höheren Erkenntniswert. Indes ist es nicht zu verkennen, dass die akkurate und vollständige Erfassung der Rechtslage, des Schrifttums und der Rechtsprechung für das deutsche Fachpublikum noch schwerer wiegen. Insbesondere muss man berücksichtigen, dass die methodische Sicherheit für einen Juristen ohne entsprechende Schulung eine Herausforderung darstellt und empirische Untersuchungen in China für ausländische Forscher nicht immer durchführbar sind.¹⁷ Den rechtstatsächlichen Aspekt kann man vielmehr durch die Bezugnahme auf Fachgespräche mit Experten,¹⁸ einschlägige Presseberichterstattungen und Ergebnisse bestehender empirischer Studien in der Dissertation abbilden. Nicht zuletzt wird die Rechtswirklichkeit bereits durch die Einbeziehung der Rechtsprechung gewissermaßen beleuchtet.

3. Literaturrecherche

Chinesischsprachige Publikationen sind unersetzlich, wenn man den in der deutschen Sprache verfügbaren Kenntnisstand über das chinesische Recht bereichern will. Trotzdem ist als erster Schritt stets die deutschsprachige Primärliteratur zu sammeln. Als Einstieg kann man die von Knut Benjamin Pißler jährlich zusammengetragenen und in der ZChinR publizierten Bibliographien zum chinesischen Recht in westlichen Sprachen konsultieren. Darüber hinaus bieten mehrere einführende Lehrbücher zum chinesischen Recht oft Hinweise auf weiterführende Literatur.¹⁹ Was die

¹⁷ Vgl. Johannes Allmendinger, Das Tarifvertragsrecht der VR China, 2015, S. 4.

¹⁸ Als Beispiel ist die Arbeit von Lutz Kniprath zur CIETAC Schiedsgerichtsbarkeit (2004) zu nennen.

¹⁹ Dazu gehören folgende Werke: Frank Münzel, Das Recht der Volksrepublik China. Einführung in die Geschichte und den gegenwärtigen Stand, Darmstadt 1982; Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994; Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 1999 (3. Aufl. 2006); Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, München 2009 (2. Aufl. 2017) und

chinesischen Originalquellen betrifft, ist die schier gewaltige Masse an Aufsätzen, Büchern und Urteilen eine große Herausforderung für deutsche Rechtswissenschaftler. Dementsprechend müssen einerseits bei der Recherche möglichst präzise Stichworte gefunden werden, um die Anzahl der Treffer auf einen beherrschbaren Umfang zu reduzieren und andererseits Kriterien über die Auswahl der Quellen aufgestellt werden. Zudem sind ältere Quellen mit Hinblick auf die schnellen Rechtsänderungen in China stets auf die Aktualität der Erläuterungen zu prüfen.

a) Stichworte

Bei der Suche nach chinesischen Publikationen begegnet einem nicht selten die Schwierigkeit, das passende chinesische Stichwort für die zu behandelnde deutsche Terminologie zu finden, insbesondere, wenn das betroffene Rechtsgebiet des chinesischen Rechts in Deutschland wenig erforscht ist. Dies ist zum Beispiel bei der „Störerhaftung“ oder dem „Sukzessionsschutz“ der Fall. Übliche Suchoptionen sind deutsch-chinesische Rechtswörterbücher, Internetrecherche und Stichwortverzeichnisse in der deutschsprachigen Fachliteratur zum chinesischen Recht. Zuallerletzt kann man chinesische oder deutsche Rechtswissenschaftler, die sich mit der deutsch-chinesischen Rechtsvergleichung beschäftigen, fragen.

b) Auswahl der Literatur

(1) Gesetzeskommentare

Als deutscher Jurist ist man daran gewöhnt, sich mit Hilfe von Gesetzeskommentaren schnell einen Überblick über den Diskussionsstand im Schrifttum und die einschlägige Rechtsprechung zu verschaffen, weshalb die allererste Frage oft die ist, ob es in China ebenfalls Gesetzeskommentare gibt. Die Antwort ist ein enttäuschendes Nein. Allerdings geben das chinesische Oberste Volksgericht und die *Legal Affairs Commission* des Nationalen Volkskongresses kommentarähnliche Bücher heraus, welche paragraphenweise ein neues Gesetz, Gesetzesänderungen beziehungsweise justizielle Auslegungen erläutern und Einzelheiten über die Beratungen des Gesetzgebers offenlegen. Derartige Publikationen erscheinen oft unmittelbar nach der Verabschiedung der zu kommentierenden Rechtsnormen und werden später selten überarbeitet. Problematisch für deutsche Juristen ist die Tatsache, dass zu den zitierten Ansichten in einem solchen Kommentarsatz in der Regel keine Quellen angegeben werden und die einschlägige Rechtsprechung oft unerwähnt bleibt. Zudem ist die Erfassung der Literaturlage eher unvollständig. Im Ergebnis erfüllt dieses Publikationsformat nicht die Funktion, sich über den aktuellen Diskussionsstand zu informieren und weiterführende Literatur zu finden. Künftig ist die Entstehung von Gesetzeskommentaren deutschen Stils durchaus vorstellbar.

Christina Eberl-Borges, Einführung in das chinesische Recht, Baden-Baden 2018.

Die von LI Yu (李宇) an der Shanghai Universität für Finanzen und Wirtschaft verfasste Kommentierung zum AT ZGB²⁰ nähert sich bereits deutschen Gesetzeskommentaren an.

(2) Zeitschriftenaufsätze

Aufsätze in Zeitschriften sind in China unter allen Literaturgattungen qualitativ am hochwertigsten. Deshalb ist es für die Verfassung einer Doktorarbeit von zentraler Bedeutung, die Besonderheiten der chinesischen Zeitschriftenlandschaft zu kennen.

Erstens publizieren in China neben juristischen akademischen Fachzeitschriften zahlreiche sozialwissenschaftliche Zeitschriften, darunter viele Universitätszeitschriften akademischer Natur (die sog. *University Journals*; 大学学报), rechtswissenschaftliche Aufsätze.

Zweitens sind Träger dieser Zeitschriften entweder rechtswissenschaftliche Fakultäten oder zentrale beziehungsweise lokale rechtswissenschaftliche Dachvereine, weshalb die Zeitschriften selten nur ein einziges Teilgebiet als Schwerpunkt behandeln, sondern meistens Aufsätze zu allen Teilbereichen veröffentlichen. Rechtsgebietsspezifische Zeitschriften existieren meistens in Form der regelmäßig erscheinenden Sammelbände, die streng genommen mangels der Genehmigungsnummer (刊号) nicht als Zeitschrift genannt werden dürfen. Die offizielle Bezeichnung für dieses Publikationsformat ist Sammelmagazin (集刊). Prominente Beispiele dafür sind Arbitration in Beijing (北京仲裁) und Administrative Law Review (行政法论丛). Insgesamt publizieren in China circa 180 akademisch orientierte juristische Zeitschriften (Stand 2009)²¹ und circa 260 Sammelmagazine (Stand 2006)²². Drittens werden chinesische rechtswissenschaftliche Zeitschriften von Universitäten in verschiedene Rangstufen eingeteilt. Die von der nationalen Dachvereinigung für Rechtswissenschaft (中国法学会) vorgenommene Einteilung, welche 16 Zeitschriften²³ als Kernzeitschriften qualifiziert, kann als eine offizielle Einstufung betrachtet werden. Die Qualität der in diesen 16 Zeitschriften veröffentlichten Beiträge ist in der Regel überdurchschnittlich. Bei der Recherche ist es zudem möglich, den Trefferkreis von vornherein auf die „core Journals“ oder „SCI Journals“ zu beschränken.

²⁰ 民法总则要义: 规范释论与判解集注, 2017.

²¹ WANG Renbo (王人博), Stand und Entwicklungstendenz chinesischer rechtswissenschaftlicher Zeitschriften (中国法学期刊的现状与走向), 30.8.2011, <<http://www.calaw.cn/article/default.asp?id=1735>> (eingesehen am 9.9.2019).

²² Eine gesamte Übersicht von Sammelmagazinen bei TIAN Jianshe (田建设), Stand der kontinuierlichen rechtswissenschaftlichen Publikation von „Sammelmagazinen“ in China (我国法学类连续出版物《集刊》现状), <<http://www.iolaw.org.cn/shownews.asp?id=15770>> (eingesehen am 9.9.2019).

²³ Diese sind China Social Sciences (中国社会科学), China Legal Science (中国法学), Chinese Journal of Law (法学研究), The Jurist (法学家), Studies in Law and Business (法商研究), Law Science (法学), Science of Law (法律科学), Law Review (法学评论), Tribune of Political Science and Law (政法论坛), Law and Social Development (法制与社会发展), Modern Law Science (现代法学), Journal of Comparative Law (比较法研究), Global Law Review (环球法律评论), Tsinghua University Law Journal (清华法学), Political Science and Law (政治与法律), Peking University Law Journal (中外法学).

Viertens wird für den Erwerb des Magister- und Dokortitels die Veröffentlichung von Aufsätzen vorausgesetzt, so dass eine große Anzahl der Aufsätze von Masterstudenten und Doktoranden verfasst wird, deren Qualität nicht immer gewährleistet ist. In der Regel sind die extrem kurzen Beiträge von einer oder zwei Druckseiten nicht zitierbar, da sie die wissenschaftlichen Redlichkeitsregeln nicht erfüllen. Eine Ausnahme dazu bilden die Praxiszeitschriften wie *China Copyright* (中国版权), *China Trademark* (中华商标) oder *China Labor* (中国劳动), die Beiträge von Praktikern veröffentlichen, welche die praktische Handhabung abbilden. Insgesamt kann man bei der Auswahl der Aufsätze die Einstufung der Publikationsmedien und die Verfasser als Maßstab nehmen.

(3) Lehrbücher

Die Anzahl der juristischen Lehrbücher ist in China ebenfalls unüberschaubar groß, wobei diese Werke üblicherweise von mehreren Autoren zusammen geschrieben werden, inhaltlich ein ähnliches Muster aufweisen und in Reihen erscheinen. Lehrbücher werden jedenfalls dann für eine Dissertation benötigt, wenn orthodoxe Erläuterungen zu Rechtsbegriffen und -figuren wiedergegeben werden sollen. Hochwertige Lehrbücher, die in der Regel in Einzelautorenschaft entstanden sind, stellen noch eine Ausnahme dar. Zu nennen sind beispielsweise das Vertragsrecht (合同法) von *Han Shiyuan* oder das Verwaltungsprozessrecht (行政诉讼法) von *He Haibo*. Sowohl für die systematische Einarbeitung in ein Rechtsgebiet als auch für die Suche nach der Antwort auf spezifische Fragen sind diese Lehrbücher geeignet.

(4) Qualifikationsschriften und sonstige Quellen

Qualifikationsschriften wie Master- und Doktorarbeiten unterliegen in China keiner Publikationspflicht. Tagungsbände und gute Hochschulschriften werden über Datenbanken wie *China National Knowledge Infrastructure* (中国知网) online zur Verfügung gestellt. Oft werden Vorträge, besonders zu den Hintergründen und Beratungsprozessen von neuen Gesetzen, nur über das Internet veröffentlicht.

4. Gerichtsentscheidungen

a) Bindungswirkung

Zum notwendigen Inhalt rechtswissenschaftlicher Dissertationen gehört die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung. Zu beachten ist, dass Gerichtsentscheidungen in China keine offizielle Rechtsquelle sind und keine allgemeine Bindungskraft haben. Etwas anderes gilt für die sogenannten Anleitenden Fälle, die vom Obersten Volksgericht ausgewählt, überarbeitet und gruppenweise veröffentlicht werden.²⁴ Die rechtliche Wirkung dieser Gerichtsentscheidungen ist noch umstritten, jedenfalls müssen Gerichte sie bei der Ur-

teilsfindung berücksichtigen. Die ZChinR publiziert seit 2012 deutsche Übersetzungen von anleitenden Fällen. Bislang sind dreizehn von den 21 veröffentlichten Fallgruppen (Stand September 2019) in die deutsche Sprache übersetzt.

b) Suche und Auswahl

In der Vergangenheit war es schwierig, an Gerichtsurteile heranzukommen, weil nur ganz wenige davon veröffentlicht wurden. Seit der Einführung der Internetplattform „Chinese Judgements Online“²⁵ im Jahr 2013 hat man mit der umgekehrten Schwierigkeit zu kämpfen, nämlich unter der großen Flut an Urteilen die relevanten zu finden. Bislang sind nämlich bereits 70 Millionen Gerichtsentscheidungen online zugänglich gemacht worden. Jeden Tag kommen nochmals mehrere tausend neue Entscheidungen hinzu. Eine Recherche nach Stichwort, Klagegrund (案由),²⁶ Prozesspartei (当事人), Prozessvertreter und so weiter ist möglich. Besonders hilfreich ist die Suche nach Urteilen anhand der zugrunde liegenden Rechtsnormen. Auf diese Weise kann man alle veröffentlichten Entscheidungen zu einem Gesetzesparagrafen auf einen Schlag finden. Wenn die Trefferzahl zu hoch ist, erscheint eine Begrenzung auf Urteile der höheren Instanzen, zum Beispiel OVG oder Obere Gerichte, oder auf aus Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteile sinnvoll. Urteile der unteren Instanzen sind meines Erachtens nur dann von Bedeutung, wenn sie von der Entscheidungslinie der höheren Instanzen abweichen oder wenn Urteile höherer Instanzen nicht vorhanden sind.

c) Zitierweise

Außerdem ist die Zitierweise von Gerichtsentscheidungen in China anders als in Deutschland.²⁷ Üblicherweise sollen die Streitparteien, das urteilerlassende Gericht und das Aktenzeichen²⁸ genannt werden, die Fundstellenangabe hingegen ist entbehrlich. Momentan sind die Entscheidungen ohnehin über die obige Internetplattform abrufbar.

5. Formale Aspekte

Bei der Gestaltung des Manuskripts sind einige chinaspezifische formale Aspekte zu berücksichtigen. Zwar besteht kein einheitlicher Standard in dieser Hinsicht, dennoch soll die übliche Vorgehensweise erörtert

²⁵ 法院文书网, <wenshu.court.gov.cn> (eingesehen am 9.9.2019).

²⁶ Einzelheiten vgl. *DONG Yiliang/LIU Hongyan/Knut Benjamin Pißler*, The 2011 Regulation on the Causes of Civil Action of the Supreme People's Court of the People's Republic of China, 2011.

²⁷ Ein Grund für die Zitierweise der Gerichtsurteile in Deutschland liegt nach *Oliver Lepsius*, Problemzugänge und Denktraditionen im Öffentlichen Recht, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, S. 57, darin, dass „Dogmatiker weder den Entstehungs- noch den Sachverhaltskontext bei der Angabe einer Gerichtsentscheidung, weil weder das Jahr noch der Sachverhalt einer für den dogmatischen Diskurs der Rechtsfrage erhebliche Information liefert, vermissen“.

²⁸ Zur Bedeutung, Zusammensetzung und Zitierweise der Aktenzeichen vgl. *Pißler*, § 1 Einleitung, in: Pißler (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, 2018, S 23 ff.

²⁴ *Björn Ahl*, Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung in China, ZChinR 2012, S. 2.

werden, damit sich künftige Doktoranden über die einschlägige Kritik informieren können.

a) Chinesische Schriftzeichen und Umschrift

Da sich nicht für alle chinesischen Begriffe feste deutsche Übersetzungen gebildet haben, ist die Angabe in chinesischen Schriftzeichen für das Verständnis und die weitere Recherche hilfreich. Um den Lesefluss nicht zu belasten, werden die chinesischen Originalbegriffe von manchen Autoren einheitlich nur in den Fußnoten genannt. Beim Umgang mit chinesischen Schriftzeichen ist die Präferenz unterschiedlich. Eine sparsame Vorgehensweise empfiehlt sich, da eine Seite mit reihenweise chinesischen Zeichen in den Fußnoten die Leser schon optisch überfordern könnte.

Die zusätzliche Angabe chinesischer Zeichen in Umschrift wird von manchen Autoren gefordert,²⁹ ist allerdings mittlerweile in deutschsprachigen juristischen Publikationen nicht mehr so üblich, nachdem die Wiedergabe der chinesischen Originalzeichen computertechnisch möglich gemacht wurde. Der Mehraufwand ist nämlich nicht zu unterschätzen, denn auch chinesische Muttersprachler brauchen ein deutsch-chinesisches Wörterbuch, um die Umschriften korrekt zu schreiben.³⁰

b) Autorennamen

Bei der Schreibweise der chinesischen Autorennamen herrscht Uneinheitlichkeit in der deutschen Literatur. Unabhängig davon, ob der Familienname dem Vornamen vorangestellt wird oder umgekehrt, ist es hilfreich, den Familiennamen in Großbuchstaben zu schreiben und ihn somit kenntlich zu machen.³¹ Jedenfalls sind die Autorennamen im Literaturverzeichnis mit Schriftzeichen zu versehen.

c) Abkürzungen

In China haben zahlreiche untergesetzliche Rechtsbestimmungen und justizielle Auslegungen sehr lange Titel. In chinesischer Literatur wird bei Zitaten oft auf eine gekürzte Form des Titels zurückgegriffen. Dabei wählt man entweder den wesentlichen Regelungsinhalt, zum Beispiel „Auslegung zum Vertragsgesetz (Teil I)“, oder das Amtszeichen, zum Beispiel „Fashi (法释) [1] 2009“. In den publizierten deutschsprachigen Doktorarbeiten finden sich auch aus Anfangsbuchstaben der Wörter in der Titelbezeichnung konstituierte Abkürzungen. Die erste Abkürzungsform erscheint vorzugswürdig, da derart gekürzte Titelbezeichnungen zu einem gewissen Grad selbsterklärend sind und dem Leser somit das ständige Nachschlagen im Abkürzungsverzeichnis erspart bleibt.

d) Verzeichnisse

Neben dem Abkürzungsverzeichnis ist das Rechtsquellenverzeichnis bei Dissertationen zum chinesischen Recht Standard, insbesondere, wenn in der Arbeit eine große Anzahl von Normen ausgewertet wird. Darin sind jedenfalls die chinesische Titelbezeichnung und deren deutsche Übersetzung, das Erlassorgan sowie das Datum der Verabschiedung und des Inkrafttretens anzugeben. Auch die Fundstelle der deutschen Übersetzung, falls vorhanden und nicht bereits im Haupttext angegeben, soll genannt werden. Ob zusätzlich noch das Amtszeichen oder die offizielle Fundstelle angeführt wird, ist meines Erachtens angesichts des geringen Zusatzwerts und der Fehleranfälligkeit Geschmackssache.

VI. Publikation

Bei der Veröffentlichung von Doktorarbeiten kann man neben den fachspezifischen Schriftenreihen die Reihen zum chinesischen beziehungsweise ostasiatischen Recht in Betracht ziehen. Derzeit sind folgende Reihen noch aktiv: „Schriften zum chinesischen Recht“ des De Gruyter Verlags, „Schriften zum ostasiatischen Privatrecht“ sowie „Schriften zum ostasiatischen Strafrecht“ des Mohr Siebeck Verlags, „Recht in Ostasien“ sowie „Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas“ des Nomos Verlags und „Schriften zum ostasiatischen Recht“ des LIT Verlags.

VII. Schlussbemerkung

Aus eigenen Erfahrungen ist allen deutschen Juristen, die mit dem Gedanken spielen, das chinesische Recht in einer Doktorarbeit zu erforschen, und bereit und dazu fähig sind, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, Mut zu machen, diesen Schritt zu gehen. Am Ende entsteht dabei ein originales Werk, das den Brückenbau zwischen deutscher und chinesischer Rechtswissenschaft fördert, so dass es die investierte Zeit allemal wert ist.

²⁹ So bei Adolf Dietz, ZChinR 2013, S. 292; ders., ZChinR 2010, S. 321.

³⁰ Vgl. Adolf Dietz, ZChinR 2012, S. 271.

³¹ Mehrfach gefordert von Adolf Dietz, ZChinR 2015, S. 338; ders., ZChinR 2013, S. 292; ders., ZChinR 2012, S. 269, S. 271 f.

Liste der von deutschen Juristen verfassten rechtswissenschaftlichen Dissertationen zum chinesischen Recht (1978–2018)

Name	Thema	Universität	Jahr	Verlag
Martinek, Madeleine	Experimental Legislation in China between Efficiency and Legality – The Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone	Universität Göttingen	2018	Springer
Pelzer, Nils	Mediation und Schlichtung: Eine systematische Untersuchung auf Grundlage des chinesischen und des deutschen Rechts	Universität Heidelberg	2018	online
Siebel, Yue	Die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen Deutschland und China	Universität Passau	2018	JWV
Wersborg, Sarah Katharina	Welches Recht gilt? die Bestimmung des anzuwendenden Rechts im chinesischen, im deutschen und im europäischen internationalen Erbrecht	Universität Würzburg	2018	Zerb Verlag
Wawrzyniak, Bodo	Das neue chinesische Verwaltungszwangsgesetz – Ein modernes Instrument zur rechtsstaatlichen Durchsetzung von Verwaltungspflichten im deutschen und taiwanesischen Vergleich	Universität Freiburg	2017	Dr. Kovač
Putz, Alexander	Das Eigentumsrecht in Deutschland und der VR China: Genese, Status quo und Entwicklungsperspektiven aus rechtsvergleichender Sicht	Universität Mannheim	2017	Nomos
Roth-Mingram, Berrit Maike	Corporate Social Responsibility in der Sozialen Marktwirtschaft Deutschlands – mit system- und rechtsvergleichenden Impulsen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Volksrepublik China	Universität Heidelberg	2017	Nomos
Zuber, Tobias	Das Antidumpingrecht und die Nichtmarktwirtschaft der Volksrepublik China: eine Rechtsanalyse aus europäischer Perspektive	Universität Halle-Wittenberg	2017	Dr. Kovač
Leibkühler, Peter	Die Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht: das Recht der Volksrepublik China im Lichte eines Vergleichs mit deutschem und europäischem Kollisionsrecht	Universität Hamburg	2017	Mohr Siebeck
Goertz, Corina	Das chinesische Kartellrecht	Universität zu Kiel	2016	Dr. Kovač
Ertl, Peter	Rechtskultur und Rechtswirklichkeit im modernen China – historische und kulturelle Grundlagen	Universität Jena	2015	Einband
Geyer, Matthias	Die Luftverkehrshaftung nach dem Recht der Volksrepublik China	Universität Passau	2015	Dr. Kovač
Allmendinger, Johannes	Das Tarifvertragsrecht der VR China	Universität Freiburg	2015	LIT
Bir, Sophia-Antonia	Insiderhandel in China und Deutschland: eine rechtsvergleichende Studie zur Regelung des Verbots von Insidergeschäften	Universität Bayreuth	2015	Duncker & Humblot
Rosbach, Markus	Internationale Joint Ventures: untersucht am Beispiel der deutsch-chinesischen Joint Ventures	Universität Gießen	2015	Lehmanns
Stursberg, Christian	Der Dualismus des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts – Eine Untersuchung des Verhältnisses des Gesellschaftsgesetzes und der kapitalgesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Rechts der ausländischen investierten Unternehmen der VR China	Universität Freiburg	2014	LIT
Hübner, Patrick Alois	Rechtsschutz ausländischer Investoren vor chinesischen Gerichten	Universität Freiburg	2014	De Gruyter

Name	Thema	Universität	Jahr	Verlag
Heimberg, Luisa	Die bösgläubige Markenmeldung in China unter besonderer Beachtung der Übertragung von Marken in chinesische Zeichen	Universität Dresden	2014	Einband
Joos, Beatrix	Der Werkvertrag im Recht der VR China	Universität Passau	2013	Dr. Kovač
Hofmann, Patrick	Die Durchsetzung von Patentrechten in der Volksrepublik China und der Republik Korea	Bucerius Law School	2013	Peter Lang
Remuta, Andreas	The impact of country-specific rules on the WTO legal system using the example of the accession of the People's Republic of China: an attempt to reach harmony between the protocol on the accession of the People's Republic of China and the WTO legal system	Universität des Saarlandes	2013	Dr. Kovač
Lotz, Benjamin	Staatsschutzgesetzgebung und Medienfreiheit in der Sonderverwaltungszone Hongkong: eine exemplarische Untersuchung des Art. 23 Basic Law unter Berücksichtigung staatsrechtlicher, verfassungsrechtlicher und rechtskultureller Besonderheiten	FU Berlin	2012	Duncker & Humblot
Seibert, Nils	Die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverträgen: eine Darstellung und Analyse der chinesischen Rechtslage	Universität Göttingen	2012	Peter Lang
Zinser, Rebecka	Die Entstehung des chinesischen Sachenrechtsgesetzes: Eine Analyse des Diskurses innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft	Universität Göttingen	2012	Peter Lang
Kuhn, Kerstin Carolin	Produktpiraterie im Bereich des Patent- und Markenrechts: Darstellung der juristischen, wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie in der Volksrepublik China	Universität Augsburg	2012	Peter Lang
Deißner, Susanne	Interregionales Privatrecht in China: zugleich ein Beitrag zum chinesischen IPR	Universität zu Köln	2012	Mohr Siebeck
Orth, Ingo	Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Internet nach deutschem und chinesischem Recht	Universität Düsseldorf	2011	Josef Eul Verlag
Masseli, Markus	Handbuch chinesische Fusionskontrolle	Universität Passau	2010	Springer
Mesenbrink, Lars	Das Antimonopolgesetz der VR China im Spannungsfeld zwischen Politik und Wettbewerbsrecht: eine Untersuchung am Beispiel des Kartellverbots und der Fusionskontrolle	Universität Göttingen	2010	Nomos
Sorg, Julia	Der wirtschaftliche Einfluss des TRIPS-Abkommens auf die Volksrepublik China und Thailand	TU Dresden	2010	Nomos
Hasse, Jens	Zusammenschlusskontrolle in der Republik China (Taiwan) und Deutschland im Rechtsvergleich	Universität Göttingen	2010	Carl Heymanns
Beck, Klaus	Das Kammer- und Verbandsrecht in der VR China im Rechtsvergleich	Universität Hamburg	2009	Carl Heymanns
Werthwein, Simon	Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China	Universität Passau	2009	De Gruyter
List, Julia Beate	Wirtschaftsverwaltungsrechtsaufgaben in China und Deutschland: ein rechtsanalytischer Vergleich unter besonderer Berücksichtigung divergierender politischer Systeme und Wirtschaftsordnungen	Universität Hamburg	2009	Carl Heymanns
Kroymann, Benjamin	Das Kapitalgesellschaftsrecht der VR China: Analyse der Rahmenbedingungen für ausländische Investoren	Universität Tübingen	2009	Mohr Siebeck

Name	Thema	Universität	Jahr	Verlag
Maier, Tobias	Das Lauterkeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zur Rechtslage in der VR China	Universität Augsburg	2009	Nomos
Ahl, Björn	Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China	Universität Heidelberg	2009	Springer
Behnes, Raimund Christian	Der Trust im chinesischen Recht: eine Darstellung des chinesischen Trustgesetzes von 2001 vor dem Hintergrund des englischen Trustrechts und des Rechts der fiduziarischen Treuhand in Deutschland	Universität Göttingen	2009	De Gruyter
Riemenschneider, Jakob	Das Darlehensrecht der Volksrepublik China	Universität Passau	2008	De Gruyter
Schröder, Christoph	Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht	Universität Göttingen	2006	De Gruyter
Ruhe, Bettina	Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China: in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive unter besonderer Berücksichtigung ausländischen Eigentums	Universität Bremen	2007	LIT
Blasek, Katrin	Markenrecht in der Volksrepublik China: Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der WTO-Anforderungen	Universität Freiburg	2007	Carl Heymanns
Stadtmann, Dunja	Unterhaltsrecht der Volksrepublik China: rechtshistorische Bezüge, Kindesunterhalt und Unterhaltsverhältnis zwischen Stiefkind und Stiefelternteil	Universität Passau	2007	Peter Lang
Baumann, Xiaoyan	Das neue chinesische Sachenrecht: seine Entwicklung unter Einfluss deutschen Rechts	Universität zu Köln	2006	C. H. Beck
Theusner, Alexander	Das Konzept von allgemeinem und besonderem Teil im chinesischen Zivilrecht: Mechanismen, Ursachen und dogmatische Hintergründe der Rezeption deutschen Zivilrechts in China, dargestellt am Beispiel der Übernahme des Konzepts von allgemeinem und besonderem Teil	Universität Passau	2005	Dr. Kovač
Wormuth, Mirko	Das Konkursrecht der VR China: Kontinuität und Wandel	Universität Hamburg	2004	IFA
Pißler, Knut Benjamin	Chinesisches Kapitalmarktrecht: Börsenrecht und Recht der Wertpapiergeschäfte mit Aktien in der Volksrepublik China	Universität Hamburg	2004	Mohr Siebeck
Neukirchen, Mathias	Die Vertretung Chinas und der Status Taiwans im Völkerrecht: unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung und Haltung der Vereinten Nationen	Universität Hamburg	2004	Nomos
Darimont, Barbara	Sozialversicherungsrecht der V. R. China: unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen	Universität Frankfurt a. M.	2004	Nomos
Au, Hans	Das Wettbewerbsrecht der VR China: wirtschaftspolitische Ziele und Gesetzesvollzug	Universität Freiburg	2004	IFA
Kniprath, Lutz	Die Schiedsgerichtsbarkeit der Chinese International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC): Administration und Verfahren	Universität zu Köln	2004	Carl Heymanns
Lamb, Nina	Die Entwicklung und heutige Stellung der Anwaltschaft in China	Universität Hamburg	2003	Peter Lang
Hanisch, Holger	Auswirkungen des chinesischen WTO-Beitritts auf das Versicherungsaufsichtsrecht der VR China	Universität Augsburg	2003	Lagrev
Pattloch, Thomas	Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China	Universität Passau	2003	Mohr Siebeck

Name	Thema	Universität	Jahr	Verlag
Chen, Genghiz	Produkthaftung in der Volksrepublik China und Taiwan: Eine rechtsvergleichende Untersuchung	Universität Frankfurt a. M.	2002	Peter Lang
Himmelman, Nicolas	Rechtssicherheit bei Direktinvestitionen in der VR China am Beispiel der Automobilindustrie: eine wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Analyse der Bedingungen des chinesischen Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie der Berechenbarkeit staatlicher Macht- und Kontrollinstanzen im Hinblick auf Investitionsentscheidungen der deutschen Automobilindustrie	Universität Oldenburg	2001	Juristisches Seminar der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Feuerstein, Mario	Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China	Universität Osnabrück	2001	Universitätsverlag Rasch
Daentzer, Anne	Das Recht der Stellvertretung in der Volksrepublik China	Universität Passau	2000	S. Roderer Verlag
Widmer, Ralf	Die Haftung für Vertragsverletzung im Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China: unter Berücksichtigung des neuen Vertragsgesetzes von 1999	Universität Passau	2000	Institut für Asienkunde
Glück, Ulrike	Das Dian: ein traditionelles chinesisches Rechtsinstitut in Gegenwart und Vergangenheit	Universität Passau	1999	Duncker & Humblot
Sommer, Jörg	Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der VR China und Hongkong	HU Berlin	1998	Peter Lang
Bokeloh, Bettina	Rechtliche Grundlagen der chinesischen Aktiengesellschaften: Privatisierungstendenzen einer Planwirtschaft	Universität Passau	1998	Peter Lang
Bohnet, Uwe	Das Markenrecht in der Volksrepublik China und Russland: eine rechtsvergleichende Studie unter Berücksichtigung der deutschen Rechtsentwicklung	Universität München	1996	Carl Heymanns
Scheil, Jörg-Michael	Die chinesischen Vertragsurkunden aus Turfan	Universität Göttingen	1995	Franz Steiner Verlag
Thümmel, Martin	Das neue chinesische Immobiliarsachen- und Bodenverkehrsrecht	Universität Göttingen	1995	IFA
Tetz, Stefanie	Abschluß und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des chinesischen Vertragsrechts von 1979	Universität Bonn	1994	IFA
Zahn, Frank	Die rechtliche Ausgestaltung von Joint Ventures als Form der internationalen Unternehmenskooperation mit der Volksrepublik China	Universität Osnabrück	1994	Einband
Rüffert, Dirk	Das Recht der Sachmängelgewährleistung beim Kauf in der Volksrepublik China	Universität Passau	1994	Verlag Shaker
Auer von Herrenkirchen, Wolffhart	Das Strafrecht der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung des sowjetischen Strafrechts	Universität Regensburg	1993	Nomos
Scheuer, Martin P.	Die Rechtslage von Hongkong und Macau nach den „Gemeinsamen Erklärungen“ vom 19. Dezember 1984 und 13. April 1987: unter besonderer Berücksichtigung der chinesischen Verfassung und der „Grundgesetze“ (Basic law, Lei básica)	Universität Saarland	1993	Peter Lang
Steinmann, Matthias	Grundzüge des chinesischen Patentrechts: eine Bestandsaufnahme nach fünf Jahren Patentpraxis	Universität München	1992	Carl Heymanns
Jung, Martina Violetta	Recht und Praxis des chinesischen Warenimports	Universität Münster	1992	Verlag Recht und Wirtschaft

Name	Thema	Universität	Jahr	Verlag
Süß, Rembert	Grundzüge des chinesischen Internationalen Privatrechts	Universität Osnabrück	1991	Carl Heymanns
Lauffs, Andreas	Das Arbeitsrecht in der Volksrepublik China: Entwicklung und Schwerpunkte	Universität Bonn	1990	IFA
Wolff, Lutz-Christian	Der Arbeitsvertrag in der Volksrepublik China nach dem Arbeitsvertragssystem von 1986	Universität Passau	1990	IFA
König, Thomas	Ausländisch-chinesische Joint Ventures und ihre Rechtsstellung in der chinesischen Wirtschaft	Universität München	1989	VVF
Glatter, Joachim	Rechtsgrundlagen für Handel und wirtschaftliche Kooperation in der Volksrepublik China außerhalb des Joint-Venture-Bereiches	Universität Göttingen	1989	IFA

* * *

Doctoral dissertations of German lawyers on Chinese law – A survey of topics, approaches and practical considerations

When writing a PhD on Chinese law, German lawyers are often faced with various questions ranging from topic selection to best practices in researching Chinese judgments. Constituting a unique guide, this article presents an inventory of doctoral theses written by German lawyers over the last three decades. The distribution among different fields of law, with civil law as the leading field, reflects the German economy's need for information on Chinese law. Although it may indeed be more time consuming to write a thesis that adopts a comparative approach, such a dissertation can yield content and insight that meet with broad recognition in the professional world. In terms of topic selection, it is recommended that authors work with a realistic timeframe. The article is rounded off with practical advice on researching literature and legal rulings as well as some comments on methodology and publication.

Ein Spagat zwischen effektiver Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz: Die revidierten Bestimmungen des OVG zur Namensliste kreditunwürdiger Schuldner und zur Anordnung der Ausgabenbeschränkung

Jingyi von Strasser¹

Abstract

Der Beitrag analysiert zwei der sogenannten „blacklists“ auf zentralstaatlicher Ebene, die wesentliche Elemente im Rahmen des Aufbaus eines sozialen Bonitätssystems darstellen. Es handelt sich dabei um öffentlich einsehbare Namenslisten mit kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern oder Vollstreckungsschuldnern, gegen die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung erlassen wurden. Diese Namenslisten sollen der effektiven Durchsetzung der Zwangsvollstreckung dienen. Der Beitrag beleuchtet hierbei zwei revidierte Bestimmungen des Obersten Volksgerichts, die nicht nur konkrete Regelungen zum Aufnahmeverfahren in die Namenslisten und zu den einzelnen Voraussetzungen enthalten, sondern auch Vorschriften zum Schuldnerschutz.

I. Einleitung

Im Jahr 2014 veröffentlichte der Staatsrat einen „Planungsentwurf zum Aufbau eines Sozialkreditsystems (2014–2020)“, nach dem bis 2020 grundlegende Gesetze und Regelungen zu diesem System geschaffen werden sollen.² Kernelement des Sozialkreditsystems sind die sogenannten „blacklists“³. Die „Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner“⁴ (im Folgenden: Namensliste) und die „Namensliste der Personen, gegen die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen wurden“⁵ sind die ersten „blacklists“ auf zentralstaatlicher Ebene im Rahmen des Aufbaus eines sozialen Bonitätssystems, für die von einem Staatsorgan konkrete Regelungen erlassen worden sind. Bereits am 1.7.2013 hatte das Oberste Volksgericht (OVG) „Einige Bestimmungen zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“⁶ (OVG-Bestimmungen zur Namensliste a. F.) verabschiedet. Diese Bestimmungen konkretisieren eine Vollstreckungsmaßnahme auf Grundlage des 2007 neu geschaffenen § 255 Zivilprozessgesetz (ZPG)⁷ in Verbindung mit § 518 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung

des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ (ZPG-Interpretation).⁸ Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens kann das Volksgericht nach § 255 ZPG gegenüber einem Vollstreckungsschuldner, der die in einem vollstreckbaren Titel⁹ festgesetzten Pflichten nicht erfüllt, bestimmte Maßnahmen ergreifen beziehungsweise betreffende Einheiten auffordern, diese Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören die Beschränkung der Ausreise aus China¹⁰, die Bekanntmachung von Informationen zur Nichterfüllung der Pflichten in Verzeichnissen von Kreditauskunftssystemen und über Medien und andere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen. So können nach § 518 ZPG-Interpretation Volksgerichte in diesem Fall neben der Verhängung von Strafen gegen den Vollstreckungsschuldner diesen je nach den Umständen in eine Namensliste aufnehmen. Zudem kann die Information, dass der Vollstreckungsschuldner Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, dessen Einheit (also im Regelfall der Arbeitgeber), Kreditauskunftsorganen und anderen betreffenden Organen mitgeteilt werden. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der OVG-Bestimmungen zur Namensliste a. F. verabschiedete das OVG am 16.1.2017 den „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner‘“

¹ Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Sie absolviert zurzeit ihre Wahlstation I am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg bei Herrn Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Sinologie). Die Autorin dankt Herrn Prof. Dr. Pißler für seine wertvollen Anmerkungen.

² [社会信用体系建设规划纲要 (2014–2020 年)], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 45 ff.

³ Chinesisch: 黑名单.

⁴ Chinesisch: 失信被执行人名单.

⁵ Chinesisch: 限制消费人员名单.

⁶ [最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定] v. 1.7.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 354 ff. Zu diesen Bestimmungen siehe: TIAN Mei, Neue Maßnahmen im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht: Einschränkungen im privaten und wirtschaftlichen Leben der Vollstreckungsschuldner, in: ZChinR 2013, S. 343 ff.

⁷ [中华人民共和国民事诉讼法] in der Fassung v. 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

⁸ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] v. 18.4.2014, chinesisch-deutsch in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 619 ff.

⁹ Wörtlich ist von „Rechtsurkunden“ die Rede (法律文书). Gemeint sind „Titel“ als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung, in denen die Leistungsinhalte festgehalten sind, siehe § 463 ZPG-Interpretation.

¹⁰ Wörtlich ist von „Ausreise aus dem Gebiet“ (出境) die Rede. Gemeint ist die Ausreise aus China ohne Hongkong, Macao und Taiwan. Zur Ausreisebeschränkung siehe: Jasper Habicht, Exit restrictions in the context of Chinese civil litigation, in: Asia Pacific Law Review 2019, DOI: 10.1080/10192557.2019.1651486.

(OVG-Bestimmungen).¹¹ Eine weitere wichtige Vollstreckungsmaßnahme nach § 255 ZPG ist die Anordnung einer Ausgabenbeschränkung nach den „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner“ aus dem Jahr 2010, die 2015 vom OVG revidiert wurden (OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung).¹² Durch die Revision wurde eine weitere Verknüpfung zwischen diesen Bestimmungen und den OVG-Bestimmungen zur Namensliste hergestellt.

Der folgende Beitrag soll zunächst einen Überblick über das Aufnahmeverfahren in die Namensliste geben (II), um anschließend die Rechtsschutzmöglichkeiten des Vollstreckungsschuldners (III) und die Rechtsfolgen für diesen (IV) aufzuzeigen. Sodann werden in einem Fazit die Änderungen durch das OVG im Hinblick auf die Effektivität der Vollstreckung einerseits und auf den Schuldnerschutz andererseits beleuchtet (V).

II. Das Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren in die Namensliste kann in vier Phasen eingeteilt werden: die Vollstreckungsmitteilung an den Vollstreckungsschuldner (1), die Einleitung des Verfahrens (2), die Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme (3) und schließlich die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste (4).

1. Die Mitteilung an den Vollstreckungsschuldner

Anfangs muss das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner eine Mitteilung der Vollstreckung zukommen lassen, die Inhalte wie etwa den Hinweis auf das Risiko der Aufnahme in die Namensliste enthält, § 5 Abs. 1 OVG-Bestimmungen. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um einen separaten Hinweis an den Vollstreckungsschuldner, sondern um eine Mitteilung, die im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erfolgen muss.¹³ Zwar wird die Zustellung der Vollstreckungsmitteilung gesetzlich nicht als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung normiert, jedoch wird

angenommen, dass der Vollstreckungsschuldner von der Zwangsvollstreckung gegen ihn Kenntnis erlangen muss.¹⁴ Demgemäß muss der Gerichtsvollzieher, der vom Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Vollstreckung oder vom Richter eine Überweisung zur Vollstreckung¹⁵ erhält, dem Vollstreckungsschuldner nach § 240 ZPG eine Vollstreckungsmitteilung „zukommen lassen“.¹⁶

2. Einleitung des Verfahrens

Das Aufnahmeverfahren kann auf Antrag oder *ex officio* eingeleitet werden; die chinesische Literatur spricht insofern von einer „doppelten Verfahrenseinleitung“¹⁷: Zum einen kann der Vollstreckungsgläubiger nach § 5 Abs. 2 OVG-Bestimmungen beim Volksgericht einen Antrag auf Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste stellen. Das Volksgericht muss sodann den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt prüfen und eine Entscheidung treffen. Zum anderen kann das Volksgericht gemäß § 5 Abs. 2 OVG-Bestimmungen auch von Amts wegen die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste verfügen, wenn es der Ansicht ist, dass bei diesem einer der in § 1 OVG-Bestimmungen genannten Umstände vorliegt.

3. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme

a. Positive Voraussetzungen

In § 1 OVG-Bestimmungen werden die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners in die Namensliste normiert.¹⁸ Danach müssen die Volksgerichte einen Vollstreckungsschuldner, der die in den Vollstreckungstiteln bestimmten Pflichten nicht erfüllt,

¹¹ [最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定〉的决定] v. 16.1.2017, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 301.

¹² „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Revision ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung einer Höchstgrenze für Ausgaben für Vollstreckungsschuldner‘“ [最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于限制被执行人高消费及有关消费的若干规定〉的决定] v. 20.7.2015, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 306.

¹³ Das OVG stellt online eine Prozessformularsammlung zur Verfügung [诉讼文书样式], <<http://www.court.gov.cn/susong.html>> (eingesehen am 16.9.2019). Aus dem Musterformular für die Vollstreckungsmitteilung an den Vollstreckungsschuldner [执行通知书], <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-12.html>> (eingesehen am 16.9.2019), nach § 240 ZPG ergibt sich, dass bereits in dieser Vollstreckungsmitteilung auf die Risiken bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 1 der OVG-Bestimmungen a. F. hingewiesen wird – wie die Aufnahme in die Namensliste. Zwar wird in dem Musterformular für die Vollstreckungsmitteilung noch auf § 1 OVG-Bestimmungen a. F. Bezug genommen, jedoch entspricht dieser im Wesentlichen § 1 OVG-Bestimmungen.

¹⁴ Knut Benjamin Piffler, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 402.

¹⁵ Grundsätzlich muss gemäß §§ 236 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1, 240 ZPG für die Zwangsvollstreckung ein Antrag beim Gerichtsvollzieher gestellt werden. Dabei ist sowohl der im Titel als berechtigt Bestimmte als auch dessen erbrechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Rechtsnachfolger antragsberechtigt. Ausnahmsweise können Richter rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen von Amts wegen einem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überweisen, § 236 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 ZPG. Eingehender siehe Knut Benjamin Piffler, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 397.

¹⁶ Chinesisch: 发出. In § 240 ZPG wird keine Zustellung (送达) der Vollstreckungsmitteilung nach §§ 84 ff. ZPG vorgesehen. Indes wird von der Literatur angenommen, dass eine formelle Zustellung der Vollstreckungsmitteilung erforderlich ist. Vgl. Knut Benjamin Piffler, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 402.

¹⁷ Chinesisch: 双重启动, siehe LIU Tao/ZHU Yan (刘涛/朱燕), Verständnis und Anwendung zu „Einigen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“ (《关于公布失信被执行人名单信息的若干规定》的理解与适用), Renmin Sifa (人民司法) 2013, Nr. 19, S. 25–30 (28).

¹⁸ In § 1 OVG-Bestimmungen a. F. wurde noch vor der Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen der Nr. 1 bis Nr. 6 bestimmt, dass der Vollstreckungsschuldner auch die Fähigkeit zur Pflichterfüllung besitzen muss. Unklar ist, ob diese eine kumulative Voraussetzung neben den Nr. 1 bis 6 dieser Vorschrift in ihrer alten Fassung darstellte, denn die Nichterfüllung trotz Fähigkeit hierzu ist nun eigens in § 1 Nr. 1 der neuen Fassung der OVG-Bestimmungen aufgeführt.

in die Namensliste aufnehmen und nach dem Recht eine „Kreditunwürdigkeitsbestrafung“¹⁹ durchführen, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner trotz Fähigkeit zur Pflichterfüllung nicht erfüllt²⁰ (§ 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen);
2. er die Vollstreckung behindert oder gegen die Vollstreckung Widerstand leistet²¹ (§ 1 Nr. 2 OVG-Bestimmungen);
3. er sich der Vollstreckung entzieht²² (§ 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen);
4. er gegen die Auskunftspflicht zu seinen finanziellen Verhältnissen verstößt²³ (§ 1 Nr. 4 OVG-Bestimmungen);
5. er gegen die Anordnung einer Ausgabenbeschränkung verstößt²⁴ (§ 1 Nr. 5 OVG-Bestimmungen); oder wenn
6. er sich ohne ordentliche Gründe der Erfüllung einer Vollstreckungsvergleichsvereinbarung²⁵ widersetzt (§ 1 Nr. 6 OVG-Bestimmungen).

¹⁹ Chinesisch: 信用惩戒 oder 失信惩戒. Ziel der Kreditwürdigkeitsbestrafung ist, dass der Vollstreckungsschuldner durch Maßnahmen wie Überwachung, Verwarnung und Bestrafung seine Pflichten erfüllt. Unter diese Maßnahmen fallen die Einschränkung seines finanziellen Spielraums (Maßnahmen nach den OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung), die Bekanntmachung von Informationen über den Vollstreckungsschuldner (z. B. die Namensliste) und die Möglichkeit für andere Bürger, Kenntnis von diesen Informationen zu erlangen, siehe „Ansichten zur Beschleunigung der Weiterentwicklung des Aufbaus eines Systems zur Kreditaufsicht, -warnung und -bestrafung von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern“ [关于加快推进失信被执行人信用监督、警示和惩戒机制建设的意见], <http://www.gov.cn/zhengce/2016-09/25/content_5111921.htm> (eingesehen am 16.9.2019).

²⁰ Trotz der systematischen Stellung am Anfang des Paragraphen stellt diese Alternative eine Art „Generalregelung“ dar (概括性规定). Es soll vermieden werden, dass wegen der Unvollständigkeit der Liste eine Regelungslücke entsteht, siehe LIU Tao/ZHU Yan, a. a. O. (Fn. 17), S. 27.

²¹ Als Beispiele von Handlungen für eine solche Behinderung oder ein solches Widerstandleisten nennt die Vorschrift gefälschte Beweise, Gewalt und Drohung.

²² Die Vorschrift führt zwei Tatbestandsalternativen für eine solche „Umgehung der Vollstreckung“ (规避执行) auf, nämlich einerseits Prozessbetrug im Vollstreckungsverfahren im Sinne des § 113 ZPG und andererseits das Verbergen oder die Übertragung von Vermögen.

²³ Wörtlich: „Verstoß gegen die Vermögensberichtsordnung“ (违反财产报告制度). Gemeint ist damit der Bericht, den der Vollstreckungsschuldner gemäß § 241 S. 1 ZPG über seine gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse und seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres vor Erhalt der Vollstreckungsmittelteilung erstatten muss. Siehe hierzu ausführlicher: Nils Pelzer, § 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 453 f.

²⁴ Nach § 1 Abs. 1 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung können Volksgerichte Maßnahmen zur Beschränkung von Ausgaben ergreifen, wenn Vollstreckungsschuldner die in den Titeln bestimmten Pflichten nicht innerhalb der in der schriftlichen Vollstreckungsmittelteilung bestimmten Frist erfüllen.

²⁵ Ein solcher Vollstreckungsvergleich nach § 230 ZPG wird in Verbindung mit § 466 ZPG-Interpretation als ein Vollstreckungshindernis gesehen. Siehe ausführlicher: Knut Benjamin Piffler, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 413 f.

Problematisch an dieser Liste von (alternativ zu verstehenden²⁶) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Namensliste ist, dass die Nr. 2 bis 6 an ein aktives Tun (eine Behinderung, ein Entziehen oder ein Widersetzen) oder einen Verstoß gegen bestimmte Pflichten (gegen die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder gegen Auflagen im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens) des Vollstreckungsschuldners anknüpfen, während unklar ist, welche Voraussetzung in Nr. 1 normiert ist, die über die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung hinausgeht. Man wird wohl (auch) in diesem Fall einen vergeblichen Vollstreckungsversuch voraussetzen müssen, da der Vollstreckungsschuldner ansonsten allein wegen des Vorliegens eines Titels gegen ihn (und der Zustellung der Vollstreckungsmittelteilung) auf die Namensliste aufgenommen werden könnte.²⁷

b. Negative Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen

Die Neufassung der OVG-Bestimmungen zur Namensliste wurde um Regelungen bezüglich eines Verbots der Aufnahme in die Namensliste ergänzt; diese Aufnahmeverbote gelten nur für den Tatbestand der Nichterfüllung der Pflichten aus einem Vollstreckungstitel trotz der Fähigkeiten hierzu. Nach § 3 OVG-Bestimmungen darf der Vollstreckungsschuldner nicht gemäß § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen werden, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner (oder ein Dritter) eine Sicherheit geleistet hat (§ 3 Nr. 1 OVG-Bestimmungen);²⁸
2. eine Pfändung des Vermögens als Zwangsvollstreckungsmaßnahme²⁹ zwar bereits stattgefunden hat, aber eine Verwertung noch nicht erfolgte,

²⁶ Dies folgt aus dem Wortlaut des § 1 OVG-Bestimmungen: „wenn bei ihm einer der folgenden Umstände vorliegt“ (并具有下列情形之一的).

²⁷ Für dieses Verständnis findet sich auch in der Formulierung von Nr. 1 eine Grundlage: „拒不履行“ kann auch mit „sich der Erfüllung widersetzen“ übersetzt werden. Freilich ist die Tatsache, dass sich ein Schuldner der „Erfüllung widersetzt“, bereits Grund dafür, dass der Gläubiger den Weg zu den ordentlichen Gerichten beschritten hat, um einen Titel gegen den Schuldner zu erwirken. So wird von LI Ji kritisiert, dass es sich hierbei nicht mehr um eine „Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner“, sondern um eine „Namensliste von Vollstreckungsschuldnern“ handelt, LI Ji (李继), Options of protections to the rights of Dishonest Persons Subject to Enforcement: based on the discussion on the justice of the act of Enforcement (失信被执行人权利保护的路径选择——基于执行行为正当性的探讨), in: Zhengfa Luntan (政法论坛), 2018, 36 (05), S. 136–143 (139).

²⁸ Der Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung nach § 231 ZPG setzt einen Antrag des Vollstreckungsschuldners und die Zustimmung des Vollstreckungsgläubigers voraus. Als Sicherheiten sind dingliche Sicherheiten des Vollstreckungsschuldners oder Dritter sowie Bürgschaften Dritter zulässig, § 470 ZPG-Interpretation. Eingehender siehe: Knut Benjamin Piffler, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 415 f.

²⁹ Als Pfändungsmaßnahmen nennt die Vorschrift die Versiegelung, die Pfändung oder das Einfrieren des Vermögens im Sinne des § 103 Abs. 1 ZPG.

sodass der Vollstreckungsgläubiger noch nicht befriedigt ist (§ 3 Nr. 2 OVG-Bestimmungen);

3. beim Vollstreckungsschuldner nicht zwangsvollstreckt werden darf, weil er in der Reihenfolge der Erfüllung nachrangig ist³⁰ (§ 3 Nr. 3 OVG-Bestimmungen);
4. das Volksgericht der Ansicht ist, den Vollstreckungsschuldner wegen anderer Umstände nicht in die Namensliste aufnehmen zu dürfen (§ 3 Nr. 4 OVG-Bestimmungen)³¹.

Dementsprechend hat ein Vollstreckungsschuldner, bei dem nur die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, und der daher nach der ansonsten unbestimmten Aufnahmevoraussetzung des § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen wird, eine gewisse Rechtssicherheit dadurch, dass er weiß, wie er sich gegen eine Aufnahmeentscheidung nach § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen zur Wehr setzen kann. Freilich muss er in diesem Fall aktiv werden, denn es spricht einiges dafür, dass er (beim Vollstreckungsgericht) Tatsachen vorbringen muss, die das Vorliegen eines Aufnahmeverbots nach § 3 OVG-Bestimmungen belegen. Insofern kommt man nach den neugefassten OVG-Bestimmungen zu einem schlüssigen System der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Namensliste: Entweder liegt beim Vollstreckungsschuldner ein aktives Tun (Behinderung, Entziehen oder Widersetzen) oder ein Verstoß gegen bestimmte Pflichten vor, sodass er in die Liste aufgenommen wird. Liegt weder ein aktives Tun noch ein Verstoß gegen bestimmte Pflichten vor, kann der Vollstreckungsschuldner zwar dennoch (auf Antrag oder *ex officio*) in die Liste aufgenommen werden; er kann dies jedoch seinerseits durch aktives Tätigwerden verhindern.

c. Allgemeine negative Voraussetzung

Neu ist auch der Schutz minderjähriger Vollstreckungsschuldner: Diese dürfen nun nach § 4 OVG-Bestimmungen nicht in die Namensliste aufgenommen werden.³²

³⁰ Zu denken ist etwa an einen Vollstreckungsschuldner als Bürgen, der geltend macht, dass der Gläubiger zunächst eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner betreibt. Siehe zu dieser Einrede der Vorausklage § 17 Abs. 2 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国担保法] v. 30.6.1995; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

³¹ Spiegelbildlich zu dem weiten § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen kann § 4 Nr. 4 OVG-Bestimmungen als Generalbestimmung interpretiert werden, nach der dem Volksgericht ein Beurteilungsspielraum zusteht, unter bestimmten Umständen den Vollstreckungsschuldner nicht in die Namensliste aufzunehmen. Trotz des weit gefassten Wortlauts kann aus der Systematik und dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entnommen werden, dass der Vollstreckungsschuldner nicht in die Namensliste aufgenommen werden darf, wenn der Vollstreckungsgläubiger sonst befriedigt wird oder wenn eine Zwangsvollstreckung beim Vollstreckungsschuldner nicht erfolgen durfte.

³² Als Minderjährige gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Siehe § 17 Satz 2 Allgemeiner Teil des Zivilrechts [民法总则], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, 208 ff.

4. Die Aufnahme in die Namensliste

a. Entscheidung des Gerichts und Befristung der Aufnahmedauer

Beschließt das Volksgericht, den Vollstreckungsschuldner in die Namensliste aufzunehmen, so muss es nach § 5 Abs. 3 OVG-Bestimmungen eine schriftliche Verfügung³³ erlassen, die die Gründe für die Aufnahme in die Namensliste eindeutig benennt³⁴. Aus § 2 OVG-Bestimmungen ergibt sich, dass zwischen zwei Beschlussformen unterschieden wird: die befristete Aufnahme (wenn diese auf Grundlage des § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen erfolgte) und die unbefristete Aufnahme (wenn diese auf Grundlage des § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen erfolgte).³⁵ Diese Unterscheidung ist wiederum schlüssig, wenn man bedenkt, dass ein Vollstreckungsschuldner, der (wegen seiner Passivität bei der Erfüllung des Vollstreckungstitels) unbefristet in die Liste aufgenommen wird, aktiv werden muss, indem er den Nachweis der Negativvoraussetzungen nach § 3 OVG-Bestimmungen³⁶ erbringt beziehungsweise nach § 10 OVG-Bestimmungen die Löschung beantragt.³⁷ Erfolgt die Aufnahme auf Grundlage des § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen, beträgt die maximale Aufnahmedauer zwei Jahre.³⁸ Diese Frist kann um ein bis drei Jahre verlängert werden, wenn die Umstände, unter denen der Vollstreckungsschuldner durch Gewalt oder Drohung die Vollstreckung behindert oder ihr derart Widerstand leistet, schwerwiegend sind oder wenn mehrere Fälle kreditunwürdigen Verhaltens vorliegen, § 2 Abs. 1 Satz 2 OVG-Bestimmungen. Für die Fristverlängerung müssen also weitere – die Vollstreckung hindernde – Handlungen des Vollstreckungsschuldners vorliegen, die sein Verbleiben auf der Namensliste rechtfertigen. Der Gerichtspräsident muss die schriftliche Verfügung unterschreiben und erlassen, die ab dem Tag des Erlasses wirksam und nach den im Zivilprozessgesetz festgelegten Zustellungsmethoden für Titel den Parteien zugestellt wird,³⁹ § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 OVG-Bestimmungen.

³³ Chinesisch: 决定. Eine solche Verfügung stellt eine Entscheidungsform des Gerichts für besondere Fragen im Rahmen des Verfahrens dar, Nils Klages, § 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts (Fn. 7), S. 104.

³⁴ Musterformular für eine Vollstreckungsverfügung (执行决定书) auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-18.html>> (eingesehen am 16.9.2019) und bei Prüfung von Amts wegen <<http://www.court.gov.cn/susongyangshi-xiangqing-20.html>> (eingesehen am 16.9.2019).

³⁵ Eine unbefristete Aufnahme wäre möglich, weil die in § 2 Abs. 1 OVG-Bestimmungen geregelte Frist nur auf Fälle anwendbar ist, in denen die Aufnahme auf § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen gestützt wird.

³⁶ In diesem Fall ist ein Widerruf oder eine Berichtigung vorzunehmen, siehe hierzu unten unter II 4 b (Widerruf und Korrektur) und unter III 1 (Löschung) und III 2 (Antrag auf Berichtigung).

³⁷ Siehe hierzu unten unter III 2 (Antrag auf Berichtigung).

³⁸ Die Frist muss in der Verfügung des Gerichts angegeben werden, § 5 Abs. 3 Satz 1 am Ende OVG-Bestimmungen.

³⁹ §§ 84 ff. ZPG i. V. m. §§ 130 ZPG-Interpretation regeln die Zustellung.

b. Widerruf und Korrektur

Neu hinzugefügt wurde die Verpflichtung des Volksgerichts, die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen zu widerrufen, wenn Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen in die Namensliste aufgenommen wurden, obwohl dies nicht hätte geschehen dürfen, § 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen. Dies dürfte einerseits der Fall sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung nicht vorliegen. Andererseits sind damit offenbar auch die in §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen normierten Verbote der Aufnahme in die Namensliste gemeint. Der Vollstreckungsschuldner, der den Vollstreckungstitel nicht erfüllt – und folglich „lediglich“ passiv bleibt – und nach § 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen wurde, kann also innerhalb einer kurzen Frist den Widerruf seiner Aufnahme erreichen, indem er durch sein späteres aktives Tätigwerden die Voraussetzungen für einen Widerruf erfüllt.

Überdies muss das Volksgericht im Falle der Unrichtigkeit die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen korrigieren, § 9 Abs. 2 OVG-Bestimmungen.⁴⁰

c. Weitere Verpflichtungen der Volksgerichte

aa. Einzutragende und bekanntzumachende Informationen

In § 6 OVG-Bestimmungen wird festgelegt, welche Informationen in die Namensliste eingetragen und bekanntgemacht werden müssen. Das sind beispielsweise bei natürlichen Personen als Vollstreckungsschuldner ihre persönlichen Informationen.⁴¹ Neu hinzugefügt wurde die Pflicht zur Aufnahme der einheitlichen Sozialkreditkennziffer beziehungsweise der Organisationskennziffer,⁴² wenn es sich bei den Vollstreckungsschuldnern um juristische Personen oder sonstige Organisationen handelt.⁴³ Ferner sind bestimmte Informationen bezüglich der Vollstreckung anzugeben.⁴⁴ Als Generalklausel fungiert § 6 Nr. 6 OVG-Bestimmungen, wonach dem Volksgericht ein

⁴⁰ In § 9 OVG-Bestimmungen wird allerdings nicht geregelt, ob die Volksgerichte von Amts wegen nochmals ihre Entscheidung überprüfen können oder nur auf Antrag des aufgenommenen Vollstreckungsschuldners.

⁴¹ Name, Geschlecht, Alter und Personalausweisnummer (§ 6 Nr. 2 OVG-Bestimmungen). Auf der Plattform für die landesweite Informationssuche zu Vollstreckungsschuldnern bei den Gerichten werden vier Ziffern der Personalausweisnummer einer natürlichen Person mit Sternchen verborgen, Internetplattform zu Vollstreckungsinformationen <<http://zxgk.court.gov.cn/index.jsp>> (eingesehen am 16.9.2019).

⁴² Chinesisch: 法人和其他组织统一社会信用代码, Plattform zur Onlineabfrage <<https://www.cods.org.cn/>> (eingesehen am 16.9.2019).

⁴³ Weiterhin müssen die Bezeichnung, der Name des gesetzlichen Repräsentanten oder der verantwortlichen Person aufgeführt werden, § 6 Nr. 1 OVG-Bestimmungen.

⁴⁴ Die in den Titeln bestimmten Pflichten und der Sachstand der Pflichterfüllung durch den Vollstreckungsschuldner (§ 6 Nr. 3 OVG-Bestimmungen), das konkrete kreditunwürdige Verhalten des Vollstreckungsschuldners (§ 6 Nr. 4 OVG-Bestimmungen), Angaben

Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, weitere Informationen einzutragen und bekanntzugeben, soweit diese nicht Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und die Privatsphäre Einzelner betreffen.

bb. Eingabe und Bekanntmachung von Informationen

Nach § 7 Abs. 1 OVG-Bestimmungen müssen die Volksgerichte die Informationen über die Namensliste in den „Namenslistenpeicher“⁴⁵ kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner des OVG eingeben und diese Informationen über diesen Namenslistenpeicher einheitlich in der Öffentlichkeit bekanntmachen. Die Volksgerichte haben im Hinblick darauf, in welcher Form sie sich mit diesen Informationen an die Öffentlichkeit wenden, einen großen Handlungsspielraum: § 7 Abs. 2 OVG-Bestimmungen sieht vor, dass die Volksgerichte aufgrund der tatsächlichen lokalen Verhältnisse die Namensliste der Vollstreckungsschuldner über Methoden wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet und am schwarzen Brett der Gerichte bekanntmachen können.⁴⁶ Zudem können sie nach dieser Vorschrift beispielsweise durch Pressekonferenzen die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die Sachlage der Umsetzung des Systems der Namensliste durch dieses Gericht und andere Gerichte in diesem Bezirk informieren.

cc. Pflicht zur Weitergabe von Informationen

Außerdem sind die Volksgerichte verpflichtet, Informationen über die Namensliste an bestimmte in § 8 OVG-Bestimmungen beispielhaft aufgezählte Einheiten weiterzugeben. So müssen sie unter anderem den relevanten Regierungsabteilungen oder Finanzaufsichtsorganen Informationen über die Namensliste übermitteln, damit diese zum Beispiel im Zusammenhang mit Einkäufen durch die öffentliche Hand eine Kreditwürdigkeitsbestrafung durchführen. So dürfen beispielsweise Personen oder Unternehmen, die in der Namensliste aufgeführt sind, nicht an der öffentlichen Auftragsvergabe⁴⁷ oder an öffentlichen Ausschreibungen

zum Vollstreckungstitel, -verfahren und -gericht (§ 6 Nr. 5 OVG-Bestimmungen).

⁴⁵ Chinesisch: 名单库.

⁴⁶ So wurde bei einer Kinovorstellung in Lishui vor Beginn des Films eine Namensliste mit Vollstreckungsschuldnern auf der Leinwand gezeigt, *Phobe Zhang*, Chinese court names and shames debtors in warm-up to Avengers movie, in: South China Morning Post 25.4.2019, <<https://www.scmp.com/news/china/society/article/3007617/chinese-district-court-shows-name-and-shame-debtors-film-warm>> (eingesehen am 16.9.2019). Auch auf der App „Tik Tok“ erschien eine Namensliste mit Vollstreckungsschuldnern, *Erin Chan*, Tik Tok, Tik Tok: Chinese court uses platform to give debtors the hurry-up, in: South China Morning Post 26.7.2018, <<https://www.scmp.com/news/china/society/article/2157004/tik-tok-tik-tok-chinese-court-uses-video-platform-give-debtors>> (eingesehen am 16.9.2019).

⁴⁷ Siehe Abschnitt 2 Absatz 3 Ziffer 3 „Mitteilung zu einigen Fragen über die Abfrage und Verwendung von Kreditdatensätzen bei öffentlichen Beschaffungsaktivitäten“ des Finanzministeriums der Volksrepublik China [关于在政府采购活动中查询及使用信用记录有关问题的通知], <http://www.mof.gov.cn/gp/xxgkml/gks/201608/t20160811_2511742.html> (eingesehen am 16.9.2019).

gen⁴⁸ teilnehmen. Außerdem müssen die Volksgerichte Kreditauskunftsorganen⁴⁹ Informationen über die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner übermitteln, die sodann von den Kreditauskunftsorganen in ihren Kreditauskunftssystemen aufgezeichnet werden, § 8 Abs. 2 OVG-Bestimmungen. Handelt es sich bei den in die Namensliste aufgenommenen Vollstreckungsschuldner um – beispielhaft in der neuen Fassung des § 8 Abs. 3 OVG-Bestimmungen aufgezählt – staatliche Funktionäre, Abgeordnete der Volkskongresse oder Mitglieder der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes, so muss das Volksgericht die Umstände ihrer Kreditunwürdigkeit den Einheiten, denen die Vollstreckungsschuldner angehören, und den „zuständigen Abteilungen“⁵⁰ übermitteln. Werden als Vollstreckungsschuldner Einheiten wie etwa Staatsorgane, Institutionseinheiten oder staatseigene Unternehmen in die Namensliste aufgenommen, so sind ihre übergeordneten Einheiten, die zuständigen Abteilungen oder diejenigen Organe, die die Amtspflichten des Investors erfüllen,⁵¹ über die Umstände der Kreditunwürdigkeit zu informieren (§ 8 Abs. 4 OVG-Bestimmungen).

III. Rechtsschutz durch Löschung und Berichtigung

Neben dem Widerruf und der Korrektur durch das Volksgericht nach § 9 OVG-Bestimmungen besteht für den Vollstreckungsschuldner noch die Möglichkeit, entweder durch die Löschung seiner Kreditunwürdigkeitsinformationen durch das Volksgericht (1) oder durch eine Berichtigung der Namensliste auf seinen Antrag hin (2) aus dieser Namensliste gestrichen zu werden.

Der Unterschied zwischen einem Widerruf und einer Löschung liegt darin, dass bei einem Widerruf durch das Vollstreckungsgericht nach § 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen der Vollstreckungsschuldner nicht hätte in die Namensliste aufgenommen werden dürfen, weil entweder die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht gegeben waren oder eine der Voraussetzungen nach §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen (Verbot der Aufnahme) vorlag. Ist er dennoch fälschlicherweise auf die Liste gekommen, so muss das Volksgericht die Kreditunwürdigkeitsinformationen nach § 9 Abs. 1 OVG-

Bestimmungen widerrufen. Die Aufnahme in die Namensliste erfolgte also unrechtmäßig. Bei der Löschung ist der Vollstreckungsschuldner rechtmäßig in die Namensliste aufgenommen worden. Er hat aber nachträglich eine der in § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen normierten Voraussetzungen erfüllt und daher muss seine Kreditunwürdigkeitsinformation gelöscht werden.

1. Löschung durch das Volksgericht

Das Volksgericht „kann“ (bei einer befristeten Aufnahme) die vorzeitige Löschung der Kreditunwürdigkeitsinformationen beschließen, wenn der Vollstreckungsschuldner entweder aktiv die Pflichten erfüllt, die in den Titeln bestimmt sind, oder von sich aus das kreditwürdige Verhalten berichtigt, § 2 Abs. 2 OVG-Bestimmungen. Hier kommt dem Volksgericht demnach ein Ermessensspielraum zu. Allerdings ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien es sein Ermessen auszuüben hat.

Zudem muss das Volksgericht unter den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 OVG-Bestimmungen geregelten Umständen die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen löschen. Diese Löschungstatbestände sind im Vergleich zu den OVG-Bestimmungen a.F. ausgeweitet worden. Zu den Löschungstatbeständen gehören nunmehr:

- die Pflichterfüllung durch den Vollstreckungsschuldner⁵² oder die Vollendung der Vollstreckung durch das Gericht⁵³ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen);
- die Erfüllung der von den Parteien getroffenen Vollstreckungsvergleichsvereinbarung⁵⁴ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 OVG-Bestimmungen);
- der schriftliche Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Löschung der Kreditunwürdigkeitsinformationen und Prüfung⁵⁵ und Bewilligung durch das Volksgericht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen);
- die Durchführung von mindestens zwei Abfragen des Vermögens des Vollstreckungsschuldners⁵⁶

⁵² Unklar ist, inwiefern sich diese Voraussetzung von § 2 Abs. 2 OVG-Bestimmungen unterscheidet („aktive“ Pflichterfüllung durch den Vollstreckungsschuldner).

⁵³ Vollendung der Vollstreckung (执行完毕) durch die vollständige Erfüllung der im Titel festgestellten Pflicht oder durch vollständige Erfüllung eines Vollstreckungsvergleichs, vgl. *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts* (Fn. 7), S. 420.

⁵⁴ Nach § 230 ZPG muss der Gerichtsvollzieher den Inhalt einer Vergleichsvereinbarung, die die Parteien bei einer Vollstreckung erzielen, in einem Protokoll verzeichnen, das von den Parteien unterzeichnet oder gesiegelt wird.

⁵⁵ Freilich wird in § 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen nicht festgelegt, worauf sich diese Prüfung bezieht.

⁵⁶ Die Abfrage muss im „System zur Abfrage und Kontrolle der Vollstreckung im Netzwerk“ (网络执行查控系统) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Bestimmungen des OVG zur Netzwerkabfrage und Einfrierung von Einlagen [最高人民法院关于网络查询、冻结被执行人存款的规定] durchgeführt werden; abgedruckt in: *New Laws and Regulations* [司法业务文选] 2013, Nr. 32, S. 47 f.

⁴⁸ Siehe Abschnitt 4 Absatz 2 „Mitteilung zur gemeinschaftlichen Bestrafung von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner bei Ausschreibungs- und Angebotstätigkeiten“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于在招标投标活动中对失信被执行人实施联合惩戒的通知], <http://www.ndrc.gov.cn/fzgggz/flfg/gzdtm/201609/t20160928_820165.html> (eingesehen am 16.9.2019).

⁴⁹ Beispielsweise das Kreditauskunftszentrum der Chinesischen Volksbank (中国人民银行征信中心).

⁵⁰ Chinesisch: 相关部门. Denkbar ist, dass hiermit die Disziplinarabteilungen innerhalb der aufgezählten staatlichen Organe oder die Aufsichtsbehörden gemeint sind.

⁵¹ Gemeint sind offenbar die Kommissionen zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen wie beispielsweise (auf zentralstaatlicher Ebene) die „State-owned Assets Supervision and Administration Commission of the State Council“ (国务院国有资产监督管理委员会).

nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens⁵⁷ ohne Auffinden von Vermögen, in das vollstreckt werden kann, und keine Zurverfügungstellung eines Hinweises auf Vermögen durch den Vollstreckungsgläubiger oder eine andere Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 OVG-Bestimmungen);

- der Beschluss des Volksgerichts über die Unterbrechung der Vollstreckung wegen eines Wiederaufnahmeverfahrens⁵⁸ oder eines Konkursverfahrens⁵⁹ gegenüber dem kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 OVG-Bestimmungen);
- der Beschluss über die Nichtvollstreckung⁶⁰ (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 OVG-Bestimmungen);
- die Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht⁶¹ (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 OVG-Bestimmungen).

Etwas missverständlich ist die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 OVG-Bestimmungen. Dort heißt es, dass die Bestimmungen des vorherigen Absatzes (also die Löschungstatbestände des § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen) „nicht angewendet werden“, wenn eine Befristung der Aufnahme besteht. Dies könnte so zu verstehen sein, dass bei einer befristeten Aufnahme (auf Grundlage des § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen) keine (vorzeitige) Löschung zulässig ist, selbst wenn ein Löschungstatbestand erfüllt ist: Der Vollstreckungsschuldner soll – bei dieser Auslegung – also dafür sanktioniert werden, dass er wegen eines aktiven Tuns oder eines Verstoßes gegen bestimmte Pflichten nach § 1 Nr. 2 bis 6 OVG-Bestimmungen in die Namensliste aufgenommen wurde. Allerdings könnte man die Regelung auch so lesen, dass es bei einer befristeten Aufnahme nicht auf einen Löschungstatbestand ankommen soll: Die Löschung erfolgt nach Fristablauf auch dann, wenn kein Löschungstatbestand vorliegt. Insofern würde es sich nur um eine Klarstellung handeln: Hierfür regelt nämlich § 10 Abs. 2

⁵⁷ Das Vollstreckungsverfahren kann beendet werden, wenn bei der Untersuchung kein Vermögen entdeckt wird, in das vollstreckt werden kann, § 519 ZPG-Interpretation.

⁵⁸ Wörtlich ist von einem „Verfahren zur Überwachung einer Entscheidung“ (审判监督程序) die Rede. Gemeint ist das Wiederaufnahmeverfahren nach § 198 ZPG und §§ 375 ff. ZPG-Interpretation. Eingehender siehe: *Knut Benjamin Piffler*, § 13 Wiederaufnahmeverfahren, in: *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts* (Fn. 7), S. 342 ff.

⁵⁹ Das Volksgericht muss einen Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung erlassen, wenn es bereits einen Antrag auf Konkurs gegen den Vollstreckungsschuldner als Schuldner angenommen hat, § 102 Nr. 1 der Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [《最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定》(试行)] v. 8.7.1998, *Fa Shi* (1998) Nr. 15 [法释 (1998) 15 号], zuletzt geändert 16.12.2008, in der Fassung v. 8.7.1998 abgedruckt in: *Amtsblatt des Obersten Volksgerichts* [中华人民共和国最高人民法院公报] 1998, Nr. 3, 91–98.

⁶⁰ Nichtvollstreckungsgründe werden in den §§ 237 Abs. 2, 238 Abs. 2 und 274 ZPG aufgeführt.

⁶¹ 终结执行. Die Einstellung der Vollstreckung erfolgt durch Beschluss des Volksgerichts nach § 257 ZPG. Eingehender siehe: *Knut Benjamin Piffler*, § 14 Voraussetzungen und Verfahren, in: *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts* (Fn. 7), S. 421 f.

Satz 2 OVG-Bestimmungen, dass nach Fristablauf die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen gelöscht werden müssen.

2. Antrag auf Berichtigung durch den Vollstreckungsschuldner

Unter bestimmten Umständen kann auch der Bürger, die juristische Person oder eine andere Organisation, die in die Namensliste aufgenommen worden ist, eine Überprüfung der Namensliste durch das Volksgericht initiieren. Sie können beim Vollstreckungsgericht⁶² einen Antrag auf Berichtigung der Namensliste stellen, wenn

- sie nicht in die Namensliste hätten aufgenommen werden dürfen,⁶³ § 11 Nr. 1 OVG-Bestimmungen;
- die eingetragenen Kreditunwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sind, § 11 Nr. 2 OVG-Bestimmungen;⁶⁴
- die Kreditunwürdigkeitsinformationen hätten gelöscht werden müssen, § 11 Nr. 3 OVG-Bestimmungen.⁶⁵

Anschließend muss das Vollstreckungsgericht den Berichtigungsantrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt prüfen.⁶⁶ Sind die Gründe auf Berichtigung gerechtfertigt, müssen die Kreditunwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen berichtigt werden, anderenfalls wird der Antrag zurückgewiesen, § 12 Abs. 1 OVG-Bestimmungen. Es wird nicht ausdrücklich geregelt, dass das Volksgericht auch ohne Berichtigungsantrag des Vollstreckungsschuldners von Amts wegen eine Überprüfung auf Richtigkeit der Namensliste vornehmen kann und gegebenenfalls die Kreditunwürdigkeitsinformationen widerruft (§ 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen), korrigiert (§ 9 Abs. 2 OVG-Bestimmungen) oder löscht (§ 10 OVG-Bestimmungen). Indes erscheint dieses Verständnis angesichts der Möglichkeit der Verfahrenseinleitung

⁶² In den OVG-Bestimmungen wird nicht geregelt, welches Volksgericht für die Aufnahme in die Namensliste zuständig ist. In § 11 OVG-Bestimmungen wird zum ersten Mal vom „Vollstreckungsgericht“ gesprochen. Es ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeit sich nach § 224 ZPG richtet.

⁶³ Es müssten Vollstreckungsvoraussetzungen sowie die Negativvoraussetzungen der §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen geprüft werden. Hätte der Vollstreckungsschuldner nicht in die Namensliste aufgenommen werden dürfen, muss das Volksgericht den Eintrag nach § 9 Abs. 1 OVG-Bestimmungen widerrufen.

⁶⁴ Sollten die Kreditunwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sein, so muss das Volksgericht diese nach § 9 Abs. 2 OVG-Bestimmungen korrigieren.

⁶⁵ Hier müssten die Voraussetzungen für eine Löschung der Eintragung nach § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen und eine vorzeitige Löschung nach § 2 Abs. 2 OVG-Bestimmungen geprüft werden. Unklar ist, ob es sich bei § 11 Nr. 1 und 3 um Rechtsgrundverweisungen auf §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen (Verbot der Aufnahme in die Namensliste) bzw. § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen (Löschung der Eintragung) handelt.

⁶⁶ Der Fristbeginn richtet sich nach § 201 Allgemeiner Teil des Zivilrechts (Fn. 32).

durch das Volksgericht *ex officio* nach § 5 Abs. 2 OVG-Bestimmungen folgerichtig.⁶⁷

3. Wiederaufnahme in die Namensliste

Das Volksgericht kann den Vollstreckungsschuldner nach seiner Löschung gemäß § 10 Abs. 1 OVG-Bestimmungen erneut in die Namensliste aufnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 1 OVG-Bestimmungen vorliegen⁶⁸, § 10 Abs. 3 OVG-Bestimmungen. Sollten allerdings die Kreditunwürdigkeitsinformationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen (Löschungsantrag des Vollstreckungsgläubigers) gelöscht worden sein, wird einem Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf nochmalige Aufnahme des Vollstreckungsschuldners innerhalb von sechs Monaten nach Löschung nicht stattgegeben, § 10 Abs. 3 OVG-Bestimmungen.

4. Rechtsbehelfe

Im Falle einer Zurückweisung des Berichtigungsantrags des Vollstreckungsschuldners durch das Volksgericht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 OVG-Bestimmungen besteht für den Antragsteller (Bürger, juristische Person oder andere Organisation) die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zurückweisungsverfügung beim Volksgericht der nächsthöheren Stufe einen Widerspruch⁶⁹ zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 2 OVG-Bestimmungen. Dieses Gericht muss sodann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Widerspruchs eine Verfügung erlassen, § 12 Abs. 1 Satz 3 OVG-Bestimmungen. Der Widerspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung, § 12 Abs. 2 OVG-Bestimmungen.

IV. Rechtsfolgen für den Vollstreckungsschuldner

Die Aufnahme in die Namensliste hat weitreichende Konsequenzen für den Vollstreckungsschuldner. So sieht § 1 Abs. 2 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung vor, dass gegen jeden Vollstreckungsschuldner, der in die Namensliste aufgenommen wird, zugleich die Beschränkung der Ausgaben angeordnet werden muss. Aber ein Vollstreckungsschuldner, gegen den Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen wurden, muss nicht zwangsläufig in die Namensliste aufgenommen werden, sondern nur, wenn er gegen diese Anordnung verstoßen hat (§ 1 Nr. 5 OVG-Bestimmungen). Für natürliche Personen als Vollstreckungsschuldner können von der Ausgabenbeschränkung Handlungen betroffen sein wie etwa die

Nutzung von Verkehrsmitteln. Als Beispiele zur Ausgabenbeschränkung werden die Nutzung von Flugzeugen, weichen Schlafiegen in Zügen und Plätzen ab der zweiten Klasse auf Schiffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung) sowie von Hochgeschwindigkeitszügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung) aufgezählt. Auch der Kauf von Immobilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung)⁷⁰ oder die Finanzierung eines Studiums der Kinder an Privatschulen mit hohen Gebühren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 OVG-Bestimmungen zur Ausgabenbeschränkung) werden beschränkt. Informationen zu den einzelnen Vollstreckungsschuldnern, gegen die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergriffen wurden, können auf der Plattform zu den kreditunwürdigen Schuldnern eingesehen werden.⁷¹ Demnach wurde bisher (Stand: September 2019) insgesamt 31.527.117 Personen das Reisen mit dem Flugzeug⁷² und 6.152.434 Personen das Reisen mit dem Zug⁷³ verboten.

V. Fazit

Die erläuterten Maßnahmen ergänzen in der Vollstreckung von Titeln die bisher gesetzlich vorgesehenen Mittel der Durchsetzung, indem der Vollstreckungsschuldner durch den Druck der Gesellschaft nach dem Prinzip des „*naming and shaming*“ zur Pflichterfüllung angehalten wird. Auch wenn in den westlichen Medien die Namenslisten im Rahmen des Bonitätssystems als Schritt in Richtung eines „totalen Überwachungsstaates“⁷⁴ angesehen werden, ist zu erkennen, dass durch die Änderungen der OVG-Bestimmungen nicht nur der Effektivität der Vollstreckungsdurchsetzung und den Interessen des Vollstreckungsgläubigers, son-

⁶⁷ Nichtsdestotrotz erscheint eine solche Überprüfung durch das Volksgericht ohne Antrag des Vollstreckungsschuldners praxisfern. Das Volksgericht, das den Vollstreckungsschuldner in die Namensliste aufgenommen hat, war schließlich der Ansicht, dass die Voraussetzungen dafür vorlagen. Es wird nicht anlasslos nochmals seine Entscheidung überprüfen.

⁶⁸ Unklar ist, ob nochmals versucht werden muss, bei dem Vollstreckungsschuldner zu vollstrecken und dann die Voraussetzungen des § 1 OVG-Bestimmungen vorliegen müssen.

⁶⁹ Wörtlich: „Antrag auf erneute Beratung“ (申请复议).

⁷⁰ „Mitteilung zur Implementierung von Maßnahmen zur Bestrafung von kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldnern durch Einschränkung der Immobiliengeschäfte“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于对失信被执行人实施限制不动产交易惩戒措施的通知] v. 1.3.2018, <http://bgt.ndrc.gov.cn/zcfb/201803/t20180316_879658.html> (eingesehen am 16.9.2019).

⁷¹ Internetplattform zu Vollstreckungsinformationen [中国执行信息公开网] <<http://zxgk.court.gov.cn/index.jsp>> (eingesehen am 16.9.2019).

⁷² Siehe hierzu „Ansichten zur angemessenen Einschränkung von ernstlich vertrauensunwürdigen Personen, innerhalb einer bestimmten Zeit zivile Flugzeuge zu benutzen zwecks Aufbaus eines Sozialkreditsystems“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于在一定期限内适当限制特定严重失信人乘坐民用航空器推动社会信用体系建设的意见] v. 2.3.2018, <http://www.ndrc.gov.cn/zcfb/zcfbtz/201803/t20180316_879624.html> (eingesehen am 16.9.2019).

⁷³ Siehe hierzu „Ansichten zur angemessenen Einschränkung von ernstlich vertrauensunwürdigen Personen, innerhalb einer bestimmten Zeit zivile Züge zu benutzen zwecks Aufbaus eines Sozialkreditsystems“ der Staatlichen Kommission für Entwicklung und Reform [关于在一定期限内适当限制特定严重失信人乘坐火车推动社会信用体系建设的意见] v. 2.3.2018, <http://www.ndrc.gov.cn/zcfb/zcfbtz/201803/t20180316_879618.html> (eingesehen am 16.9.2019).

⁷⁴ Thomas Isler, Wer die falschen Filme schaut, kann keine Flugtickets mehr kaufen: Wie China den totalen Überwachungsstaat errichtet, 29.6.2019, Neue Zürcher Zeitung am Sonntag <<https://nzzas.nzz.ch/hintergrund/ein-ueberwachungsstaat-wie-bei-george-orwell-nein-nein-das-ist-viel-konsequenter-und-intensiver-als-bei-orwell-ld.1492616?KAVZ=0983-0010-05-010>> (eingesehen am 16.9.2019).

dern auch dem Schutz des Vollstreckungsschuldners genügend Bedeutung beigemessen werden soll. Dieser Balanceakt gelingt dem OVG zum Teil, indem die OVG-Bestimmungen im Vergleich zur Vorgängervorschrift um neue Schuldnerschutzvorschriften erweitert (Verbot der Aufnahme in die Namensliste nach §§ 3, 4 OVG-Bestimmungen) sowie ergänzt (Voraussetzungen zur Löschung der Eintragung, § 10 OVG-Bestimmungen) und präzisiert (Antragsvoraussetzungen für die Berichtigung, § 11 OVG-Bestimmungen) wurden. Ferner müssen die Volksgerichte nun die Anträge des Vollstreckungsschuldners und gegebenenfalls die Berichtigung innerhalb einer gesetzlichen Frist bearbeiten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 OVG-Bestimmungen), damit der möglicherweise bestehende Berichtigungsanspruch des Vollstreckungsschuldners so rasch wie möglich durch die Volksgerichte erfüllt wird. Darüber hinaus besteht für den Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit, sich gegen die Zurückweisung seines Berichtigungsantrages durch das Volksgericht mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs zu wehren (§ 12 Abs. 1 Satz 2 OVG-Bestimmungen), sodass die Entscheidung über die Aufnahme des Vollstreckungsschuldners zweimal geprüft wird. Dennoch wird der unzureichende Schuldnerschutz, die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie die uneinheitliche Praxis in der chinesischen Literatur bemängelt.⁷⁵ So wird kritisiert, dass nicht geregelt sei, inwiefern ein Vollstreckungsschuldner für eine „unrechtmäßige“ Aufnahme entschädigt wird. Auch würden sehr sensible Daten über eine Person veröffentlicht, die jeder in Erfahrung bringen kann, ohne ein erkennbares Interesse an diesen Informationen haben zu müssen.⁷⁶ Zwar setzen sich chinesische Rechtswissenschaftler mit den OVG-Bestimmungen auseinander,

allerdings nicht in systematischer Weise anhand der Vorschriften dieser Bestimmungen. Sie „stürzen“ sich vielmehr direkt auf die Kritikpunkte, die weniger darin begründet sind, dass es keine Regelungen gibt, sondern in einer vorgeblich uneinheitlichen Praxis⁷⁷ liegen. Dies ist bedauerlich, da in den beiden justiziellen Interpretationen deutlich zum Ausdruck kommt, dass es dem OVG ernst damit ist, den Spagat zwischen effektiver Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz zu meistern.

Auch bleiben Fragen, die durchaus lohnend für eine Beschäftigung durch die chinesischen Rechtswissenschaftler wären: Denn es ist – soweit ersichtlich – völlig unregelt, wie die Ausgabenbeschränkungen, die sich an die Aufnahme in die Namensliste anschließen, umgesetzt werden sollen. Bedeutet diese Beschränkung, dass Verträge beispielsweise von den betreffenden Transportunternehmen oder Betreibern von Privatschulen nicht abgeschlossen werden dürfen? Oder trägt das Grundbuchamt eine Immobilie, die unter Verstoß gegen die Ausgabenbeschränkung erworben wurde, nicht in das Grundbuch ein? Wie werden Verträge rückabgewickelt, die trotz der Ausgabenbeschränkung geschlossen worden sind? Diese Fragen müssen derzeit leider offen bleiben, wären aber sicher ein vielversprechendes Feld für weitere Forschungsarbeiten.

⁷⁵ LI Ji, a. a. O. (Fn. 27), S. 136–143 (140); LIANG Ziqi (梁子琦), Dead-beats' right to be forgotten – The reform thoughts of „The information system of the list of discreditable Persons subjected to execution“ („老赖“的“被遗忘权”——失信被执行人名单信息制度的改革思路), in: Puyang Zhiye Jishu Xueyuan Xuebao (濮阳职业技术学院学报), 2018, 31(06), 52–57 (55).

⁷⁶ In Deutschland muss nach § 882 f Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ZPO für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis ein bestimmtes Interesse an der Einsichtnahme nachgewiesen werden.

⁷⁷ Es werden insbesondere die Uneinheitlichkeit des Umfangs und der Art und Weise der Bekanntgabe von Kreditunwürdigkeitsinformationen kritisiert. Außerdem erfolge die Zustellung nicht nach den gesetzlichen Vorgaben und der Vollstreckungsschuldner werde in der Vollstreckungsmittelteilung nicht hinreichend auf die Risiken hingewiesen. Jedoch werden diese Kritikpunkte nicht mit empirischen Untersuchungen belegt.

* * *

The balancing act between effective enforcement of judgments and debtor protection: The revised provisions of the Supreme People's Court on listings of untrustworthy debtors and on expense restriction orders

The article analyses two of the so-called “blacklists” maintained at the central state level which constitute essential elements in the establishment of a social credit rating system. The lists are publicly accessible and contain names of judgment debtors who either have been deemed unworthy of credit or against whom expenditure restriction measures have been imposed. These lists aim to serve effective enforcement and execution. The article examines two revised interpretations of the Supreme People's Court, which contain not only concrete rules on the prerequisites and procedure for adding names to the lists, but also guidelines on debtor protection.

DOKUMENTATIONEN

Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国人民法院组织法¹

(1979年7月1日第五届全国人民代表大会第二次会议通过 根据1983年9月2日第六届全国人民代表大会常务委员会第二次会议《关于修改〈中华人民共和国人民法院组织法〉的决定》第一次修正 根据1986年12月2日第六届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议《关于修改〈中华人民共和国地方各级人民代表大会和地方各级人民政府组织法〉的决定》第二次修正 根据2006年10月31日第十届全国人民代表大会常务委员会第二十四次会议《关于修改〈中华人民共和国人民法院组织法〉的决定》第三次修正 2018年10月26日第十三届全国人民代表大会常务委员会第六次会议修订)

目 录

第一章	总 则
第二章	人民法院的设置和职权
第三章	人民法院的审判组织
第四章	人民法院的人员组成
第五章	人民法院行使职权的保障
第六章	附 则

Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet auf der 2. Sitzung des fünften Nationalen Volkskongresses am 1.7.1979; erste Revision durch den „Beschluss zur Revision des ‚Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des sechsten Nationalen Volkskongresses am 2.9.1983; zweite Revision durch den „Beschluss zur Revision des ‚Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 18. Sitzung des Ständigen Ausschusses des sechsten Nationalen Volkskongresses am 2.12.1986; dritte Revision durch den „Beschluss zur Revision des ‚Volksgerichtsorganisationsgesetzes der Volksrepublik China‘“ der 24. Sitzung des Ständigen Ausschusses des zehnten Nationalen Volkskongresses am 31.10.2006²; neu gefasst auf der 6. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 26.10.2018)

Inhalt

1. Kapitel:	Allgemeine Regeln
2. Kapitel:	Einrichtung und Befugnisse der Volksgerichte
3. Kapitel:	Organisation der Rechtsprechung durch die Volksgerichte
4. Kapitel:	Zusammensetzung des Personals der Volksgerichte
5. Kapitel:	Gewährleistung der Ausübung der Befugnisse der Volksgerichte
6. Kapitel:	Ergänzende Regeln

¹ Chinesischer Text abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2018, Nr. 6, S. 735 ff.

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 52 ff.

第一章 总 则

第一条 为了规范人民法院的设置、组织和职权，保障人民法院依法履行职责，根据宪法，制定本法。

第二条 人民法院是国家的审判机关。

人民法院通过审判刑事案件、民事案件、行政案件以及法律规定的其他案件，惩罚犯罪，保障无罪的人不受刑事追究，解决民事、行政纠纷，保护个人和组织的合法权益，监督行政机关依法行使职权，维护国家和社会秩序，维护社会公平正义，维护国家法制统一、尊严和权威，保障中国特色社会主义建设的顺利进行。

第三条 人民法院依照宪法、法律和全国人民代表大会常务委员会的决定设置。

第四条 人民法院依照法律规定独立行使审判权，不受行政机关、社会团体和个人的干涉。

第五条 人民法院审判案件在适用法律上一律平等，不允许任何组织和个人有超越法律的特权，禁止任何形式的歧视。

第六条 人民法院坚持司法公正，以事实为根据，以法律为准绳，遵守法定程序，依法保护个人和组织的诉讼权利和其他合法权益，尊重和保障人权。

第七条 人民法院实行司法公开，法律另有规定的除外。

第八条 人民法院实行司法责任制，建立健全权责统一的司法权力运行机制。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Ziel dieses Gesetzes; neu eingefügt] Um die Einrichtung, Organisation und Befugnisse der Volksgerichte zu normieren und zu gewährleisten, dass die Volksgerichte ihre Amtspflichten nach dem Recht erfüllen, wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgelegt.

§ 2 [Funktion und Aufgaben der Volksgerichte; vgl. §§ 1, 3 a. F.³] Die Volksgerichte⁴ sind die Rechtsprechungsorgane des Staates.

Indem Volksgerichte über Fälle in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie über sonstige gesetzlich bestimmte Fälle Recht sprechen, bestrafen sie Straftaten, bewahren Unschuldige vor einer Strafverfolgung⁵, lösen Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, schützen die rechtmäßigen Rechte und Interessen von Einzelpersonen und Organisationen, überwachen, dass Verwaltungsbehörden Amtsbefugnisse nach dem Recht ausüben, wahren die Staatssicherheit und die gesellschaftliche Ordnung, wahren die soziale Fairness und Gerechtigkeit, wahren die Einheit, Würde und Autorität der staatlichen Rechtsordnung und gewährleisten einen reibungslosen Ablauf beim Aufbau des Sozialismus chinesischer Prägung.⁶

§ 3 [Rechtsgrundlagen für Einrichtungen der Volksgerichte; neu eingefügt] Die Volksgerichte werden auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und der Beschlüsse des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses eingerichtet.

§ 4 [Unabhängigkeit; = § 4 a. F.] Die Volksgerichte üben die Rechtsprechungsbefugnis auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus; sie sind keiner Beeinflussung durch Verwaltungsbehörden, gesellschaftliche Körperschaften und Einzelpersonen ausgesetzt.

§ 5 [Gleichheit vor dem Gericht; Diskriminierungsverbot; vgl. § 5 a. F.] Die Volksgerichte wenden Gesetze bei der Rechtsprechung ausnahmslos gleich an; keiner Organisation und Einzelperson ist es gestattet, über die Gesetze hinausgehende Privilegien zu haben; eine Diskriminierung ist in jeder Form verboten.⁷

§ 6 [Grundsätze der Rechtsprechung; neu eingefügt⁸] Die Volksgerichte halten an der Unparteilichkeit der Justiz fest, halten auf der Grundlage der Tatsachen und mit dem Recht als Richtschnur das gesetzlich bestimmte Verfahren ein, schützen nach dem Recht die prozessualen Rechte und die sonstigen rechtmäßigen Rechte und Interessen von Einzelpersonen und Organisationen, [und] beachten und gewährleisten die Menschenrechte.

§ 7 [Öffentlichkeitsgrundsatz; vgl. § 7 a. F.] Die Volksgerichte führen die Öffentlichkeit der Justiz durch, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 [Justizverantwortlichkeitssystem; neu eingefügt⁹] Die Volksgerichte führen ein Justizverantwortlichkeitssystem durch; sie errichten und vervollkommen einen Betriebsmechanismus der justiziellen Macht, bei dem die Einheit von Befugnis und Verantwortung [gilt].

³ Die Angaben beziehen sich auf das Volksgerichtsorganisationsgesetz in der alten Fassung (a. F.) vom 31.10.2006 (Fn. 2).

⁴ Bislang: „die Volksgerichte der Volksrepublik China“.

⁵ Dieser Schutz Unschuldiger (wörtlich: „Personen, bei denen keine Straftat vorliegt“) wurde als Aufgabe der Gerichte neu eingefügt.

⁶ Weggefallen ist im Vergleich zur a. F. insbesondere die Aufgabe der Gerichte, die „Ordnung der Diktatur des Proletariats zu verteidigen“ und „den Ablauf der Unternehmung des Staats zur sozialistischen Revolution zu gewährleisten“. Weggefallen ist auch § 3 Abs. 3 a. F., der Volksgerichte verpflichtete, ihre gesamten Tätigkeiten darauf zu verwenden, „die Bürger zur Loyalität zum sozialistischen Vaterland und zur bewussten Einhaltung der Verfassung und der Gesetze zu erziehen“.

⁷ In der a. F. war das Diskriminierungsverbot nicht generell, sondern nur im Hinblick auf einzelne Merkmale (wie etwa Nationalität, Volkszugehörigkeit, Religion) festgelegt.

⁸ Ersatzlos gestrichen wurde § 6 a. F., der Angehörigen aller Nationalitäten Chinas das Recht einräumte, ihre eigenen Sprachen und Schriften vor Gericht zu verwenden.

⁹ Ersatzlos weggefallen ist § 8 a. F., der dem Beklagten die Befugnis gab, sich selbst zu verteidigen oder jemanden mit seiner Verteidigung zu mandatieren.

第九条 最高人民法院对全国人民代表大会及其常务委员会负责并报告工作。地方各级人民法院对本级人民代表大会及其常务委员会负责并报告工作。

各级人民代表大会及其常务委员会对本级人民法院的工作实施监督。

第十条 最高人民法院是最高审判机关。

最高人民法院监督地方各级人民法院和专门人民法院的审判工作,上级人民法院监督下级人民法院的审判工作。

第十一条 人民法院应当接受人民群众监督,保障人民群众对人民法院工作依法享有知情权、参与权和监督权。

第二章 人民法院的设置和职权

第十二条 人民法院分为:

- (一) 最高人民法院;
- (二) 地方各级人民法院;
- (三) 专门人民法院。

第十三条 地方各级人民法院分为高级人民法院、中级人民法院和基层人民法院。

第十四条 在新疆生产建设兵团设立的人民法院的组织、案件管辖范围和法官任免,依照全国人民代表大会常务委员会的有关规定。

第十五条 专门人民法院包括军事法院和海事法院、知识产权法院、金融法院等。

专门人民法院的设置、组织、职权和法官任免,由全国人民代表大会常务委员会规定。

第十六条 最高人民法院审理下列案件:

§ 9 [Verantwortlichkeit und Berichterstattungspflicht; Überwachung der Rechtsprechung; vgl. § 16 a. F.] Das Oberste Volksgericht ist dem Nationalen Volkskongress sowie dessen Ständigem Ausschuss gegenüber verantwortlich und berichtet über seine Arbeit. Die lokalen Volksgerichte aller Stufen sind gegenüber dem Volkskongress der jeweiligen Stufe und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich und berichten über ihre Arbeit.

Die Volkskongresse jeder Stufe und deren Ständige Ausschüsse führen die Überwachung der Arbeit der Volksgerichte der jeweiligen Stufe durch.¹⁰

§ 10 [Oberstes Volksgericht; vgl. § 29 a. F.] Das Oberste Volksgericht ist das oberste Rechtsprechungsorgan.

Das Oberste Volksgericht überwacht die Rechtsprechungsarbeit der lokalen Volksgerichte aller Stufen und der Spezialvolksgerichte; die Volksgerichte auf höherer Stufe überwachen die Rechtsprechungsarbeit der Volksgerichte auf niedrigerer Stufe.¹¹

§ 11 [Überwachung durch die Volksmassen; neu eingefügt] Die Volksgerichte müssen sich der Überwachung durch die Volksmassen unterwerfen [und] gewährleisten, dass die Volksmassen im Hinblick auf die Arbeit der Volksgerichte nach dem Recht Auskunftsrechte, Beteiligungsrechte und Überwachungsrechte genießen.

2. Kapitel: Einrichtung und Befugnisse der Volksgerichte

§ 12 [Gerichtsaufbau; vgl. § 2 Abs. 1 a. F.] Die Volksgerichte werden eingeteilt in:

- 1. das Oberste Volksgericht;
- 2. die lokalen Volksgerichte aller Stufen;
- 3. die Spezialvolksgerichte¹².

§ 13 [Lokale Volksgerichte; vgl. § 2 Abs. 2 a. F.] Die lokalen Volksgerichte aller Stufen werden in Volksgerichte der Oberstufe, Volksgerichte der Mittelstufe und Volksgerichte der Grundstufe eingeteilt.

§ 14 [Volksgerichte des Produktions- und Aufbaukorps in Xinjiang; neu eingefügt] Die Organisation, der Bereich der Zuständigkeit für Fälle und die Ernennung und Entlassung der Richter der Volksgerichte, die im Produktions- und Aufbaukorps in Xinjiang errichtet sind, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

§ 15 [Spezialvolksgerichte; vgl. § 28 a. F.; Abs. 1 neu eingefügt] Spezialvolksgerichte sind unter anderem Militärgerichte, Gerichte für Seesachen, Gerichte für Rechte des geistigen Eigentums und Finanzgerichte.

Einrichtung, Organisation, Befugnisse und die Ernennung und Entlassung der Richter der Spezialvolksgerichte werden vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses bestimmt.

§ 16 [Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts; vgl. § 31 a. F.] Das Oberste Volksgericht behandelt folgende Fälle:

¹⁰ § 16 Abs. 2 a. F. sah eine Überwachung der Volksgerichte tieferer Stufen durch die Volksgerichte höherer Stufen vor. Siehe zu dieser Überwachung der Volksgerichte der unteren Stufen durch die jeweils höheren Volksgerichte nun § 10 Abs. 2 a. E.

¹¹ Dieser Satzteil ist wohl aus § 16 Abs. 2 a. F. übernommen worden (siehe Fn. 10).

¹² Bislang wurden die Militärgerichte als ein Spezialvolksgericht im Gesetz explizit angeführt. Als weitere Spezialvolksgerichte nennt Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2002, S. 242, Eisenbahngerichte, Seeschiffahrtsgeschichte, Wassertransportgerichte und Forstgerichte. Diese Spezialgerichte sind laut Björn Ahl, Justizreform in China, 2015, S. 128, teilweise den Oberen Volksgerichten unterstellte Volksgerichte der Mittelstufe, teilweise aber auch Volksgerichte der Grundstufe. Siehe auch jüngst Nils Pelzer, Zuständigkeitsordnung, in: Knut Benjamin Piffler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 49 ff. (50 f.). Pelzer weist darauf hin, dass 2014 in Beijing, Shanghai und Guangzhou drei Gerichte für Geistiges Eigentum auf Ebene der Mittleren Volksgerichte eingerichtet wurden. Seit Sommer 2018 besteht außerdem ein Finanzgericht in Shanghai, siehe „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Zuständigkeit für Fälle des Finanzgerichts in Shanghai“ [„Hochsten Volksgerichts über die Zuständigkeit der Shanghai Finanzgerichts für die Verwaltung der Fälle“] vom 7.8.2018; abrufbar unter <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-111351.html>> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019).

(一) 法律规定由其管辖的和其认为应当由自己管辖的第一审案件;

(二) 对高级人民法院判决和裁定的上诉、抗诉案件;

(三) 按照全国人民代表大会常务委员会的规定提起的上诉、抗诉案件;

(四) 按照审判监督程序提起的再审案件;

(五) 高级人民法院报请核准的死刑案件。

第十七条 死刑除依法由最高人民法院判决的以外,应当报请最高人民法院核准。

第十八条 最高人民法院可以对属于审判工作中具体应用法律的问题进行解释。

最高人民法院可以发布指导性案例。

第十九条 最高人民法院可以设巡回法庭,审理最高人民法院依法确定的案件。

巡回法庭是最高人民法院的组成部分。巡回法庭的判决和裁定即最高人民法院的判决和裁定。

第二十条 高级人民法院包括:

- (一) 省高级人民法院;
- (二) 自治区高级人民法院;
- (三) 直辖市高级人民法院。

第二十一条 高级人民法院审理下列案件:

(一) 法律规定由其管辖的第一审案件;

(二) 下级人民法院报请审理的第一审案件;

(三) 最高人民法院指定管辖的第一审案件;

1. erstinstanzliche Fälle, für die Gesetze seine Zuständigkeit bestimmen oder in denen es der Ansicht ist, selbst zuständig sein zu müssen;

2. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Oberstufe¹³;

3. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde, die nach den Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses erhoben werden;¹⁴

4. Fälle, die nach dem Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen wiederaufgenommen werden;

5. Fälle von Todesstrafen, die von den Volksgerichten der Oberstufe zur Prüfung und Billigung gemeldet werden.¹⁵

§ 17 [Todesstrafe; = § 12 a. F.] Todesstrafen müssen dem Obersten Volksgericht zur Prüfung und Billigung gemeldet werden, außer wenn sie nach dem Recht durch das Oberste Volksgericht [selbst] verhängt worden sind.

§ 18 [Kompetenz des Obersten Volksgerichts zum Erlass von Interpretationen und anleitenden Fällen; vgl. § 32 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt] Das Oberste Volksgericht kann zu Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Rechtsprechungsarbeit eine Auslegung vornehmen.¹⁶

Das Oberste Volksgericht kann anleitende Fälle verkünden.¹⁷

§ 19 [Außentribunale] Das Oberste Volksgericht kann Außentribunale¹⁸ einrichten, die Fälle behandeln, die das Oberste Volksgericht nach dem Recht bestimmt.¹⁹

Außentribunale sind Bestandteile des Obersten Volksgerichts. Urteile und Beschlüsse der Außentribunale sind Urteile und Beschlüsse des Obersten Volksgerichts.

§ 20 [Volksgerichte der Oberstufe; = § 25 a. F.²⁰] Volksgerichte der Oberstufe umfassen:

1. die Volksgerichte der Oberstufe der Provinzen;
2. die Volksgerichte der Oberstufe der autonomen Gebiete;
3. die Volksgerichte der Oberstufe der regierungsunmittelbaren Städte.

§ 21 [Zuständigkeit der Volksgerichte der Oberstufe; vgl. § 27 a. F.] Volksgerichte der Oberstufe behandeln folgende Fälle:

1. erstinstanzliche Fälle, für die Gesetze ihre Zuständigkeit bestimmen;
2. erstinstanzliche Fälle, die von Volksgerichten auf niedrigerer Stufe zur Behandlung gemeldet werden;
3. erstinstanzliche Fälle, in denen das Oberste Volksgericht die Zuständigkeit bestimmt;²¹

¹³ Ersatzlos weggefallen ist die Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Spezialgerichte nach § 31 Nr. 2 a. F. Diese Zuständigkeit könnte aber in den Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses nach § 16 Nr. 3 festgelegt sein.

¹⁴ Diese Ziffer ist neu eingefügt worden. Siehe auch Fn. 13.

¹⁵ Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

¹⁶ Siehe die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung“ [最高人民法院关于司法解释工作的规定] vom 9.3.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.

¹⁷ Siehe die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Anleitung mit Fällen“ [最高人民法院关于案例指导工作的规定] vom 26.11.2010, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 33 ff. Gemeint sind also die so genannten Leitentscheidungen, die das Oberste Volksgericht seit Ende 2011 regelmäßig in Gruppen von drei bis sechs Fällen bekanntmacht.

¹⁸ Im Englischen üblicherweise mit „circuit courts“ übersetzt. Die chinesische Bezeichnung lehnt sich offenbar an die Einrichtung der „circuit courts“ in den USA an. Die Rückübersetzung des dem Englischen entlehnten chinesischen Begriffs ins Deutsche als „Kreisgericht“ erscheint jedoch eher irreführend. Eine wörtliche Übersetzung als „Wandertribunal“ verbot sich, da diese Tribunale einen festen Sitz haben. Daher haben wir uns für den aus unserer Sicht funktional passendsten Begriff der „Außentribunale“ entschieden.

¹⁹ Siehe hierzu die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der von den Außentribunalen behandelten Fälle“ [最高人民法院关于巡回法庭审理案件若干问题的规定] vom 5.1.2015 in der Fassung vom 19.12.2016; chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 297.

²⁰ Ersatzlos weggefallen ist § 26 a. F. zur Organisation der Volksgerichte der Oberstufe. Siehe aber §§ 27, 28, 40.

²¹ Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

(四) 对中级人民法院判决和裁定的上诉、抗诉案件;

(五) 按照审判监督程序提起的再审案件;

(六) 中级人民法院报请复核的死刑案件。

第二十二条 中级人民法院包括:

(一) 省、自治区辖市的中级人民法院;

(二) 在直辖市内设立的中中级人民法院;

(三) 自治州中级人民法院;

(四) 在省、自治区内按地区设立的中中级人民法院。

第二十三条 中级人民法院审理下列案件:

(一) 法律规定由其管辖的第一审案件;

(二) 基层人民法院报请审理的第一审案件;

(三) 上级人民法院指定管辖的第一审案件;

(四) 对基层人民法院判决和裁定的上诉、抗诉案件;

(五) 按照审判监督程序提起的再审案件。

第二十四条 基层人民法院包括:

(一) 县、自治县人民法院;

(二) 不设区的市人民法院;

(三) 市辖区人民法院。

第二十五条 基层人民法院审理第一审案件, 法律另有规定的除外。

基层人民法院对人民调解委员会的调解工作进行业务指导。

第二十六条 基层人民法院根据地区、人口和案件情况, 可以设立若干人民法庭。

人民法庭是基层人民法院的组成部分。人民法庭的判决和裁定即基层人民法院的判决和裁定。

4. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Mittelstufe;

5. Fälle, die nach dem Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen wiederaufgenommen werden;

6. Fälle, die Volksgerichte der Mittelstufe mit der Bitte zur erneuten Bestätigung der Todesstrafe melden.

§ 22 [Volksgerichte der Mittelstufe; vgl. § 22 a. F.²²] Volksgerichte der Mittelstufe umfassen:

1. die Volksgerichte der Mittelstufe in Städten, die Provinzen [oder] autonomen Gebieten²³ unterstellt sind;

2. die Volksgerichte der Mittelstufe, die innerhalb von regierungsunmittelbaren Städten eingerichtet worden sind;

3. die Volksgerichte der Mittelstufe in autonomen Bezirken²⁴;

4. die innerhalb von Provinzen [oder] autonomen Gebieten nach Regierungsbezirken eingerichteten Volksgerichte der Mittelstufe.

§ 23 [Zuständigkeit der Volksgerichte der Mittelstufe; vgl. § 24 a. F.²⁵] Volksgerichte der Mittelstufe behandeln folgende Fälle:

1. erstinstanzliche Fälle, für die Gesetze ihre Zuständigkeit bestimmen;

2. erstinstanzliche Fälle, die von Volksgerichten der Grundstufe zur Behandlung gemeldet werden;

3. erstinstanzliche Fälle, in denen ein Volksgericht auf höherer Stufe die Zuständigkeit bestimmt;²⁶

4. Fälle der Berufung [und] der [staatsanwaltschaftlichen] Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Grundstufe;

5. Fälle, die nach dem Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen wiederaufgenommen werden.

§ 24 [Volksgerichte der Grundstufe; vgl. § 17 a. F.²⁷] Volksgerichte der Grundstufe umfassen:

1. die Volksgerichte der Kreise und der autonomen Kreise;

2. die Volksgerichte der Städte, die nicht in Bezirke aufgeteilt sind;²⁸

3. die Volksgerichte der Stadtbezirke.

§ 25 [Eingangszuständigkeit der Volksgerichte der Grundstufe; vgl. §§ 20, 21 a. F.²⁹] Volksgerichte der Grundstufe behandeln erstinstanzliche Fälle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Volksgerichte der Grundstufe führen die geschäftliche Anleitung der Arbeit der Volksschlichtungsausschüsse durch.

§ 26 [Volkstribunale; entspricht § 19 a. F.] Die Volksgerichte der Grundstufe können nach den Umständen des [jeweiligen] Gebietes, der [Größe der] Bevölkerung und der [Anzahl der] Fälle einige Volkstribunale einrichten.

Volkstribunale sind ein Bestandteil der Volksgerichte der Grundstufe. Urteile und Beschlüsse der Volkstribunale sind³⁰ Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte der Grundstufe.

²² Ersatzlos weggefallen ist § 23 a. F. zur Organisation der Volksgerichte der Mittelstufe. Siehe aber §§ 27, 28, 40.

²³ Die autonomen Gebiete (auch: „autonome Regionen“) sind eine Verwaltungseinheit auf Provinzebene.

²⁴ Die autonomen Bezirke sind eine Verwaltungseinheit unterhalb der Provinzebene.

²⁵ Ersatzlos weggefallen ist die in § 24 Abs. 2 a. F. festgelegte Möglichkeit, dass Gerichte der Mittelstufe die Verweisung von Fällen an ein höheres Volksgericht verlangen. Siehe jedoch § 21 Nr. 2, aus dem hervorgeht, dass Volksgerichte der Mittelstufe den Volksgerichten der Oberstufe Fälle zur Behandlung „melden“ können.

²⁶ Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

²⁷ Ersatzlos weggefallen ist § 18 a. F. zur Organisation der Volksgerichte der Grundstufe. Siehe aber §§ 27, 28, 40.

²⁸ Diese Ziffer ist neu eingefügt worden.

²⁹ Ersatzlos weggefallen ist die in § 20 Abs. 2 a. F. festgelegte Möglichkeit, dass Gerichte der Grundstufe die Verweisung von Fällen an ein höheres Volksgericht verlangen. Siehe jedoch § 23 Nr. 2, aus dem hervorgeht, dass Volksgerichte der Grundstufe den Volksgerichten der Mittelstufe Fälle zur Behandlung „melden“ können.

³⁰ In § 19 a. F. stand an dieser Stelle statt „即“ „就是“. Ein Unterschied in der Bedeutung ist jedoch nicht festzustellen.

第二十七条 人民法院根据审判工作需要，可以设必要的专业审判庭。法官额较少的中级人民法院和基层人民法院，可以设综合审判庭或者不设审判庭。

人民法院根据审判工作需要，可以设综合业务机构。法官额较少的中级人民法院和基层人民法院，可以不设综合业务机构。

第二十八条 人民法院根据工作需要，可以设必要的审判辅助机构和行政管理机构。

第三章 人民法院的审判组织

第二十九条 人民法院审理案件，由合议庭或者法官一人独任审理。

合议庭和法官独任审理的案件范围由法律规定。

第三十条 合议庭由法官组成，或者由法官和人民陪审员组成，成员为三人以上单数。

合议庭由一名法官担任审判长。院长或者庭长参加审理案件时，由自己担任审判长。

审判长主持庭审、组织评议案件，评议案件时与合议庭其他成员权利平等。

第三十一条 合议庭评议案件应当按照多数人的意见作出决定，少数人的意见应当记入笔录。评议案件笔录由合议庭全体组成人员签名。

第三十二条 合议庭或者法官独任审理案件形成的裁判文书，经合议庭组成人员或者独任法官签署，由人民法院发布。

§ 27 [Einrichtung von Rechtsprechungsabteilungen und Geschäftsstellen; neu eingefügt] Volksgerichte können gemäß den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit die notwendigen Fachabteilungen einrichten.³¹ Volksgerichte der Mittelstufe und Volksgerichte der Grundstufe mit einer geringen Personalquote für Richter³² können allgemeine Abteilungen einrichten oder brauchen [auch gar] keine Abteilungen einzurichten.

Volksgerichte können gemäß den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit allgemeine Geschäftsorgane³³ einrichten. Volksgerichte der Mittelstufe und Volksgerichte der Grundstufe mit einer geringen Personalquote für Richter brauchen [auch gar] keine allgemeinen Geschäftsorgane einzurichten.

§ 28 [Einrichtung notwendiger Stellen] Volksgerichte können gemäß den Erfordernissen der Arbeit die notwendigen Organe zur Unterstützung der Rechtsprechung³⁴ und für die Verwaltung einrichten.

3. Kapitel: Organisation der Rechtsprechung durch die Volksgerichte

§ 29 [Spruchkörper; vgl. § 9 Abs. 1 a. F.] Die Behandlung von Fällen bei den Volksgerichten wird von einem Kollegium oder von einem Einzelrichter³⁵ allein übernommen.

Der Bereich der Fälle, die von einem Kollegium oder von einem Einzelrichter behandelt werden, wird vom Gesetz bestimmt.

§ 30 [Zusammensetzung der Spruchkörper; vgl. § 9 Abs. 2 und 3 a. F.] Ein Kollegium setzt sich aus Richtern oder aus Richtern und Volksschöffen zusammen; es besteht aus einer ungeraden Zahl von drei oder mehr Mitgliedern.

In den Kollegien fungiert ein Richter als vorsitzender Richter. Nimmt der Gerichtspräsident oder der Abteilungsleiter³⁶ an der Behandlung des Falls teil, fungiert er selbst als vorsitzender Richter.

Der vorsitzende Richter leitet die Verhandlungen der Kammer [und] organisiert die Beratung des Falls; während der Beratung des Falls haben er und die anderen Mitglieder des Kollegiums gleiche Rechte.

§ 31 [Transparenz der Urteilsfindung; neu eingefügt] Das den Fall beratende Kollegium muss gemäß der Mehrheitsmeinung eine Entscheidung treffen; Mindermeinungen müssen zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll über die Beratung des Falls wird von der Gesamtheit der Mitglieder des Kollegiums unterschrieben.

§ 32 [Unterschrift und Verkündung von Entscheidungsurkunden; neu eingefügt] Entscheidungsurkunden, die bei der Behandlung des Falls in Kollegien oder durch einen Einzelrichter³⁷ zustande gekommen sind, werden von den Mitgliedern des Kollegiums oder dem Einzelrichter unterzeichnet und vom Volksgericht verkündet.

³¹ Da es in China keine verschiedenen Gerichtsbarkeiten gibt, sind innerhalb der Volksgerichte Fachabteilungen etwa für Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen eingerichtet. Zu diesen Abteilungen innerhalb der Volksgerichte siehe *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, 2018, S. 1 ff. (15).

³² Wörtlich: „Mitarbeiterquote der Richter“. Siehe hierzu § 46.

³³ Nach (offizieller bilingualer) Publikation des Obersten Volksgerichts wird „业务机构“ als „Adjudicative Divisions“ übersetzt.

³⁴ Welche „Organe zur Unterstützung der Rechtsprechung“ gemeint sind, ist unklar. Denkbar ist, dass unter anderem Stellen für Gerichtshilfe bei Familiensachen gemeint sind, wo einer neueren Entwicklung zufolge „gesellschaftliche Kräfte“ mit einzubeziehen sind. Siehe etwa *Liu Wancheng/Zheng Yongjian* [刘万成/郑永建], Angemessenheit des Tatbestands der Abkühlfrist der Scheidung bei der Behandlung von Familiensachen und Vervollständigung [家事审判中离婚冷静期的合理性证成与完善], Legalinfo [中国普法网] vom 11.7.2018; abrufbar unter <http://www.legalinfo.gov.cn/index/content/2018-07/11/content_7591229.htm> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019).

³⁵ Wörtlich: „von einer Person, die allein als Richter fungiert“.

³⁶ In der Übersetzung der a. F. wurde der Begriff „庭长“ mit „Kammervorsitzender“ übersetzt. Zu den Abteilungen siehe auch Fn. 31.

³⁷ Siehe Fn. 35.

第三十三条 合议庭审理案件，法官对案件的事实认定和法律适用负责；法官独任审理案件，独任法官对案件的事实认定和法律适用负责。

人民法院应当加强内部监督，审判活动有违法情形的，应当及时调查核实，并根据违法情形依法处理。

第三十四条 人民陪审员依照法律规定参加合议庭审理案件。

第三十五条 中级以上人民法院设赔偿委员会，依法审理国家赔偿案件。

赔偿委员会由三名以上法官组成，成员应当为单数，按照多数人的意见作出决定。

第三十六条 各级人民法院设审判委员会。审判委员会由院长、副院长和若干资深法官组成，成员应当为单数。

审判委员会会议分为全体会议和专业委员会会议。

中级以上人民法院根据审判工作需要，可以按照审判委员会专业和工作分工，召开刑事审判、民事行政审判等专业委员会会议。

第三十七条 审判委员会履行下列职能：

- （一）总结审判工作经验；
- （二）讨论决定重大、疑难、复杂案件的法律适用；
- （三）讨论决定本院已经发生法律效力的判决、裁定、调解书是否应当再审；
- （四）讨论决定其他有关审判工作的重大问题。

§ 33 [Verantwortung für die Tatsachenfeststellung und die Rechtsanwendung durch Richter; neu eingefügt] Bei der Behandlung des Falls im Kollegium tragen die Richter für die Tatsachenfeststellung des Falls und die Rechtsanwendung die Verantwortung³⁸; behandelt ein Einzelrichter³⁹ den Fall, trägt der Einzelrichter für die Tatsachenfeststellung des Falls und die Rechtsanwendung die Verantwortung.

Die Volksgerichte müssen die interne Überwachung verstärken; liegen bei Aktivitäten der Rechtsprechung rechtswidrige Umstände vor, müssen diese unverzüglich untersucht und verifiziert werden und entsprechend [dem jeweiligen] Rechtsverstoß nach dem Recht behandelt werden.

§ 34 [Volksschöffen; vgl. § 37 a. F.⁴⁰] Volksschöffen nehmen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen⁴¹ an der Behandlung von Fällen durch Kollegien teil.

§ 35 [Entschädigungskommissionen; neu eingefügt] Volksgerichte der Mittelstufe und darüber errichten Entschädigungskommissionen, die nach dem Gesetz Fälle staatlicher Entschädigung verhandeln.⁴²

Die Entschädigungskommissionen bestehen aus drei oder mehr Richtern, wobei die Zahl der Mitglieder ungerade sein muss; sie treffen gemäß der Mehrheitsmeinung eine Entscheidung.

§ 36 [Rechtsprechungsausschüsse; vgl. § 10 a. F.] Volksgerichte aller Stufen richten Rechtsprechungsausschüsse ein. Rechtsprechungsausschüsse setzen sich aus dem Gerichtspräsidenten, den Vizegerichtspräsidenten und einigen erfahrenen Richtern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.⁴³

Sitzungen des Rechtsprechungsausschusses teilen sich ein in Plenarsitzungen und Fachausschusssitzungen.

Volksgerichte der Mittelstufe und darüber können nach den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit gemäß den Fachrichtungen der Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse und deren Arbeitsteilung Fachausschüsse zur Rechtsprechung in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen einberufen.

§ 37 [Funktionen des Rechtsprechungsausschusses; vgl. § 10 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt] Ein Rechtsprechungsausschuss hat folgende Funktionen:

1. die Zusammenfassung der Erfahrung bei der Rechtsprechungsarbeit;
2. die Diskussion und Entscheidung über die Rechtsanwendung in Bezug auf erhebliche, schwierige und komplexe Fälle;
3. die Diskussion und Entscheidung, ob in Hinblick auf bereits in Kraft getretene Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden des jeweiligen Gerichts ein Wiederaufnahmeverfahren [durchgeführt wird];
4. die Diskussion und Entscheidung über andere erhebliche Fragen in Zusammenhang mit der Rechtsprechungsarbeit.

³⁸ Gemeint ist, dass die Berufsrichter die Verantwortung für Fehler übernehmen. Dass auch Laienrichter (d. h. Volksschöffen) an der Tatsachenfeststellung und (teilweise) an der Rechtsanwendung beteiligt sind, ergibt sich aus dem Volksschöffengesetz (Fn. 43).

³⁹ Siehe Fn. 35.

⁴⁰ Ersatzlos weggefallen ist die Vorschrift in § 37 Abs. 2 a. F., dass Schöffen die gleichen Rechte wie Richter haben.

⁴¹ Siehe das „Volksschöffengesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国人民陪审员法], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 247 ff.

⁴² Siehe zu diesen Entschädigungskommissionen § 24 Abs. 3 „Staatsentschädigungsgesetz der Volksrepublik China“ vom 12.5.1994 in der Fassung vom 26.10.2012; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 29.4.2010 in: ZChinR 2012, S. 133 ff. Durch den Revisionsbeschluss vom 26.10.2012 wurde nur ein einzelner Paragraph des Gesetzes (§ 19 Nr. 3) geändert.

⁴³ Ersatzlos weggefallen ist § 10 Abs. 2 a. F., in dem bestimmt wurde, wer die Mitglieder des Rechtsprechungsausschusses ernennt.

最高人民法院对属于审判工作中具体应用法律的问题进行解释,应当由审判委员会全体会议讨论通过;发布指导性案例,可以由审判委员会专业委员会会议讨论通过。

第三十八条 审判委员会召开全体会议和专业委员会会议,应当有其组成人员的过半数出席。

审判委员会会议由院长或者院长委托的副院长主持。审判委员会实行民主集中制。

审判委员会举行会议时,同级人民检察院检察长或者检察长委托的副检察长可以列席。

第三十九条 合议庭认为案件需要提交审判委员会讨论决定的,由审判长提出申请,院长批准。

审判委员会讨论案件,合议庭对其汇报的事实负责,审判委员会委员对本人发表的意见和表决负责。审判委员会的决定,合议庭应当执行。

审判委员会讨论案件的决定及其理由应当在裁判文书中公开,法律规定不公开的除外。

第四章 人民法院的人员组成

第四十条 人民法院的审判人员由院长、副院长、审判委员会委员和审判员等人员组成。

第四十一条 人民法院院长负责本院全面工作,监督本院审判工作,管理本院行政事务。人民法院副院长协助院长工作。

Nimmt das Oberste Volksgericht eine Auslegung hinsichtlich Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Rechtsprechungsarbeit vor, muss [diese] durch eine Plenarsitzung des Rechtsprechungsausschusses diskutiert und beschlossen werden⁴⁴; die Verkündigung anleitender Fälle kann auf einer Sitzung eines Fachausschusses seines Rechtsprechungsausschusses diskutiert und beschlossen werden⁴⁵.

§ 38 [Quorum und Arbeitsweise des Rechtsprechungsausschusses; zu den Abs. 2 und 3 vgl. § 10 Abs. 3 a.F.; Abs. 1 neu eingefügt] Wenn der Rechtsprechungsausschuss eine Plenarsitzung oder eine Sitzung eines Fachausschusses einberuft, müssen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.

Sitzungen des Rechtsprechungsausschusses werden vom Gerichtspräsidenten oder demjenigen Vizegerichtspräsidenten geleitet, der vom Gerichtspräsidenten beauftragt wurde. Der Rechtsprechungsausschuss führt das System des demokratischen Zentralismus durch.

Führt der Rechtsprechungsausschuss Sitzungen durch, kann der Präsident der Volksstaatsanwaltschaft der gleichen Stufe oder derjenige Vizepräsident, den der Präsident beauftragt hat, als Nichtstimmberechtigte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 39 [Vorlage beim Rechtsprechungsausschuss durch Kollegien; neu eingefügt] Ist ein Kollegium der Ansicht, dass es erforderlich ist, einen Fall dem Rechtsprechungsausschuss zur Diskussion und Entscheidung zu übergeben, wird vom vorsitzenden Richter ein Antrag gestellt, den der Gerichtspräsident genehmigt.

Bei der Diskussion des Falls durch den Rechtsprechungsausschuss trägt das Kollegium die Verantwortung für die mitgeteilten Tatsachen; die Mitglieder des Rechtsprechungsausschusses tragen die Verantwortung für ihre eigenen geäußerten Ansichten und ihre eigene Stimme. Die Entscheidung des Rechtsprechungsausschusses muss vom Kollegium vollstreckt werden.

Die Entscheidung des vom Rechtsprechungsausschuss diskutierten Falls und deren Begründung müssen in der Entscheidungsurkunde bekanntgemacht werden, außer wenn das Gesetz die Nichtbekanntmachung bestimmt.

4. Kapitel: Zusammensetzung des Personals der Volksgerichte⁴⁶

§ 40 [Rechtsprechungspersonal; vgl. §§ 18 Abs. 1, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 a.F.] Das Rechtsprechungspersonal⁴⁷ der Volksgerichte setzt sich aus Personal wie etwa dem Gerichtspräsidenten, dem Vizegerichtspräsidenten, den Mitgliedern der Rechtsprechungsausschüsse und den Richtern⁴⁸ zusammen.

§ 41 [Aufgaben des Gerichtspräsidenten und der -vizepräsidenten; neu eingefügt] Der Volksgerichtspräsident verantwortet die gesamte Arbeit des jeweiligen Gerichts, überwacht die Rechtsprechungsarbeit des jeweiligen Gerichts [und] beaufsichtigt die Verwaltungsangelegenheiten des jeweiligen Gerichts. Die Volksgerichtsvizepräsidenten unterstützen die Arbeit des Gerichtspräsidenten.

⁴⁴ Siehe § 2 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung (Fn. 16). Die Formulierung deutet darauf hin, dass sowohl die zwei abstrakt-generellen Formen [解释 und 规定] als auch die konkret-individuelle Form [批复] der Auslegungen gemeint sind. Siehe zur Auslegungskompetenz des Obersten Volksgerichts auch § 18 Abs. 1.

⁴⁵ Siehe § 6 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Anleitung mit Fällen (Fn. 17).

⁴⁶ Dieses Kapitel hatte in der a.F. den Titel „Richter, Schöffen und anderes Personal der Volksgerichte“. Nicht mehr geregelt sind in diesem Kapitel Gerichtsvollzieher und Gerichtsmediziner, siehe § 40 a.F.

⁴⁷ „Rechtsprechungspersonal“ [审判人员] umfasst Richter und Schöffen. Die Aufzählung in diesem Paragraphen ist daher (wie auch durch den Partikel „deng“ [等] kenntlich gemacht) nicht abschließend.

⁴⁸ Im Gesetz werden zwei Begriffe für Richter [审判员 und 法官] verwendet. Im Gegensatz zum „Rechtsprechungspersonal“ (Fn. 49) sind hier nur Berufsrichter gemeint.

第四十二条 最高人民法院院长由全国人民代表大会选举，副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长和审判员由院长提请全国人民代表大会常务委员会任免。

最高人民法院巡回法庭庭长、副庭长，由最高人民法院院长提请全国人民代表大会常务委员会任免。

第四十三条 地方各级人民法院院长由本级人民代表大会选举，副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长和审判员由院长提请本级人民代表大会常务委员会任免。

在省、自治区内按地区设立的和在直辖市内设立的中级人民法院院长，由省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会根据主任会议的提名决定任免，副院长、审判委员会委员、庭长、副庭长和审判员由高级人民法院院长提请省、自治区、直辖市人民代表大会常务委员会任免。

第四十四条 人民法院院长任期与产生它的人民代表大会每届任期相同。

各级人民代表大会有权罢免由其选出的人民法院院长。在地方人民代表大会闭会期间，本级人民代表大会常务委员会认为人民法院院长需要撤换的，应当报请上级人民代表大会常务委员会批准。

第四十五条 人民法院的法官、审判辅助人员和司法行政人员实行分类管理。

§ 42 [Wahl, Ernennung und Abberufung am Obersten Volksgericht; vgl. § 34 Abs. 3 a. F.; Abs. 2 neu eingefügt] Der Gerichtspräsident des Obersten Volksgerichts wird vom Nationalen Volkskongress gewählt; Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Abteilungsleiter, Vizeabteilungsleiter und Richter werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ernannt und entlassen.

Abteilungsleiter [und] Vizeabteilungsleiter der Außentribunale des Obersten Volksgerichts werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten des Obersten Volksgerichtshofs vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ernannt und entlassen.

§ 43 [Wahl, Ernennung und Abberufung der Richter; vgl. § 34 a. F.] Der Gerichtspräsident der lokalen Volksgerichte aller Stufen wird vom Volkskongress der jeweiligen Stufe gewählt; Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Abteilungsleiter, Vizeabteilungsleiter und Richter werden auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Stufe ernannt und entlassen.

Die Gerichtspräsidenten der Volksgerichte der Mittelstufe, die innerhalb der Provinzen und autonomen Gebiete nach Regierungsbezirken und innerhalb der regierungsunmittelbaren Städte eingerichtet sind, werden vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt gemäß der Nominierungsentscheidung des Präsidiums ernannt und entlassen; Vizegerichtspräsidenten, Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse, Abteilungsleiter, Vizeabteilungsleiter und Richter werden auf Vorschlag der Präsidenten der Volksgerichte der Oberstufe vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt ernannt und entlassen.

§ 44 [Amtszeit und Abberufung des Gerichtspräsidenten; vgl. § 35 a. F.] Die Amtszeit des Gerichtspräsidenten eines Volksgerichts entspricht der Amtszeit des Volkskongresses, der ihn hervorgebracht hat.

Die Volkskongresse aller Stufen haben die Befugnis, die von ihnen gewählten Gerichtspräsidenten der Volksgerichte abzusetzen. Wenn außerhalb der Tagungsperiode eines lokalen Volkskongresses der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Stufe der Ansicht ist, dass ein Wechsel des Gerichtspräsidenten eines Volksgerichts erforderlich ist, muss [dies] dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der nächsthöheren Stufe zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 45 [Dienstgrade; neu eingefügt] Bei Richtern, bei dem die Rechtsprechung unterstützenden Personal⁴⁹ und bei dem Justizverwaltungspersonal der Volksgerichte wird eine nach Gruppen getrennte Verwaltung⁵⁰ durchgeführt.

⁴⁹ Der Begriff des „die Rechtsprechung unterstützenden Personals“ ist neu und unterscheidet sich sowohl von den Hilfsrichtern [助理审判员] nach § 36 a. F. als auch von den Richterassistenten nach § 48; siehe Fn. 50.

⁵⁰ Die „nach Gruppen getrennte Verwaltung“ wurde offenbar durch die „Ansichten zur Reform des Systems für die nach Gruppen getrennte Verwaltung der Funktionäre der Volksgerichte“ [人民法院工作人员分类管理制度改革意见], Az. Zhong Zu Fa [2013] Nr. 2 [中组发〔2013〕2号] eingeführt, die die Organisationsabteilung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei und das Oberste Volksgericht am 1.3.2013 erlassen haben. Die Ansichten sind nicht veröffentlicht worden und auch im Internet nicht auffindbar; sie werden jedoch verschiedentlich in Beiträgen erwähnt, siehe etwa „HE Fan: Wirkung und Vervollständigung der Reform der Gruppen des Justizpersonals“ [何帆：司法人员分类改革的成效与完善], einsehbar unter <https://www.chinalaw.org.cn/Column/Column_View.aspx?ColumnID=1109&InfoID=24677> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019). Laut diesem Beitrag umfasst das „die Rechtsprechung unterstützende Personal“ [审判辅助人员] unter anderem Gerichtsvollzieher [执行员], Richterassistenten [法官助理] (nach § 48), Urkundsbeamte [书记员] (nach § 49), die Justizpolizei [司法警察] (nach § 50), Technikpersonal der Justiz [司法技术人员] (nach § 51) sowie „technische Ermittlungsbeamte“ [技术调查官], die zum Beispiel an Gerichten für Geistiges Eigentum (nach § 15) zum Einsatz kommen, siehe hierzu die „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung der „Anleitungsansichten zur Arbeit der Auswahl für das Amt der technischen Ermittlungsbeamten an den Gerichten für Geistiges Eigentum (versuchsweise durchgeführt)““ [最高人民法院关于印发《知识产权法院技术调查官选任工作指导意见（试行）》的通知], Az. Fa Fa [2017] Nr. 24 [（法发〔2017〕24号）] vom 8.8.2017; einsehbar unter pkulaw.cn, Indexnummer: CLI.3.305003.

第四十六条 法官实行员额制。法官员额根据案件数量、经济社会发展情况、人口数量和人民法院审级等因素确定。

最高人民法院法官员额由最高人民法院商有关部门确定。地方各级人民法院法官员额，在省、自治区、直辖市内实行总量控制、动态管理。

第四十七条 法官从取得法律职业资格并且具备法律规定的其他条件的人员中选任。初任法官应当由法官遴选委员会进行专业能力审核。上级人民法院的法官一般从下级人民法院的法官中择优遴选。

院长应当具有法学专业知识和法律职业经历。副院长、审判委员会委员应当从法官、检察官或者其他具备法官、检察官条件的人员中产生。

法官的职责、管理和保障，依照《中华人民共和国法官法》的规定。

第四十八条 人民法院的法官助理在法官指导下负责审查案件材料、草拟法律文书等审判辅助事务。

符合法官任职条件的法官助理，经遴选后可以按照法官任免程序任命为法官。

第四十九条 人民法院的书记员负责法庭审理记录等审判辅助事务。

§ 46 [Personalstellen; neu eingefügt] Bei Richtern wird ein System der Personalquote durchgeführt.⁵¹ Die Personalquote für Richter wird auf Grundlage von Faktoren wie etwa die Anzahl der Fälle, die Umstände der sozioökonomischen Entwicklung, die Bevölkerungszahl und die Instanz des Volksgerichts bestimmt.

Die Personalquote für Richter am Obersten Volksgerecht wird vom Obersten Volksgerecht unter Beratung mit der zuständigen Abteilung⁵² bestimmt. Bei den Personalquoten für Richter der lokalen Volksgerichte aller Stufen werden in den Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsmittelbaren Städten eine Kontrolle der Gesamtquote und eine Steuerung von Veränderungen durchgeführt.

§ 47 [Qualifikation und Auswahl der Richter; vgl. § 33 a. F.; Abs. 3 neu eingefügt] Richter werden aus den Personen, die die juristische Berufsqualifikation erlangt haben und zudem über die sonstigen gesetzlich bestimmten Anforderungen verfügen, für das Amt ausgewählt. Erstmalig ernannte Richter müssen durch einen Richterwahlausschuss auf [ihre] Fachkompetenz hin überprüft werden. Richter der Volksgerichte der höheren Stufen werden im Allgemeinen vorrangig unter den Richtern der Volksgerichte auf niedrigerer Stufe ausgewählt.

Gerichtspräsidenten müssen über rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse und juristische Berufserfahrung verfügen. Vizegerichtspräsidenten und die Mitglieder der Rechtsprechungsausschüsse müssen aus den Richtern, Staatsanwälten oder sonstigem Personal hervorgehen, das den Anforderungen an Richter oder Staatsanwälte genügt.

Die Amtspflichten [und] Verwaltung von Richtern sowie die Sicherung [ihrer Stellung] werden auf der Grundlage des „Richtergesetzes der Volksrepublik China“⁵³ bestimmt.

§ 48 [Richterassistent; vgl. § 36 a. F.] Richterassistenten⁵⁴ der Volksgerichte sind unter Anleitung der Richter für die die Rechtsprechung unterstützenden Angelegenheiten wie etwa die Überprüfung der Fallmaterialien und das Entwerfen von Rechtsurkunden verantwortlich.

Richterassistenten, die den Anforderungen an das Richteramt genügen, können, nachdem sie ausgewählt worden sind, gemäß dem Ernennungsprozess zu Richtern ernannt werden.

§ 49 [Urkundsbeamte; vgl. § 39 a. F.] Urkundsbeamte⁵⁵ der Volksgerichte sind verantwortlich für die die Rechtsprechung unterstützenden Angelegenheiten wie etwa die Protokollierung der Behandlung [des Falls] im Gerichtssaal⁵⁶.

⁵¹ Nach einem im Internet veröffentlichten Bericht bedeutet die Personalquote für Richter [法官员额], dass eine bestimmte Prozentzahl der Planstellen eines Gerichts (nämlich offenbar unter 39 %) aus Richterstellen besteht; siehe „Die Reform der Personalquote für Richter führt dazu, dass 90.000 Richter vor die Tür gesetzt werden“ [法官员额制改革在全国落实 9 万法官被挡在门外], einsehbar unter <<http://www.chinanews.com/gn/2017/07-05/8269363.shtml>> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019). Hierdurch soll wohl verhindert werden, dass immer mehr Bedienstete der Gerichte quasi automatisch zu Richtern befördert werden können, was dazu führen könnte bzw. offenbar früher dazu geführt hat, dass ein Gericht sehr viele Richter hat, die aber nur teilweise „an der Front“ [在一线办案] im Gerichtssaal arbeiten und zu einem großen Teil in allgemeinen Abteilungen (Forschungsbüro, Sekretariat, Vollstreckungsbüro etc.) gar keine Fälle bearbeiten. Das neue Personalquotensystem führt laut dem Bericht dazu, dass ca. 90.000 Richter „ausscheiden“ werden. Dafür sollen den noch verbliebenen Richtern Richterassistenten zur Seite gestellt werden (ob die „ausgeschiedenen“ Richter dann Richterassistenten werden können oder ob für diese Position nur junge Juristen in Betracht kommen, ist unklar). Ziel ist zu erreichen, dass 85 % der Richter „an der Front“ Fälle bearbeiten. Mit der ganzen Reform soll offenbar eine größere Professionalität erreicht werden: Positionen als Richter sollen „besonderer“ als andere Beamtenstellen sein.

⁵² Als „zuständige Abteilung“ in Betracht kommt vor allem die unten erwähnte (Fn. 53) Organisationsabteilung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei.

⁵³ Vom 28.2.1995 in der Fassung vom 1.9.2017; chinesisch in der Fassung vom 30.6.2001 abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2001, Nr. 4, S. 112 ff.; Revisionsbeschluss vom 1.9.2017 chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 6, S. 23 f.

⁵⁴ § 36 a. F. regelte „Hilfsrichter“ [助理审判员].

⁵⁵ [Bürokrat], in der a. F. mit „Sekretär“ übersetzt.

⁵⁶ [Richter], an anderen Stellen im Gesetz (§§ 19, 26, 42 Abs. 2) auch mit „Tribunal“ übersetzt.

第五十条 人民法院的司法警察负责法庭警戒、人员押解和看管等警务事项。

司法警察依照《中华人民共和国人民警察法》管理。

第五十一条 人民法院根据审判工作需要，可以设司法技术人员，负责与审判工作有关的事项。

第五章 人民法院行使职权的保障

第五十二条 任何单位或者个人不得要求法官从事超出法定职责范围的事务。

对于领导干部等干预司法活动、插手具体案件处理，或者人民法院内部人员过问案件情况的，办案人员应当全面如实记录并报告；有违法违纪情形的，由有关机关根据情节轻重追究行为人的责任。

第五十三条 人民法院作出的判决、裁定等生效法律文书，义务人应当依法履行；拒不履行的，依法追究法律责任。

第五十四条 人民法院采取必要措施，维护法庭秩序和审判权威。对妨碍人民法院依法行使职权的违法犯罪行为，依法追究法律责任。

第五十五条 人民法院实行培训制度，法官、审判辅助人员和司法行政人员应当接受理论和业务培训。

第五十六条 人民法院人员编制实行专项管理。

§ 50 [Justizpolizisten; vgl. § 40 Abs. 3 a.F.] Die Justizpolizei der Volksgerichte ist für polizeiliche Angelegenheiten wie die Sicherheit im Gerichtssaal⁵⁷, die Überführung und die Überwachung von Personen verantwortlich.

Die Justizpolizei wird auf der Grundlage des „Gesetzes der Volksrepublik China über die Volkspolizei“⁵⁸ verwaltet.

§ 51 [IT-Personal; neu eingefügt] Volksgerichte können nach den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit [Stellen für] Technikpersonal der Justiz schaffen, das für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsarbeit verantwortlich ist.

5. Kapitel: Gewährleistung der Ausübung der Befugnisse der Volksgerichte⁵⁹

§ 52 [Verbot der Einflussnahme; neu eingefügt] Keine Einheit oder Einzelperson darf von Richtern verlangen, dass Angelegenheiten unter Überschreitung des gesetzlich bestimmten Bereichs der Amtspflichten getätigt werden.

Wenn [Personen wie] leitende Kader in gerichtliche Tätigkeiten eingreifen [oder] sich in die Regelung konkreter Rechtssachen einmischen⁶⁰ oder wenn Personal innerhalb des Gerichts sich über Fallumstände erkundigt⁶¹, muss das den Fall bearbeitende Personal dies vollständig und wahrheitsgemäß aufzeichnen und berichten; bei Gesetzes- und Disziplinarverstößen wird die handelnde Person entsprechend der Schwere der Umstände von den zuständigen Behörden verfolgt.

§ 53 [Bindungswirkung von Titeln; neu eingefügt] In Kraft getretene Rechtsurkunden wie Urteile oder Beschlüsse, die ein Volksgericht erlässt, müssen vom Verpflichteten nach dem Recht erfüllt werden; verweigert er die Erfüllung, wird nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 54 [Behinderung der Volksgerichte; neu eingefügt] Die Volksgerichte ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Ordnung im Gerichtssaal⁶² und die Autorität der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten. Bei rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen, die die Volksgerichte daran hindern, Befugnisse nach dem Recht auszuüben, wird nach dem Recht die rechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 55 [Schulungssystem; neu eingefügt] Die Volksgerichte führen ein Schulungssystem durch; Richter, die Rechtsprechung unterstützendes Personal⁶³ und Justizverwaltungspersonal müssen sich theoretischen und beruflichen Schulungen unterwerfen.

§ 56 [Personalstellenplan; neu eingefügt] Der Personalstellenplan der Volksgerichte unterliegt einer besonderen Verwaltung.

⁵⁷ Siehe Fn. 56.

⁵⁸ Vom 28.2.1995 in der Fassung vom 26.10.2012; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 28.2.1995 in: Robert Heuser/Thomas Weigend, Das Strafprozeßgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 1997, S. 173 ff. Revisionsbeschluss und Gesetz in der Fassung vom 26.10.2012 chinesisch abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 714 ff.

⁵⁹ Das Kapitel wurde neu eingefügt.

⁶⁰ Siehe „Druck und Verteilung der ‚Bestimmungen zur Protokollierung, zum Bericht und zur Verfolgung der Haftung für das Eingreifen in gerichtliche Tätigkeit [oder] die Erkundigung über die Erledigung konkreter Fälle durch leitende Kader‘ der Geschäftsstelle des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei [und] der Geschäftsstelle des Staatsrats“ [中共中央办公厅、国务院办公厅印发《领导干部干预司法活动、插手具体案件处理的记录、通报和责任追究规定》] vom 30.3.2015, Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2015, Nr. 11, S. 16 f.

⁶¹ Siehe „Druck und Verteilung der ‚Bestimmungen zur Protokollierung und zur Verfolgung der Haftung für die Erkundigung über Fälle durch internes Personal der Justizbehörden‘ des Ausschusses für Politik und Recht des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei“ [中央政法委印发《司法机关内部人员过问案件的记录和责任追究规定》] vom 26.3.2016, einsehbar unter <http://www.spp.gov.cn/zd gz/201503/t20150331_94218.shtml> (zuletzt eingesehen am 14.4.2019).

⁶² Siehe Fn. 56.

⁶³ Siehe Fn. 49.

第五十七条 人民法院的经费按照事权划分的原则列入财政预算,保障审判工作需要。

第五十八条 人民法院应当加强信息化建设,运用现代信息技术,促进司法公开,提高工作效率。

第六章 附 则

第五十九条 本法自 2019 年 1 月 1 日起施行。

§ 57 **[Finanzhaushalt; neu eingefügt]** Die Regelaufwendungen der Volksgerichte werden im Einklang mit dem Grundsatz der Zuständigkeitsverteilung in den Finanzhaushalt aufgenommen, um die Erfordernisse der Rechtsprechungsarbeit zu sichern.

§ 58 **[Transparenz der Justiz; neu eingefügt]** Die Volksgerichte müssen den Aufbau von Informatisierung stärken, moderne Informationstechnologien einsetzen, die Transparenz der Justiz fördern⁶⁴ und die Arbeitseffizienz erhöhen.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 59 **[Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1.1.2019 an durchgeführt.

Übersetzung, Überschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von He Mingjie, Sebastian Kränzle, Sandra Michelle Röseler, Georg Schmidt, Knut Benjamin Pißler und Paul Thaler, Göttingen und Hamburg⁶⁵

⁶⁴ Siehe etwa „Einige Ansichten zur Förderung des Aufbaus der drei großen Plattformen für eine transparente Justiz“ [最高人民法院关于推进司法公开三大平台建设的若干意见] vom 21.11.2013; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 224 ff.

⁶⁵ Der vorliegenden Übersetzung liegt die deutsche Übersetzung des Volksgerichtsorganisationsgesetzes in der alten Fassung vom 31.10.2006 (Fn. 2) zugrunde.

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der von den Außentribunalen behandelten Fälle

最高人民法院于巡回法庭审理案件若干问题的规定¹

(2015年1月5日最高人民法院审判委员会第1640次会议通过, 根据2016年12月19日最高人民法院审判委员会第1704次会议通过的《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于巡回法庭审理案件若干问题的规定〉的决定》修正)

为依法及时公正审理跨行政区域重大行政和民商事等案件, 推动审判工作重心下移、就地解决纠纷、方便当事人诉讼, 根据《中华人民共和国民事诉讼法》《中华人民共和国行政诉讼法》《中华人民共和国刑事诉讼法》等法律以及有关司法解释, 结合最高人民法院审判工作实际, 就最高人民法院巡回法庭(简称巡回法庭)审理案件等问题规定如下。

第一条 最高人民法院设立巡回法庭, 受理巡回区内相关案件。第一巡回法庭设在广东省深圳市, 巡回区为广东、广西、海南、湖南四省区。第二巡回法庭设在辽宁省沈阳市, 巡回区为辽宁、吉林、黑龙江三省。第三巡回法庭设在江苏省南京市, 巡回区为江苏、上海、浙江、福建、江西五省市。第四巡回法庭设在河南省郑州市, 巡回区为河南、山西、湖北、安徽四省。第五巡回法庭设在重庆市, 巡回区为重庆、四川、贵州、云南、西藏五省区。第六

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der von den Außentribunalen behandelten Fälle

(Am 5.1.2015 auf der 1.640. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet; gemäß dem am 19.12.2016 auf der 1.704. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedeten „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Revision der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der von den Außentribunalen behandelten Fälle““ revidiert)

Um verwaltungsbezirksübergreifende erhebliche Fälle etwa in Verwaltungs-, Zivil- [und] Handelssachen nach dem Recht unverzüglich und unparteiisch zu behandeln, [und] voranzutreiben, dass der Schwerpunkt der Rechtsprechungsarbeit nach unten verlagert wird², dass die Streitigkeiten vor Ort gelöst werden und dass den Parteien das Prozessieren erleichtert wird, wird gemäß Gesetzen wie etwa dem „Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China“³, dem „Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China“⁴, dem „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“⁵ und dem „Strafprozessgesetz der Volksrepublik China“⁶ sowie betreffenden justiziellen Interpretationen unter Berücksichtigung der Praxis bei der Rechtsprechung des Obersten Volksgerichts zu Fragen wie etwa der Behandlung von Fällen durch die Außentribunale des Obersten Volksgerichts (im Folgenden vereinfacht Außentribunale) Folgendes bestimmt:

§ 1 [Außentribunale und örtliche Zuständigkeit]⁷ Das Oberste Volksgericht richtet Außentribunale ein, die Fälle innerhalb der Außenbezirke annehmen. Das Außentribunal Nr. 1 wird in der Stadt Shenzhen in der Provinz Guangdong eingerichtet, der Außenbezirk umfasst die vier Provinzen [bzw.] Gebiete Guangdong, Guangxi, Hainan [und] Hunan. Das Außentribunal Nr. 2 wird in der Stadt Shenyang in der Provinz Liaoning eingerichtet, der Außenbezirk umfasst die drei Provinzen Liaoning, Jilin [und] Heilongjiang. Das Außentribunal Nr. 3 wird in der Stadt Nanjing in der Provinz Jiangsu eingerichtet, der Außenbezirk umfasst die fünf Provinzen [bzw.] Städte Jiangsu, Shanghai, Zhejiang, Fujian [und] Jiangxi. Das Außentribunal Nr. 4 wird in der Stadt Zhengzhou in der Provinz Henan eingerichtet, der Außenbezirk umfasst die vier Provinzen Henan, Shanxi, Hubei [und] Anhui. Das Außentribunal Nr. 5 wird in der Stadt Chongqing

¹ Quelle des chinesischen Textes in der Fassung vom 5.1.2015: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit (中华人民共和国公安部公报) 2015, Nr. 2, S. 52 f.

² Wörtlich: „nach unten übergeben“.

³ Vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018; chinesisch-deutsch mit Quellenangabe in diesem Heft, S. 285.

⁴ Vom 4.4.1989 in der Fassung vom 1.11.2014; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 384 ff.

⁵ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 537 ff.

⁶ Vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018; im Original abrufbar in der Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.324535.

⁷ § 1 geändert durch [最高人民法院于修改《最高人民法院关于巡回法庭审理案件若干问题的规定》的决定] vom 27.12.2016; Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (中华人民共和国最高人民法院公报) 2017, S. 23 ff. Mit der Änderung wurden die Außentribunale Nr. 3 bis 6 eingerichtet.

巡回法庭设在陕西省西安市，巡回区为陕西、甘肃、青海、宁夏、新疆五省区。最高人民法院本部直接受理北京、天津、河北、山东、内蒙古五省区市有关案件。

最高人民法院根据有关规定和审判工作需要，可以增设巡回法庭，并调整巡回法庭的巡回区和案件受理范围。

第二条 巡回法庭是最高人民法院派出的常设审判机构。巡回法庭作出的判决、裁定和决定，是最高人民法院的判决、裁定和决定。

第三条 巡回法庭审理或者办理巡回区内应当由最高人民法院受理的以下案件：

(一) 全国范围内重大、复杂的第一审行政案件；

(二) 在全国有重大影响的第一审民事案件；

(三) 不服高级人民法院作出的第一审行政或者民商事判决、裁定提起上诉的案件；

(四) 对高级人民法院作出的已经发生法律效力行政或者民商事判决、裁定、调解书申请再审的案件；

(五) 刑事申诉案件；

(六) 依法定职权提起再审的案件；

(七) 不服高级人民法院作出的罚款、拘留决定申请复议的案件；

(八) 高级人民法院因管辖权问题报请最高人民法院裁定或者决定的案件；

(九) 高级人民法院报请批准延长审限的案件；

(十) 涉港澳台民商事案件和司法协助案件；

(十一) 最高人民法院认为应当由巡回法庭审理或者办理的其他案件。

eingerichtet, der Außenbezirk umfasst die fünf Provinzen [bzw.] Gebiete Chongqing, Sichuan, Guizhou, Yunnan und Tibet. Das Außentribunal Nr. 6 wird in der Stadt Xi'an in der Provinz Shaanxi eingerichtet, der Außenbezirk umfasst die fünf Provinzen [bzw.] Gebiete Shaanxi, Gansu, Qinghai, Ningxia [und] Xinjiang. Der Hauptsitz des Obersten Volksgerichts⁸ nimmt betreffende Fälle der fünf Provinzen [bzw.] Städte Beijing, Tianjin, Hebei, Shandong [und] innere Mongolei direkt an.

Das Oberste Volksgericht kann nach den betreffenden Bestimmungen und den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit weitere Außentribunale einrichten und die Außenbezirke sowie den Bereich der Annahme von Fällen⁹ anpassen.

§ 2 [Entscheidungen der Außentribunale] Außentribunale sind ständig eingerichtete Rechtsprechungsorgane, die vom Obersten Volksgericht entsendet worden sind. Urteile, Beschlüsse und Verfügungen der Außentribunale sind Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des Obersten Volksgerichts.

§ 3 [Zuständigkeit der Außentribunale] Außentribunale behandeln oder erledigen folgende Fälle innerhalb der Außenbezirke, die vom Obersten Volksgericht angenommen werden müssen:

(1) erhebliche [oder] komplexe erstinstanzliche Fälle in Verwaltungssachen aus dem [Einzugs-]Bereich des ganzen Landes;

(2) erstinstanzliche Fälle in Zivil- und Handelssachen, die auf das ganze Land große Auswirkungen haben;

(3) Fälle, bei denen gegen von Oberen Volksgerichten erlassene erstinstanzliche Urteile [oder] Beschlüsse in Verwaltungs-, Zivil- [oder] Handelssachen, denen sich [eine Partei] nicht unterwirft, Berufung erhoben worden ist;

(4) Fälle, bei denen gegen bereits rechtskräftig gewordene Urteile, Beschlüsse [oder] Schlichtungsurkunden in Verwaltungs- oder Zivilsachen, die von Oberen Volksgerichten erlassen worden sind, Wiederaufnahme beantragt worden ist;

(5) Fälle von Beschwerden in Strafsachen;

(6) Fälle, die nach den Bestimmungen des Rechts von Amts wegen wiederaufgenommen werden;

(7) Fälle, bei denen gegen von Oberen Volksgerichten erlassene Beschlüsse über Geldbußen [oder] Haft, denen sich [eine Partei] nicht unterwirft, erneute Beratung beantragt wird¹⁰;

(8) Fälle, die Obere Volksgerichte dem Obersten Volksgericht wegen Zuständigkeitsfragen mit der Bitte um einen Beschluss oder eine Verfügung melden¹¹;

(9) Fälle, die Obere Volksgerichte mit der Bitte um Genehmigung der Verlängerung der Behandlungsfrist melden¹²;

(10) Fälle in Zivil- und Handelssachen mit Bezug zu Hongkong, Macau [oder] Taiwan und Fälle der Justizhilfe;

(11) andere Fälle, bei denen das Oberste Volksgericht der Ansicht ist, dass sie von einem Außentribunal behandelt oder erledigt werden müssen.

⁸ Gemeint ist der Sitz des Obersten Volksgerichts in Beijing.

⁹ Mit „Bereich der Annahme von Fällen“ ist wohl die Zuständigkeit gemeint.

¹⁰ Siehe etwa § 116 Zivilprozessgesetz (Fn. 5) zu diesem Rechtsmittel gegen Beschlüsse zur Verhängung von Geldbußen und Haft als Zwangsmaßnahmen gegen die Behinderungen des Zivilprozesses.

¹¹ Siehe etwa die §§ 36 bis 38 Zivilprozessgesetz (Fn. 5) zu solchen Fragen der örtlichen und instanziellen Zuständigkeit im Zivilprozess, die einem höheren Volksgericht vorgelegt werden müssen.

¹² Siehe etwa § 149 Zivilprozessgesetz (Fn. 5) zu einem solchen Genehmigungserfordernis bei der Verlängerung der Frist für den Abschluss des gewöhnlichen Verfahrens im Zivilprozess.

巡回法庭依法办理巡回区内向最高人民法院提出的来信来访事项。

第四条 知识产权、涉外商事、海事海商、死刑复核、国家赔偿、执行案件和最高人民法院抗诉的案件暂由最高人民法院本部审理或者办理。

第五条 巡回法庭设立诉讼服务中心，接受并登记属于巡回法庭受案范围的案件材料，为当事人提供诉讼服务。对于依照本规定应当由最高人民法院本部受理案件的材料，当事人要求巡回法庭转交的，巡回法庭应当转交。

巡回法庭对于符合立案条件的案件，应当在最高人民法院办案信息平台统一编号立案。

第六条 当事人不服巡回区内高级人民法院作出的第一审行政或者民商事判决、裁定提起上诉的，上诉状应当通过原审人民法院向巡回法庭提出。当事人直接向巡回法庭上诉的，巡回法庭应当在五日内将上诉状移交原审人民法院。原审人民法院收到上诉状、答辩状，应当在五日内连同全部案卷和证据，报送巡回法庭。

第七条 当事人对巡回区内高级人民法院作出的已经发生法律效力的判决、裁定申请再审或者申诉的，应当向巡回法庭提交再审申请书、申诉书等材料。

第八条 最高人民法院认为巡回法庭受理的案件对统一法律适用有重大指导意义的，可以决定由本部审理。

巡回法庭对于已经受理的案件，认为对统一法律适用有重大指导意义的，可以报请最高人民法院本部审理。

Außentribunale erledigen nach dem Recht Angelegenheiten von Eingaben¹³, die aus dem Außenbezirk [heraus] beim Obersten Volksgericht eingereicht werden.

§ 4 [Sachliche Zuständigkeit des Obersten Volksgerichts] Fälle des geistigen Eigentums, in Handelssachen mit Außenberührung, in See- und Seehandelsachen, zur erneuten Bestätigung der Todesstrafe, der Staatsentschädigung, Vollstreckungsfälle und Fälle der Beschwerde der Obersten Staatsanwaltschaft werden vorläufig vom Hauptsitz des Obersten Volksgerichts behandelt und erledigt.

§ 5 [Einreichen von Fällen und Verfahrenseröffnung] Außentribunale richten Zentren für Prozessdienstleistungen ein, die Fallmaterialien annehmen und registrieren, die zum Bereich der Fallannahme der Außentribunale gehören, [und] die für die Parteien Prozessdienstleistungen anbieten. Material für Fälle, die nach diesen Bestimmungen vom Hauptsitz des Obersten Volksgerichts angenommen werden müssen, [und] dessen Aushändigung die Parteien von den Außentribunalen verlangen, müssen von den Außentribunalen [an das Oberste Volksgericht] ausgehändigt werden.

Außentribunale müssen bei Fällen, die den Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung entsprechen, mit dem einheitlichen Aktenzeichen in der Plattform für Informationen zur Fallerledigung des Obersten Volksgerichts das Verfahren eröffnen.

§ 6 [Berufungsschriften und Berufungserwiderung] Bei der Erhebung der Berufung gegen von Oberen Volksgerichten in den Außenbezirken erlassene erstinstanzliche Urteile [oder] Beschlüsse in Verwaltungs-, Zivil- [oder] Handelssachen, denen sich eine Partei nicht unterwirft, müssen Berufungsschriften über das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, eingereicht werden. Erheben Parteien direkt beim Außentribunal Berufung, muss das Außentribunal die Berufungsschrift innerhalb von fünf Tagen an das Volksgericht übermitteln, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat. Erhält das Volksgericht, das [den Fall] ursprünglich behandelt hat, Berufungsschriften [und] Klageerwiderungsschriften¹⁴, muss es [sie] innerhalb von fünf Tagen zusammen mit den gesamten Akten und Beweisen dem Außentribunal übersenden.

§ 7 [Antragmaterial bei Wiederaufnahmeverfahren] Beim Antrag auf Wiederaufnahme oder bei der Beschwerde gegen bereits rechtskräftig gewordene Urteile, [oder] Beschlüsse, die von Oberen Volksgerichten in den Außenbezirken erlassen worden sind, müssen beim Außentribunal Material wie etwa der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme [oder] die Beschwerdeschrift eingereicht werden.

§ 8 [Ansichziehen und Überweisung von Fällen]¹⁵ Ist das Oberste Volksgericht der Ansicht, dass ein von einem Außentribunal angenommener Fall eine erhebliche anleitende Bedeutung für die einheitliche Rechtsanwendung hat, kann es verfügen, dass der Hauptsitz [des Obersten Volksgerichts den Fall] behandelt.

Ist ein Außentribunal im Hinblick auf einen von ihm bereits angenommenen Fall der Ansicht, dass [der Fall] eine erhebliche anleitende Bedeutung für die einheitliche Rechtsanwendung hat, kann es [den Fall] dem Hauptsitz des Obersten Volksgerichts mit der Bitte melden, ihn zu behandeln.

¹³ Wörtlich: „eingehende Briefe und kommende Besucher“. Gemeint sind Eingaben nach der Eingabeverordnung [信访条例] vom 10.1.2005; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.1.05/1.

¹⁴ Gemeint ist wohl die Berufungserwiderungsschrift, vgl. § 167 Abs. 2 Zivilprozessgesetz (Fn. 5).

¹⁵ Eine ähnliche Regelung zur instanziellen Zuständigkeit kraft Ansichziehen oder Überweisung enthält etwa § 38 Zivilprozessrecht (Fn. 5).

第九条 巡回法庭根据审判工作需要,可以在巡回区内巡回审理案件、接待来访。

第十条 巡回法庭按照让审理者裁判、由裁判者负责原则,实行主审法官、合议庭办案责任制。巡回法庭主审法官由最高人民法院从办案能力突出、审判经验丰富的审判人员中选派。巡回法庭的合议庭由主审法官组成。

第十一条 巡回法庭庭长、副庭长应当参加合议庭审理案件。合议庭审理案件时,由承办案件的主审法官担任审判长。庭长或者副庭长参加合议庭审理案件时,自己担任审判长。巡回法庭作出的判决、裁定,经合议庭成员签署后,由审判长签发。

第十二条 巡回法庭受理的案件,统一纳入最高人民法院审判信息综合管理平台进行管理,立案信息、审判流程、裁判文书面向当事人和社会依法公开。

第十三条 巡回法庭设廉政监察员,负责巡回法庭的日常廉政监督工作。

最高人民法院监察局通过受理举报投诉、查处违纪案件、开展司法巡查和审务督察等方式,对巡回法庭及其工作人员进行廉政监督。

§ 9 [Vor-Ort-Verhandlung von Fällen¹⁶] Außentribunale können nach den Erfordernissen der Rechtsprechungsarbeit in den Außenbezirken Fälle behandeln, indem sie von Ort zu Ort ziehen¹⁷ [und] Besucher empfangen¹⁸.

§ 10 [Verantwortungssystem; leitende Richter] Außentribunale führen gemäß dem Grundsatz „derjenige, der [den Fall] behandelt, entscheidet; derjenige, der [den Fall] entscheidet, trägt die Verantwortung“¹⁹ ein System durch, nach dem der leitende Richter²⁰ [oder] das Kollegium für das Erledigen des Falls verantwortlich ist. Leitende Richter der Außentribunale werden vom Obersten Volksgericht aus den Richtern ausgewählt und entsendet, deren Fallerledigungsfähigkeiten herausragend und deren Erfahrung in der Rechtsprechung vielfältig sind. Kollegien der Außentribunale werden aus leitenden Richtern gebildet.

§ 11 [Kollegien; vorsitzende Richter] Der Präsident und die Vizepräsidenten der Außentribunale müssen an der Behandlung der Fälle durch die Kollegien teilnehmen. Bei der Behandlung der Fälle durch Kollegien fungiert der leitende Richter, der Berichterstatter ist²¹, als vorsitzender Richter. Nimmt der Präsident oder Vizepräsident an der Behandlung der Fälle durch die Kollegien teil, fungiert er selbst als vorsitzender Richter. Urteile und Beschlüsse, die von den Außentribunalen erlassen werden, werden nach Unterschrift durch die Mitglieder des Kollegiums vom vorsitzenden Richter unterschrieben und verkündet.

§ 12 [Zentrales Fallmanagement; Offenlegung von Fallinformationen] Von den Außentribunalen angenommene Fälle werden zur Verwaltung einheitlich in die Plattform des Obersten Volksgerichts für die allgemeine Verwaltung der Rechtsprechungsinformationen aufgenommen; Informationen über die Verfahrenseröffnung, der Verlauf der Rechtsprechung [und] Entscheidungsurkunden werden nach dem Recht den Parteien und der Öffentlichkeit gegenüber veröffentlicht.

§ 13 [Aufsicht] Außentribunale richten Personal für die Überwachung redlicher Verwaltung ein, das für die reguläre Arbeit der Überwachung redlicher Verwaltung verantwortlich ist.²²

Das Überwachungsamt des Obersten Volksgerichts führt gegenüber den Außentribunalen und ihren Funktionären die Überwachung redlicher Verwaltung in Formen durch wie etwa die Annahme von Beschwerdeanzeigen, die Ermittlung und Erledigung von Disziplinarfällen, das Entfalten von Justizinspektionen und die Überwachung der Rechtsprechungsangelegenheiten.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

¹⁶ Eine ähnliche Regelung sieht etwa § 135 Zivilprozessgesetz (Fn. 5) für alle Volksgerichte vor.

¹⁷ Es handelt sich um Außenstellen der Außentribunale, die nur an bestimmten Gerichtstagen mit Personal besetzt sind.

¹⁸ Gemeint sind wiederum Eingaben nach der Eingabeverordnung (Fn. 13).

¹⁹ Siehe hierzu „Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Vervollständigung des justiziellen Verantwortungssystems der Volksgerichte“ [Hochsten Volksgericht über die Verbesserung der Justizverantwortung des Volksgerichts] vom 21.9.2015; Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (Zeitschrift des Volksgerichts) 2016, S. 104 ff.

²⁰ Wörtlich: „der die Behandlung [des Falls] leitende Richter“ [主审法官]. Abweichend vom Gerichtsorganisationsgesetz und beispielsweise im Zivilprozessgesetz wird hier nicht der Begriff des Vorsitzenden Richters [审判长] verwendet. Siehe auch sogleich in § 11.

²¹ Wörtlich: „der das Erledigen des Falls übernimmt“. Der Begriff eines „Berichterstatters“ [承办法官] taucht auch in § 8 „Bestimmungen zu einigen Fragen über die Teilnahme von Volksschöffen an Rechtsprechungsaktivitäten“ [关于人民陪审员参加审判活动若干问题的规定] vom 12.1.2010 auf; im Original abrufbar in der Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.126033.

²² Siehe „Maßnahme zur Durchführung der Errichtung von Personal zur Überwachung redlicher Verwaltung in den Rechtsprechungs- und Vollstreckungsabteilungen der Volksgerichte“ [关于在人民法院审判执行部门设立廉政监察员的实施办法 (试行)] vom 20.2.2009; im Original abrufbar in der Datenbank LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.113921.

Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung „Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner“

最高人民法院公告¹

《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定〉的决定》已于2017年1月16日由最高人民法院审判委员会第1707次会议通过，现予公布，自2017年5月1日起施行。

最高人民法院
2017年2月28日

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts

Der „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner‘“ wurde am 16.1.2017 auf der 1.707. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.5.2017 an angewendet.

Oberstes Volksgericht
28.2.2017

最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定

(2013年7月1日最高人民法院审判委员会第1582次会议通过，根据2017年1月16日最高人民法院审判委员会第1707次会议通过的《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于公布失信被执行人名单信息的若干规定〉的决定》修正)

为促使被执行人自觉履行生效法律文书确定的义务，推进社会信用体系建设，根据《中华人民共和国民事诉讼法》的规定，结合人民法院工作实际，制定本规定。

第一条 被执行人未履行生效法律文书确定的义务，并具有下列情形之一的，人民法院应当将其纳入失信被执行人名单，依法对其进行信用惩戒：

(一) 有履行能力而拒不履行生效法律文书确定义务的；

(二) 以伪造证据、暴力、威胁等方法妨碍、抗拒执行的；

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner

(Verabschiedet auf der 1.582. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 1.7.2013; novelliert gemäß dem am 16.1.2017 auf der 1.707. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedeten „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung von Informationen einer Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner‘“)

Um Vollstreckungsschuldner dazu zu bewegen, die in wirksamen Rechtsurkunden festgelegten Pflichten aus eigenem Antrieb zu erfüllen [und] den Aufbau eines Systems der Sozialkreditwürdigkeit zu fördern, wurden diese Bestimmungen auf Grund des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“² in Verbindung mit der Arbeitspraxis der Volksgerichte festgesetzt.

§ 1 [Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste] Einen Vollstreckungsschuldner, der nicht die Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden [= Titeln] bestimmt sind, müssen Volksgerichte in die Namensliste über kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner aufnehmen [und] nach dem Recht ihm gegenüber eine Kredit[un]würdigkeitsbestrafung durchführen, wenn bei ihm einer der folgenden Umstände vorliegt:

(1) wenn er die Fähigkeit zur Pflichterfüllung besitzt, aber nicht die Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind;

(2) wenn er die Vollstreckung durch Methoden wie etwa gefälschte Weise, Gewalt oder Drohung behindert oder [ihr derart] Widerstand leistet;

¹ Chinesischer Text des Änderungsbeschlusses in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2017, Nr. 3, S. 47 ff. Chinesisch-deutsche Fassung der ursprünglichen Bestimmungen vom 16.7.2013 in: ZChinR 2013, S. 354 ff.

² Vom 9.4.1991; zuletzt revidiert am 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pfeiffer (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

(三) 以虚假诉讼、虚假仲裁或者以隐匿、转移财产等方法规避执行的;

(四) 违反财产报告制度的;

(五) 违反限制消费令的;

(六) 无正当理由拒不履行执行和解协议的。

第二条 被执行人具有本规定第一条第二项至第六项规定情形的, 纳入失信被执行人名单的期限为二年。被执行人以暴力、威胁方法妨碍、抗拒执行情节严重或具有多项失信行为的, 可以延长一至三年。

失信被执行人积极履行生效法律文书确定义务或主动纠正失信行为的, 人民法院可以决定提前删除失信信息。

第三条 具有下列情形之一的, 人民法院不得依据本规定第一条第一项的规定将被执行人纳入失信被执行人名单:

(一) 提供了充分有效担保的;

(二) 已被采取查封、扣押、冻结等措施的财产足以清偿生效法律文书确定债务的;

(三) 被执行人履行顺序在后, 对其依法不应强制执行的;

(四) 其他不属于有履行能力而拒不履行生效法律文书确定义务的情形。

第四条 被执行人为未成年人的, 人民法院不得将其纳入失信被执行人名单。

第五条 人民法院向被执行人发出的执行通知中, 应当载明有关纳入失信被执行人名单的风险提示等内容。

申请执行人认为被执行人具有本规定第一条规定情形之一的, 可以向人民法院申请将其纳入失信被执行人名单。人民法院应当自收到申请之日起十五日内审查并作出决定。人民法院认为被执行人具有本规定第一条规定情形之一的, 也可

(3) wenn er durch falsche Prozesse, falsche Schiedsverfahren oder durch Methoden wie etwa das Verbergen oder die Übertragung von Vermögen die Vollstreckung umgeht;

(4) wenn er gegen die Vermögensberichtsordnung verstößt;

(5) wenn er gegen eine Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben verstößt;

(6) wenn er sich ohne ordentliche Gründe der Erfüllung einer Vollstreckungsvergleichsvereinbarung widersetzt.

§ 2 [Fristbestimmung für die Aufnahme in die Namensliste; vorzeitige Löschung] Liegt beim Vollstreckungsschuldner [einer der] in § 1 Nr. 2 bis 6 genannten Umstände vor, beträgt die Befristung für die Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner zwei Jahre. Wenn die Umstände, unter denen der Vollstreckungsschuldner durch Gewalt [oder] Drohung die Vollstreckung behindert [oder ihr derart] Widerstand leistet, schwerwiegend sind oder wenn mehrere [Fälle] kreditunwürdigen Verhaltens vorliegen, kann die Frist um ein bis drei Jahre verlängert werden.

Wenn der kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner aktiv Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind, oder von sich aus kreditunwürdiges Verhalten berichtigt, kann das Volksgericht die vorzeitige Löschung der Kreditunwürdigkeitsinformation beschließen.

§ 3 [Verbot der Aufnahme in die Liste] Liegt einer der folgenden Umstände vor, darf das Volksgericht den Vollstreckungsschuldner nicht auf Grundlage des § 1 Nr. 1 dieser Bestimmungen in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufnehmen:

(1) wenn eine wirksame Sicherheit in vollem Umfang geleistet worden ist;

(2) wenn das Vermögen, bei dem Maßnahmen wie etwa die Versiegelung, die Pfändung [oder] das Einfrieren ergriffen worden sind, ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu begleichen, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind;

(3) wenn beim Vollstreckungsschuldner nach dem Recht nicht zwangsvollstreckt werden darf³, weil er in der Reihenfolge der Erfüllung nachrangig ist;

(4) andere Umstände, die nicht [zu den Umständen] gehören, bei denen er die Fähigkeit zur Pflichterfüllung besitzt, aber nicht die Pflichten erfüllt, die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmt sind.

§ 4 [Verbot der Aufnahme Minderjähriger] Ist der Vollstreckungsschuldner minderjährig, darf das Volksgericht ihn nicht in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufnehmen.

§ 5 [Prozessuale Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste] Die Vollstreckungsmittelteilung, die das Volksgericht dem Vollstreckungsschuldner ausstellt, muss Inhalte wie etwa den Hinweis auf das Risiko, in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufgenommen zu werden, aufweisen.

Wenn der Vollstreckungsgläubiger der Ansicht ist, dass beim Vollstreckungsschuldner einer der in § 1 dieser Bestimmung genannten Umstände vorliegt, kann er beim Volksgericht Aufnahme dieses [Vollstreckungsschuldners] in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner beantragen. Das Volksgericht muss den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt⁴ prüfen und eine Entscheidung treffen. Wenn das Volksgericht der Ansicht ist, dass beim Vollstreckungsschuldner einer der

³ Wörtlich: „nicht zwangsvollstreckt werden soll“.

⁴ Siehe zur Bestimmung des Fristbeginns § 201 Allgemeiner Teil des Zivilrechts [中华人民共和国民法总则] vom 15.3.2017; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.

以依职权决定将其纳入失信被执行人名单。

人民法院决定将被执行人纳入失信被执行人名单的，应当制作决定书，决定书应当写明纳入失信被执行入名单的理由，有纳入期限的，应当写明纳入期限。决定书由院长签发，自作出之日起生效。决定书应当按照民事诉讼法规定的法律文书送达方式送达当事人。

第六条 记载和公布的失信被执行人名单信息应当包括：

(一) 作为被执行人的法人或者其他组织的名称、统一社会信用代码(或组织机构代码)、法定代表人或者负责人姓名；

(二) 作为被执行人的自然人的姓名、性别、年龄、身份证号码；

(三) 生效法律文书确定的义务和被执行人的履行情况；

(四) 被执行人失信行为的具体情形；

(五) 执行依据的制作单位和文号、执行案号、立案时间、执行法院；

(六) 人民法院认为应当记载和公布的不涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的其他事项。

第七条 各级人民法院应当将失信被执行人名单信息录入最高人民法院失信被执行人名单库，并通过该名单库统一向社会公布。

各级人民法院可以根据各地实际情况，将失信被执行人名单通过报纸、广播、电视、网络、法院公告栏等其他方式予以公布，并可以采取新闻发布会或者其他方式对本院及辖区法院实施失信被执行人名单制度的情况定期向社会公布。

第八条 人民法院应当将失信被执行人名单信息，向政府相关部门、金融监管机构、金融机构、承担行政职能的事业单位及行业协会等通报，供相关单位依照法律、法规和有关规定，在政府采购、招标投标、行政审批、政府扶持、融资

in § 1 dieser Bestimmungen genannten Umstände vorliegt, kann es auch von Amts wegen dessen Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner verfügen.

Entscheidet das Volksgericht, den Vollstreckungsschuldner in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufzunehmen, muss es eine schriftliche Verfügung erlassen, die die Gründe für die Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner klar benennt; ist die Aufnahme befristet, muss die Befristung der Aufnahme klar benannt werden. Die schriftliche Verfügung wird vom Gerichtspräsidenten unterschrieben und erlassen [und] wird ab dem Tag des Erlasses wirksam. Die schriftliche Verfügung muss nach den im Zivilprozessgesetz festgelegten Zustellungsmethoden für Rechtsurkunden den Parteien zugestellt werden.

§ 6 [Einzutragende und bekanntzumachende Informationen] Die Informationen, die in der Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner eingetragen und bekanntgemacht werden, müssen [Folgendes] beinhalten:

(1) wenn es sich beim Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder sonstige Organisation handelt: die Bezeichnung, die einheitliche Sozialkreditkennziffer (oder die Organisationskennziffer) [und] den Namen des gesetzlichen Repräsentanten oder der verantwortlichen Person;

(2) wenn es sich beim Vollstreckungsschuldner um eine natürliche Person handelt: Name, Geschlecht, Alter [und] Personalausweisnummer;

(3) die in den wirksamen Rechtsurkunden bestimmten Pflichten und die Umstände der Erfüllung [dieser Pflichten] durch den Vollstreckungsschuldner;

(4) die konkreten Umstände des kreditunwürdigen Verhaltens des Vollstreckungsschuldners;

(5) die Einheit, die [das Dokument] erstellt hat, das als Grundlage der Vollstreckung [dient], und die Referenznummer des Dokuments, das Vollstreckungsaktenzeichen, den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung [und] das Vollstreckungsgericht;

(6) andere Angelegenheiten, die nach Ansicht des Volksgerichts eingetragen und bekanntgemacht werden müssen, welche nicht Staatsgeheimnisse, gewerbliche Geheimnisse und die Privatsphäre Einzelner betreffen.

§ 7 [Eingabe und Bekanntmachung durch die Volksgerichte aller Stufen] Volksgerichte aller Stufen müssen Informationen der Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner in den Namenslistenspeicher kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner des Obersten Volksgerichts eingeben und [diese Informationen] über diesen Namenslistenspeicher einheitlich in der Öffentlichkeit bekanntmachen.

Volksgerichte aller Stufen können auf Grund der tatsächlichen lokalen Verhältnisse die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner über Methoden wie etwa Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet [oder] am schwarzen Brett der Gerichte bekanntmachen und können Pressekongressen und andere Methoden anwenden, um die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Systems der Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner durch dieses Gericht und die Gerichte in diesem Bezirk zu informieren.

§ 8 [Pflicht zur Weitergabe von Informationen durch die Volksgerichte] Volksgerichte müssen betreffenden Regierungsabteilungen, Finanzaufsichtsorganen, Finanzorganen, Institutionseinheiten mit Verwaltungsfunktion, Branchenverbänden und anderen [Organen] Informationen über die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner übermitteln, damit die betreffenden Einheiten im Hinblick auf [Angelegenheiten] wie etwa Ankäufe durch die Regierungen, Ausschreibungen, Verwaltungsge-

信贷、市场准入、资质认定等方面，对失信被执行人予以信用惩戒。

人民法院应当将失信被执行人名单信息向征信机构通报，并由征信机构在其征信系统中记录。

国家工作人员、人大代表、政协委员等被纳入失信被执行人名单的，人民法院应当将失信情况通报其所在单位和相关部门。

国家机关、事业单位、国有企业等被纳入失信被执行人名单的，人民法院应当将失信情况通报其上级单位、主管部门或者履行出资人职责的机构。

第九条 不应纳入失信被执行人员名单的公民、法人或其他组织被纳入失信被执行人名单的，人民法院应当在三个工作日内撤销失信信息。

记载和公布的失信信息不准确的，人民法院应当在三个工作日内更正失信信息。

第十条 具有下列情形之一的，人民法院应当在三个工作日内删除失信信息：

（一）被执行人已履行生效法律文书确定的义务或人民法院已执行完毕的；

（二）当事人达成执行和解协议且已履行完毕的；

（三）申请执行人书面申请删除失信信息，人民法院审查同意的；

（四）终结本次执行程序后，通过网络执行查控系统查询被执行人财产两次以上，未发现有可供执行财产，且申请执行人或者其他人未提供有效财产线索的；

nehmigungen, Unterstützung durch die Regierungen, Kreditfinanzierung, Markteintrittserlaubnis [und] Qualifikationsprüfungen⁵ gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und den betreffenden Bestimmungen gegen kreditunwürdige Vollstreckungsschuldner eine Kredit[un]würdigkeitsbestrafung verhängen.

Volksgerichte müssen Kreditauskunftsorganen Informationen über die Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner übermitteln, und [diese Informationen müssen] von den Kreditauskunftsorganen in ihrem Kreditauskunftssystem aufgezeichnet werden.

Wenn [Personen] wie etwa staatliche Funktionäre, Abgeordnete der Volkskongresse [oder] Mitglieder der politischen Konsultativkonferenz [des chinesischen Volkes] in die Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner aufgenommen werden, muss das Volksgericht die Umstände ihrer Kreditwürdigkeit den Einheiten, denen sie angehören, und den betreffenden Abteilungen übermitteln.

Werden [Einheiten] wie etwa Staatsorgane, Institutionseinheiten oder staatseigene Unternehmen in die Namensliste kreditwürdiger Vollstreckungsschuldner aufgenommen, muss das Volksgericht ihren übergeordneten Einheiten, den zuständigen Abteilungen oder denjenigen Organen, die die Amtspflichten des Investors erfüllen⁶, die Umstände der Kreditwürdigkeit übermitteln.

§ 9 [Frist für den Widerruf und die Korrektur] Wenn Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die nicht in die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner hätten aufgenommen werden sollen, in die Namensliste kreditunwürdiger Vollstreckungsschuldner aufgenommen wurden, muss das Volksgericht die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen widerrufen.

Wenn die eingetragenen und bekanntgemachten Kreditwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sind, muss das Volksgericht die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen korrigieren.

§ 10 [Löschung der Eintragung; Wiederaufnahme in die Liste] Liegt einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht die Kreditwürdigkeitsinformationen innerhalb von drei Arbeitstagen löschen:

(1) wenn der Vollstreckungsschuldner bereits die in wirksamen Rechtsurkunden bestimmten Pflichten erfüllt oder das Volksgericht die Vollstreckung bereits vollendet hat;

(2) wenn die Parteien eine Vollstreckungsvergleichsvereinbarung getroffen haben [und] ihre Erfüllung vollendet ist;

(3) wenn der Vollstreckungsgläubiger schriftlich die Löschung der Kreditwürdigkeitsinformationen beantragt [und] das Volksgericht [diese] nach Prüfung bewilligt;

(4) wenn nach Beendigung des aktuellen Vollstreckungsverfahrens mindestens zwei Abfragen des Vermögens des Vollstreckungsschuldners im System zur Abfrage und Kontrolle der Vollstreckung im Netzwerk⁷ durchgeführt worden sind, kein Vermögen gefunden wurde, in das vollstreckt werden kann, und der Vollstreckungsgläubiger oder eine andere Person keine wirksamen Hinweise auf Vermögen zur Verfügung stellt;

⁵ Wörtlich: „Bestätigung der Qualifikation“; gemeint ist wohl die Überprüfung von Unternehmen im Hinblick auf Anforderungen an ihre Qualifikation.

⁶ „Organe, die die Amtspflichten des Investors erfüllen“: Gemeint sind hier offenbar die Kommissionen zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen (also beispielsweise die State-owned Assets Supervision and Administration Commission – SASAC).

⁷ Siehe zu einem solchen Netzwerk die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Abfrage und zum Einfrieren von Einlagen des Vollstreckungsschuldners im Netzwerk“ [Hochsten Volksgerichtes zur Abfrage und zum Einfrieren von Einlagen des Vollstreckungsschuldners im Netzwerk] [Hochsten Volksgerichtes zur Abfrage und zum Einfrieren von Einlagen des Vollstreckungsschuldners im Netzwerk] vom 29.8.2013; abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2013, Nr. 32, S. 47 f. Dort ist in § 1 geregelt, dass ein solches Netzwerk „zwischen Volksgerichten und Finanzorganen“ [Hochsten Volksgerichtes und Finanzorganen], also Kreditinstituten, errichtet werden sollte.

(五) 因审判监督或破产程序, 人民法院依法裁定对失信被执行人中止执行的;

(六) 人民法院依法裁定不予执行的;

(七) 人民法院依法裁定终结执行的。

有纳入期限的, 不适用前款规定。纳入期限届满后三个工作日内, 人民法院应当删除失信信息。

依照本条第一款规定删除失信信息后, 被执行人具有本规定第一条规定情形之一的, 人民法院可以重新将其纳入失信被执行人名单。

依照本条第一款第三项规定删除失信信息后六个月内, 申请执行人申请将该被执行人纳入失信被执行人名单的, 人民法院不予支持。

第十一条 被纳入失信被执行人名单的公民、法人或其他组织认为有下列情形之一的, 可以向执行法院申请纠正:

(一) 不应将其纳入失信被执行人名单的;

(二) 记载和公布的失信信息不准确的;

(三) 失信信息应予删除的。

第十二条 公民、法人或其他组织对被纳入失信被执行人名单申请纠正的, 执行法院应当自收到书面纠正申请之日起十五日内审查, 理由成立的, 应当在三个工作日内纠正; 理由不成立的, 决定驳回。公民、法人或其他组织对驳回决定不服的, 可以自决定书送达之日起十日内向上一级人民法院申请复议。上一级人民法院应当自收到复议申请之日起十五日内作出决定。

复议期间, 不停止原决定的执行。

第十三条 人民法院工作人员违反本规定公布、撤销、更正、删除失信信息的, 参照有关规定追究责任。

(5) wenn das Volksgericht nach dem Recht wegen eines Verfahrens zur Überwachung von Entscheidungen oder eines Konkursverfahrens gegenüber dem kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner die Unterbrechung der Vollstreckung beschließt;

(6) wenn das Volksgericht nach dem Recht die Nichtvollstreckung beschließt;

(7) wenn das Volksgericht nach dem Recht die Einstellung der Vollstreckung beschließt.

Wenn eine Befristung der Aufnahme besteht, werden die Bestimmungen des vorherigen Absatzes nicht angewendet. Das Volksgericht muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Befristung der Aufnahme die Kreditunwürdigkeitsinformationen löschen.

Liegt nach Löschung der Kreditunwürdigkeitsinformationen gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einer der Umstände des § 1 dieser Bestimmungen beim Vollstreckungsschuldner vor, kann das Volksgericht ihn erneut in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufnehmen.

Wenn der Vollstreckungsgläubiger die Aufnahme dieses Vollstreckungsschuldners in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Kreditunwürdigkeitsinformationen gemäß Abs. 1 Nr. 3 dieses Paragraphen gelöscht wurden, beantragt, wird [dies] nicht vom Volksgericht unterstützt.

§ 11 [Antrag auf Berichtigung durch den Vollstreckungsschuldner] Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner aufgenommen worden sind, können beim Vollstreckungsgericht eine Berichtigung beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

(1) wenn sie nicht in die Liste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner hätten aufgenommen werden sollen;

(2) wenn die eingetragenen und bekanntgemachten Kreditunwürdigkeitsinformationen nicht korrekt sind;

(3) wenn die Kreditunwürdigkeitsinformationen hätten gelöscht werden sollen.

§ 12 [Fristen und Rechtsmittel] Wenn ein Bürger, eine juristische Person oder eine andere Organisation eine Berichtigung hinsichtlich der [eigenen] Aufnahme in die Namensliste der kreditunwürdigen Vollstreckungsschuldner beantragt, muss das Vollstreckungsgericht [den Antrag] innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichtigungsantrags prüfen; haben die Gründe Bestand, muss innerhalb von drei Arbeitstagen berichtigt werden; haben die Gründe keinen Bestand, wird die Zurückweisung verfügt. Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die eine Zurückweisung nicht akzeptieren, können innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Verfügung beim Volksgericht der nächsthöheren Stufe einen Antrag auf erneute Beratung einreichen. Das Volksgericht der nächsthöheren Stufe muss nach Erhalt des Antrags auf erneute Beratung innerhalb von 15 Tagen eine Verfügung erlassen.

Während der erneuten Beratung wird die Vollstreckung der ursprünglichen Verfügung nicht eingestellt.

§ 13 [Verstöße durch Mitarbeiter der Volksgerichte] Wenn ein Mitarbeiter eines Volksgerichts unter Verstoß gegen diese Bestimmungen die Kreditunwürdigkeitsinformationen bekanntmacht, widerruft, berichtigt [oder] löscht, wird den einschlägigen Bestimmungen entsprechend die Verantwortung verfolgt.

Übersetzung von He Mingjie, Sebastian Kränzle, Sandra Michelle Rösel, Georg Schmidt, Paul Thaler und Knut Benjamin Pißler, Göttingen und Hamburg

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung von hohen Ausgaben und betreffender Ausgaben von Vollstreckungsschuldnern

«最高人民法院于限制被执行人高消费及有关消费的若干规定»¹

《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于限制被执行人高消费的若干规定〉的决定》已于2015年7月6日由最高人民法院审判委员会第1657次会议通过，现予公布，自2015年7月22日起施行。

2015年7月20日

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung von hohen Ausgaben² und betreffender Ausgaben von Vollstreckungsschuldnern

Der „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Änderung „Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung von hohen Ausgaben und betreffender Ausgaben von Vollstreckungsschuldnern““ wurde am 6.7.2015 auf der 1.657. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, wird hiermit bekanntgemacht [und] vom 22.7.2015 an angewendet.

20.7.2015

«最高人民法院于限制被执行人高消费及有关消费的若干规定»

(2015年7月6日最高人民法院审判委员会第1657次会议通过法释〔2015〕17号)

为进一步加大执行力度，推动社会信用机制建设，最大限度保护申请执行人和被执行人的合法权益，根据《中华人民共和国民事诉讼法》的有关规定，结合人民法院民事执行工作的实践经验，制定本规定。

第一条 被执行人未按执行通知书指定的期间履行生效法律文书确定的给付义务的，人民法院可以采取限制消费措施，限制其高消费及非生活或者经营必需的有关消费。

纳入失信被执行人名单的被执行人，人民法院应当对其采取限制消费措施。

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Beschränkung von hohen Ausgaben und betreffenden Ausgaben von Vollstreckungsschuldnern

(Am 6.7.2015 vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts auf der 1.657. Sitzung verabschiedet; Fashi [2015] Nr. 17)

Um die Wirkungskraft der Vollstreckung weiter zu verstärken, den Aufbau eines Mechanismus für Sozialkreditwürdigkeit zu fördern, die legalen Rechte und Interessen der Vollstreckungsgläubiger³ und der Vollstreckungsschuldner in größtmöglichem Maße zu schützen, wurden diese Bestimmungen auf Grund des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“⁴ unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen in der zivilen Vollstreckungsarbeit der Volksgerichte festgesetzt.

§ 1 [Voraussetzungen für die Ausgabenbeschränkung; Abs. 2 neu eingefügt] Wenn Vollstreckungsschuldner die in wirksamen Rechtsurkunden [= Titeln] festgelegten Leistungspflichten nicht innerhalb der Frist erfüllen, die in der schriftlichen Vollstreckungsmitteilung bestimmt ist, können Volksgerichte Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergreifen, [indem] sie deren hohe Ausgaben und betreffende Ausgaben beschränken, die nicht zum Leben oder für den Betrieb notwendig sind.

Gegenüber Vollstreckungsschuldnern, die in die Namensliste über kreditwürdige Vollstreckungsschuldner aufgenommen worden sind, müssen Volksgerichte Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung ergreifen.

¹ Chinesischer Text des Änderungsbeschlusses in: Amtsblatt des Ministeriums für öffentliche Sicherheit [中华人民共和国公安部公报] 2015, Nr. 4, S. 47 ff. Chinesisch-deutsche Fassung der ursprünglichen Bestimmungen vom 1.7.2010 in: ZChinR 2013, S. 351 ff.

² Wörtlich: „von hohem Konsum“ oder „von hohem Verbrauch“.

³ Wörtlich: „die Vollstreckung beantragende Person“ oder „wer Vollstreckung beantragt hat“.

⁴ Vom 9.4.1991; zuletzt revidiert am 27.6.2017; chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Pfeiffer* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

第二条 人民法院决定采取限制消费措施时,应当考虑被执行人是否有消极履行、规避执行或者抗拒执行的行为以及被执行人的履行能力等因素。

第三条 被执行人为自然人的,被采取限制消费措施后,不得有以下高消费及非生活和工作必需的消费行为:

(一) 乘坐交通工具时,选择飞机、列车软卧、轮船二等以上舱位;

(二) 在星级以上宾馆、酒店、夜总会、高尔夫球场等场所进行高消费;

(三) 购买不动产或者新建、扩建、高档装修房屋;

(四) 租赁高档写字楼、宾馆、公寓等场所办公;

(五) 购买非经营必需车辆;

(六) 旅游、度假;

(七) 子女就读高收费私立学校;

(八) 支付高额保费购买保险理财产品;

(九) 乘坐 G 字头动车组列车全部座位、其他动车组列车一等以上座位等其他非生活和工作必需的消费行为。

被执行人为单位的,被采取限制消费措施后,被执行人及其法定代表人、主要负责人、影响债务履行的直接责任人员、实际控制人不得实施前款规定的行为。因私消费以个人财产实施前款规定行为的,可以向执行法院提出申请。执行法院审查属实的,应予准许。

第四条 限制消费措施一般由申请执行人提出书面申请,经人民法院审查决定;必要时人民法院可依职权决定。

第五条 人民法院决定采取限制消费措施的,应当向被执行人发出限制消费令。限制消费令由人民法院院长签发。限制消费令应当载明限制消费的期间、项目、法律后果等内容。

§ 2 [Erwägungsgründe für die Entscheidung über die Ausgabenbeschränkung] Wenn Volksgerichte entscheiden, Maßnahmen zur Beschränkung von Ausgaben zu ergreifen, müssen Faktoren in Erwägung gezogen werden, wie etwa, ob der Vollstreckungsschuldner [nur] passiv erfüllt, die Vollstreckung umgeht oder gegen die Vollstreckung Widerstand leistet, und die Fähigkeit des Vollstreckungsschuldners zur Pflichterfüllung.

§ 3 [Von der Ausgabenbeschränkung betroffene Handlungen; Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 neu gefasst] Ist der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person, dürfen nach Ergreifen der Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung folgende hohe Ausgaben und nicht zum Leben und für die Arbeit notwendige Ausgaben nicht vorliegen:

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln einen Platz in Flugzeugen, Zügen mit weichen Schlaflieden [oder] Schiffen der zweiten Klasse oder besser⁵ auswählen;

(2) an Orten wie etwa Hotels, Restaurants [und] Nachtclubs mit Sternebewertung oder besser [und] Golfplätzen hohe Ausgaben tätigen;

(3) Kauf von Immobilien oder Neuerrichtung, Erweiterung, kostspielige Renovierung von Wohnraum;

(4) Miete von Stätten wie etwa teuren Bürogebäuden, Hotels [oder] Apartments zu Arbeitszwecken;

(5) Kauf von nicht betriebsnotwendigen Fahrzeugen;

(6) Reisen, Urlaub;

(7) das Studium der Kinder an Privatschulen mit hohen Gebühren,

(8) Kauf von Versicherungsprodukten und Produkten der Vermögensverwaltung mit hohen Prämien⁶;

(9) andere nicht für das Leben und die Arbeit notwendige Ausgaben wie etwa Fahrten auf Sitzplätzen jedweder Klasse von Hochgeschwindigkeitszügen⁷ irgendeiner Klasse [und] Sitzplätze erster Klasse oder besser⁸ von anderen Triebwagenzügen.

Ist der Vollstreckungsschuldner eine Einheit, dürfen der Vollstreckungsschuldner und sein gesetzlicher Repräsentant, der Hauptverantwortliche, der direkt für die Beeinträchtigung der Forderungserfüllung Verantwortliche [und] tatsächlich beherrschende Personen nach Ergreifen der Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung nicht Handlungen vornehmen, die im vorherigen Absatz bestimmt sind. Werden für private Ausgaben mit Vermögen von Einzelpersonen Handlungen nach dem vorherigen Absatz vorgenommen, kann beim Vollstreckungsgericht ein Antrag gestellt werden. Stellt das Vollstreckungsgericht nach Überprüfung fest, dass er den Tatsachen entspricht, muss es [dem Antrag] stattgeben.

§ 4 [Antragsberechtigte] Die Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung werden im Allgemeinen vom Vollstreckungsgläubiger schriftlich beantragt [und] werden vom Volksgericht nach Überprüfung entschieden; wenn notwendig, kann das Volksgericht von Amts wegen entscheiden.

§ 5 [Anordnung der Ausgabenbeschränkung] Entscheidet das Volksgericht, eine Maßnahme zur Ausgabenbeschränkung zu ergreifen, muss es dem Vollstreckungsschuldner eine Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben zukommen lassen. Die Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben wird vom Gerichtspräsidenten des Volksgerichts unterschrieben und erlassen. Die Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben muss Inhalte wie

⁵ Siehe zur Verwendung des chinesischen Begriffes „以上“ („oder mehr“ bzw. „oder besser“) § 205 Allgemeiner Teil des Zivilrechts [中华人民共和国民法总则] vom 15.3.2017; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.

⁶ Wörtlich heißt es: „Zahlung hoher Versicherungsprämien zum Kauf von Versicherungsprodukten [oder] Produkten der Vermögensverwaltung“.

⁷ Wörtlich: Triebwagenzüge, [deren Zugnummern] mit G beginnen.

⁸ Siehe Fn. 5.

第六条 人民法院决定采取限制消费措施的,可以根据案件需要和被执行人的情况向有义务协助调查、执行的单位送达协助执行通知书,也可以在相关媒体上进行公告。

第七条 限制消费令的公告费用由被执行人负担;申请执行人申请在媒体公告的,应当垫付公告费用。

第八条 被限制消费的被执行人因生活或者经营必需而进行本规定禁止的消费活动的,应当向人民法院提出申请,获批准后方可进行。

第九条 在限制消费期间,被执行人提供确实有效的担保或者经申请执行人同意的,人民法院可以解除限制消费令;被执行人履行完毕生效法律文书确定的义务的,人民法院应当在本规定第六条通知或者公告的范围内及时以通知或者公告解除限制消费令。

第十条 人民法院应当设置举报电话或者邮箱,接受申请执行人和社会公众对被限制消费的被执行人违反本规定第三条的举报,并进行审查认定。

第十一条 被执行人违反限制消费令进行消费的行为属于拒不履行人民法院已经发生法律效力的判决、裁定的行为,经查证属实的,依照《中华人民共和国民事诉讼法》第一百一十一条的规定,予以拘留、罚款;情节严重,构成犯罪的,追究其刑事责任。

有关单位在收到人民法院协助执行通知书后,仍允许被执行人进行高消费及非生活或者经营必需的有关消费的,人民法院可以依照《中华人民共和国民事诉讼法》第一百一十四条的规定,追究其法律责任。

etwa die Frist, den Gegenstand [und] die rechtlichen Folgen der Beschränkung von Ausgaben aufweisen.

§ 6 [Unterstützung durch Einheiten; Bekanntmachung der Ausgabenbeschränkung] Entscheidet das Volksgericht, eine Maßnahme zur Ausgabenbeschränkung zu ergreifen, kann es nach Bedarf des Falles und gemäß den Umständen des Vollstreckungsschuldners Einheiten, die verpflichtet sind, die Untersuchung [oder] die Vollstreckung zu unterstützen, eine schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung zu stellen; es kann [die Beschränkung von Ausgaben] auch in betreffenden Medien bekanntmachen.

§ 7 [Kosten der Bekanntmachung der Ausgabenbeschränkung] Die Kosten für die Bekanntmachung einer Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben werden vom Vollstreckungsschuldner getragen; wenn der Vollstreckungsgläubiger eine Bekanntmachung in den Medien beantragt, muss er einen Vorschuss für die Kosten der Bekanntmachung leisten.

§ 8 [Ausnahme von einer Ausgabenbeschränkung] Wenn der Vollstreckungsschuldner, dessen Ausgaben beschränkt worden sind, ihm nach diesen Bestimmungen verbotene Ausgaben tätigt, weil sie für das Leben oder den Betrieb notwendig sind, muss er beim Volksgericht einen Antrag stellen; [diese Ausgaben] können erst nach Erhalt einer Genehmigung getätigt werden.

§ 9 [Aufhebung der Ausgabenbeschränkung] Wenn ein Vollstreckungsschuldner im Zeitraum der Beschränkung der Ausgaben tatsächlich wirksame Sicherheiten zur Verfügung stellt oder das Einverständnis des Vollstreckungsgläubigers erhält, kann das Volksgericht die Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben aufheben; wenn ein Vollstreckungsschuldner die in wirksamen Rechtsurkunden festgelegten Pflichten vollständig erfüllt hat, muss das Volksgericht im Umfang [der Adressaten], denen nach § 6 dieser Bestimmungen [die Beschränkung von Ausgaben] mitgeteilt oder bekanntgemacht wurde, die Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben unverzüglich per Mitteilung oder Bekanntmachung aufheben.

§ 10 [Whistleblowing] Volksgerichte müssen Telefone oder Postfächer [zum Zweck einer] Anzeigenerstattung einrichten [und] Anzeigen von Vollstreckungsgläubigern und der Allgemeinheit gegen Vollstreckungsschuldner entgegennehmen, deren Ausgaben beschränkt wurden [und] die gegen § 3 dieser Bestimmungen verstoßen, und [müssen diese Anzeigen] überprüfen und bestätigen.

§ 11 [Wirkung von Verstößen gegen die Ausgabenbeschränkung] Ausgaben des Vollstreckungsschuldners, die gegen die Anordnung zur Beschränkung von Ausgaben verstoßen, zählen zu Handlungen, mit denen sich der [Vollstreckungsschuldner] der Erfüllung von rechtskräftigen Urteilen und Verfügungen des Volksgerichts widersetzt; nach Überprüfung, dass [die Ausgaben] den Tatsachen entsprechen, können sie gemäß § 111 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ mit Haft oder Geldbuße belegt werden; sind die Umstände schwerwiegend, [so dass sie] eine Straftat bilden, wird seine strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Wenn betreffende Einheiten, nachdem sie eine schriftliche Aufforderung des Volksgerichts zur Unterstützung der Vollstreckung erhalten haben, dem Vollstreckungsschuldner weiterhin hohe Ausgaben und betreffende Ausgaben gestatten, die nicht zum Leben oder für den Betrieb notwendig sind, kann das Volksgericht gemäß § 114 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ ihre rechtliche Verantwortung verfolgen.

Übersetzung⁹, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

⁹ Die Übersetzung erfolgte auf Grundlage der Übersetzung der ursprünglichen Bestimmungen vom 1.7.2010 (siehe Fn. 1).

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der 14. Gruppe von anleitenden Fällen

最高人民法院关于发布第 14 批指
导性案例的通知¹

法〔2016〕311 号

各省、自治区、直辖市高级人民法院，解放军军事法院，新疆维吾尔自治区高级人民法院生产建设兵团分院：

经最高人民法院审判委员会讨论决定，现将上海市虹口区久乐大厦小区业主大会诉上海环亚实业总公司业主共有权纠纷案等 5 件案例（指导案例 65-69 号），作为第 14 批指导性案例发布，供在审判类似案件时参照。

最高人民法院
2016 年 9 月 19 日

指导案例 65 号

上海市虹口区久乐大厦小区业主大会诉上海环亚实业总公司业主共有权纠纷案

（最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 9 月 19 日发布）

关键词：民事 业主共有权 专项维修资金² 法定义务 诉讼时效

裁判要点

专项维修资金是专门用于物业共用部位、共用设施设备保修期满后的维修和更新、改造的资金，属于全体业主共有。缴纳专项维修资金是业主为维护建筑物的长期安全使用而应承担的一项法定义务。业

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der
14. Gruppe von anleitenden Fällen

(Fa [2016] Nr. 311)

An die Oberen Volksgerichte der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die Militärgerichte der Volksbefreiungsarmee und die Produktions- und Aufbaukorps-Zweiggerichte des Oberen Volksgerichts des Uigurischen Autonomen Gebiets Xinjiang:

Nach Beratung und Entscheidung durch den Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts werden hiermit fünf Fälle (Anleitende Fälle Nr. 65–69) wie etwa der Streitfall zu gemeinschaftlichen Eigentumsrechten der Hausherrenversammlung des Hochhausblocks Jiule im Bezirk Hongkou der Stadt Shanghai gegen die Shanghai Huanya Industriebau-Gesellschaft als 14. Gruppe anleitender Fälle bekanntgemacht, um bei der Behandlung gleichartiger Fälle berücksichtigt zu werden.

Oberstes Volksgericht
19.9.2016

Anleitender Fall Nr. 65

Streitfall zu gemeinschaftlichen Eigentumsrechten der Hausherren der Hausherrenversammlung des Hochhausblocks Jiule im Bezirk Hongkou der Stadt Shanghai gegen die Shanghai Huanya Industriebau-Gesellschaft

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 19.9.2016 bekanntgemacht)

Stichworte: Zivilsache, gemeinschaftliche Eigentumsrechte, Instandhaltungsrücklage, gesetzlich bestimmte Pflichten, Klageverjährung

Zusammenfassung der Entscheidung

Instandhaltungsrücklagen werden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist speziell für die Reparatur und Erneuerung [sowie für] Umbauten von gemeinsam genutzten Positionen, Einrichtungen und Anlagen genutzt [und] gehören zum gemeinschaftlichen Eigentum aller Hausherren. Die Zahlung der Instandhaltungsrücklagen ist als Wahrung der dauerhaften [und] sicheren Nutzung des Gebäudes eine gesetzlich bestimmte Pflicht,

¹ Abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2017, S. 159 ff.

² Im Sachenrechtsgesetz als „Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung“ übersetzt. Siehe § 76 Nr. 5 Sachenrechtsgesetz der VR China [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

主拒绝缴纳专项维修资金，并以诉讼时效提出抗辩的，人民法院不予支持。

相关法条

《中华人民共和国民法通则》第135条

《中华人民共和国物权法》第79条、第83条第2款

《物业管理条例》第7条第4项、第54条第1款、第2款

基本案情

2004年3月，被告上海环亚实业总公司（以下简称环亚公司）取得上海市虹口区久乐大厦底层、二层房屋的产权，底层建筑面积691.36平方米、二层建筑面积910.39平方米。

环亚公司未支付过上述房屋的专项维修资金。

2010年9月，原告久乐大厦小区业主大会（以下简称久乐业主大会）经征求业主表决意见，决定由久乐业主大会代表业主提起追讨维修资金的诉讼。

久乐业主大会向法院起诉，要求环亚公司就其所有的久乐大厦底层、二层的房屋向原告缴纳专项维修资金57566.9元。

被告环亚公司辩称，其于2004年获得房地产权证，至本案诉讼有6年之久，原告从未主张过维修资金，该请求已超过诉讼时效，不同意原告诉请。

裁判结果

上海市虹口区人民法院于2011年7月21日作出(2011)虹民三(民)初字第833号民事判决：被告环亚公司应向原告久乐业主大会缴纳久乐大厦底层、二层房屋的维修资金57566.9元。

宣判后，环亚公司向上海市第二中级人民法院提起上诉。

die von Hausherren übernommen werden muss. Wenn Hausherren die Zahlung der Instandhaltungsrücklagen ablehnen und auf [Grund] der Klageverjährung Einwand erheben, wird [dies] vom Volksgericht nicht unterstützt.

Einschlägige Rechtsvorschriften

§ 135 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China³

§§ 79, 83 Abs. 2 Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China⁴

§§ 7 Nr. 4, 54 Abs. 1 [und] 2 Immobilienverwaltungsverordnung⁵

Grundlegende Fallumstände

Im März 2004 erlangte die Beklagte, die Shanghai Huanya Industriebau-Gesellschaft (im Folgenden abgekürzt Huanya Gesellschaft) die Vermögensrechte an den Räumlichkeiten im Erdgeschoss [und] zweiten Stock des Jiule-Hochhauses im Bezirk Hongkou der Stadt Shanghai; [dabei besaß] das Erdgeschoss eine Gesamtgebäudefläche von 691,36 m² [und] der zweite Stock eine Gesamtgebäudefläche von 910,39 m².

Die Huanya Gesellschaft hat die Instandhaltungsrücklagen für die oben genannten Räumlichkeiten nicht gezahlt.

Im September 2010 hat die Klägerin, die Hausherrenversammlung des Hochhausblocks Jiule im Bezirk Hongkou der Stadt Shanghai (im Folgenden abgekürzt Jiule Hausherrenversammlung) durch Abstimmung die Meinungen der Hausherren eingeholt [und] entschieden, dass die Jiule-Hausherrenversammlung als Repräsentant der Hausherren Klage auf Einforderung der Instandhaltungsrücklagen erhebt.

Die Jiule-Hausherrenversammlung hat bei Gericht Klage erhoben [und] verlangt, dass die Huanya Gesellschaft Instandhaltungsrücklagen [in Höhe von] RMB 57.566,9 Yuan für die ihr gehörenden Räumlichkeiten im Erdgeschoss [und] zweiten Stock des Jiule-Hochhauses an die Klägerin zahlt.

Verteidigung der Beklagten, der Huanya Gesellschaft: Zwischen ihrer Erlangung der Urkunde für das Immobilieneigentum im Jahr 2004 [und] der Klage des vorliegenden Falls lägen sechs Jahre, die Klägerin habe [in dieser Zeit] nie [die Zahlung von] Instandhaltungsrücklagen geltend gemacht; die besagte Forderung überschreite bereits die Klageverjährung [und daher] wird der Klageforderung der Klägerin nicht zugestimmt.

Entscheidungsergebnis

Am 21.7.2011 erließ das Volksgericht des Bezirks Hongkou der Stadt Shanghai das Zivilurteil (2011) Hong Min San (Min) Chu Zi Nr. 833: Die Beklagte, die Huanya Gesellschaft, muss der Klägerin, der Jiule-Hausherrenversammlung, für die Räumlichkeiten im Erdgeschoss [und] zweiten Stock des Jiule-Hochhauses Mittel für die Instandhaltung [in Höhe von] RMB 57.566,9 Yuan zahlen.

Nach Bekanntgabe des Urteils legte die Huanya Gesellschaft beim Zweiten Mittleren Volksgericht der Stadt Shanghai Berufung ein.

³ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsche Übersetzung mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

⁴ Siehe Fn. 2.

⁵ Vom 8.6.2003, zuletzt geändert am 19.3.2018; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 8.6.2003 in: *Knut Benjamin Pfäfer*, *Wohnungseigentum in China*, Tübingen 2012, S. 87 ff.

上海市第二中级人民法院于2011年9月21日作出(2011)沪二中民二(民)终字第1908号民事判决:驳回上诉,维持原判。

裁判理由

法院生效裁判认为:《中华人民共和国物权法》(以下简称《物权法》)第七十九条规定,“建筑物及其附属设施的维修资金,属于业主共有。经业主共同决定,可以用于电梯、水箱等共有部分的维修。”

《物业管理条例》第五十四条第二款规定,“专项维修资金属于业主所有,专项用于物业保修期满后物业共用部位、共用设施设备的维修和更新、改造,不得挪作他用”。

《住宅专项维修资金管理办法》(建设部、财政部令第165号)(以下简称《办法》)第二条第二款规定,“本办法所称住宅专项维修资金,是指专项用于住宅共用部位、共用设施设备保修期满后的维修和更新、改造的资金。”

依据上述规定,维修资金性质上属于专项基金,系为特定目的,即为住宅共用部位、共用设施设备保修期满后的维修和更新、改造而专设的资金。

它在购房款、税费、物业费之外,单独筹集、专户存储、单独核算。

由其专用性所决定,专项维修资金的缴纳并非源于特别的交易或法律关系,而是为了准备应急性地维修、更新或改造区分所有建筑物的共有部分。

由于共有部分的维护关乎全体业主的共同或公共利益,所以维修资金具有公共性、公益性。

《物业管理条例》第七条第四项规定,业主在物业管理活动中,应当履行按照国家有关规定交纳专项维修资金的义务。

第五十四条第一款规定:“住宅物业、住宅小区内的非住宅物业或者与单幢住宅楼结构相连的非住宅物业的业主,应当按照国家有关规定交纳专项维修资金。”

Das Zweite Mittlere Volksgericht der Stadt Shanghai erließ am 21.9.2011 das Zivilurteil (2011) Hu Er Zhong Min Er (Min) Zhong Zi Nr. 1908: Die Berufung wird zurückgewiesen [und] das ursprüngliche Urteil wird aufrechterhalten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der in Kraft getretenen Entscheidung der Ansicht: § 79 des „Gesetzes der Volksrepublik China über das Sachenrecht“ (im Folgenden abgekürzt „Sachenrechtsgesetz“) bestimmt: „Die Mittel für die Instandhaltung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen stehen im gemeinschaftlichen Eigentum. Mit Beschluss der Eigentümer können sie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Aufzügen, Wasserspeichern und anderen im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teilen verwendet werden.“

§ 54 Abs. 2 der „Immobilienverwaltungsverordnung“ bestimmt, „die Instandhaltungsrücklage gehört zum Eigentum der Hausherren, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erhaltung, zur Erneuerung oder zu Umbauten von gemeinsam genutzten Positionen, Einrichtungen und Anlagen verwendet wird.“

§ 2 Abs. 2 der „Methode zur Verwaltung von Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungen“ (Anordnung Nr. 165 des Bauministeriums [und des] Finanzministeriums) (im Folgenden abgekürzt „Methode“) bestimmt, „die in dieser Methode genannten Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungen beziehen sich auf zweckgebundene Mittel, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erhaltung, zur Erneuerung [oder] zu Umbauten von gemeinsam genutzten Positionen [sowie] gemeinsam genutzten Einrichtungen [und] Anlagen der Wohnungen genutzt werden.“

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen gehören Mittel für die Instandhaltung dem Wesen nach zu den zweckgebundenen Mitteln mit einem bestimmten Ziel [und sind] speziell für die Erhaltung und Erneuerung [oder] den Umbau von gemeinsam genutzten Positionen, gemeinsam genutzten Einrichtungen [und] Anlagen von Wohnungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist errichtete Mittel.

Sie werden neben dem Wohnungskaufpreis, den Steuerausgaben [und] den Immobilienkosten separat aufgebracht, in einem gesonderten Konto aufbewahrt [und] separat berechnet.

Durch ihren besonderen Zweck ist entscheidend, dass die Zahlungen von Instandhaltungsrücklagen keinen besonderen Geschäfts- [oder] Rechtsbeziehungen entspringen, sondern Vorbereitungen sind, um im Notfall im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Teile eines in unterschiedlichem Eigentum stehenden Gebäudes⁶ zu erhalten, erneuern oder umzubauen.

Da die Wahrung von im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teilen das gemeinsame oder öffentliche Interesse aller Hausherren betrifft, besitzen Mittel für die Instandhaltung einen öffentlichen [und] gemeinnützigen Charakter.

§ 7 Nr. 4 der „Immobilienverwaltungsverordnung“ bestimmt, dass Hausherren bei Aktivitäten der Immobilienverwaltung die Pflicht erfüllen müssen, gemäß den einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen in die Instandhaltungsrücklage einzuzahlen.

§ 54 Abs. 1 bestimmt: „Hausherren von Wohnimmobilien, von Nichtwohnimmobilien in einem Wohnblock und von Nichtwohnimmobilien, die mit der Konstruktion eines einzelnen Wohngebäudes verbunden sind, müssen nach den einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen eine Instandhaltungsrücklage einzahlen.“

⁶ Gemeint sind Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden.

依据上述规定, 缴纳专项维修资金是为特定范围的公共利益, 即建筑物的全体业主共同利益而特别确立的一项法定义务, 这种义务的产生与存在仅仅取决于义务人是否属于区分所有建筑物范围内的住宅或非住宅所有权人。

因此, 缴纳专项维修资金的义务是一种旨在维护共同或公共利益的法定义务, 其只存在补缴问题, 不存在因时间经过而可以不缴的问题。

业主大会要求补缴维修资金的权利, 是业主大会代表全体业主行使维护小区共同或公共利益之职责的管理权。

如果允许某些业主不缴纳维修资金而可享有以其他业主的维修资金维护共有部分而带来的利益, 其他业主就有可能在维护共有部分上支付超出自己份额的金钱, 这违背了公平原则, 并将对建筑物的长期安全使用, 对全体业主的共有或公共利益造成损害。

基于专项维修资金的性质和业主缴纳专项维修资金义务的性质, 被告环亚公司作为久乐大厦的业主, 不依法自觉缴纳专项维修资金, 并以业主大会起诉追讨专项维修资金已超过诉讼时效进行抗辩, 该抗辩理由不能成立。

原告根据被告所有的物业面积, 按照同期其他业主缴纳专项维修资金的计算标准算出的被告应缴纳的数额合理, 据此判决被告应当按照原告诉讼请求支付专项维修资金。

(生效裁判审判人员: 卢薇薇、陈文丽、成皿)

指导案例 66 号

雷某某诉宋某某离婚纠纷案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 9 月 19 日发布)

关键词: 民事 离婚 离婚时擅自处分共同财产

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen [gehört] die Zahlung von Instandhaltungsrücklagen zu einem bestimmten Bereich des öffentlichen Interesses, nämlich dem gemeinsamen Interesse aller Hausherren des Gebäudes, und ist eine besonders errichtete gesetzlich bestimmte Pflicht; die Entstehung und das Bestehen dieser Art von Pflicht hängt lediglich davon ab, ob der Verpflichtete Eigentümer einer Wohn- [oder] Nichtwohn[-immobilie] ist, die im Umfang eines in unterschiedlichem Eigentum stehenden Gebäudes liegt.

Daher ist die Pflicht zur Zahlung von Instandhaltungsrücklagen eine Art der gesetzlich bestimmten Pflicht mit dem Ziel, gemeinsame oder öffentliche Interessen zu wahren; [hier] besteht lediglich die Frage nach der Nachzahlung, die Frage nach der Möglichkeit, [die Instandhaltungsrücklage] wegen Zeitablaufs nicht zu zahlen, besteht [jedoch] nicht.

Das Recht der Hausherrenversammlung, die Nachzahlung von Mitteln für die Instandhaltung zu verlangen, ist ein Verwaltungsrecht, das die Hausherrenversammlung [in Erfüllung ihrer] Amtspflichten [als] Repräsentant aller Hausherren zur Wahrung der gemeinsamen oder öffentlichen Interessen des [Wohn-]Blocks ausübt.

Wenn es einigen Hausherren gestattet wird, keine Mittel für die Instandhaltung zu zahlen, [sie] aber die Vorteile genießen, die mit der Wahrung von im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teilen durch die [von] anderen Hausherren [gezählten] Mittel für die Instandhaltung einhergehen, besteht bei anderen Hausherren die Möglichkeit, dass sie bei der Zahlung für die Wahrung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile ihren eigenen Geldanteil überschreiten; dies verletzt den Gerechtigkeitsgrundsatz und führt zu Schäden [in Bezug auf] die dauerhafte [und] sichere Nutzung des Gebäudes [sowie] die gemeinsamen oder öffentlichen Interessen aller Hausherren.

Aufgrund des Wesens der Instandhaltungsrücklage und des Wesens der Pflicht von Hausherren zur Zahlung der Instandhaltungsrücklage [und weil] die Beklagte, die Huanya Gesellschaft, als eine Hausherrin im Jiule-Hochhaus die Instandhaltungsrücklage nicht nach dem Recht selber gezahlt hat und [gegen] die von der Hausherrenversammlung zur Einforderung der Instandhaltungsrücklage erhobene Klage den Einwand der bereits überschrittenen Klageverjährung vornahm, können die Gründe dieses Einwands keinen Bestand haben.

Der von der Beklagten zu zahlende Betrag, den die Klägerin gemäß der im Eigentum der Beklagten stehenden Immobilienfläche [und] nach dem Berechnungsstandard für die Zahlung von Instandhaltungsrücklagen anderer Hausherren im gleichen Zeitraum berechnet hat, ist angemessen; dementsprechend wird geurteilt, dass die Beklagte die von der Klägerin in der Klage geforderte Instandhaltungsrücklage zahlen muss.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Lu Weiwei, Chen Wenli, und Cheng Min)

Anleitender Fall Nr. 66

Streitfall zur Scheidung der Lei Moumou⁷ gegen Song Moumou

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 19.9.2016 bekanntgemacht)

Stichworte: Zivilsache, Scheidung, Scheidungszeitpunkt, eigenmächtige Verfügung über gemeinsames Vermögen

⁷ „Moumou“ oder „Mou“ steht für Herr bzw. Frau „Soundso“ oder „XYZ“, soll also in diesem Fall die persönlichen Daten der Beteiligten anonymisieren.

裁判要点

一方在离婚诉讼期间或离婚诉讼前,隐藏、转移、变卖、毁损夫妻共同财产,或伪造债务企图侵占另一方财产的,离婚分割夫妻共同财产时,依照《中华人民共和国婚姻法》第四十七条的规定可以少分或不分财产。

相关法条

《中华人民共和国婚姻法》第47条

基本案情

原告雷某某(女)和被告宋某某于2003年5月19日登记结婚,双方均系再婚,婚后未生育子女。

双方婚后因琐事感情失和,于2013年上半年产生矛盾,并于2014年2月分居。

雷某某曾于2014年3月起诉要求与宋某某离婚,经法院驳回后,双方感情未见好转。

2015年1月,雷某某再次诉至法院要求离婚,并依法分割夫妻共同财产。

宋某某认为夫妻感情并未破裂,不同意离婚。

雷某某称宋某某名下在中国邮政储蓄银行的账户内有共同存款37万元,并提交存取款凭单、转账凭单作为证据。

宋某某称该37万元,来源于婚前房屋拆迁补偿款及养老金,现尚剩余20万元左右(含养老金14322.48元),并提交账户记录、判决书、案款收据等证据。

宋某某称雷某某名下有共同存款25万元,要求依法分割。

雷某某对此不予认可,一审庭审中其提交在中国工商银行尾号为4179账户自2014年1月26日起的交易明细,显示至2014年12月21日该账户余额为262.37元。

Zusammenfassung der Entscheidung

Wenn eine Seite während eines Scheidungsprozesses oder vor einem Scheidungsprozess gemeinsames Vermögen verbirgt, verschiebt, verkauft, beschädigt [oder] zerstört oder beabsichtigt, Vermögen der anderen Seite mit fälschlichen Schulden in Beschlag zu nehmen, kann [das Gericht diesem Teil] bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung gemäß den Bestimmungen aus § 47 „Ehegesetz der Volksrepublik China“⁸ einen kleineren oder keinen Teil des Vermögens [zusprechen].

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 47 Ehegesetz der Volksrepublik China

Grundlegende Fallumstände

Die Klägerin, Lei Moumou (weiblich), und der Beklagte Song Moumou haben am 19.5.2003 die Eheschließung registriert; für beide Seiten war es eine nochmalige Eheschließung [und] nach der Eheschließung wurden keine Kinder geboren.

Nach der Eheschließung empfanden beide Seiten ein Gefühl der Entfremdung aufgrund von Nichtigkeiten; in der ersten Hälfte des Jahres 2013 kam es zu einer Auseinandersetzung und im Februar 2014 zur Trennung.

Im März 2014 erhob Lei Moumou schon Klage und verlangte die Scheidung von Song Moumou; nachdem [dies] vom Gericht zurückgewiesen wurde, waren keine Verbesserungen der beidseitigen Gefühle ersichtlich.

Im Januar 2015 klagte Lei Moumou erneut beim Gericht [und] verlangte die Scheidung sowie die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten nach dem Recht.

Song Moumou war der Ansicht, dass die Gefühle der Ehegatten nicht zerrüttet seien [und] stimmte der Scheidung nicht zu.

Lei Moumou gab an, dass es auf einem Konto im Namen von Song Moumou bei der China Postsparkasse gemeinsame Einlagen [in Höhe von] RMB 370.000 Yuan gebe, und reichte Abhebungsbelege [sowie] Überweisungsbelege als Beweise ein.

Song Moumou gab an, dass diese RMB 370.000 Yuan aus einem vor der Eheschließung [erhaltenen] Entschädigungsbetrag für den Abriss eines Hauses [und] die Umsiedlung sowie aus Rentengeld stammten [und] dass aktuell noch ein geschätzter Betrag [in Höhe von] etwa RMB 200.000 Yuan ([dieser] beinhaltete RMB 14.322,48 Yuan Rentengeld) übrig sei, und reichte Beweise wie etwa Kontoaufzeichnungen, ein schriftliches Urteil [sowie] eine Empfangsbestätigung für den Betrag des Falls⁹ ein.

Song Moumou gab an, dass es auf den Namen von Lei Moumou gemeinsame Einlagen [in Höhe von] RMB 250.000 Yuan gebe [und] verlangte, [diese] nach dem Recht aufzuteilen.

Lei Moumou erkannte dies nicht an; [die] von ihr in der erstinstanzlichen Behandlung [des Falls] eingereichten Geschäftsdetails eines Kontos bei der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank mit den Endziffern 4179 beginnend mit dem 26.1.2014 zeigten, dass besagtes Konto am 21.12.2014 über einen Saldo [in Höhe von] RMB 262,37 Yuan [verfügte].

⁸ Vom 10.9.1980 in der Fassung vom 28.4.2001; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1.

⁹ Gemeint ist wohl der Betrag, der aufgrund des zuvor erwähnten Urteils über die Entschädigung für den Abriss eines Hauses zu zahlen war.

二审审理期间，应宋某某的申请，法院调取了雷某某上述中国工商银行账号自 2012 年 11 月 26 日开户后的银行流水明细，显示雷某某于 2013 年 4 月 30 日通过 ATM 转账及卡取的方式将该账户内的 195 000 元转至案外人雷某齐名下。

宋某某认为该存款是其婚前房屋出租所得，应归双方共同所有，雷某某在离婚之前即将夫妻共同存款转移。

雷某某提出该笔存款是其经营饭店所得收益，开始称该笔款已用于夫妻共同开销，后又称用于偿还其外甥女的借款，但雷某某对其主张均未提供相应证据证明。

另，雷某某在庭审中曾同意各自名下存款归各自所有，其另行支付宋某某 10 万元存款，后雷某某反悔，不同意支付。

裁判结果

北京市朝阳区人民法院于 2015 年 4 月 16 日作出 (2015) 朝民初字第 04854 号民事判决：准予雷某某与宋某某离婚；雷某某名下中国工商银行尾号为 4179 账户内的存款归雷某某所有，宋某某名下中国邮政储蓄银行账号尾号为 7101、9389 及 1156 账户内的存款归宋某某所有，并对其他财产和债务问题进行了处理。

宣判后，宋某某提出上诉，提出对夫妻共同财产雷某某名下存款分割等请求。

北京市第三中级人民法院于 2015 年 10 月 19 日作出 (2015) 三中民终字第 08205 号民事判决：维持一审判决其他判项，撤销一审判决第三项，改判雷某某名下中国工商银行尾号为 4179 账户内的存款归雷某某所有，宋某某名下中国邮政储蓄银行尾号为 7101 账户、9389 账户及 1156 账户内的存款归宋某某所有，雷某某于本判决生效之日起七日内支付宋某某 12 万元。

Während der zweitinstanzlichen Behandlung [des Falls] hat das Gericht auf Antrag von Song Moumou Bankumsatzdetails des Kontos mit der oben genannten Kontonummer bei der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank seit der Eröffnung durch Lei Moumou am 26.11.2012 untersucht [und] eingezogen; diese zeigten, dass Lei Moumou am 30.4.2013 mittels ATM-Überweisung und Kartenabhebung RMB 195.000 Yuan von besagtem Konto auf [ein Konto] unter dem Namen des nicht am Fall beteiligten Lei Mouqi¹⁰ übertragen hat.

Song Moumou ist der Ansicht, dass diese Einlagen Einkünfte aus der Vermietung seines vorehelichen Hauses seien [und daher] zum gemeinsamen Eigentum beider Seiten gehören [und] Lei Moumou [diese] vor der Scheidung aus den gemeinsamen Einlagen der Ehegatten verschoben habe.

Lei Moumou brachte vor, dass die besagten Einlagen eingenommene Gewinne aus einem von ihr betriebenen Restaurant seien; anfangs gab [sie] an, dass der besagte Betrag bereits für die gemeinsamen Ausgaben der Ehegatten genutzt worden sei, [aber] später gab [sie] wiederum an, dass [dieser] für die Zurückzahlung eines Darlehens ihrer Nichte genutzt worden sei; jedoch hat Lei Moumou nicht die entsprechenden Beweise zum Nachweis dieser Behauptungen zur Verfügung gestellt.

Außerdem [erklärte sich] Lei Moumou während der Behandlung [des Falls] bereits damit einverstanden, dass die Einlagen unter dem jeweiligen Namen zum Eigentum der jeweiligen [Person] gehören [und] sie [zudem] gesondert Einlagen [in Höhe von] RMB 100.000 Yuan an Song Moumou zahlen werde; später nahm Lei Moumou [dies] zurück [und] stimmte der Zahlung nicht [mehr] zu.

Entscheidungsergebnis

Am 16.4.2015 erließ das Volksgericht des Bezirks Chaoyang der Stadt Beijing das Zivilurteil (2015) Chao Min Chu Zi Nr. 04854: Die Scheidung von Lei Moumou und Song Moumou wird gewährt; die Einlagen auf dem Konto unter dem Namen von Lei Moumou bei der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank mit den Endziffern 4179 gehören zum Eigentum von Lei Moumou; die Einlagen auf den Konten unter dem Namen von Song Moumou bei der China Postsparkasse mit den Endziffern der Kontonummern 7101, 9389 und 1156 gehören zum Eigentum von Song Moumou; [in dem Urteil wurden] auch in Bezug auf andere Fragen zum Vermögen und zu Schulden Regelungen vorgenommen.

Nach Bekanntgabe des Urteils legte Song Moumou Berufung ein [und] reichte [mehrere] Forderungen ein, wie etwa [das Verlangen nach] der Aufteilung der Einlagen unter dem Namen von Lei Moumou [als] gemeinsames Vermögen der Ehegatten.

Am 19.10.2015 erließ das Dritte Mittlere Volksgericht der Stadt Beijing das Zivilurteil (2015) San Zhong Min Zhong Zi Nr. 08205: Der Punkt Nummer drei des erstinstanzlichen Urteils wird aufgehoben [und dahingehend] geändert, dass die Einlagen auf dem Konto unter dem Namen von Lei Moumou bei der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank mit den Endziffern 4179 zum Eigentum von Lei Moumou gehören; die Einlagen auf den Konten unter dem Namen von Song Moumou bei der China Postsparkasse mit den Endziffern 7101, 9389 und 1156 gehören zum Eigentum von Song Moumou [und] Lei Moumou zahlt Song Moumou innerhalb von sieben Tagen nach Wirksamwerden dieses Urteils RMB 120.000 Yuan; die anderen Punkte des erstinstanzlichen Urteils werden aufrechterhalten.

¹⁰ Der erste Teil des Vornamens wurde durch die Verwendung von „Mou“ anonymisiert.

裁判理由

法院生效裁判认为：婚姻关系以夫妻感情为基础。

宋某某、雷某某共同生活过程中因琐事产生矛盾，在法院判决不准离婚后，双方感情仍未好转，经法院调解不能和好，双方夫妻感情确已破裂，应当判决准予双方离婚。

本案二审期间双方争议的焦点在于雷某某是否转移夫妻共同财产和夫妻双方名下的存款应如何分割。

《中华人民共和国婚姻法》第十七条第二款规定：“夫妻对共同所有的财产，有平等的处理权。”

第四十七条规定：“离婚时，一方隐藏、转移、变卖、毁损夫妻共同财产，或伪造债务企图侵占另一方财产的，分割夫妻共同财产时，对隐藏、转移、变卖、毁损夫妻共同财产或伪造债务的一方，可以少分或不分。”

离婚后，另一方发现有上述行为的，可以向人民法院提起诉讼，请求再次分割夫妻共同财产。”

这就是说，一方在离婚诉讼期间或离婚诉讼前，隐藏、转移、变卖、毁损夫妻共同财产，或伪造债务企图侵占另一方财产的，侵害了夫妻对共同财产的平等处理权，离婚分割夫妻共同财产时，应当依照《中华人民共和国婚姻法》第四十七条的规定少分或不分财产。

本案中，关于双方名下存款的分割，结合相关证据，宋某某婚前房屋拆迁款转化的存款，应归宋某某个人所有，宋某某婚后所得养老保险金，应属夫妻共同财产。

雷某某名下中国工商银行尾号为 4179 账户内的存款为夫妻关系存续期间的收入，应作为夫妻共同财产予以分割。

雷某某于 2013 年 4 月 30 日通过 ATM 转账及卡取的方式，将尾号为 4179 账户内的 195 000 元转至案外人名下。

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der in Kraft getretenen Entscheidung der Ansicht: Die Gefühle der Ehegatten bilden die Grundlage einer Ehebeziehung.

Im gemeinsamen Lebensverlauf von Song Moumou und Lei Moumou kam es zu Auseinandersetzungen aufgrund von Nichtigkeiten; nachdem das Gericht geurteilt hatte, die Scheidung nicht zu gewähren, haben sich die beidseitigen Gefühle weiterhin nicht verbessert; durch die Schlichtung des Gerichts konnte keine Versöhnung [erreicht] werden [und] die beidseitigen Gefühle der Ehegatten waren tatsächlich zerrüttet, [daher] muss das Urteil die beidseitige Scheidung gewähren.

In der zweiten Instanz des vorliegenden Falls waren die Kernpunkte des beidseitigen Streits [die Frage], ob Lei Moumou das gemeinsame Vermögen der Ehegatten verschoben hat und wie die Einlagen unter den [jeweiligen] Namen der beiden Seiten aufgeteilt werden müssen.

§ 17 Abs. 2 „Ehegesetz der Volksrepublik China“ bestimmt: „Ehemann und Ehefrau haben das gleiche Recht, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen.“

§ 47 bestimmt: „Der Seite, die bei der Scheidung gemeinsames Vermögen der Ehegatten verbirgt, verschiebt, verkauft, beschädigt [oder] zerstört oder beabsichtigt, Vermögen der anderen Seite mit fälschlichen Schulden in Beschlag zu nehmen, kann bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten weniger oder nichts zugeteilt werden.“

Wenn solche Handlungen nach der Scheidung von der anderen Seite entdeckt werden, kann sie beim Volksgericht Klage erheben und die nochmalige Aufteilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten fordern.“

Dies besagt, dass wenn eine Seite während eines Scheidungsprozesses oder vor einem Scheidungsprozess gemeinsames Vermögen verbirgt, verschiebt, verkauft, beschädigt [oder] zerstört oder beabsichtigt, Vermögen der anderen Seite mit fälschlichen Schulden in Beschlag zu nehmen, das Recht der Ehegatten, gleich über das gemeinsame Vermögen zu verfügen, verletzt wird, [und dass das Gericht dieser Seite daher] bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung gemäß § 47 „Ehegesetz der Volksrepublik China“ einen kleineren oder keinen Teil des Vermögens [zusprechen] muss.

In Bezug auf die Aufteilung der Einlagen unter den Namen der beiden Seiten im vorliegenden Fall müssen in Verbindung mit den entsprechenden Beweisen die Einlagen, die Song Moumou vor der Eheschließung aus dem [Entschädigungs]betrag für den Abriss [und] die Umsiedlung seines Hauses umwandelte, zu dem persönlichen Eigentum von Song Moumou gehören; die von Song Moumou nach der Eheschließung eingenommenen Rentenversicherungsgelder müssen zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten gehören.

Die Einlagen auf dem Konto unter dem Namen von Lei Moumou bei der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank mit den Endziffern 4179 [stammen aus] Einkommen, das während des Bestands der Ehebeziehung [erzielt wurde und] ihre Aufteilung als gemeinsames Vermögen der Ehegatten muss gewährt werden.

Lei Moumou hat am 30.4.2013 mittels ATM-Überweisung und Kartenabhebung RMB 195.000 Yuan von dem Konto mit den Endziffern 4179 auf [ein Konto] eines nicht am Fall beteiligten [Dritten] übertragen.

雷某某始称该款用于家庭开销，后又称用于偿还外债，前后陈述明显矛盾，对其主张亦未提供证据证明，对钱款的去向不能作出合理的解释和说明。

结合案件事实及相关证据，认定雷某某存在转移、隐藏夫妻共同财产的情节。

根据上述法律规定，对雷某某名下中国工商银行尾号 4179 账户内的存款，雷某某可以少分。

宋某某主张对雷某某名下存款进行分割，符合法律规定，予以支持。

故判决宋某某婚后养老保险金 14 322.48 元归宋某某所有，对于雷某某转移的 19.5 万元存款，由雷某某补偿宋某某 12 万元。

(生效裁判审判人员：李春香、赵霞、闫慧)

Lei Moumou gab anfangs an, dass der besagte Betrag für Ausgaben der Familie genutzt worden sei; später trug [sie] wiederum vor, dass [dieser] für die Zurückzahlung von Schulden an Dritte genutzt worden sei; die vorigen und späteren Angaben waren offensichtlich widersprüchlich [und sie hat] keine Beweise für den Nachweis ihrer Behauptungen zur Verfügung gestellt [und] konnte [auch] keine vernünftige Erklärung oder Beschreibung zum Verbleib des Geldbetrags abgeben.

In Verbindung mit den Tatsachen und den entsprechenden Beweisen des Falls wird festgestellt, dass die Umstände der Verschiebung [und] des Verbergens von gemeinsamem Vermögen der Ehegatten bei Lei Moumou bestehen.

Gemäß den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen kann Lei Moumou in Bezug auf die Einlagen auf dem Konto bei der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank unter dem Namen von Lei Moumou mit den Endziffern 4179 ein kleinerer Teil [zugespochen werden].

Die Behauptung von Song Moumou in Bezug auf die Durchführung einer Aufteilung der Einlagen unter dem Namen von Lei Moumou entspricht den gesetzlichen Bestimmungen [und] wird unterstützt.

Daher wird geurteilt, dass die von Song Moumou nach der Eheschließung [erhaltenen] Rentenversicherungsgelder [in Höhe von] RMB 14.322,48 Yuan zum Eigentum von Song Moumou gehören; in Bezug auf die von Lei Moumou übertragenen Einlagen [in Höhe von] RMB 195.000 Yuan muss Lei Moumou Song Moumou mit RMB 120.000 Yuan entschädigen.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Li Chunxiang, Zhao Xia, und Yan Hui)

指导案例 67 号

汤长龙诉周士海股权转让纠纷案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 9 月 19 日发布)

关键词：民事 股权转让 分期付款 合同解除

裁判要点

有限责任公司的股权分期支付转让款中发生股权受让人延迟或者拒付等违约情形，股权转让人要求解除双方签订的股权转让合同的，不适用《中华人民共和国合同法》第一百六十七条关于分期付款买卖中出卖人在买受人未支付到期价款的金额达到合同全部价款的五分之一时即可解除合同的规定。

相关法条

《中华人民共和国合同法》第 94 条、第 167 条

Anleitender Fall Nr. 67

Streitfall zur Übertragung von Anteilsrechten des Tang Changlong gegen Zhou Shihai

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 19.9.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilsache, Übertragung von Anteilsrechten, Ratenzahlung, Auflösung von Verträgen

Zusammenfassung der Entscheidung

Ereignen sich bei der Übertragung von Ratenzahlungsbeträgen für [den Kauf von] Anteilsrechten an Gesellschaften mit beschränkter Haftung vertragsverletzende Umstände wie etwa der Verzug oder die Zahlungsverweigerung des Empfängers der Anteilsrechte [und] verlangt der Übertragende der Anteilsrechte die Auflösung des beidseitig unterzeichneten Vertrags zur Anteilsrechteübertragung, wird die Bestimmung aus § 167 „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“¹¹ in Bezug darauf, dass der Verkäufer den Vertrag beim Ratenzahlungskauf auflösen kann, [wenn] der Betrag des vom Käufer noch nicht bezahlten fälligen Preises ein Fünftel des gesamten Preises des Vertrags erreicht, nicht angewendet.

Einschlägige Rechtsvorschriften

§§ 94, 167 Vertragsgesetz der Volksrepublik China

¹¹ Vom 15.3.1999; deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1.

基本案情

原告汤长龙与被告周士海于2013年4月3日签订《股权转让协议》及《股权转让资金分期付款协议》。

双方约定：周士海将其持有的青岛变压器集团成都双星电器有限公司6.35%股权转让给汤长龙。

股权合计710万元，分四期付清，即2013年4月3日付150万元；2013年8月2日付150万元；2013年12月2日付200万元；2014年4月2日付210万元。

此协议双方签字生效，永不反悔。

协议签订后，汤长龙于2013年4月3日依约向周士海支付第一期股权转让款150万元。

因汤长龙逾期未支付约定的第二期股权转让款，周士海于同年10月11日，以公证方式向汤长龙送达了《关于解除协议的通知》，以汤长龙根本违约为由，提出解除双方签订的《股权转让资金分期付款协议》。

次日，汤长龙即向周士海转账支付了第二期150万元股权转让款，并按照约定的时间和数额履行了后续第三、四期股权转让款的支付义务。

周士海以其已经解除合同为由，如数退回汤长龙支付的4笔股权转让款。

汤长龙遂向人民法院提起诉讼，要求确认周士海发出的解除协议通知无效，并责令其继续履行合同。

另查明，2013年11月7日，青岛变压器集团成都双星电器有限公司的变更（备案）登记中，周士海所持有的6.35%股权已经变更登记至汤长龙名下。

裁判结果

四川省成都市中级人民法院于2014年4月15日作出（2013）成民初字第1815号民事判决：驳回原告汤长龙的诉讼请求。

汤长龙不服，提起上诉。

Grundlegende Fallumstände

Der Kläger Tang Changlong und der Beklagte Zhou Shihai haben am 3.4.2013 die „Vereinbarung über die Übertragung von Anteilsrechten“ sowie die „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ unterzeichnet.

Beide Seiten vereinbarten: Zhou Shihai überträgt 6,35 % der Anteilsrechte an der Chengdu Shuangxing Elektrogerätegesellschaft mit beschränkter Haftung der Qingdao Transformator Gruppe, die er innehat, an Tang Changlong.

[Der Preis für die] Anteilsrechte summiert sich auf RMB 7,1 Millionen Yuan [und] wird in vier Ratenzahlungen beglichen, [nämlich] mit einer Zahlung von RMB 1,5 Millionen Yuan am 3.4.2013, einer Zahlung von RMB 1,5 Millionen Yuan am 2.8.2013, einer Zahlung von RMB 2 Millionen Yuan am 2.12.2013 [sowie] einer Zahlung von RMB 2,1 Millionen Yuan am 2.4.2014.

Diese Vereinbarungen wurden mit der beidseitigen Unterzeichnung wirksam [und die Unterzeichnung] wurde nie zurückgenommen.

Nach der Unterzeichnung hat Tang Changlong am 3.4.2013 gemäß der Vereinbarung die erste Rate [in Höhe von] RMB 1,5 Millionen Yuan für die Anteilsrechteübertragung an Zhou Shihai gezahlt.

Da Tang Changlong die zweite vereinbarte Rate für die Anteilsrechteübertragung nicht fristgemäß zahlte, stellte Zhou Shihai Tang Changlong am 11.10. desselben Jahres mittels der Methode der notariellen Beurkundung die „Mitteilung über die Auflösung der Vereinbarung“ zu; mit der Begründung einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Tang Changlong machte er die Auflösung der beidseitig unterzeichneten „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ geltend.

Am darauffolgenden Tag zahlte Tang Changlong Zhou Shihai [mittels] Überweisung die zweite Rate für die Anteilsrechteübertragung [in Höhe von] RMB 1,5 Millionen Yuan und erfüllte gemäß den vereinbarten Zeitpunkten und Betragshöhen die Zahlungspflichten für die nachfolgende dritte [und] vierte Rate für die Anteilsrechteübertragung.

Zhou Shihai hat mit der Begründung seiner bereits [erfolgten] Vertragsauflösung die vier von Tang Changlong gezahlten Raten für die Anteilsrechteübertragung in voller Höhe zurückgesendet.

Tang Changlong hat daraufhin beim Volksgericht Klage erhoben [und] verlangte die Feststellung, dass die von Zhou Shihai gesandte Mitteilung über die Auflösung der Vereinbarung unwirksam ist, sowie die Anordnung, dass sie die Erfüllung des Vertrags fortsetzen.

Außerdem wurde ermittelt, dass die Anteilsrechte [in Höhe von] 6,35 %, die Zhou Shihai innehatte, in den Eintragungen der Änderungen (Aktensmeldungen) der Chengdu Shuangxing Elektrogerätegesellschaft mit beschränkter Haftung der Qingdao Transformator Gruppe am 7.11.2013 bereits geändert [und] unter dem Namen von Tang Changlong eingetragen worden sind.

Entscheidungsergebnis

Am 15.4.2014 erließ das Mittlere Volksgericht der Provinz Sichuan der Stadt Chengdu das Zivilurteil (2013) Cheng Min Chu Zi Nr. 1815: Die Klageforderungen von Tang Changlong werden zurückgewiesen.

Tang Changlong hat sich nicht unterworfen [und] Berufung eingelegt.

四川省高级人民法院于2014年12月19日作出(2014)川民终字第432号民事判决:一、撤销原审判决;二、确认周士海要求解除双方签订的《股权转让资金分期付款协议》行为无效;三、汤长龙于本判决生效后十日内向周士海支付股权转让款710万元。

周士海不服四川省高级人民法院的判决,以二审法院适用法律错误为由,向最高人民法院申请再审。

最高人民法院于2015年10月26日作出(2015)民申字第2532号民事裁定,驳回周士海的再审申请。

裁判理由

法院生效判决认为:本案争议的焦点问题是周士海是否享有《中华人民共和国合同法》(以下简称《合同法》)第一百六十七条规定的合同解除权。

一、《合同法》第一百六十七条第一款规定,“分期付款的买受人未支付到期价款的金额达到全部价款的五分之一的,出卖人可以要求买受人支付全部价款或解除合同”。

第二款规定,“出卖人解除合同的,可以向买受人要求支付该标的物的使用费。”

最高人民法院《关于审理买卖合同纠纷案件适用法律问题的解释》第三十八条规定,“合同法第一百六十七条第一款规定的‘分期付款’,系指买受人将应付的总价款在一定期间内至少分三次向出卖人支付。”

分期付款买卖合同的约定违反合同法第一百六十七条第一款的规定,损害买受人利益,买受人主张该约定无效的,人民法院应予支持”。

依据上述法律和司法解释的规定,分期付款买卖的主要特征为:一是买受人向出卖人支付总价款分三次以上,出卖人交付标的物之后买受人分两次以上向出卖人支付价款;二是多发、常见在经营者和消费者之间,一般是买受人作为消费者为满足生活消费而发生的交易;三是

Am 19.12.2014 erließ das Obere Volksgericht der Provinz Sichuan das Zivilurteil (2014) Chuan Min Zhong Zi Nr. 432: 1. Das Urteil der ursprünglichen Instanz wird aufgehoben; 2. es wird festgestellt, dass die Handlung von Zhou Shihai, die Auflösung der beidseitig unterzeichneten „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ zu verlangen, unwirksam ist; 3. Tang Changlong zahlt innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Urteils den Betrag [in Höhe von] RMB 7,1 Mio. Yuan für die Anteilsrechteübertragung an Zhou Shihai.

Zhou Shihai hat sich dem Urteil des Oberen Volksgerichts der Provinz Sichuan nicht unterworfen [und] hat mit der Begründung, dass das zweitinstanzliche Gericht das Gesetz falsch angewendet habe, beim Obersten Volksgericht die Wiederaufnahme beantragt.

Am 26.10.2015 erließ das Oberste Volksgericht den Zivilbeschluss (2015) Min Shen Zi Nr. 2532 [und] wies den Wiederaufnahmeantrag von Zhou Shihai zurück.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in dem in Kraft getretenen Urteil der Ansicht: Kernfrage des Streits im vorliegenden Fall ist, ob Zhou Shihai das in § 167 „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“ (im Folgenden abgekürzt „Vertragsgesetz“) bestimmte Recht zur Auflösung des Vertrags genießt.

1. § 167 Abs. 1 „Vertragsgesetz“ bestimmt, „wenn bei Ratenzahlung der vom Käufer fällige und nicht bezahlte Teil des Preises ein Fünftel des gesamten Preises erreicht, kann der Verkäufer vom Käufer die Zahlung des ganzen Kaufpreises verlangen oder den Vertrag auflösen“.¹²

Abs. 2 bestimmt, „wenn der Verkäufer den Vertrag auflöst, kann er vom Käufer die Zahlung einer Gebrauchsgebühr für den Vertragsgegenstand verlangen“.

§ 38 der „Erläuterungen zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Kaufverträgen“¹³ des Obersten Volksgerichts bestimmt, „Ratenzahlung“ nach § 167 Vertragsgesetz bedeutet, dass der Käufer den von ihm zu zahlenden Kaufpreis innerhalb einer bestimmten Frist in mindestens drei Raten an den Verkäufer zahlt.

Verstößt ein Ratenzahlungskaufvertrag gegen § 167 Abs. 1 Vertragsgesetz, [so dass] die Interessen des Käufers geschädigt werden, unterstützt das Volksgericht, wenn der Käufer die Unwirksamkeit dieser Vereinbarung geltend macht“.

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen des Gesetzes und der justiziellen Interpretation sind die wesentlichen Merkmale des Ratenzahlungskaufs: (1) Der Käufer zahlt dem Verkäufer den gesamten Kaufpreis in drei oder mehr Raten [und] nachdem der Verkäufer den Vertragsgegenstand übergeben hat, zahlt der Käufer den Kaufpreis in zwei oder mehr Raten an den Verkäufer; (2) er tritt häufig zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern auf, wobei er gewöhnlich als Geschäft auftritt, bei dem der Käufer als Verbraucher [seine] Verbrauchs[bedürfnisse] im

¹² In der deutschen Übersetzung des Vertragsgesetzes (Fn. 11) mit „kündigen“ übersetzt. Da die Auflösung des Vertrags nach dem chinesischen Vertragsgesetz mehrere Kategorien von Beendigungstatbeständen umfasst, die als einseitige Vertragsauflösung in Gestalt eines kündigungs- oder rücktrittsähnlichen Gestaltungsrechts oder als einvernehmliche Vertragsauflösung in Gestalt eines Aufhebungsvertrags auftreten können, wird der betreffende chinesische Begriff [解除] mit „Auflösung“ bzw. „auflösen“ übersetzt. Wie hier auch in der Übersetzung von Jörg-Michael Scheil/Tanja Gargulla/Christoph Schröder/Jakob Riemenschneider, Vertragsgesetz der Volksrepublik China, Hamburg 1999, S. 39 ff. (siehe dort auch Fn. 72 auf S. 44).

¹³ Vom 10.5.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 373 ff.

出卖人向买受人授予了一定信用,而作为授信人的出卖人在价款回收上存在一定风险,为保障出卖人剩余价款的回收,出卖人在一定条件下可以行使解除合同的权利。

本案系有限责任公司股东将股权转让给公司股东之外的其他人。

尽管案涉股权的转让形式也是分期付款,但由于本案买卖的标的物是股权,因此具有与以消费为目的的一般买卖不同的特点:一是汤长龙受让股权是为参与公司经营管理并获取经济利益,并非满足生活消费;二是周士海作为有限责任公司的股权出人,基于其所持股权一直存在于目标公司中的特点,其因分期回收股权转让款而承担的风险,与一般以消费为目的分期付款买卖中出卖人收回价款的风险并不同等;三是双方解除股权转让合同,也不存在向受让人要求支付标的物使用费的情况。

综上特点,股权转让分期付款合同,与一般以消费为目的分期付款买卖合同有较大区别。

对案涉《股权转让资金分期付款协议》不宜简单适用《合同法》第一百六十七条规定的合同解除权。

二、本案中,双方订立《股权转让资金分期付款协议》的合同目的能够实现。

汤长龙和周士海订立《股权转让资金分期付款协议》的目的是转让周士海所持青岛变压器集团成都双星电器有限公司 6.35% 股权给汤长龙。

根据汤长龙履行股权转让款的情况,除第 2 笔股权转让款 150 万元逾期支付两个月,其余 3 笔股权转让款均按约支付,周士海认为汤长龙逾期付款构成违约要求解除合同,退回了汤长龙所付 710 万元,不影响汤长龙按约支付剩余 3 笔股权转让款的事实成立,且本案一、二审审理过程中,汤长龙明确表示愿意履行付款义务。

Leben befriedigt; (3) der Verkäufer gewährt dem Käufer einen bestimmten Kredit und für den Verkäufer, der als Kreditgeber agiert, bestehen im Hinblick auf die Erlangung des Kaufpreises bestimmte Risiken; um zu gewährleisten, dass der Verkäufer den Restkaufpreis erlangt, kann der Verkäufer unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Vertragsauflösung ausüben.

Der vorliegende Fall betrifft die Übertragung von Anteilsrechten von einem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an eine andere Person, die nicht Gesellschafter dieser Gesellschaft ist.

Obwohl die diesen Fall betreffende Form der Übertragung von Anteilsrechten auch eine Ratenzahlung ist, besitzt [diese] dennoch unterschiedliche Merkmale [im Vergleich] zum gewöhnlichen Kauf mit dem Zweck des Verbrauchs, da der Vertragsgegenstand des Kaufs in diesem Fall Anteilsrechte sind: (1) Tang Changlong empfängt Anteilsrechte, um an der Geschäftsführung der Gesellschaft teilzunehmen und wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, und nicht, um Verbrauchs[bedürfnisse] im Leben zu befriedigen; (2) Zhou Shihai ist der Übertragende der Anteilsrechte an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung; auf der Grundlage der Besonderheit, dass die Anteilsrechte, die er innehat, in der Zielgesellschaft fortdauernd existieren werden, unterscheiden sich die Risiken, die er übernimmt, weil er den Preis für die Anteilsrechteübertragung in Raten erlangt, von den Risiken der Preiserlangung des Verkäufers beim gewöhnlichen Ratenzahlungskauf, [der] den Verbrauch zum Zweck hat; (3) [wenn] beide Seiten den Vertrag über die Anteilsrechteübertragung auflösen, besteht auch nicht die Situation, dass vom Empfänger die Zahlung einer Gebrauchsgebühr für den Vertragsgegenstand verlangt [werden kann].

Die Zusammenfassung der Merkmale [zeigt], dass zwischen dem Ratenzahlungsvertrag bei der Anteilsrechteübertragung und dem gewöhnlichen Ratenzahlungskaufvertrag, [der] den Verbrauch zum Zweck hat, vergleichsweise große Unterschiede bestehen.

In Bezug auf die diesen Fall betreffende „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ ist es nicht angebracht, einfach das in § 167 „Vertragsgesetz“ bestimmte Recht zur Vertragsauflösung anzuwenden.

2. Im vorliegenden Fall kann das Vertragsziel der von beiden Seiten abgeschlossenen „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ realisiert werden.

Ziel der von Tang Changlong und Zhou Shihai abgeschlossenen „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ ist es, 6,35 % der Anteilsrechte an der Chengdu Shuangxing Elektrogerätegesellschaft mit beschränkter Haftung der Qingdao Transformator Gruppe, die Zhou Shihai innehat, an Tang Changlong zu übertragen.

Gemäß dem Umstand, dass Tang Changlong [die Zahlung] der Raten für die Anteilsrechteübertragung erfüllte [und] allein bei der Zahlung der zweiten Rate für die Anteilsrechteübertragung [in Höhe von] RMB 1,5 Millionen Yuan die zweimonatige Frist überschritten hat, die restlichen drei Raten für die Anteilsrechteübertragung gemäß der Vereinbarung gezahlt hat, hat die Ansicht von Zhou Shihai, dass die nicht fristgemäße Zahlung von Tang Changlong [den Tatbestand] einer Vertragsverletzung erfülle [und die Tatsache, dass er daher] die Auflösung des Vertrags verlangte [sowie, dass er] Tang Changlong die gezahlten RMB 7,1 Millionen Yuan zurücksendete, keinen Einfluss auf den Bestand der Tatsache, dass Tang Changlong die übrigen drei Raten für die Anteilsrechteübertragung gemäß der Vereinbarung gezahlt hat; des Weiteren hat Tang Changlong während des erst- [und] zweitinstanzlichen Prozessverlaufs dieses Falls seinen Willen zur Erfüllung der Zahlungspflicht deutlich zum Ausdruck gebracht.

因此,周士海签订案涉《股权转让资金分期付款协议》的合同目的能够得以实现。

另查明,2013年11月7日,青岛变压器集团成都双星电器有限公司的变更(备案)登记中,周士海所持有的6.35%股权已经变更登记至汤长龙名下。

三、从诚实信用的角度,《合同法》第六十条规定,“当事人应当按照约定全面履行自己的义务。当事人应当遵循诚实信用原则,根据合同的性质、目的和交易习惯履行通知、协助、保密等义务”。

鉴于双方在股权转让合同上明确约定“此协议一式两份,双方签字生效,永不反悔”,因此周士海即使依据《合同法》第一百六十七条的规定,也应当首先选择要求汤长龙支付全部价款,而不是解除合同。

四、从维护交易安全的角度,一项有限责任公司的股权交易,关涉诸多方面,如其他股东对受让人汤长龙的接受和信任(过半数同意股权转让),记载到股东名册和在工商部门登记股权,社会成本和影响已经倾注其中。

本案中,汤长龙受让股权后已实际参与公司经营管理、股权也已过户登记到其名下,如果不是汤长龙有根本违约行为,动辄撤销合同可能对公司经营管理的稳定产生不利影响。

综上所述,本案中,汤长龙主张的周士海依据《合同法》第一百六十七条之规定要求解除合同依据不足的理由,于法有据,应当予以支持。

(生效裁判审判人员:梁红亚、王玥、李莉)

指导案例 68 号

上海欧宝生物科技有限公司诉辽宁特莱维置业发展有限公司企业借贷纠纷案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 9 月 19 日发布)

关键词: 民事诉讼 企业借贷 虚假诉讼

Daher kann das Vertragsziel der diesen Fall betreffenden [und] von Zhou Shihai unterzeichneten „Vereinbarung über die Ratenzahlung der Geldmittel für die Anteilsrechteübertragung“ realisiert werden.

Außerdem wurde ermittelt, dass die Anteilsrechte [in Höhe von] 6,35 %, die Zhou Shihai innehatte, in den Eintragungen der Änderungen (Aktenmeldungen) der Chengdu Shuangxing Elektrogerätegesellschaft mit beschränkter Haftung der Qingdao Transformator Gruppe am 7.11.2013 bereits geändert [und] unter dem Namen von Tang Changlong eingetragen worden sind.

3. Im Hinblick auf Treu und Glauben bestimmt § 60 „Vertragsgesetz“, „die Parteien müssen entsprechend dem Vereinbarten ihre Pflichten in vollem Umfang erfüllen. Die Parteien müssen unter Wahrung von Treu und Glauben aufgrund der Natur und der Ziele des Vertrags und nach der Verkehrssitte die Pflichten zu Mitteilungen, zur [gegenseitigen] Unterstützung, zur Geheimhaltung und anderem erfüllen.“

Im Hinblick darauf, dass beide Seiten eindeutig im Vertrag über die Anteilsrechteübertragung vereinbart haben, dass „diese Vereinbarung zweifach ausgefertigt, mit beidseitiger Unterzeichnung wirksam [und] nie zurückgenommen wird“, muss Zhou Shihai daher, selbst auf der Grundlage der Bestimmungen aus § 167 „Vertragsgesetz“, zunächst wählen, von Tang Changlong die Zahlung des gesamten Preises zu verlangen und nicht den Vertrag aufzulösen.

4. Im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit des Verkehrs betrifft ein Geschäft über Anteilsrechte an Gesellschaften mit beschränkter Haftung viele Aspekte, wie [etwa] die Akzeptanz und das Vertrauen anderer Gesellschafter in den Empfänger Tang Changlong (mehr als die Hälfte war mit der Übertragung der Anteilsrechte einverstanden), die Aufzeichnung in die Namensliste der Gesellschafter und die Eintragung der Anteilsrechte bei der Industrie- [und] Handelsabteilung [sowie] die sozialen Kosten¹⁴ und Einflüsse, die bereits mit eingeflossen sind.

Im vorliegenden Fall hat Tang Changlong nach dem Empfang der Anteilsrechte bereits tatsächlich an der Geschäftsführung der Gesellschaft teilgenommen [und] auch die Anteilsrechte wurden bereits übertragen [und] unter seinem Namen eingetragen; sofern bei Tang Changlong keine wesentlich vertragsverletzende Handlung vorliegt, könnte die leichtfertige Aufhebung des Vertrags nachteilige Auswirkungen für die stabile Geschäftsführung der Gesellschaft hervorrufen.

Zusammengefasst hat im vorliegenden Fall die Behauptung von Tang Changlong, dass Zhou Shihai auf Grundlage einer nicht ausreichenden Begründung die Auflösung des Vertrags gemäß den Bestimmungen aus § 167 „Vertragsgesetz“ verlangt, eine rechtliche Grundlage [und] muss unterstützt werden.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Liang Hongya, Wang Yue, Li Li)

Anleitender Fall Nr. 68

Streitfall zu Unternehmensdarlehen der Shanghai Oubao Biotechnologiegesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Liaoning Telaiwei Immobilienentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 19.9.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Zivilprozess, Unternehmensdarlehen, Prozessbetrug

¹⁴ Gemeint sind offenbar „social cost“, ein Begriff aus der Wirtschaftswissenschaft, der wohl auf Deutsch mit externen Kosten wiederzugeben wäre.

裁判要点

人民法院审理民事案件中发现存在虚假诉讼可能时，应当依职权调取相关证据，详细询问当事人，全面严格审查诉讼请求与相关证据之间是否存在矛盾，以及当事人诉讼中言行是否违背常理。

经综合审查判断，当事人存在虚构事实、恶意串通、规避法律或国家政策以谋取非法利益，进行虚假民事诉讼情形的，应当依法予以制裁。

相关法条

《中华人民共和国民事诉讼法》第 112 条

基本案情

上海欧宝生物科技有限公司（以下简称欧宝公司）诉称：欧宝公司借款给辽宁特莱维置业发展有限公司（以下简称特莱维公司）8650 万元，用于开发辽宁省东港市特莱维国际花园房地产项目。

借期届满时，特莱维公司拒不偿还。

故请求法院判令特莱维公司返还借款本金 8650 万元及利息。

特莱维公司辩称：对欧宝公司起诉的事实予以认可，借款全部投入到特莱维国际花园房地产项目，房屋滞销，暂时无力偿还借款本息。

一审申诉人谢涛诉称：特莱维公司与欧宝公司，通过虚构债务的方式，恶意侵害其合法权益，请求法院查明事实，依法制裁。

法院经审理查明：2007 年 7 月至 2009 年 3 月，欧宝公司与特莱维公司先后签订 9 份《借款合同》，约定特莱维公司向欧宝公司共借款 8650 万元，约定利息为同年贷款利率的 4 倍。

Zusammenfassung der Entscheidung

Wenn ein Volksgericht bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen entdeckt, dass die Möglichkeit eines Prozessbetrugs besteht, müssen von Amts wegen entsprechende Beweise untersucht [und] eingezogen, die Parteien ausführlich befragt [sowie] vollständig [und] streng überprüft werden, ob zwischen den Klageforderungen und den entsprechenden Beweisen Widersprüche bestehen sowie ob die Aussagen [und] Handlungen der Parteien während des Prozesses die allgemeine Vernunft¹⁵ verletzen.

Wenn durch zusammenfassende Überprüfung entschieden wird, dass die Parteien falsche Tatsachen vorspiegeln¹⁶, böswillig kolludieren [oder] Gesetze oder staatliche Richtlinien umgehen, um rechtswidrige Vorteile zu erlangen [und somit bei ihnen] der Umstand der Begehung des Zivilprozessbetrugs besteht, müssen nach dem Recht Sanktionen verhängt werden.

Einschlägige Rechtsvorschrift

§ 112 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China¹⁷

Grundlegende Fallumstände

Klage der Shanghai Oubao Biotechnologiesgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Oubao Gesellschaft): Die Oubao Gesellschaft gab der Liaoning Telaiwei¹⁸ Immobilienentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Telaiwei Gesellschaft) ein Darlehen [in Höhe von] RMB 86,5 Millionen Yuan, um [es] für die Entwicklung des Immobilienprojekts Telaiwei Internationaler Garten in der Provinz Liaoning in der Stadt Donggang zu nutzen.

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Darlehensfrist hat die Telaiwei Gesellschaft die Zurückzahlung verweigert.

Daher wird gefordert, gerichtlich anzuordnen, dass die Telaiwei Gesellschaft den Darlehensbetrag [in Höhe von] RMB 86,5 Mio. Yuan sowie die Zinsen zurückzahlt.

Verteidigung der Telaiwei Gesellschaft: Die Tatsachen der von der Oubao Gesellschaft erhobenen Klage werden anerkannt; das gesamte Darlehen sei in das Immobilienprojekt Telaiwei Internationaler Garten investiert worden; [auf Grund von] einem schlechten Absatz der Räumlichkeiten [sei die Telaiwei Gesellschaft] vorläufig nicht fähig, den Darlehensbetrag [und] die Zinsen zurückzuzahlen.

Angaben des erstinstanzlichen Beschwerdeführers Xie Tao: Die Telaiwei Gesellschaft und die Oubao Gesellschaft haben mittels der Methode der Vorspiegelung von Schulden böswillig seine legalen Rechte und Interessen verletzt; es wird gefordert, dass das Gericht die Tatsachen ermittelt [und] nach dem Recht Sanktionen verhängt.

Das Gericht hat durch Behandlung [des Falls] ermittelt: Von Juli 2007 bis März 2009 haben die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft neun aufeinanderfolgende „Darlehensverträge“ unterzeichnet [und] vereinbart, dass die Telaiwei Gesellschaft von der Oubao Gesellschaft ein Darlehen [in Höhe von] insgesamt RMB 86,5 Millionen Yuan aufnimmt; als Zins wurde das Vierfache des Darlehenszinses desselben Jahres vereinbart.

¹⁵ „Allgemeine Vernunft“ [常理], könnte eine Abkürzung des Ausdruckes „allgemein übliches Verständnis“ bzw. „allgemein üblicher Sinn“ [通常理解] sein, der in anderen chinesischen Gesetzen verwendet wird, bspw. in § 41 Vertragsgesetz (Fn. 11).

¹⁶ Wörtlich: „dass bei den Parteien falsche Tatsachen existieren“.

¹⁷ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 31.8.2012 in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

¹⁸ Es handelt sich wohl um eine Transkription des Worts „Trevi“ in chinesische Laute.

约定借款用途为：只限于特莱维国际花园房地产项目。

借款合同签订后，欧宝公司先后共汇款 10 笔，计 8650 万元，而特莱维公司却在收到汇款的当日或数日后立即将其中的 6 笔转出，共计转出 7050 万余元。

其中 5 笔转往上海翰皇实业发展有限公司（以下简称翰皇公司），共计 6400 万余元。

此外，欧宝公司在提起一审诉讼要求特莱维公司还款期间，仍向特莱维公司转款 3 笔，计 360 万元。

欧宝公司法定代表人为宗惠光，该公司股东曲叶丽持有 73.75 % 的股权，姜雯琪持有 2 % 的股权，宗惠光持有 2 % 的股权。

特莱维公司原法定代表人为王作新，翰皇公司持有该公司 90 % 股权，王阳持有 10 % 的股权，2010 年 8 月 16 日法定代表人变更为姜雯琪。

工商档案记载，该公司在变更登记时，领取执照人签字处由刘静君签字，而刘静君又是本案原一审诉讼期间欧宝公司的委托代理人，身份系欧宝公司的员工。

翰皇公司 2002 年 3 月 26 日成立，法定代表人为王作新，前身为上海特莱维化妆品有限公司，王作新持有该公司 67 % 的股权，曲叶丽持有 33 % 的股权，同年 10 月 28 日，曲叶丽将其持有的股权转让给王阳。

2004 年 10 月 10 日该公司更名为翰皇公司，公司登记手续委托宗惠光办理，2011 年 7 月 5 日该公司注销。

王作新与曲叶丽系夫妻关系。

本案原一审诉讼期间，欧宝公司于 2010 年 6 月 22 日向辽宁省高级人民法院（以下简称辽宁高院）提出财产保全申请，要求查封、扣押、冻结特莱维公司 5850 万元的财产，王阳以其所有的位于辽宁省沈阳市和平区澳门路、建筑面积均为 236.4 平方米的两处房产为欧宝公司担保。

Als Verwendungszweck des Darlehens wurde vereinbart: Beschränkte Nutzung nur für das Immobilienprojekt Telaiwei Internationaler Garten.

Nach Unterzeichnung der Darlehensverträge hat die Oubao Gesellschaft zusammengerechnet RMB 86,5 Millionen Yuan in zehn aufeinanderfolgenden Überweisungen [gezahlt]; sechs davon hat die Telaiwei Gesellschaft jedoch am Tag des Erhalts der Überweisung oder einige Tage danach unverzüglich weitergesendet; insgesamt wurden RMB 70,5 Millionen Yuan weitergesendet.

Fünf davon wurden an die Shanghai Hanhuang Industrie Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Hanhuang Gesellschaft) gesendet; insgesamt RMB 64 Millionen Yuan.

Darüber hinaus hat die Oubao Gesellschaft, während [sie] die erstinstanzliche Klage erhob [und] die Zurückzahlung [der Darlehen] verlangte, dennoch weiterhin in drei Überweisungen zusammengerechnet RMB 3,6 Millionen Yuan an die Telaiwei Gesellschaft [gezahlt].

Zong Huiguang war der gesetzliche Repräsentant der Oubao Gesellschaft; als Gesellschafterin der Gesellschaft hatte Qu Yeli 73,75 % der Anteilsrechte inne, Jiang Wenqi hatte 2 % der Anteilsrechte inne [und] Zong Huiguang hatte 2 % der Anteilsrechte inne.

Wang Zuoxin war der ursprüngliche gesetzliche Repräsentant der Telaiwei Gesellschaft; die Hanhuang Gesellschaft hatte 90 % der Anteilsrechte an der besagten Gesellschaft inne, Wang Yang hatte 10 % der Anteilsrechte inne; am 16.8.2010 wurde der gesetzliche Repräsentant in Jiang Wenqi geändert.

[Gemäß] den Aufzeichnungen in den Industrie- [und] Handelsakten¹⁹ steht zum Zeitpunkt der Änderungen der Eintragung der besagten Gesellschaft an der Stelle für die Unterschrift der Person, die den [Gewerbe]schein eingeholt hat, die Unterschrift von Liu Jingjun; während des ursprünglichen erstinstanzlichen Prozesses in diesem Fall war Liu Jingjun auch die beauftragte Vertreterin der Oubao Gesellschaft, [und zwar] als Mitarbeiterin der Oubao Gesellschaft.

Am 26.3.2002 wurde die Hanhuang Gesellschaft gegründet; gesetzlicher Repräsentant war Wang Zuoxin; Vorgängerin [dieser Gesellschaft] war die Shanghai Telaiwei Kosmetikprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Wang Zuoxin hatte 67 % der Anteilsrechte an dieser Gesellschaft inne; Qu Yeli hatte 33 % der Anteilsrechte inne; am 28.10. desselben Jahres hat Qu Yeli die Anteilsrechte, die sie innehatte, an Wang Yang übertragen.

Am 10.10.2004 wurde der Name der besagten Gesellschaft in Hanhuang Gesellschaft geändert; Zong Huiguang wurde mit der Vornahme der Formalitäten wie etwa der Eintragung der Gesellschaft beauftragt; am 5.7.2011 wurde diese Gesellschaft gelöscht.

Wang Zuoxin und Qu Yeli verbindet eine Ehebeziehung.

Während des ursprünglichen erstinstanzlichen Prozesses in diesem Fall hat die Oubao Gesellschaft am 22.6.2010 beim Oberen Volksgericht der Provinz Liaoning (im Folgenden abgekürzt Oberes Gericht Liaoning) einen Antrag auf Vermögenssicherung eingereicht [und] die Versiegelung, die Pfändung [und] das Einfrieren des Vermögens der Telaiwei Gesellschaft [in Höhe von] RMB 58,5 Millionen Yuan verlangt; Wang Yang hat der Oubao Gesellschaft zwei in ihrem Eigentum stehende, in der Aomen Straße im Bezirk Heping der Stadt Shenyang der Provinz Liaoning gelegene, Gebäudevermögen mit einer Gesamtgebäudefläche von 236,4 m² als Sicherheit gestellt.

¹⁹ Gemeint ist das Unternehmensregister, das vom Verwaltungsamt für Industrie und Handel [工商行政管理局] geführt wurde. Seit 2018 ist das Staatliche Verwaltungsamt für Marktüberwachung [国家市场监督管理总局, State Administration for Market Regulation] zuständig.

王作鹏以其所有的位于沈阳市皇姑区宁山中路的建筑面积为671.76平方米的房产为欧宝公司担保,沈阳沙琪化妆品有限公司(以下简称沙琪公司,股东为王振义和修桂芳)以其所有的位于沈阳市东陵区白塔镇小羊安村建筑面积分别为212平方米、946平方米的两处厂房及使用面积为4000平方米的一块土地为欧宝公司担保。

欧宝公司与特莱维公司的《开立单位银行结算账户申请书》记载地址均为东港市新兴路1号,委托经办人均均为崔秀芳。

再审期间谢涛向辽宁高院提供上海市第一中级人民法院(2008)沪一中民三(商)终字第426号民事判决书一份,该案系张娥珍、贾世克诉翰皇公司、欧宝公司特许经营合同纠纷案,判决所列翰皇公司的法定代表人为王作新,欧宝公司和翰皇公司的委托代理人均系翰皇公司员工工宗惠光。

二审审理中另查明:

(一)关于欧宝公司和特莱维公司之间关系的事实

工商档案表明,沈阳特莱维化妆品连锁有限责任公司(以下简称沈阳特莱维)成立于2000年3月15日,该公司由欧宝公司控股(持股96.67%),设立时的经办人为宗惠光。

公司登记的处所系向沈阳丹菲专业护肤中心承租而来,该中心负责人为王振义。

2005年12月23日,特莱维公司原法定代表人王作新代表欧宝公司与案外人张娥珍签订连锁加盟(特许)合同。

2007年2月28日,霍静代表特莱维公司与世安建设集团有限公司(以下简称世安公司)签订关于特莱维国际花园项目施工的《补充协议》。

2010年5月,魏亚丽经特莱维公司授权办理银行账户的开户,2011年9月又代表欧宝公司办理银行账户开户。

两账户所留联系人均为魏亚丽,联系电话均为同一号码,与欧宝公司2010年6月10日提交辽宁高院的民事起诉状中所留特莱维公司联系电话相同。

Wang Zuopeng hat der Oubao Gesellschaft das in seinem Eigentum stehende, in der Ningshanzhong Straße im Bezirk Huanggu der Stadt Shenyang gelegene, Gebäudevermögen mit einer Gesamtgebäudefläche von 671,76 m² als Sicherheit gestellt; die Shenyang Shaqi Kosmetikprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Shaqi Gesellschaft; [mit den] Gesellschaftern Wang Zhenyi und Xiu Guifang) hat der Oubao Gesellschaft zwei in ihrem Eigentum stehende, in dem Dorf Xiaoyangan der Gemeinde Baita im Bezirk Dongling der Stadt Shenyang gelegene, Fabrikgebäude mit einer Gesamtgebäudefläche von 212 m² [und] 946 m² sowie ein Grundstück mit einer Gesamtnutzfläche von 4000 m² als Sicherheit gestellt.

In den „Antragsschreiben zur Eröffnung von Bankverrechnungskonten für Einheiten“ der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft ist ausschließlich die Adresse, [nämlich] Xinxing Straße Nr. 1 in der Stadt Donggang, [und auch] ausschließlich die beauftragte Bearbeiterin, [nämlich] Cui Xiufang, aufgezeichnet worden.

Während der Wiederaufnahme stellte Xie Tao dem Oberen Gericht Liaoning ein Exemplar des schriftlichen Zivilurteils (2008) Hu Yi Zhong Min San (Shang) Zhong Zi Nr. 426 des ersten Mittleren Volksgerichts der Stadt Shanghai zur Verfügung; dieser Fall betraf einen Streitfall zu Franchiseverträgen von Zhang Ezhen [und] Jia Shike gegen die Hanhuang Gesellschaft [und] die Oubao Gesellschaft; das Urteil listete Wang Zuoxin als gesetzlichen Repräsentanten der Hanhuang Gesellschaft auf; beauftragter Vertreter der Oubao Gesellschaft und der Hanhuang Gesellschaft war der Mitarbeiter Zong Huiguang.

Bei der zweitinstanzlichen Behandlung [des Falls] wurde außerdem ermittelt:

1. Tatsachen in Bezug auf die Beziehung zwischen der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft

Die Industrie- [und] Handelsakten zeigen auf, dass die Shenyang Telaiwei Kosmetikprodukte Kettengesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Shenyang Telaiwei) am 15.3.2000 gegründet wurde; die Oubao Gesellschaft [hielt] den beherrschenden Anteil an dieser Gesellschaft (96,67 % gehaltene Anteile); zum Zeitpunkt der Errichtung war der Bearbeiter Zong Huiguang.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft wurde von dem Shenyang Danfei professionelles Hautschutzzentrum vermietet; der Verantwortliche dieses Zentrums war Wang Zhenyi.

Am 23.12.2005 unterzeichnete der ursprüngliche gesetzliche Repräsentant der Telaiwei Gesellschaft, Wang Zuoxin, in Vertretung der Oubao Gesellschaft einen Ketten-Beitritts-(Franchise)-Vertrag mit dem nicht am Fall beteiligten Zhan Ezhen.

Am 28.2.2007 unterzeichnete Huo Jing als Repräsentantin der Telaiwei Gesellschaft mit der Shian Baugruppengesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden abgekürzt Shian Gesellschaft) eine „Zusatzvereinbarung“ in Bezug auf den Bau des Projekts Telaiwei Internationaler Garten.

Im Mai 2010 wurde Wei Yali von der Telaiwei Gesellschaft bevollmächtigt, die Eröffnung eines Bankkontos vorzunehmen; im September 2011 nahm [er] auch als Repräsentant der Oubao Gesellschaft die Eröffnung eines Bankkontos vor.

Die für die beiden Konten hinterlegte Kontaktperson war ausschließlich Wei Yali; die Kontakttelefon[nummer] war ausschließlich dieselbe Nummer [und] identisch mit der Kontakttelefon[nummer] der Telaiwei Gesellschaft, die in der von der Oubao Gesellschaft am 10.6.2010 beim Oberen Gericht Liaoning eingereichten Klageschrift in Zivilsachen hinterlegt wurde.

2010年9月3日,欧宝公司向辽宁高院出具《回复函》称:同意提供位于上海市青浦区苏虹公路332号的面积12026.91平方米、价值2亿元的房产作为保全担保。

欧宝公司庭审中承认,前述房产属于上海特莱维护肤品股份有限公司(以下简称上海特莱维)所有。

上海特莱维成立于2002年12月9日,法定代表人为王作新,股东有王作新、翰皇公司的股东王阳、邹艳,欧宝公司的股东宗惠光、姜雯琪、王奇等人。

王阳同时任上海特莱维董事,宗惠光任副董事长兼副总经理,王奇任副总经理,霍静任董事。

2011年4月20日,欧宝公司向辽宁高院申请执行(2010)辽民二初字第15号民事判决,该院当日立案执行。

同年7月12日,欧宝公司向辽宁高院提交书面申请称:“为尽快回笼资金,减少我公司损失,经与被执行人商定,我公司允许被执行人销售该项目的剩余房产,但必须由我公司指派财务人员收款,所销售的房款须存入我公司指定账户。”

2011年9月6日,辽宁高院向东港市房地产管理处发出《协助执行通知书》,以相关查封房产已经给付申请执行人抵债为由,要求该处将前述房产直接过户登记到案外买受人名下。

欧宝公司申请执行后,除谢涛外,特莱维公司的其他债权人世安公司、江西临川建筑安装工程总公司、东港市前阳建筑安装工程总公司也先后以提交执行异议等形式,向辽宁高院反映欧宝公司与特莱维公司虚构债权进行虚假诉讼。

翰皇公司的清算组成员由王作新、王阳、姜雯琪担任,王作新为负责人;清算组在成立之日起10日内通知了所有债权人,并于2011年5月14日在《上海商报》上刊登了注销公告。

Das am 3.9.2010 von der Oubao Gesellschaft an das Obere Gericht Liaoning ausgefertigte „Antwortschreiben“: Einverständnis [damit, dass] das in der Stadt Shanghai im Bezirk Qingpu in der Sujiangong Straße Nr. 332 gelegene Gebäudevermögen, mit einer Gesamtgebäudefläche von 12026,91 m² [und] einem Wert [in Höhe von] RMB 200 Millionen Yuan, als Sicherungssicherheit dient.

Die Oubao Gesellschaft erkannte während der Behandlung [des Falls] an, dass das vorher genannte Gebäudevermögen zu dem Eigentum der Shanghai Telaiwei Hautschutzprodukte Aktiengesellschaft (im Folgenden abgekürzt Shanghai Telaiwei) gehört.

Die Shanghai Telaiwei wurde am 9.12.2002 gegründet; [ihr] gesetzlicher Repräsentant ist Wang Zuoxin; [ihre] Gesellschafter sind Wang Zuoxin, die Gesellschafter der Hanhuang Gesellschaft Wang Yang [und] Zou Yan [sowie] die Gesellschafter der Oubao Gesellschaft, [nämlich] Personen wie etwa Zong Huiguang, Jiang Wenqi [und] Wang Qi.

Wang Yang ist gleichzeitig tätig als Vorstand der Shanghai Telaiwei; Zong Huiguang ist tätig als stellvertretender Vorstandsvorsitzender [und] gleichzeitig als stellvertretender Hauptgeschäftsführer; Wang Qi ist tätig als stellvertretender Hauptgeschäftsführer [und] Huo Jing als Vorstand.

Am 20.4.2011 beantragte die Oubao Gesellschaft beim Oberen Gericht Liaoning die Vollstreckung des Zivilurteils (2010) Liao Min Er Chu Zi Nr. 15; das besagte Gericht eröffnete am selben Tag das Verfahren der Vollstreckung.

Am 12.7. desselben Jahres reichte die Oubao Gesellschaft beim Oberen Gericht Liaoning einen schriftlichen Antrag ein: „Um schnellstmöglich die Geldmittel aus dem Verkehr zu ziehen, den Schaden an meiner Gesellschaft²⁰ zu verringern, gestattet meine Gesellschaft nach Übereinkunft mit dem Vollstreckungsschuldner, dass der Vollstreckungsschuldner das restliche Gebäudevermögen dieses Projekts absetzt, aber das Entgelt ist von Finanzpersonal anzunehmen, das von meiner Gesellschaft entsendet wird, [und] die Beträge aus dem Absatz des Gebäudes sind auf ein Konto einzuzahlen, das meine Gesellschaft bestimmt.“

Am 6.9.2011 sandte das Obere Gericht Liaoning dem Amt für Immobilienvermögensverwaltung der Stadt Donggang die „schriftliche Aufforderung zur Unterstützung der Vollstreckung“ [und] verlangte mit der Begründung, dass die entsprechenden versiegelten Gebäudevermögen bereits zur Begleichung von Schulden an den die Vollstreckung Beantragenden gezahlt wurden, dass das besagte Amt die Übertragung der oben genannten Gebäudevermögen direkt unter den Namen der nicht am Fall beteiligten Käufer einträgt.

Nachdem die Oubao Gesellschaft die Vollstreckung beantragt hatte, haben neben Xie Tao nacheinander auch andere Gläubiger der Telaiwei Gesellschaft, [nämlich] die Shian Gesellschaft, die Jiangxi Linchuan Bau [und] Installationen Ingenieurshauptgesellschaft [sowie] die Donggang Stadt Qianyang Bau [und] Installationen Ingenieurshauptgesellschaft, mittels Formen wie etwa dem Einreichen von Vollstreckungseinwänden beim Oberen Gericht Liaoning berichtet, dass die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft [durch] die Vorspiegelung von Forderungen einen Prozessbetrug vornehmen.

Wang Zuoxin, Wang Yang [und] Jiang Wenqi fungierten als Mitglieder der Abwicklungsgruppe der Hanhuang Gesellschaft; Verantwortlicher war Wang Zuoxin; die Abwicklungsgruppe benachrichtigte innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Errichtung [der Gruppe] alle Gläubiger und machte am 14.5.2011 in der „Shanghai Handelszeitung“ die Löschung bekannt.

²⁰ „Meine Gesellschaft“: Gemeint ist die Oubao Gesellschaft.

2012年6月25日,王作新将翰皇公司所持特莱维公司股权中的1600万元转让于王阳,200万元转让于邹艳,并于2012年7月9日办理了工商变更登记。

沙琪公司的股东王振义和修桂芳分别是王作新的父亲和母亲;欧宝公司的股东王阁系王作新的哥哥王作鹏之女;王作新与王阳系兄妹关系。

(二)关于欧宝公司与案涉公司之间资金往来的事实

欧宝公司尾号为8115的账户(以下简称欧宝公司8115账户),2006年1月4日至2011年9月29日的交易明细显示,自2006年3月8日起,欧宝公司开始与特莱维公司互有资金往来。

其中,2006年3月8日欧宝公司该账户汇给特莱维公司尾号为4891账户(以下简称特莱维公司4891账户)300万元,备注用途为借款,2006年6月12日转给特莱维公司801万元。

2007年8月16日至23日从特莱维公司账户转入欧宝公司8115账户近70笔款项,备注用途多为货款。

该账户自2006年1月4日至2011年9月29日与沙琪公司、沈阳特莱维、翰皇公司、上海特莱维均有大笔资金往来,用途多为货款或借款。

欧宝公司在中国建设银行东港支行开立的账户(尾号0357)2010年8月31日至2011年11月9日的交易明细显示:该账户2010年9月15日、9月17日由欧宝公司以现金形式分别存入168万元、100万元;2010年9月30日支付东港市安邦房地产开发有限公司工程款100万元;2010年9月30日自特莱维公司账户(尾号0549)转入100万元,2011年8月22日、8月30日、9月9日自特莱维公司账户分别转入欧宝公司该账户71.6985万元、51.4841万元、62.3495万元,2011年11月4日特莱维公司尾号为5555账户(以下简称特莱维公司5555账户)以法院扣款的名义转入该账户84.556787万元;2011年9月27日以“往来款”名义转入欧宝公司8115账户193.5万元,2011年11月9日转入欧宝公司尾号4548账户(以下简称欧宝公司4548账户)157.995万元。

Am 25.6.2012 übertrug Wang Zuoxin Anteilsrechte an der Telaiwei Gesellschaft, die die Hanhuang Gesellschaft innehatte, [mit einem Wert von] RMB 16 Millionen Yuan an Wang Yang [und Anteilsrechte mit einem Wert von] RMB 2 Millionen Yuan an Zou Yan; [er] nahm zudem am 9.7.2012 die Änderung der Industrie- [und] Handelseintragung²¹ vor.

Die Gesellschafter der Shaqi Gesellschaft, Wang Zhenyi und Xiu Guifang, sind jeweils der Vater und die Mutter von Wang Zuoxin; Wang Ge, die Gesellschafterin der Oubao Gesellschaft, ist die Tochter des älteren Bruders von Wang Zuoxin, Wang Zuopeng; Wang Zuoxin und Wang Yang verbindet eine geschwisterliche Beziehung.

2. Tatsachen in Bezug auf den Geldmittelverkehr zwischen der Oubao Gesellschaft und der [anderen] den Fall betreffenden Gesellschaften

Die Geschäftsdetails vom 4.1.2006 bis zum 29.9.2011 des Kontos der Oubao Gesellschaft mit den Endziffern 8115 (im Folgenden abgekürzt Oubao Gesellschaft 8115 Konto) zeigen, dass die Oubao Gesellschaft am 8.3.2006 einen wechselseitigen Geldmittelverkehr mit der Telaiwei Gesellschaft begann.

Darunter hat die Oubao Gesellschaft von besagtem Konto am 8.3.2006 RMB 3 Millionen Yuan auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft mit den Endziffern 4891 (im Folgenden abgekürzt Telaiwei Gesellschaft 4891 Konto) überwiesen; als Verwendungszweck wurde „Darlehen“ vermerkt; am 12.6.2006 wurden RMB 8,01 Millionen Yuan an die Telaiwei Gesellschaft übertragen.

Vom 16. bis zum 23.8.2007 wurden von dem Konto der Telaiwei Gesellschaft fast 70 Beträge auf das Oubao Gesellschaft 8115 Konto überwiesen; als Verwendungszweck wurde meistens „Kaufpreis“ vermerkt.

[Zwischen] dem besagten Konto und [den Konten der] Shaqi Gesellschaft, der Shenyang Telaiwei, der Hanhuang Gesellschaft [sowie] der Shanghai Telaiwei gab es vom 4.1.2006 bis zum 29.9.2011 einen Geldmittelverkehr mit großen [Beträgen]; der Verwendungszweck war meistens „Kaufpreis“ oder „Darlehen“.

Die Geschäftsdetails vom 31.8.2010 bis zum 9.11.2011 des Kontos (Endziffern 0357), das die Oubao Gesellschaft bei der Donggang Zweigstelle der Chinesischen Aufbaubank eröffnete, zeigen: Auf das besagte Konto wurden am 15.9. [und] 17.9.2010 in Form von Barmitteln von der Oubao Gesellschaft jeweils RMB 1,68 Millionen Yuan [und] RMB 1 Million Yuan eingezahlt; am 30.9.2010 wurde RMB 1 Million Yuan für ein Bauprojekt an die Donggang Stadt Anbang Immobilienentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gezahlt; am 30.9.2010 wurde von dem Konto der Telaiwei Gesellschaft (Endziffern 0549) RMB 1 Million Yuan überwiesen; am 22.8., 30.8. [und] 9.9.2011 wurden von dem Konto der Telaiwei Gesellschaft jeweils RMB 716.985 Yuan, RMB 514.841 Yuan [und] RMB 623.495 Yuan auf das besagte Konto der Oubao Gesellschaft überwiesen; am 4.11.2011 wurden von dem Konto der Telaiwei Gesellschaft mit den Endziffern 5555 (im Folgenden abgekürzt Telaiwei Gesellschaft 5555 Konto) mit dem Betreff „gerichtlicher Einbehalt“ RMB 845.567,87²² Yuan auf das besagte Konto überwiesen; am 27.9.2011 wurden mit dem Betreff „Verkehrsbetrag“ RMB 1,935 Millionen Yuan auf das Oubao Gesellschaft 8115 Konto überwiesen; am 9.11.2011 wurden RMB 1.579.950 Yuan auf das Konto der Oubao Gesellschaft mit den Endziffern 4548 (im Folgenden abgekürzt Oubao Gesellschaft 4548 Konto) überwiesen.

²¹ Gemeint ist wiederum die Eintragung beim Unternehmensregister (siehe Fn. 19).

²² Es ist unklar, ob im chinesischen Originaltext der Punkt bei der Trennung der 10.000er-Stelle verrutscht ist. Die Angabe in Yuan (und nicht in Yuan und Fen) spricht dafür, dass es sich hier um den Betrag in Höhe von RMB 84.556.787 Yuan handelt. Allerdings wäre dieser Betrag viel höher als die sonstigen Überweisungsbeträge in dieser Aufzählung.

欧宝公司设立在中国工商银行上海青浦支行的账户（尾号 5617）显示，2012 年 7 月 12 日该账户以“借款”名义转入特莱维公司 50 万元。

欧宝公司在中国建设银行沈阳马路湾支行的 4548 账户 2013 年 10 月 7 日至 2015 年 2 月 7 日期间的交易明细显示，自 2014 年 1 月 20 日起，特莱维公司以“还款”名义转入该账户的资金，大部分又以“还款”名义转入王作鹏个人账户和上海特莱维的账户。

翰皇公司建设银行上海分行尾号为 4917 账户（以下简称翰皇公司 4917 账户）2006 年 1 月 5 日至 2009 年 1 月 14 日的交易明细显示，特莱维公司 4891 账户 2008 年 7 月 7 日转入翰皇公司该账户 605 万元，同日翰皇公司又从该账户将同等数额的款项转入特莱维公司 5555 账户，但自翰皇公司打入特莱维公司账户的该笔款项计入了特莱维公司的借款数额，自特莱维公司打入翰皇公司的款项未计入该公司的还款数额。

该账户同时间段还分别和欧宝公司、沙琪公司以“借款”“往来款”的名义进行资金转入和转出。

特莱维公司 5555 账户 2006 年 6 月 7 日至 2015 年 9 月 21 日的交易明细显示，2009 年 7 月 2 日自该账户以“转账支取”的名义汇入欧宝公司的账户（尾号 0801）600 万元；自 2011 年 11 月 4 日起至 2014 年 12 月 31 日止，该账户转入欧宝公司资金达 30 多笔，最多的为 2012 年 12 月 20 日汇入欧宝公司 4548 账户的一笔达 1800 万元。

此外，该账户还有多笔大额资金在 2009 年 11 月 13 日至 2010 年 7 月 19 日期间以“借款”的名义转入沙琪公司账户。

沙琪公司在中国光大银行沈阳和平支行的账户（尾号 6312）2009 年 11 月 13 日至 2011 年 6 月 27 日的交易明细显示，特莱维公司转入沙琪公司的资金，有的以“往来款”或者“借款”的名义转回特莱维公司的其他账户。

例如，2009 年 11 月 13 日自特莱维公司 5555 账户以“借款”的名义转入沙琪公司 3800 万元，2009 年 12 月 4 日又以“往来款”的名义转回特莱维公司另外设立的尾号为 8361 账户（以下简称特莱维公司 8361 账

Das Konto, das die Oubao Gesellschaft bei der Shanghai Qingpu Zweigstelle der Chinesischen Industrie- [und] Handelsbank eröffnete (Endziffern 5617), zeigt, dass am 12.7.2012 von besagtem Konto mit dem Betreff „Darlehen“ RMB 500.000 Yuan an die Telaiwei Gesellschaft überwiesen wurden.

Die Geschäftsdetails im Zeitraum vom 7.10.2013 bis zum 7.2.2015 des 4548 Kontos der Oubao Gesellschaft bei der Shenyang Maluwan Zweigstelle der Chinesischen Aufbaubank zeigen, dass die Geldmittel, die die Telaiwei Gesellschaft mit dem Betreff „Zurückzahlung“ auf das besagte Konto überwiesen hat, ab dem 20.1.2014 zum größten Teil mit dem Betreff „Zurückzahlung“ auf das Individualkonto von Wang Zuopeng und das Konto der Shanghai Telaiwei weiter überwiesen wurden.

Die Geschäftsdetails vom 5.1.2006 bis zum 14.1.2009 des Kontos der Hanhuang Gesellschaft bei der Shanghai Zweigstelle der Chinesischen Aufbaubank mit den Endziffern 4917 (im Folgenden abgekürzt Hanhuang Gesellschaft 4917 Konto) zeigen, dass am 7.7.2008 vom Telaiwei Gesellschaft 4891 Konto RMB 6,05 Millionen Yuan auf das besagte Konto der Hanhuang Gesellschaft überwiesen wurden; am selben Tag hat die Hanhuang Gesellschaft von besagtem Konto einen Betrag in gleicher Höhe auf das Telaiwei Gesellschaft 5555 Konto überwiesen; jedoch wurde der besagte Betrag, der von der Hanhuang Gesellschaft auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft eingebracht wurde, in den Darlehensbetrag der Telaiwei Gesellschaft einberechnet; der Betrag, der von der Telaiwei Gesellschaft auf das Konto der Hanhuang Gesellschaft eingebracht wurde, wurde jedoch nicht in die Zurückzahlung des Darlehensbetrags der besagten Gesellschaft einberechnet.

Zur selben Zeit wurden von dem besagten Konto auch mit den Betreffen „Darlehen“ [und] „Verkehrsbetrag“ Überweisungen [und] Weitersendungen von Geldmitteln an die Oubao Gesellschaft [und] die Shaqi Gesellschaft vorgenommen.

Die Geschäftsdetails vom 7.6.2006 bis zum 21.9.2015 des Telaiwei Gesellschaft 5555 Kontos zeigen, dass am 2.7.2009 mit dem Betreff „Überweisungsauszahlung“ RMB 6 Millionen Yuan von besagtem Konto auf das Konto der Oubao Gesellschaft (Endziffern 0801) transferiert wurden; vom 4.11.2011 bis zum 31.12.2014 wurden mehr als dreißigmal Geldmittel von besagtem Konto an die Oubao Gesellschaft überwiesen; die größte [Überweisung war dabei] ein Transfer von RMB 18 Millionen Yuan auf das Oubao Gesellschaft 4548 Konto am 20.12.2012.

Darüber hinaus wurden von besagtem Konto im Zeitraum vom 13.11.2009 bis zum 19.7.2010 auch mehrere Geldmittel in hohen Beträgen mit dem Betreff „Darlehen“ auf das Konto der Shaqi Gesellschaft überwiesen.

Die Geschäftsdetails vom 13.11.2009 bis zum 27.6.2011 des Kontos der Shaqi Gesellschaft bei der Shenyang Heping Zweigstelle der Chinesischen Guangda Bank (Endziffern 6312) zeigen, dass die Geldmittel, die die Telaiwei Gesellschaft an die Shaqi Gesellschaft überwiesen hat, teilweise mit den Betreffen „Verkehrsbetrag“ oder „Darlehen“ auf ein anderes Konto der Telaiwei Gesellschaft zurücküberwiesen wurden.

Beispielsweise wurden am 13.11.2009 RMB 38 Millionen Yuan mit dem Betreff „Darlehen“ vom Telaiwei Gesellschaft 5555 Konto an die Shaqi Gesellschaft überwiesen; am 4.12.2009 wurden RMB 38 Millionen Yuan mit dem Betreff „Verkehrsbetrag“ wieder auf ein weiteres von der Telaiwei Gesellschaft errichtetes Konto mit den Endziffern 8361 (im Folgenden abgekürzt Telaiwei Gesellschaft 8361 Konto) zurücküberwiesen; am 3.2.2010

户) 3800 万元; 2010 年 2 月 3 日自特莱维公司 8361 账户以“往来款”的名义转入沙琪公司账户的 4827 万元, 同月 10 日又以“借款”的名义转入特莱维公司 5555 账户 500 万元, 以“汇兑”名义转入特莱维公司 4891 账户 1930 万元, 2010 年 3 月 31 日沙琪公司又以“往来款”的名义转入特莱维公司 8361 账户 1000 万元, 同年 4 月 12 日以系统内划款的名义转回特莱维公司 8361 账户 1806 万元。

特莱维公司转入沙琪公司账户的资金有部分流入了沈阳特莱维的账户。

例如, 2010 年 5 月 6 日以“借款”的名义转入沈阳特莱维 1000 万元, 同年 7 月 29 日以“转款”的名义转入沈阳特莱维 2272 万元。

此外, 欧宝公司也以“往来款”的名义转入该账户部分资金。

欧宝公司和特莱维公司均承认, 欧宝公司 4548 账户和在中国建设银行东港支行的账户(尾号 0357)由王作新控制。

裁判结果

辽宁高院 2011 年 3 月 21 日作出(2010)辽民二初字第 15 号民事判决: 特莱维公司于判决生效后 10 日内偿还欧宝公司借款本金 8650 万元及借款实际发生之日起至判决确定给付之日止的中国人民银行同期贷款利息。

该判决发生法律效力后, 因案外人谢涛提出申诉, 辽宁高院于 2012 年 1 月 4 日作出(2012)辽立二民监字第 8 号民事裁定再审本案。

辽宁高院经再审于 2015 年 5 月 20 日作出(2012)辽审二民再字第 13 号民事判决, 驳回欧宝公司的诉讼请求。

欧宝公司提起上诉, 最高人民法院第二巡回法庭经审理于 2015 年 10 月 27 日作出(2015)民二终字第 324 号民事判决, 认定本案属于虚假民事诉讼, 驳回上诉, 维持原判。

同时作出罚款决定, 对参与虚假诉讼的欧宝公司和特莱维公司各罚款 50 万元。

wurden vom Telaiwei Gesellschaft 8361 Konto RMB 48,27 Millionen Yuan mit dem Betreff „Verkehrsbetrag“ auf das Konto der Shaqi Gesellschaft überwiesen; am 10. desselben Monats wurden RMB 50 Millionen Yuan mit dem Betreff „Darlehen“ wieder auf das Telaiwei Gesellschaft 5555 Konto überwiesen [sowie] RMB 19,3 Millionen Yuan mit dem Betreff „Rücküberweisung“ auf das Telaiwei Gesellschaft 4891 Konto überwiesen; am 31.3.2010 hat die Shaqi Gesellschaft RMB 10 Millionen Yuan mit dem Betreff „Verkehrsbetrag“ wieder auf das Telaiwei Gesellschaft 8361 Konto überwiesen; am 12.4. desselben Jahres wurden RMB 18,06 Millionen Yuan mit dem Betreff „systeminterne Überweisung“ auf das Telaiwei Gesellschaft 8361 Konto zurücküberwiesen.

Geldmittel, die von der Telaiwei Gesellschaft auf das Konto der Shaqi Gesellschaft überwiesen wurden, sind teilweise auf das Konto der Shenyang Telaiwei geflossen.

Beispielsweise wurden am 6.5.2010 RMB 10 Millionen Yuan mit dem Betreff „Darlehen“ an die Shenyang Telaiwei überwiesen; am 29.7 desselben Jahres wurden RMB 22,71 Millionen Yuan mit dem Betreff „Überweisung“ an die Shenyang Telaiwei überwiesen.

Darüber hinaus wurden Teile der Geldmittel auf diesem Konto von der Oubao Gesellschaft mit dem Betreff „Verkehrsbetrag“ überwiesen.

Die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft erkannten beide an, dass das Oubao Gesellschaft 4548 Konto und das Konto bei der Donggang Zweigstelle der Chinesischen Aufbaubank (Endziffern 0357) von Wang Zuoxin kontrolliert wurden.

Entscheidungsergebnis

Am 21.3.2011 erließ das Obere Gericht Liaoning das Zivilurteil (2010) Liao Min Er Chu Zi Nr. 15: Die Telaiwei Gesellschaft zahlt der Oubao Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten des Urteils den Darlehensbetrag [in Höhe von] RMB 86,5 Millionen Yuan zurück und zahlt [für den Zeitraum] zwischen dem Tag, an dem das Darlehen tatsächlich ausgezahlt wurde²³, bis zu dem Tag, an dem das Urteil festgelegt wurde, [Zinsen], die den Darlehenszinsen der Chinesischen Volksbank für denselben Zeitraum [entsprechen].

Da der nicht am Fall beteiligte Xie Tao, nachdem das besagte Urteil rechtskräftig geworden ist, Beschwerde eingereicht hat, erließ das Obere Gericht Liaoning am 4.1.2012 den Zivilbeschluss zur Wiederaufnahme dieses Falls (2012) Liao Li Er Min Jian Zi Nr. 8.

Das Obere Gericht Liaoning erließ nach der Wiederaufnahme [des Falls] am 20.5.2015 das Zivilurteil (2012) Liao Shen Er Min Zai Zi Nr. 13 und wies die Klageforderung der Oubao Gesellschaft zurück.

Die Oubao Gesellschaft legte Berufung ein; das zweite Außentribunal des Obersten Volksgerichts erließ nach Behandlung [des Falls] am 27.10.2015 das Zivilurteil (2015) Min Er Zhong Zi Nr. 324 [und] stellte fest, dass der vorliegende Fall als Zivilprozessbetrug einzuordnen ist; die Berufung wird zurückgewiesen [und] das ursprüngliche Urteil wird aufrechterhalten.

Gleichzeitig wurde eine Entscheidung über Geldbußen erlassen [und] gegen die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft, die an dem Prozessbetrug beteiligt waren, jeweils eine Geldbuße [in Höhe von] RMB 500.000 Yuan [verhängt].

²³ Wörtlich: „an dem sich das Darlehen tatsächlich ereignete“.

裁判理由

法院生效裁判认为：人民法院保护合法的借贷关系，同时对于恶意串通进行虚假诉讼意图损害他人合法权益的行为，应当依法制裁。

本案争议的焦点问题有两个，一是欧宝公司与特莱维公司之间是否存在关联关系；二是欧宝公司和特莱维公司就争议的 8650 万元是否存在真实的借款关系。

一、欧宝公司与特莱维公司是否存在关联关系的问题

《中华人民共和国公司法》第二百一十七条规定，关联关系，是指公司控股股东、实际控制人、董事、监事、高级管理人员与其直接或间接控制的企业之间的关系，以及可能导致公司利益转移的其他关系。

可见，公司法所称的关联公司，既包括公司股东的相互交叉，也包括公司共同由第三人直接或者间接控制，或者股东之间、公司的实际控制人之间存在直系血亲、姻亲、共同投资等可能导致利益转移的其他关系。

本案中，曲叶丽为欧宝公司的控股股东，王作新是特莱维公司的原法定代表人，也是案涉合同签订时特莱维公司的控股股东翰皇公司的控股股东和法定代表人，王作新与曲叶丽系夫妻关系，说明欧宝公司与特莱维公司由夫妻二人控制。

欧宝公司称两人已经离婚，却未提供民政部门的离婚登记或者人民法院的生效法律文书。

虽然辽宁高院受理本案诉讼后，特莱维公司的法定代表人由王作新变更为姜雯琪，但王作新仍是特莱维公司的实际控制人。

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der in Kraft getretenen Entscheidung der Ansicht: Die Volksgerichte schützen legale Darlehensbeziehungen; gleichzeitig müssen in Bezug auf Handlungen, bei denen ein Prozessbetrug in böswilliger Kollusion mit der Absicht vorgenommen wird, die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, nach dem Recht Sanktionen verhängt werden.

Es gibt zwei Kernfragen des Streits im vorliegenden Fall; die erste ist, ob zwischen der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft Verbindungen bestehen; die zweite ist, ob eine echte Darlehensbeziehung [zwischen] der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft für die strittigen RMB 86,5 Millionen Yuan besteht.

1. Die Frage, ob [zwischen] der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft eine Verbindung besteht

§ 217 „Gesellschaftsgesetz der VR China“²⁴ bestimmt „Verbindungen“ [zur Gesellschaft, zu einem Unternehmen] als: Die Beziehungen von Gesellschaftern mit beherrschendem Anteil, von Personen²⁵, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und von leitenden Managern mit von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, sowie andere Beziehungen, welche zur Übertragung von Gesellschaftsinteressen führen können.²⁶

Es ist ersichtlich, dass die im Gesellschaftsgesetz genannten Verbindungen von Gesellschaften sowohl [solche Beziehungen] beinhalten, bei denen sich Gesellschafter[stellungen] an Gesellschaften gegenseitig überschneiden, als auch andere Beziehungen beinhalten, die möglicherweise zur Übertragung von Gesellschaftsinteressen führen können wie etwa, wenn Gesellschaften gemeinsam direkt oder indirekt von Dritten kontrolliert werden oder zwischen Gesellschaftern [und] zwischen Personen, welche die Gesellschaft tatsächlich kontrollieren, Blutsverwandtschaft in gerader Linie, Schwägerschaft [oder] ein gemeinsames Investment besteht.

Im vorliegenden Fall ist Qu Yeli Gesellschafterin mit beherrschendem Anteil an der Oubao Gesellschaft; Wang Zuoxin ist ursprünglicher gesetzlicher Repräsentant der Telaiwei Gesellschaft [und] war zudem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des den Fall betreffenden Vertrags der Gesellschafter mit beherrschendem Anteil und gesetzlicher Repräsentant der Hanhuang Gesellschaft, die [wiederum] die Gesellschafterin mit beherrschendem Anteil an der Telaiwei Gesellschaft ist; Wang Zuoxin und Qu Yeli verbindet eine Ehebeziehung; [dies] legt dar, dass die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft von den beiden Ehegatten kontrolliert wurden.

Die Oubao Gesellschaft gab an, dass die beiden Personen bereits geschieden sind, stellte aber keine Eintragung der Scheidung von einer Abteilung für Zivilangelegenheiten oder eine wirksame Rechtsurkunde eines Volksgerichts zur Verfügung.

Obwohl die Telaiwei Gesellschaft, nachdem das Obere Gericht Liaoning die Klage im vorliegenden Fall angenommen hatte, ihren gesetzlichen Repräsentanten von Wang Zuoxin in Jiang Wenqi änderte, blieb Wang Zuoxin dennoch weiterhin die Person, welche die Telaiwei Gesellschaft tatsächlich kontrolliert.

²⁴ Vom 29.12.1993, hier in der Fassung vom 27.10.2005 zitiert; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 28.12.2013 in: ZChinR 2014, S. 254 ff. (dort findet sich die hier zitierte Vorschrift in § 216 Nr. 4).

²⁵ Personen: auch juristische Personen.

²⁶ Gemeint ist eine Verlagerung von Vorteilen aus einer Gesellschaft in eine andere.

同时, 欧宝公司股东兼法定代表人宗惠光、王奇等人, 与特莱维公司的实际控制人王作新、法定代表人姜雯琪、目前的控股股东王阳共同投资设立了上海特莱维, 说明欧宝公司的股东与特莱维公司的控股股东、实际控制人存在其他的共同利益关系。

另外, 沈阳特莱维是欧宝公司控股的公司, 沙琪公司的股东是王作新的父亲和母亲。

可见, 欧宝公司与特莱维公司之间、前述两公司与沙琪公司、上海特莱维、沈阳特莱维之间均存在关联关系。

欧宝公司与特莱维公司及其他关联公司之间还存在人员混同的问题。

首先, 高管人员之间存在混同。

姜雯琪既是欧宝公司的股东和董事, 又是特莱维公司的法定代表人, 同时还参与翰皇公司的清算。

宗惠光既是欧宝公司的法定代表人, 又是翰皇公司的工作人员, 虽然欧宝公司称宗惠光自 2008 年 5 月即从翰皇公司辞职, 但从上海市第一中级人民法院 (2008) 沪一中民三 (商) 终字第 426 号民事判决载明的事实看, 该案 2008 年 8 月至 12 月审理期间, 宗惠光仍以翰皇公司工作人员的身份参与诉讼。

王奇既是欧宝公司的监事, 又是上海特莱维的董事, 还以该公司工作人员的身份代理相关行政诉讼。

王阳既是特莱维公司的监事, 又是上海特莱维的董事。

王作新是特莱维公司原法定代表人、实际控制人, 还曾先后代表欧宝公司、翰皇公司与案外第三人签订连锁加盟 (特许) 合同。

其次, 普通员工也存在混同。

霍静是欧宝公司的工作人员, 在本案中作为欧宝公司原一审诉讼的代理人, 2007 年 2 月 23 日代表特莱维公司与世安公司签订建设工程施工合同, 又同时兼任上海特莱维的董事。

Gleichzeitig haben Personen, die Gesellschafter [und] zeitgleich auch gesetzliche Repräsentanten der Oubao Gesellschaft sind, wie etwa Wang Qi [und] Zong Huiguang, gemeinsam mit Wang Zuoxin, der Person, welche die Telaiwei Gesellschaft tatsächlich kontrolliert, mit Jiang Wenqi, dem gesetzlichen Repräsentanten [der Telaiwei Gesellschaft, sowie] mit Wang Yang, der gegenwärtigen Gesellschafterin mit beherrschendem Anteil [an der Telaiwei Gesellschaft], in die Errichtung der Shanghai Telaiwei investiert; [dies] legt dar, dass [zwischen] den Gesellschaftern der Oubao Gesellschaft und den Gesellschaftern mit beherrschendem Anteil an der Telaiwei Gesellschaft [sowie] der Person, welche [die Telaiwei Gesellschaft] tatsächlich kontrolliert, eine andere gemeinsame Interessensbeziehung [im Sinne des § 217 Gesellschaftsgesetz²⁷] besteht.

Des Weiteren ist die Shenyang Telaiwei eine Gesellschaft, an der die Oubao Gesellschaft den beherrschenden Anteil [innehat]; die Gesellschafter der Shaqi Gesellschaft sind der Vater und die Mutter von Wang Zuoxin.

Es ist ersichtlich, dass zwischen der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft [sowie] zwischen den oben genannten beiden Gesellschaften und der Shaqi Gesellschaft, der Shanghai Telaiwei [und] der Shenyang Telaiwei Verbindungen bestehen.

Zwischen der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft sowie anderen verbundenen Gesellschaften besteht auch das Problem der Vermischung von Mitarbeitern.

Erstens: Zwischen leitenden Managern²⁸ bestehen Vermischungen.

Jiang Wenqi ist sowohl Gesellschafter und Vorstand der Oubao Gesellschaft als auch gesetzlicher Repräsentant der Telaiwei Gesellschaft [und] gleichzeitig an der Abwicklung der Hanhuang Gesellschaft beteiligt.

Zong Huiguang ist sowohl gesetzlicher Repräsentant der Oubao Gesellschaft als auch Mitarbeiter der Hanhuang Gesellschaft; obwohl die Oubao Gesellschaft angibt, dass Zong Huiguang im Mai 2008 sein Amt in der Hanhuang Gesellschaft niedergelegt hat, wird aus den im Zivilurteil (2008) Hu Yi Zhong Min San (Shang) Zhong Zi Nr. 426 des ersten Mittleren Volksgerichts der Stadt Shanghai vermerkten Tatsachen ersichtlich, dass Zong Huiguang noch während der Behandlung des besagten Falls vom August bis zum Dezember 2008 als Mitarbeiter der Hanhuang Gesellschaft an dem Prozess teilgenommen hat.

Wang Qi war sowohl im Aufsichtsrat der Oubao Gesellschaft als auch im Vorstand der Shanghai Telaiwei [und] hat die besagte Gesellschaft auch als Mitarbeiter in einem entsprechenden Verwaltungsprozess vertreten.

Wang Yang war sowohl im Aufsichtsrat der Telaiwei Gesellschaft als auch im Vorstand der Shanghai Telaiwei.

Wang Zuoxin war der ursprüngliche gesetzliche Repräsentant der Telaiwei Gesellschaft [und] die Person, welche [diese] tatsächlich kontrollierte; zudem hat [er] als Repräsentant der Oubao Gesellschaft [und] der Hanhuang Gesellschaft Ketten-Beitritts-(Franchise)-Verträge mit nicht am Fall beteiligten Dritten unterzeichnet.

Zweitens: Auch bei normalen Mitarbeitern bestehen Vermischungen.

Huo Jing war eine Mitarbeiterin der Oubao Gesellschaft [und] im vorliegenden Fall Vertreterin der Oubao Gesellschaft im ursprünglichen erstinstanzlichen Prozess; am 23.2.2007 hat [sie] als Repräsentantin der Telaiwei Gesellschaft mit der Shian Gesellschaft einen Bauvertrag unterzeichnet und hat gleichzeitig auch als Vorstand der Shanghai Telaiwei fungiert.

²⁷ Siehe Fn. 24.

²⁸ Es handelt sich bei „Hauptpersonal“ offenbar um die Abkürzung für den Begriff „Hauptmanagementpersonal“, der in § 217 Nr. 1 Gesellschaftsgesetz (2005) bzw. § 216 Nr. 1 Gesellschaftsgesetz (2013) (siehe Fn. 24) definiert wird.

崔秀芳是特莱维公司的会计, 2010年1月7日代特莱维公司开立银行账户, 2010年8月20日本案诉讼之后又代欧宝公司开立银行账户。

欧宝公司当庭自述魏亚丽系特莱维公司的工作人员, 2010年5月魏亚丽经特莱维公司授权办理银行账户开户, 2011年9月诉讼之后又经欧宝公司授权办理该公司在中国建设银行沈阳马路湾支行的开户, 且该银行账户的联系人为魏亚丽。

刘静君是欧宝公司的工作人员, 在本案一审和执行程序中作为欧宝公司的代理人, 2009年3月17日又代特莱维公司办理企业登记等相关事项。

刘洋以特莱维公司员工名义代理本案诉讼, 又受王作新的指派代理上海特莱维的相关诉讼。

上述事实充分说明, 欧宝公司、特莱维公司以及其他关联公司的人员之间并未严格区分, 上述人员实际上服从王作新一人的指挥, 根据不同的工作任务, 随时转换为不同关联公司的工作人员。

欧宝公司在上诉状中称, 在2007年借款之初就派相关人员进驻特莱维公司, 监督该公司对投资款的使用并协助工作, 但早在欧宝公司所称的向特莱维公司转入首笔借款之前5个月, 霍静即参与该公司的合同签订业务。

而且从这些所谓的“派驻人员”在特莱维公司所起的作用看, 上述人员参与了该公司的合同签订、财务管理到诉讼代理的全面工作, 而不仅是监督工作, 欧宝公司的辩解, 不足为信。

辽宁高院关于欧宝公司和特莱维公司系由王作新、曲叶丽夫妇控制之关联公司的认定, 依据充分。

二、欧宝公司和特莱维公司就争议的8650万元是否存在真实借款关系的问题

根据《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十条规定, 当事人对自己提出的诉讼请求所依据的事实或者反驳对方诉讼请求所依据的事实, 应

Cui Xiufang war Buchhalterin der Telaiwei Gesellschaft; am 7.1.2010 vertrat sie die Telaiwei Gesellschaft bei der Eröffnung eines Bankkontos; nach der Klage im vorliegenden Fall vertrat [sie] am 20.8.2010 auch die Oubao Gesellschaft bei der Eröffnung eines Bankkontos.

Die Oubao Gesellschaft nannte Wei Yali selber in der Sitzung als Mitarbeiterin der Telaiwei Gesellschaft; im Mai 2010 hat Wei Yali durch eine Bevollmächtigung der Telaiwei Gesellschaft die Eröffnung eines Bankkontos vorgenommen; nach der Klage hat [sie] außerdem im September 2011 durch eine Bevollmächtigung der Oubao Gesellschaft für die besagte Gesellschaft bei der Shenyang Maluwan Zweigstelle der Chinesischen Aufbaubank die Eröffnung eines Bankkontos vorgenommen; zudem war Wei Yali auch Kontaktperson für die besagten Bankkonten.

Liu Jingjun war eine Mitarbeiterin der Oubao Gesellschaft; in der ursprünglichen erstinstanzlichen Behandlung des vorliegenden Falls und im Vollstreckungsverfahren war sie Vertreterin der Oubao Gesellschaft; am 17.3.2009 hat [sie] auch entsprechende Angelegenheiten wie etwa Unternehmensregistrierungen für die Telaiwei Gesellschaft vorgenommen.

Liu Yang hat die Telaiwei Gesellschaft im Prozess im vorliegenden Fall im Namen eines Mitarbeiters vertreten [und] vertrat die Shanghai Telaiwei, nach Akzeptanz der Entsendung durch Wang Zuoxin, auch in der entsprechenden Klage.

Die oben genannten Tatsachen legen im vollen Umfang dar, dass zwischen Mitarbeitern der Oubao Gesellschaft, der Telaiwei Gesellschaft sowie anderen verbundenen Gesellschaften keine strenge Trennung [bestand]; die oben genannten Mitarbeiter unterstanden tatsächlich der Leitung einer Person, [nämlich] Wang Zuoxin, [und] wechselten von Zeit zu Zeit gemäß unterschiedlichen Arbeitsaufgaben [in ihrer Position] als Mitarbeiter von unterschiedlichen verbundenen Gesellschaften.

Die Oubao Gesellschaft gab in der Berufungsschrift an, dass zu Beginn der Darlehen[szahlungen] im Jahr 2007 entsprechende Mitarbeiter zur Telaiwei Gesellschaft entsandt worden sind, [um] die Nutzung des Investments der besagten Gesellschaft zu überwachen und die Arbeit zu unterstützen; jedoch hat Huo Jing früher, [nämlich] fünf Monate vor der von der Oubao Gesellschaft genannten ersten Überweisung des Darlehens an die Telaiwei Gesellschaft, an Vertragsunterzeichnungsgeschäften der besagten Gesellschaft teilgenommen.

Außerdem wird aus den Funktionen, die diese sogenannten „entsandten Mitarbeiter“ bei der Telaiwei Gesellschaft hatten, ersichtlich, dass die oben genannten Mitarbeiter an umfassenden Arbeits[-aufgaben, von] Vertragsunterzeichnungen, der Finanzverwaltung bis zur Prozessvertretung der besagten Gesellschaft teilgenommen haben; [es handelt] sich somit nicht lediglich um Überwachungsarbeit; diese Verteidigung der Oubao Gesellschaft ist nicht ausreichend glaubhaft.

Die Feststellung des Oberen Gerichts Liaoning in Bezug darauf, dass [es sich] bei der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft um verbundene Gesellschaften [handelt], die von den Ehepartnern Wang Zuoxin [und] Qu Yeli kontrolliert werden, ist in vollem Umfang begründet.

2. Die Frage, ob eine echte Darlehensbeziehung [zwischen] der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft für die strittigen RMB 86,5 Millionen Yuan besteht

Auf Grundlage von § 90 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“²⁹ wird bestimmt, dass die Parteien für Tatsachen, die Grundlage für die von ihnen selbst vorgebrachten Klageforderungen sind, und für die Erschütterung der Tatsachen[behauptungen], auf die sich die Klageforderung

²⁹ Vom 30.1.2015; chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pissler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 619 ff.

当提供证据加以证明；当事人未能提供证据或者证据不足以证明其事实主张的，由负有举证证明责任的当事人承担不利的后果。

第一百零八条规定：“对负有举证证明责任的当事人提供的证据，人民法院经审查并结合相关事实，确信待证事实的存在具有高度可能性的，应当认定该事实存在。

对一方当事人反驳负有举证证明责任的当事人所主张的事实而提供的证据，人民法院经审查并结合相关事实，认为待证事实真伪不明的，应当认定该事实不存在。”

在当事人之间存在关联关系的情况下，为防止恶意串通提起虚假诉讼，损害他人合法权益，人民法院对其是否存在真实的借款法律关系，必须严格审查。

欧宝公司提起诉讼，要求特莱维公司偿还借款 8650 万元及利息，虽然提供了借款合同及转款凭证，但其自述及提交的证据和其他在案证据之间存在无法消除的矛盾，当事人在诉讼前后的诸多言行违背常理，主要表现为以下 7 个方面：

第一，从借款合同形成过程来看，借款合同存在虚假的可能。

欧宝公司和特莱维公司对借款法律关系的要约与承诺的细节事实陈述不清，尤其是作为债权人欧宝公司的法定代表人、自称是合同经办人的宗惠光，对所有借款合同的签订时间、地点、每一合同的己方及对方经办人等细节，语焉不详。

案涉借款每一笔均为大额借款，当事人对所有合同的签订细节、甚至大致情形均陈述不清，于理不合。

第二，从借款的时间上看，当事人提交的证据前后矛盾。

欧宝公司的自述及其提交的借款合同表明，欧宝公司自 2007 年 7 月开始与特莱维公司发生借款关系。

向本院提起上诉后，其提交的自行委托形成的审计报告又载明，自 2006 年 12 月份开始向

der Gegenseite stützt, Beweise für deren Nachweis einreichen müssen; können die Parteien keinen Beweis einreichen oder reicht er nicht aus, um ihre Tatsachenbehauptung zu beweisen, so wird die Verantwortung für die ungünstigen Folgen von der Partei getragen, die die Beweislast trägt.³⁰

§ 108 bestimmt: „Im Hinblick auf Beweise, die von den beweisbelasteten Parteien³¹ eingereicht werden, muss das Volksgericht das Bestehen dieser Tatsache feststellen, wenn es nach Prüfung [des Beweises] in Verbindung mit der betreffenden Tatsache tatsächlich überzeugt ist, dass das Bestehen der zu beweisenden Tatsache eine hohe Wahrscheinlichkeit hat.

Bei Beweisen, die eine Partei liefert, um die Tatsachen, die von der beweisbelasteten Partei behauptet werden, zurückzuweisen, muss das Volksgericht das Nichtbestehen dieser Tatsache feststellen, wenn es nach Prüfung [des Beweises] in Verbindung mit der betreffenden Tatsache der Ansicht ist, dass es nicht eindeutig ist, ob die zu beweisende Tatsache wahr oder unwahr ist.“

Vor dem Hintergrund, dass zwischen Parteien Verbindungen bestehen, ist vom Volksgericht streng zu überprüfen, ob bei ihnen eine echte Darlehensrechtsbeziehung besteht, um zu verhindern, dass in böswilliger Kollusion betrügerische Klagen erhoben [und] die legalen Rechte und Interessen anderer geschädigt werden.

Die Oubao Gesellschaft erhob Klage [und] verlangte, dass die Telaiwei Gesellschaft die Darlehen [in Höhe von] RMB 86,5 Millionen Yuan tilgt und Zinsen [zahlt]; obwohl die Darlehensverträge sowie Überweisungsbelege zur Verfügung gestellt wurden, bestehen dennoch unauflösbare Widersprüche zwischen ihren eigenen Angaben³² sowie den eingereichten Beweisen und anderen Beweisen des Falls; Aussagen [und] Handlungen der Parteien vor [und] nach dem Prozess verletzen die allgemeine Vernunft³³; [dies] zeigen im Wesentlichen die folgenden sieben Aspekte:

Nr. 1 Aus den Bildungsprozessen der Einigungen über die Darlehen wird ersichtlich, dass die Möglichkeit von betrügerischen Darlehensverträgen besteht.

Die detaillierten Tatsachenvorträge der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft zu dem Angebot und der Annahme der Darlehensrechtsbeziehung waren nicht eindeutig; insbesondere [konnte] Zong Huiguang, als gesetzlicher Repräsentant der Gläubigerin, der Oubao Gesellschaft, [und] nach eigenen Angaben als Bearbeiter der Verträge, in Bezug auf Details wie etwa den Zeitpunkt [und] den Ort der Unterzeichnung aller Darlehensverträge [sowie] die Bearbeiter jedes Vertrags auf der eigenen Seite und der Gegenseite keine näheren Angaben machen.

Alle den Fall betreffenden Darlehen sind Darlehen über hohe Beträge; die Vorträge der Parteien in Bezug auf die Details der Unterzeichnung [und] sogar auf die groben Umstände sind nicht eindeutig; [dies] entspricht nicht der Vernunft.

Nr. 2 Aus den Zeitpunkten der Darlehen wird ersichtlich, dass die vorher [und] später eingereichten Beweise der Parteien widersprüchlich sind.

Die eigenen Angaben der Oubao Gesellschaft und die von ihr eingereichten Darlehensverträge zeigen auf, dass die Oubao Gesellschaft im Juli 2007 begann, mit der Telaiwei Gesellschaft eine Darlehensbeziehung einzugehen³⁴.

Nachdem bei diesem Gericht Berufung eingelegt worden war, bemerkte jedoch ein von ihr³⁵ eingereichter, selbst in Auftrag gegebener Prüfungsbericht, dass die Darlehen[-sbeziehung] mit der Telaiwei Gesell-

³⁰ Chin. „ 负有举证证明责任 “; wörtlich „die Verantwortung für den Nachweis durch Beweisantritt trägt“.

³¹ Chin. „ 负有举证证明责任的当事人 “; wörtlich „Parteien, die die Verantwortung für den Nachweis durch Beweisantritt tragen“.

³² Gemeint sind die Angaben der Oubao Gesellschaft.

³³ Siehe Fn. 15.

³⁴ Wörtlich: „[...] begann, sich eine Darlehensbeziehung zu ereignen“.

³⁵ Gemeint ist die Oubao Gesellschaft.

特莱维公司借款，但从特莱维公司和欧宝公司的银行账户交易明细看，在 2006 年 12 月之前，仅欧宝公司 8115 账户就发生过两笔高达 1100 万元的转款，其中，2006 年 3 月 8 日以“借款”名义转入特莱维公司账户 300 万元，同年 6 月 12 日转入 801 万元。

第三，从借款的数额上看，当事人的主张前后矛盾。

欧宝公司起诉后，先主张自 2007 年 7 月起累计借款金额为 5850 万元，后在诉讼中又变更为 8650 万元，上诉时又称借款总额 1.085 亿元，主张的借款数额多次变化，但只能提供 8650 万元的借款合同。

而谢涛当庭提交的银行转账凭证证明，在欧宝公司所称的 1.085 亿元借款之外，另有 4400 多万元的款项以“借款”名义打入特莱维公司账户。

对此，欧宝公司自认，这些多出的款项是受王作新的请求帮忙转款，并非真实借款。

该自认说明，欧宝公司在相关银行凭证上填写的款项用途极其随意。

从本院调取的银行账户交易明细所载金额看，欧宝公司以借款名义转入特莱维公司账户的金额远远超出欧宝公司先后主张的上述金额。

此外，还有其他多笔以“借款”名义转入特莱维公司账户的巨额资金，没有列入欧宝公司所主张的借款数额范围。

第四，从资金往来情况看，欧宝公司存在单向统计账户流出资金而不统计流入资金的问题。

无论是案涉借款合同载明的借款期间，还是在此之前，甚至诉讼开始以后，欧宝公司和特莱维公司账户之间的资金往来，既有欧宝公司转入特莱维公司账户款项的情况，又有特莱维公司转入欧宝公司账户款项的情况，但欧宝公司只计算己方账户转出的借方金额，而对特莱维公司转入的贷方金额只字不提。

schaft im Dezember 2006 begann; jedoch wird aus den Geschäftsdetails der Bankkonten der Telaiwei Gesellschaft und der Oubao Gesellschaft ersichtlich, dass sich vor Dezember 2006 allein auf dem Oubao Gesellschaft 8115 Konto zwei Überweisungen ereigneten, die RMB 11 Millionen Yuan erreichten; darunter eine Überweisung auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft am 8.3.2006 [in Höhe von] RMB 3 Millionen Yuan mit dem Betreff „Darlehen“ [und] eine Überweisung am 12.6. desselben Jahres [in Höhe von] RMB 8,01 Millionen Yuan.

Nr. 3 Aus den Beträgen der Darlehen wird ersichtlich, dass die vorher [und] später gemachten Behauptungen der Parteien widersprüchlich sind.

Nachdem die Oubao Gesellschaft Klage erhoben hatte, behauptete [sie] im Juli 2007 zunächst, dass der kumulierte Darlehensbetrag RMB 58,5 Millionen Yuan [beträgt]; später wurde [der Betrag] jedoch während des Prozesses in RMB 86,5 Millionen Yuan geändert; während der Berufung wurde der Gesamtbetrag des Darlehens wiederum mit RMB 108,5 Millionen Yuan angegeben; der behauptete Darlehensbetrag wurde mehrfach geändert, jedoch konnten lediglich Darlehensverträge [mit Beträgen in Höhe von] RMB 86,5 Millionen Yuan zur Verfügung gestellt werden.

Die von Xie Tao in der Sitzung eingereichten Bankkontenbelege weisen aber nach, dass abgesehen von dem von der Oubao Gesellschaft genannten Darlehen [in Höhe von] RMB 108,5 Millionen Yuan auch Beträge mit mehr als RMB 44 Millionen Yuan mit dem Betreff „Darlehen“ auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft eingebracht wurden.

Diesbezüglich gestand die Oubao Gesellschaft zu³⁶, dass mehrere dieser ausgehenden Beträge auf angenommene Hilfsersuche von Wang Zuoxin hin überwiesen wurden; somit sind es keine echten Darlehen.

Dieses Zugeständnis legt dar, dass die Oubao Gesellschaft den Verwendungszweck der Beträge in den entsprechenden Bankbelegen äußerst beliebig ausfüllte.

Aus den Beträgen, die in den von diesem Gericht untersuchten [und] eingezogenen Geschäftsdetails der Bankkonten aufgezeichnet wurden, wird ersichtlich, dass die Beträge, die die Oubao Gesellschaft mit dem Betreff „Darlehen“ auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft überwiesen hat, die von der Oubao Gesellschaft nacheinander behaupteten, oben genannten Beträge sehr weit übersteigen.

Darüber hinaus gab es weitere enorme Geldmittel, die in mehreren anderen Überweisungen mit dem Betreff „Darlehen“ auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft überwiesen wurden [und die] nicht in dem von der Oubao Gesellschaft behaupteten Umfang der Darlehensbeträge aufgelistet wurden.

Nr. 4 Aus dem Umstand des Geldmittelverkehrs wird ersichtlich, dass bei der Oubao Gesellschaft das Problem besteht, dass einseitig Geldmittel, die vom Konto abflossen, berechnet wurden und einfließende Geldmittel nicht berechnet wurden.

Gleich ob [während] der Darlehensdauer, die in den diesen Fall betreffenden Darlehensverträgen vermerkt wurde, oder davor [sowie] sogar nach Beginn des Prozesses, [zeigt] der Geldmittelverkehr zwischen den Konten der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft, [dass] sowohl der Umstand besteht, dass Beträge von der Oubao Gesellschaft auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft überwiesen wurden, als auch der Umstand besteht, dass Beträge von der Telaiwei Gesellschaft auf das Konto der Oubao Gesellschaft überwiesen wurden; jedoch hat die Oubao Gesellschaft lediglich Beträge auf der Sollseite berechnet, die von [ihrem] eigenen Konto ausgingen; aber in Bezug auf eingehende Überweisungsbeträge von der Gegenseite, der Telaiwei Gesellschaft, hat sie keine Erwähnungen gemacht.

³⁶ Chin. „自认“, übersetzt als Zugeständnis. Es besteht kein Unterschied zur „Anerkennung“ [承认], siehe § 92 der Übersetzung der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘, Fn. 28.

第五,从所有关联公司之间的转款情况看,存在双方或多方账户循环转款问题。

如上所述,将欧宝公司、特莱维公司、翰皇公司、沙琪公司等公司之间的账户对照检查,存在特莱维公司将己方款项转入翰皇公司账户过桥欧宝公司账户后,又转回特莱维公司账户,造成虚增借款的现象。

特莱维公司与其他关联公司之间的资金往来也存在此种情况。

第六,从借款的用途看,与合同约定相悖。

借款合同第二条约定,借款限于特莱维国际花园房地产项目,但是案涉款项转入特莱维公司账户后,该公司随即将大部分款项以“借款”“还款”等名义分别转给翰皇公司和沙琪公司,最终又流向欧宝公司和欧宝公司控股的沈阳特莱维。

至于欧宝公司辩称,特莱维公司将款项打入翰皇公司是偿还对翰皇公司借款的辩解,由于其提供的翰皇公司和特莱维公司之间的借款数额与两公司银行账户交易的实际数额互相矛盾,且从流向上看大部分又流回了欧宝公司或者其控股的公司,其辩解不足为凭。

第七,从欧宝公司和特莱维公司及其关联公司在诉讼和执行中的行为来看,与日常经验相悖。

欧宝公司提起诉讼后,仍与特莱维公司互相转款;特莱维公司不断向欧宝公司账户转入巨额款项,但在诉讼和执行程序中却未就还款金额对欧宝公司的请求提出任何抗辩;欧宝公司向辽宁高院申请财产保全,特莱维公司的股东王阳却以其所有的房产为本应是利益对立方的欧宝公司提供担保;欧宝公司在一审诉讼中另外提供担保的上海市青浦区房产的所有权,竟然属于王作新任法定代表人的上海特莱维;欧宝公司和特莱维公司当庭自认,欧宝公司开立在中国建设银行东港支行、中国建设银行沈阳马路湾支行的银行账户都由王作新控制。

Nr. 5 Aus dem Umstand aller Überweisungen zwischen den betreffenden Gesellschaften wird ersichtlich, dass das Problem besteht, dass zwischen den Konten der beiden Seiten oder mehreren Seiten ein Überweisungskreislauf [besteht].

Wie oben beschrieben [zeigt] eine gegenüberstellende Untersuchung der Konten zwischen Gesellschaften wie etwa der Oubao Gesellschaft, der Telaiwei Gesellschaft, der Hanhuang Gesellschaft [und] der Shaqi Gesellschaft, [dass] Beträge, die auf der Seite der Telaiwei Gesellschaft bestanden, über das Konto der Oubao Gesellschaft auf das Konto der Hanhuang Gesellschaft überwiesen wurden [und] danach wieder auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft zurücküberwiesen wurden; [dies] verursachte das Phänomen einer betrügerischen Erhöhung der Darlehen.

Auch beim Geldmittelverkehr zwischen der Telaiwei Gesellschaft und anderen verbundenen Gesellschaften bestehen Umstände dieser Art.

Nr. 6 Aus dem Verwendungszweck der Darlehen wird ersichtlich, dass [dieser] den Vertragsvereinbarungen widerspricht.

In § 2 des Darlehensvertrags wurde vereinbart, dass die Nutzung des Darlehens auf das Immobilienprojekt Telaiwei Internationaler Garten beschränkt ist; nachdem die den Fall betreffenden Beträge auf das Konto der Telaiwei Gesellschaft überwiesen wurden, hat die besagte Gesellschaft die Beträge jedoch kurz darauf zum größten Teil mit Betreffen wie etwa „Darlehen“ [oder] „Zurückzahlung“ getrennt an die Hanhuang Gesellschaft und die Shaqi Gesellschaft überwiesen; zuletzt sind [die Beträge] wieder an die Oubao Gesellschaft geflossen oder an die Shenyang Telaiwei, an der die Oubao Gesellschaft den beherrschenden Anteil innehat.

Die diesbezüglich vorgebrachte Verteidigung der Oubao Gesellschaft, [nach der] es sich bei den Beträgen, die die Telaiwei Gesellschaft bei der Hanhuang Gesellschaft einbrachte, um Zurückzahlungen eines Darlehens der Hanhuang Gesellschaft handelt, steht aufgrund der von ihr zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge zwischen der Hanhuang Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft sowie der tatsächlichen Geschäftsbeträge der Bankkonten der beiden Gesellschaften im gegenseitigen Widerspruch; auch aus den Strömungsrichtungen wird ersichtlich, dass [die Beträge] zum größten Teil wieder an die Oubao Gesellschaft oder eine Gesellschaft, an der sie den beherrschenden Anteil innehat, zurückgeflossen sind; ihre Verteidigung ist nicht ausreichend vertrauenswürdig.

Nr. 7 Aus den Handlungen der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft sowie den mit diesen verbundenen Gesellschaften im Prozess und der Vollstreckung wird ersichtlich, dass [diese] den Erfahrungs[-grundsätzen] des täglichen [Lebens] widersprechen.

Nachdem die Oubao Gesellschaft Klage erhoben hatte, [hat sie] weiterhin gegenseitige Überweisungen mit der Telaiwei Gesellschaft [vorgenommen]; die Telaiwei Gesellschaft hat fortlaufend enorme Beträge auf das Konto der Oubao Gesellschaft überwiesen, aber im Prozess- [und] Vollstreckungsverfahren dennoch keinerlei Einwände gegen die Forderungen der Oubao Gesellschaft auf Rückzahlung der Beträge erhoben; die Oubao Gesellschaft hat beim Oberen Gericht Liaoning die Vermögenssicherung beantragt; dennoch hat Wang Yang, Gesellschafterin der Telaiwei Gesellschaft, der Oubao Gesellschaft mit dem in ihrem Eigentum stehenden Gebäudevermögen eine Sicherheit gestellt, [obwohl dies] ihrem Interesse entgegenstehen sollte; die Oubao Gesellschaft hat außerdem im ursprünglichen erstinstanzlichen Prozess Eigentum an Gebäudevermögen im Bezirk Qingpu in der Stadt Shanghai als Sicherheit zur Verfügung gestellt; [dieses Gebäudevermögen] gehörte überraschenderweise der Shanghai Telaiwei, bei der Wang Zuoxin als gesetzlicher Repräsentant tätig war; die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft gestanden in der Sitzung zu, dass die von der Oubao Gesellschaft bei der Donggang Zweigstelle der Chinesischen Aufbaubank [und] bei der Shenyang Maluwan Zweigstelle

对上述矛盾和违反常理之处,欧宝公司与特莱维公司均未作出合理解释。

由此可见,欧宝公司没有提供足够的证据证明其就案涉争议款项与特莱维公司之间存在真实的借贷关系。

且从调取的欧宝公司、特莱维公司及其关联公司账户的交易明细发现,欧宝公司、特莱维公司以及其他关联公司之间、同一公司的不同账户之间随意转款,款项用途随意填写。

结合在案其他证据,法院确信,欧宝公司诉请之债权系截取其与特莱维公司之间的往来款项虚构而成,其以虚构债权为基础请求特莱维公司返还 8650 万元借款及利息的请求不应支持。

据此,辽宁高院再审判决驳回其诉讼请求并无不当。

至于欧宝公司与特莱维公司提起本案诉讼是否存在恶意串通损害他人合法权益的问题。

首先,无论欧宝公司,还是特莱维公司,对特莱维公司与一审上诉人谢涛及其他债权人的债权债务关系是明知的。

从案涉判决执行的过程看,欧宝公司申请执行之后,对查封的房产不同意法院拍卖,而是继续允许该公司销售,特莱维公司每销售一套,欧宝公司即申请法院解封一套。

在接受法院当庭询问时,欧宝公司对特莱维公司销售了多少查封房产,偿还了多少债务陈述不清,表明其提起本案诉讼并非为实现债权,而是通过司法程序进行保护性查封以阻止其他债权人对特莱维公司财产的受偿。

虚构债权,恶意串通,损害他人合法权益的目的明显。

der Chinesischen Aufbaubank eröffneten Bankkonten alle von Wang Zuoxin kontrolliert werden.

In Bezug auf die oben genannten Widersprüche und Verletzungen der allgemeinen Vernunft³⁷ haben die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft keine vernünftigen Erklärungen abgegeben.

Daraus wird ersichtlich, dass die Oubao Gesellschaft keine ausreichenden Beweise zur Verfügung gestellt hat, [um] eine echte Darlehensbeziehung zwischen ihr und der Telaiwei Gesellschaft für die den Fall betreffenden strittigen Beträge nachzuweisen.

Aus den untersuchten [und] eingezogenen Geschäftsdetails der Konten der Oubao Gesellschaft, der Telaiwei Gesellschaft und den mit ihnen verbundenen Gesellschaften zeigt sich,³⁸ dass zwischen der Oubao Gesellschaft, der Telaiwei Gesellschaft sowie anderen verbundenen Gesellschaften [und] zwischen unterschiedlichen Konten derselben Gesellschaft beliebig Beträge überwiesen wurden [und] der Verwendungszweck der Beträge beliebig ausgefüllt wurde.

In Verbindung mit anderen Beweisen des Falls ist das Gericht überzeugt, dass die von der Oubao Gesellschaft in der Klage geforderten Forderungen durch einen vorgespiegelten Ausschnitt des Betragsverkehrs zwischen ihr und der Telaiwei Gesellschaft zustande kamen; [daher] darf die von ihr auf der Grundlage von vorgespiegelten Forderungen geforderte Rückzahlung der Darlehen [in Höhe von] RMB 86,5 Millionen Yuan von der Telaiwei Gesellschaft sowie die Forderung der Zinsen nicht unterstützt werden.

Dementsprechend war die Zurückweisung ihrer Klageforderungen durch das Urteil des Oberen Gerichts Liaoning in der Wiederaufnahme nicht unangemessen.

Bezüglich der Frage, ob die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft mit der Erhebung der Klage im vorliegenden Fall in böswilliger Kollusion die legalen Rechte und Interessen anderer geschädigt haben.

Erstens: Sowohl die Oubao Gesellschaft als auch die Telaiwei Gesellschaft hatten Kenntnis in Bezug auf die Forderung-Schuld-Beziehung der Telaiwei Gesellschaft mit dem erstinstanzlichen Beschwerdeführer Xie Tao sowie mit anderen Gläubigern.

Aus dem Verlauf der Vollstreckung des den Fall betreffenden Urteils wird ersichtlich, dass die Oubao Gesellschaft nach der Beantragung der Vollstreckung in Bezug auf die Versteigerung des versiegelten Gebäudevermögens nicht mit dem Gericht einverstanden war, sondern fortlaufend den Absatz [des Gebäudes] durch die besagte Gesellschaft gestattete; für jeden Absatz eines [Gebäude-]Teils der Telaiwei Gesellschaft hat die Oubao Gesellschaft unverzüglich beim Gericht die Aufhebung der Versiegelung dieses [Gebäude-]Teils beantragt.

Als sich die Oubao Gesellschaft in der Sitzung einer Befragung durch das Gericht unterworfen hat, war [ihr] Vortrag in Bezug darauf, wie viel versiegeltes Gebäudevermögen die Telaiwei Gesellschaft abgesetzt hat [und] wie viele Schulden zurückgezahlt wurden, nicht eindeutig; [dies] zeigt, dass ihre Klage im vorliegenden Fall nicht zur Realisierung der Forderungen erhoben wurde, sondern, um mittels des justiziellen Verfahrens schützende Versiegelungen vorzunehmen [und] zu verhindern, dass andere Gläubiger durch das Vermögen der Telaiwei Gesellschaft einen Ausgleich erhalten.

Die Ziele, Forderungen vorzuspiegeln, böswillig zu kolludieren [und] die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, sind offensichtlich.

³⁷ Siehe Fn 15.

³⁸ Wörtlich: „wird entdeckt“.

其次，从欧宝公司与特莱维公司人员混同、银行账户同为王作新控制的事实可知，两公司同属一人，均已失去公司法人所具有的独立人格。

《中华人民共和国民事诉讼法》第一百一十二条规定：“当事人之间恶意串通，企图通过诉讼、调解等方式侵害他人合法权益的，人民法院应当驳回其请求，并根据情节轻重予以罚款、拘留；构成犯罪的，依法追究刑事责任。”

一审申诉人谢涛认为欧宝公司与特莱维公司之间恶意串通提起虚假诉讼损害其合法权益的意见，以及对有关当事人和相关责任人进行制裁的请求，于法有据，应予支持。

(生效裁判审判人员：胡云腾、范向阳、汪国献)

指导案例 69 号

王明德诉乐山市人力资源和社会保障局工伤认定案

(最高人民法院审判委员会讨论通过 2016 年 9 月 19 日发布)

关键词：行政诉讼 工伤认定 程序性行政行为 受理

裁判要点

当事人认为行政机关作出的程序性行政行为侵犯其人身权、财产权等合法权益，对其权利义务产生明显的实际影响，且无法通过提起针对相关的实体性行政行为的诉讼获得救济，而对该程序性行政行为提起行政诉讼的，人民法院应当依法受理。

相关法条

《中华人民共和国行政诉讼法》第 12 条、第 13 条

基本案情

原告王明德系王雷兵之父。

王雷兵是四川嘉宝资产管理集团有限公司峨眉山分公司职工。

Zweitens: Aus der Vermischung von Mitarbeitern der Oubao Gesellschaft und der Telaiwei Gesellschaft [sowie] der Tatsache, dass die Bankkonten zugleich von Wang Zuoxin kontrolliert werden, wird erkennbar, dass die beiden Gesellschaften zu einer Person gehören [und so] bereits die eigenständige Persönlichkeit verloren haben, die Gesellschaften [als] juristische Personen besitzen.

§ 112 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China bestimmt: „Wenn Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, durch Prozesse, Schlichtungen und andere Verfahren die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen, muss das Volksgericht ihre Forderungen zurückweisen und je nach der Schwere der Umstände Geldbußen und Haftstrafen verhängen; wenn [ihr Verhalten] eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.“

Die Ansicht des erstinstanzlichen Beschwerdeführers Xie Tao, nach der die Oubao Gesellschaft und die Telaiwei Gesellschaft in böswilliger Kollusion eine betrügerische Klage erhoben [und damit] seine legalen Rechte und Interessen geschädigt hätten, sowie [sein] Verlangen, dass gegen die betreffenden Parteien und die entsprechenden Verantwortlichen Sanktionen verhängt werden, haben eine rechtliche Grundlage [und] müssen unterstützt werden.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Hu Yunteng, Fan Xiangyang, Wang Guoxian)

Anleitender Fall Nr. 69

Fall zur Feststellung eines Arbeitsunfalls des Wang Mingde gegen das Amt für Humanressourcen und soziale Sicherung der Stadt Leshan

(Beraten und verabschiedet vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts; am 19.9.2016 bekannt gemacht)

Stichworte: Verwaltungsprozess, Feststellung von Arbeitsunfällen, verfahrensmäßiges Verwaltungshandeln, Annahme

Zusammenfassung der Entscheidung

Wenn eine Partei der Ansicht ist, dass ein von einer Verwaltungsbehörde erlassenes, verfahrensmäßiges Verwaltungshandeln ihre legalen Rechte und Interessen wie etwa persönliche Rechte [oder] Vermögensrechte verletzt, offensichtlich tatsächliche Auswirkungen für ihre Rechte [und] Pflichten hervorgerufen werden und es nicht möglich ist, durch Erhebung einer auf das entsprechende materielle Verwaltungshandeln gerichteten Klage Unterstützung zu erhalten [und] gegen das verfahrensmäßige Verwaltungshandeln eine Verwaltungsklage erhoben wird, müssen die Volksgerichte [diese Klage] nach dem Recht annehmen.

Einschlägige Rechtsvorschriften

§§ 12, 13 Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China³⁹

Grundlegende Fallumstände

Der Kläger Wang Mingde ist der Vater von Wang Leibing.

Wang Leibing war Arbeitnehmer der Emeishan Zweiggesellschaft der Sichuan Jiabao Vermögensverwaltungsgruppengesellschaft mit beschränkter Haftung.

³⁹ Vom 4.4.1989; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 1.11.2014 in: ZChinR 2015, S. 384 ff.

2013年3月18日,王雷兵因交通事故死亡。

由于王雷兵驾驶摩托车倒地翻覆的原因无法查实,四川省峨眉山市公安局交警大队于同年4月1日依据《道路交通事故处理程序规定》第五十条的规定,作出乐公交认定〔2013〕第00035号《道路交通事故证明》。

该《道路交通事故证明》载明:2013年3月18日,王雷兵驾驶无牌“卡迪王”二轮摩托车由峨眉山市大转盘至小转盘方向行驶。

1时20分许,当该车行至省道S306线29.3KM处驶入道路右侧与隔离带边缘相擦挂,翻覆于隔离带内,造成车辆受损、王雷兵当场死亡的交通事故。

2013年4月10日,第三人四川嘉宝资产管理集团有限公司峨眉山分公司就其职工王雷兵因交通事故死亡,向被告乐山市人力资源和社会保障局申请工伤认定,并同时提交了峨眉山市公安局交警大队所作的《道路交通事故证明》等证据。

被告以公安机关交通管理部门尚未对本案事故作出交通事故认定书为由,于当日作出乐人社工〔2013〕05号《峨眉山市》《工伤认定时限中止通知书》(以下简称《中止通知》),并向原告和第三人送达。

2013年6月24日,原告通过国内特快专递邮件方式,向被告提交了《恢复工伤认定申请书》,要求被告恢复对王雷兵的工伤认定。

因被告未恢复对王雷兵工伤认定程序,原告遂于同年7月30日向法院提起行政诉讼,请求判决撤销被告作出的《中止通知》。

裁判结果

四川省乐山市市中区人民法院于2013年9月25日作出(2013)乐中行初字第36号判决,撤销被告乐山市人力资源和社会保障局于2013年4月10日作出的乐人社工〔2013〕05号《中止通知》。

一审宣判后,乐山市人力资源和社会保障局提起了上诉。

Am 18.3.2013 ist Wang Leibing aufgrund eines Verkehrsunfalls verstorben.

Da es nicht möglich war, die Ursache dafür zu ermitteln, [warum] Wang Leibing beim Motorradfahren stürzte [und sich] überschlug, hat die Verkehrspolizeieinheit des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Emeishan in der Provinz Sichuan am 1.4. desselben Jahres auf Grundlage der Bestimmungen aus § 50 „Bestimmungen zum Verfahren bei der Behandlung von Straßenverkehrsunfällen“⁴⁰ die Feststellung Le Gong Jiao (2013) Nr. 00035 „Nachweis des Straßenverkehrsunfalls“ erlassen.

Der besagte „Nachweis des Straßenverkehrsunfalls“ vermerkt: Am 18.3.2013 fuhr Wang Leibing ein zweirädriges Motorrad [der Marke] „Kadiwang“ ohne Kennzeichen vom großen Kreisverkehr in Richtung des kleinen Kreisverkehrs der Stadt Emeishan.

Als das besagte Motorrad ungefähr um 1:20 Uhr die 29,3 KM Sektion der Provinzstraße S306 erreichte [und] auf die rechte Straßenseite einfuhr, streifte [es] den Rand des Trennungstreifens, [blieb daran] hängen [und] überschlug sich über den Trennungstreifen; [dies] verursachte Schäden am Fahrzeug [und] Wang Leibing verstarb an Ort und Stelle.

Am 10.4.2013 beantragte die dritte [am Fall beteiligte Partei], die Emeishan Zweiggesellschaft der Sichuan Jiabao Vermögensverwaltungsgruppengesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Arbeitnehmer Wang Leibing aufgrund des Verkehrsunfalls verstorben ist, bei der Beklagten, dem Amt für Humanressourcen und soziale Sicherung der Stadt Leshan, die Feststellung eines Arbeitsunfalls und reichte gleichzeitig Beweise wie etwa den „Nachweis des Straßenverkehrsunfalls“ der Verkehrspolizeieinheit des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Emeishan ein.

Die Beklagte erließ am selben Tag die Le Ren She Gong Shi (2013) Nr. 05 (Stadt Emeishan) „Schriftliche Mitteilung über die Hemmung der Frist für die Feststellung des Arbeitsunfalls“ (im Folgenden abgekürzt „Hemmungsmitteilung“) mit der Begründung, dass die Verkehrsverwaltungsabteilung der Behörde für öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Unfall des vorliegenden Falls noch kein Feststellungsprotokoll⁴¹ für den Verkehrsunfall erlassen habe, und stellte [diese Mitteilung] dem Kläger und der dritten [am Fall beteiligten Partei] zu.

Am 24.6.2013 reichte der Kläger mittels inländischer Expresspostbeförderung bei der Beklagten das „Antragsschreiben auf Wiedereintritt in die Arbeitsunfallfeststellung“ ein [und] verlangte, dass die Beklagte wieder in die Arbeitsunfallfeststellung in Bezug auf Wang Leibing eintritt.

Weil die Beklagte nicht wieder in das Verfahren der Arbeitsunfallfeststellung in Bezug auf Wang Leibing eintrat, erhob der Kläger am 30.7. desselben Jahres eine Verwaltungsklage beim Gericht [und] forderte zu urteilen, dass die von der Beklagten erlassene „Hemmungsmitteilung“ aufgehoben wird.

Entscheidungsergebnis

Am 25.9.2013 erließ das Volksgericht des Bezirks Shizhong der Stadt Leshan der Provinz Sichuan das Urteil (2013) Le Zhong Xing Chu Zi Nr. 36 [und] hob die von der Beklagten, dem Amt für Humanressourcen und soziale Sicherung der Stadt Leshan, am 10.4.2013 erlassene „Hemmungsmitteilung“ Le Ren She Gong Shi (2013) Nr. 05 auf.

Nach der Bekanntgabe des erstinstanzlichen Urteils legte das Amt für Humanressourcen und soziale Sicherung der Stadt Leshan Berufung ein.

⁴⁰ Vom 10.8.1992 in der Fassung vom 11.7.2008, abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2008 Nr. 35, S. 26 ff.

⁴¹ Wörtlich: „Schreiben zur Feststellung“.

乐山市中级人民法院二审审理过程中,乐山市人力资源和社会保障局递交撤回上诉申请书。

乐山市中级人民法院经审查认为,上诉人自愿申请撤回上诉,属其真实意思表示,符合法律规定,遂裁定准许乐山市人力资源和社会保障局撤回上诉。

一审判决已发生法律效力。

裁判理由

法院生效裁判认为,本案争议的焦点有两个:一是《中止通知》是否属于可诉行政行为;二是《中止通知》是否应当予以撤销。

一、关于《中止通知》是否属于可诉行政行为问题

法院认为,被告作出《中止通知》,属于工伤认定程序中的程序性行政行为,如果该行为不涉及终局性问题,对相对人的权利义务没有实质影响的,属于不成熟的行政行为,不具有可诉性,相对人提起行政诉讼的,不属于人民法院受案范围。

但如果该程序性行政行为具有终局性,对相对人权利义务产生实质影响,并且无法通过提起针对相关的实体性行政行为的诉讼获得救济的,则属于可诉行政行为,相对人提起行政诉讼的,属于人民法院行政诉讼受案范围。

虽然根据《中华人民共和国道路交通安全法》第七十三条的规定:“公安机关交通管理部门应当根据交通事故现场勘验、检查、调查情况和有关的检验、鉴定结论,及时制作交通事故认定书,作为处理交通事故的证据。

交通事故认定书应当载明交通事故的基本事实、成因和当事人的责任,并送达当事人”。

但是,在现实道路交通事故中,也存在因道路交通事故成因确实无法查清,公安机关交通管理部门不能作出交通事故认定书的情况。

Während des zweitinstanzlichen Prozessverlaufs vor dem Mittleren Volksgericht der Stadt Leshan übergab das Amt für Humanressourcen und soziale Sicherung der Stadt Leshan ein Antragsschreiben zur Rücknahme der Berufung.

Das Mittlere Volksgericht der Stadt Leshan war nach einer Prüfung der Ansicht, dass die von der Berufungsklägerin beantragte freiwillige Rücknahme der Berufung zu den Erklärungen ihres wahren Willens gehört [und] den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, [und] beschloss daher, dem Amt für Humanressourcen und soziale Sicherung der Stadt Leshan die Rücknahme der Berufung zu gestatten.

Das erstinstanzliche Urteil ist bereits rechtskräftig geworden.

Entscheidungsgründe

Das Gericht ist in der in Kraft getretenen Entscheidung der Ansicht, dass es zwei Kernfragen des Streits im vorliegenden Fall gibt: Die erste ist, ob die „Hemmungsmitteilung“ zum justiziablen Verwaltungshandeln gehört⁴²; die zweite ist, ob die Aufhebung der „Hemmungsmitteilung“ unterstützt werden muss.

1. In Bezug auf die Frage, ob die „Hemmungsmitteilung“ zum justiziablen Verwaltungshandeln gehört

Das Gericht ist der Ansicht, dass die von der Beklagten erlassene „Hemmungsmitteilung“ zum verfahrensmäßigen Verwaltungshandeln beim Verfahren der Arbeitsunfallfeststellung gehört; wenn die besagte Handlung keine abschließende Frage betrifft [und] keinen materiellen Einfluss auf die Rechte [und] Pflichten des Adressaten⁴³ hat, gehört [sie] zum unausgereiften Verwaltungshandeln [und] besitzt keine Justiziabilität; wenn der Adressat eine Verwaltungsklage erhebt, gehört [diese] nicht in den Umfang der anzunehmenden Fälle der Volksgerichte.

Wenn das verfahrensmäßige Verwaltungshandeln jedoch abschließenden Charakter besitzt [und] in Bezug auf die Rechte [und] Pflichten des Adressaten einen materiellen Einfluss hervorruft und wenn es nicht möglich ist, durch Erhebung einer auf das entsprechende materielle Verwaltungshandeln gerichteten Klage Unterstützung zu erhalten, dann gehört [die Handlung] zum justiziablen Verwaltungshandeln; wenn der Adressat eine Verwaltungsklage erhebt, gehört [diese] in den Umfang der anzunehmenden Fälle von Verwaltungsklagen vor Volksgerichten.

Obwohl gemäß den Bestimmungen aus § 73 „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der Volksrepublik China“⁴⁴ [das Folgende festgelegt wird]: „Die Verkehrsverwaltungsabteilungen der Behörden für öffentliche Sicherheit müssen gemäß den am Ort des Verkehrsunfalls ermittelten, untersuchten [und] erkundigten Umständen sowie den Schlussfolgerungen der betreffenden Überprüfungen [und] Gutachten unverzüglich ein Feststellungsprotokoll für den Verkehrsunfall ausstellen; [dieses] dient als Beweis für die Behandlung des Verkehrsunfalls.

Das Feststellungsprotokoll für den Verkehrsunfall muss die grundlegenden Tatsachen [und] Ursachen des Verkehrsunfalls [sowie] die Verantwortung der Parteien vermerken und den Parteien zugestellt werden.“

Jedoch gibt es bei realen Straßenverkehrsunfällen auch den Umstand, dass die Verkehrsverwaltungsabteilungen der Behörden für öffentliche Sicherheit nicht in der Lage sind, ein Feststellungsprotokoll für den Verkehrsunfall auszustellen, weil die Aufklärung der Ursachen des Straßenverkehrsunfalls tatsächlich nicht möglich ist.

⁴² Wörtlich: „zum Verwaltungshandeln gehört, [gegen das] geklagt werden kann“.

⁴³ Wörtlich: „des Gegenübers“.

⁴⁴ Vom 28.10.2003 in der Fassung vom 22.4.2011, abgedruckt in: Regierungsblatt [der Provinz] Jilin [吉林政报] 2011 Nr. 24, S. 4 ff; chinesisch-deutsch in der Fassung vom 28.10.2003 in: ZChinR 2004, S. 365 ff.

对此,《道路交通事故处理程序规定》第五十条规定:“道路交通事故成因无法查清的,公安机关交通管理部门应当出具道路交通事故证明,载明道路交通事故发生的时间、地点、当事人情况及调查得到的事实,分别送达当事人。”

就本案而言,峨眉山市公安局交警大队就王雷兵因交通事故死亡,依据所调查的事故情况,只能依法作出《道路交通事故证明》,而无法作出《交通事故认定书》。

因此,本案中《道路交通事故证明》已经是公安机关交通管理部门依据《道路交通事故处理程序规定》就事故作出的结论,也就是《工伤保险条例》第二十条第三款中规定的工伤认定决定需要的“司法机关或者有关行政主管部门的结论”。

除非出现新事实或者法定理由,否则公安机关交通管理部门不会就本案涉及的交通事故作出其他结论。

而本案被告在第三人申请认定工伤时已经提交了相关《道路交通事故证明》的情况下,仍然作出《中止通知》,并且一直到原告起诉之日,被告仍以工伤认定处于中止中为由,拒绝恢复对王雷兵死亡是否属于工伤的认定程序。

由此可见,虽然被告作出《中止通知》是工伤认定中的一种程序性行为,但该行为将导致原告的合法权益长期,乃至永久得不到依法救济,直接影响了原告的合法权益,对其权利义务产生实质影响,并且原告也无法通过对相关实体性行政行为提起诉讼以获得救济。

因此,被告作出《中止通知》,属于可诉行政行为,人民法院应当依法受理。

二、关于《中止通知》应否予以撤销问题

法院认为,《工伤保险条例》第二十条第三款规定,“作出工伤认定决定需要以司法机关或者有关行政主管部门的结论为依据的,在司法机关或者有关行政主管部门尚未作

Diesbezüglich bestimmt § 50 „Bestimmungen zum Verfahren bei der Behandlung von Straßenverkehrsunfällen“: „Wenn die Aufklärung der Ursachen von Verkehrsunfällen nicht möglich ist, müssen die Verkehrsverwaltungsabteilungen der Behörden für öffentliche Sicherheit einen Nachweis des Straßenverkehrsunfalls ausfertigen [und darin] den Zeitpunkt [und] den Ort, an dem sich der Straßenverkehrsunfall ereignete, [sowie] die Umstände der Parteien und die durch die Untersuchungen erlangten Tatsachen vermerken; [dieser Nachweis wird] den Parteien getrennt zugestellt.“

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall, [bei dem] Wang Leibing aufgrund eines Verkehrsunfalls verstarb, kann die Verkehrspolizeinheit des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Emeishan auf Grundlage der ermittelten Unfallumstände nach dem Recht lediglich einen „Nachweis des Straßenverkehrsunfalls“ ausstellen; die Ausstellung eines „Feststellungsprotokolls für den Verkehrsunfall“ ist jedoch nicht möglich.

Daher war der „Nachweis des Straßenverkehrsunfalls“ im vorliegenden Fall bereits ein von der Verkehrsverwaltungsabteilung der Behörde für öffentliche Sicherheit auf Grundlage der „Bestimmungen zum Verfahren bei der Behandlung von Straßenverkehrsunfällen“ ausgestelltes Ergebnis [in Bezug] auf den Unfall und auch ein „Ergebnis einer Justizbehörde oder einer betreffenden zuständigen Verwaltungsabteilung“, das nach den Bestimmungen aus § 20 Abs. 3 „Arbeitsunfallversicherungsverordnung“⁴⁵ für eine Entscheidung zur Feststellung eines Arbeitsunfalls erforderlich ist.

Sofern nicht neue Tatsachen oder gesetzlich bestimmte Gründe auftauchen, kann die Verkehrsverwaltungsabteilung der Behörde für öffentliche Sicherheit kein anderes Ergebnis für den betreffenden Verkehrsunfall dieses Falls ausstellen.

[Auch] vor dem Hintergrund, dass die dritte [an diesem Fall beteiligte Partei] zum Zeitpunkt der Beantragung der Arbeitsunfallfeststellung bereits den entsprechenden „Nachweis des Straßenverkehrsunfalls“ eingereicht hatte, hat die Beklagte dieses Falls dennoch die „Hemmungsmittelung“ erlassen und zudem fortdauernd bis zum Tag, an dem der Kläger Klage erhoben hatte, mit der Begründung, dass [die Frist] für die Arbeitsunfallfeststellung für den Beklagten gehemmt sei, den Wiedereintritt in das Verfahren zur Feststellung, ob der Tod von Wang Leibing zu den Arbeitsunfällen gehört, verweigert.

Daraus wird ersichtlich, dass obwohl die von der Beklagten erlassene „Hemmungsmittelung“ eine Art von verfahrensmäßigem Verwaltungshandeln bei der Arbeitsunfallfeststellung darstellt, das besagte Handeln jedoch dazu führt, dass die legalen Rechte und Interessen des Klägers langfristig und sogar immerwährend nicht nach dem Recht unterstützt werden; [dies] hat einen direkten Einfluss auf die legalen Rechte und Interessen des Klägers [und] ruft einen materiellen Einfluss in Bezug auf seine Rechte [und] Pflichten hervor; außerdem ist es für den Kläger auch nicht möglich, durch die Erhebung einer Klage gegen das entsprechende materielle Verwaltungshandeln Unterstützung zu erhalten.

Daher gehört die von der Beklagten erlassene „Hemmungsmittelung“ zum justiziablen Verwaltungshandeln; das Volksgericht muss [die Klage] nach dem Recht annehmen.

2. In Bezug auf die Frage, ob die Aufhebung der „Hemmungsmittelung“ aufgehoben werden muss

Das Gericht ist der Ansicht, dass § 20 Abs. 3 „Arbeitsunfallversicherungsverordnung“ bestimmt, dass „wenn für den Erlass einer Entscheidung über die Arbeitsunfallfeststellung ein Ergebnis einer Justizbehörde oder einer betreffenden zuständigen Verwaltungsabteilung als Grundlage erforderlich ist, die Frist für den Erlass der Entscheidung über die Ar-

⁴⁵ Vom 27.4.2003 in der Fassung vom 20.12.2010; abgedruckt in: China Labor [中国劳动] 2011 Nr. 2, S. 59 ff.

出结论期间，作出工伤认定决定的时限中止”。

如前所述，第三人在向被告就王雷兵死亡申请工伤认定时已经提交了《道路交通事故证明》。

也就是说，第三人申请工伤认定时，并不存在《工伤保险条例》第二十条第三款所规定的依法可以作出中止决定的情形。

因此，被告依据《工伤保险条例》第二十条规定，作出《中止通知》属于适用法律、法规错误，应当予以撤销。

另外，需要指出的是，在人民法院撤销被告作出的《中止通知》判决生效后，被告对涉案职工认定工伤的程序即应予以恢复。

（生效裁判审判人员：黄英、李巨、彭东）

beitsunfallfeststellung gehemmt wird, während die Justizbehörde oder die betreffende zuständige Verwaltungsabteilung noch kein Ergebnis erlassen hat“.

Wie oben erläutert, hat die dritte [am Fall beteiligte Partei] bereits zum Zeitpunkt, als die Arbeitsunfallfeststellung [in Bezug auf] den Tod von Wang Leibing bei der Beklagten beantragt wurde, den Nachweis des Straßenverkehrsunfalls eingereicht.

Anders gesagt, als die dritte [am Fall beteiligte Partei] eine Arbeitsunfallfeststellung beantragt hat, bestand kein Umstand, nach dem eine Entscheidung zur Hemmung nach dem Recht gemäß den Bestimmungen aus § 20 Abs. 3 „Arbeitsunfallversicherungsverordnung“ erlassen werden konnte.

Daher gehört der mit § 20 „Arbeitsunfallversicherungsverordnung“ begründete Erlass der „Hemmungsmitteilung“ durch die Beklagte zu der falschen Anwendung von Gesetzen [und] Rechtsnormen; die Aufhebung [der Mitteilung] muss unterstützt werden.

Des Weiteren ist es erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Beklagte in das Verfahren der Feststellung des Arbeitsunfalls des den Fall betreffenden Arbeitnehmers unverzüglich wiedereintreten muss, nachdem das Urteil des Volksgerichts über die Aufhebung der von der Beklagten erlassenen „Hemmungsmitteilung“ in Kraft tritt.

(Richter und Schöffen der in Kraft getretenen Entscheidung: Huang Ying, Li Ju, und Peng Dong)

Übersetzung und Anmerkungen von Benjamin Julius Groth, Hamburg

REZENSIONEN

“Experimentalism” and Law in China – “Experimental Legislation in China between Efficiency and Legality: The Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone” by Madeleine Martinek, Springer, 2018

Minjie Hu¹

I Introduction

Madeleine Martinek is one of the first students to graduate from the LLM program at Nanjing University Law School. This book is based on her doctoral thesis, a work that adopts a comparative method and focuses on the case study of Shenzhen. The analysis is structured as follows: Introduction; Social-Economic and Legal Foundations of Modern China; China’s Experimentalist Approach to Reform; Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone (SEZ); Major Achievements in Experimenting with Novel Regulatory Approaches; Legality versus Efficiency of Reform; Summary.

SEZ legislation is a component of the SEZ policy package and is also one of the principal bases for SEZ policies. It is necessary to balance the relationship between stable legislation and flexible reform. We can regard SEZ legislation as Chinese “experimentalism”.

II “Experimentalism” in China

Experimentalism takes its name from John Dewey’s political philosophy, which aims to accommodate the continuous change and variation that is seen as the most pervasive challenge to public administration. The key norms in experimentalist regimes are designed to induce local actors to participate in the regime.² The author of this book points out that the method of experimentation has played a significant role in successfully overcoming the eventful and turbulent socio-economic challenges of the past few decades in China.³ She describes the evolution of reform experiments, including the “point-to-surface” technique; decentralization of legislative competence; and *crossing the river by feeling for the stones*. In view of this, a generation of institutional and policy innovation has been driven by local initiative with the support of higher-level policy makers. SEZs are an example of this experience.

Of course, before discussing SEZs, the author analyzes the basic characteristics of China’s current legal

system. As the author writes in her interim conclusion at the end of Chapter 2: “*The legislative trials performed in these local spots constitute an illustrative example for the increasingly strong local legislation which, due to its own particular profile and innovative force, forms an important part of the Chinese legislative system.*”⁴

In China, the *Legislation Law* of 2000 generally provides that local legislatures can (1) enact implementing laws and administrative regulations; (2) legislate on matters that need to be regulated according to the special circumstances of the localities; and (3) pass legislation on matters pertaining to local affairs. Under this Law, legislative power was extended to cities where the people’s government of a province or an autonomous region is located and to cities that host a SEZ.⁵

Furthermore, the author differentiates the delegation of legislative power in China from how it is done in western countries, especially Germany. In western countries, consistent with the separation of powers, legislative powers can be conferred to the executive, albeit under strict conditions. In China, however, the NPC and the NPCSC have issued numerous empowerment resolutions and decisions.⁶ Thus, many Chinese scholars use the two labels of “delegated legislation” (授权立法) and “authorized legislation” (职权立法). In other words, formal “delegated legislation” is actually a kind of “authorized legislation”. In contrasting this legislation with western countries’ legislation, the author argues that the delegation of legislative power in Chinese law is seen as a political tool to encourage socio-economic goals and to create regulations designed to facilitate socio-economic development.

The *Empowerment Decision* of 1981⁷ and the *Empowerment Decision* of 1992 are the products of economic and social development in a special historical time. The Shenzhen SEZ was one of the spots selected to be a “window to the world” as well as an “experimentation field” for a series of reforms designed to allow the creation of a more market-oriented regulatory environment in China. The special economic zones of the Fujian and Guangdong provinces, having been created by the central authorities to provide two of the PRC’s more independent provinces great latitude in drawing foreign investment and trade, can be expected to be given careful attention and support from Beijing. Both provincial and national authorities are aware that the

⁴ Supra note 2, p. 49.

⁵ Supra note 2, p. 40.

⁶ Supra note 2, p. 130.

⁷ The 21st Meeting of the Standing Committee of the Fifth National People’s Congress resolves that the People’s Congresses of Guangdong and Fujian provinces and their standing committees shall be authorized to formulate separate economic regulations for the special economic zones in accordance with the principles provided in relevant laws, decrees and policies in the light of the specific conditions and actual needs in the special economic zones.

¹ Minjie Hu, Professor, Guanghua Law School of Zhejiang University.

² Charles F. Sabel/William H. Simon, Minimalism and Experimentalism in the Administrative State, 100 Georgetown Law Journal (2011), p. 53.

³ Madeleine Martinek, *Experimental Legislation in China between Efficiency and Legality: The Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone*, Springer (2018), p. 59.

zones not only represent a Chinese economic experiment but also a legislative experiment. Furthermore, the *Empowerment Decision of 1992* extends legislative power to Shenzhen.

The question arises as to how one should understand the nature of this Empowerment Decision. Chinese scholars have three opinions:

1. *Principal-Agent Theory*: It is proposed that the legislative power extended to special economic zones is essentially supreme power being transferred to the special economic zones. In other words, this legislative authority derives from the legislative power of the National People's Congress and goes beyond the scope of general local legislation. Thus, enacted legislation has the same hierarchical status as legislation of the National People's Congress.
2. *Legislative Power's Transfer Theory*: It is proposed that the national legislature transfers its legislative power to a local organ without such statutory legislative power by an act of authorization. The transfer of legislative power means that SEZ legislation has the same hierarchical status as the local legislation formulated by *larger cities* in SEZs.
3. *"New Type of Legislation" Theory*: Some scholars have proposed that SEZ legislation is a whole new type of authorized legislation. It is a type of local legislative power and distinct from the national legislative power or the local legislative power.

Dr. Martinek adopts the third opinion on the nature of the SEZ legislation. She argues that in German law, delegated legislation refers only to executive lawmaking. But the concept of delegated legislation in Chinese law is still at a nascent stage.⁸

Shenzhen SEZ legislation has a temporary character. This character means that such legislation is *Experimental Legislation*. Experimental legislation is one of many legislative techniques or instruments in the area of temporal legislation. In EU law, experimental legislation is often used differently than a sunset clause (or review clause).⁹ A sunset clause often sets an expiration date for the provisional specification. The effect of a sunset clause should be maintained or continued if some of the provisions or the bill is proven to be effective in the light of the circumstances, or if the content of the clauses or the bill itself can be updated in a timely manner through judicial interpretation, periodic assessment or review.

Accordingly, she explains that:

"One special feature of the empowerment decisions is the so-called deviation power of SEZ regulations (biantong quan), reflecting their experimental character [...]. Despite the risks of operating within an opaquely defined field, innovation and

*experimentation are still encouraged and given full play to challenge and reform the existing legal system in order to enhance public welfare and to handle the problems brought about by the current period of socio-economic transformation."*¹⁰

Furthermore, the author examines the legislative achievements of the Shenzhen Special Economic Zone in Chapter 5. For example, the Shenzhen SEZ has implemented ground-breaking reforms in land management, allowing it to become an experimental field for establishing a land market. In addition, the adoption of the Legislation Law (2000) marks the beginning of a twofold legislative power being vested in the Shenzhen SEZ: The delegated legislative power based on the two Empowerment Decisions of 1981 and 1992 has been institutionalized in Article 65 and Article 81. Firstly, Article 65 states that the people's congresses or the standing committees of the provinces and cities where SEZs are located may, upon authorization by a decision of the National People's Congress, formulate regulations and enforce them within the limits of the special economic zones. Secondly, according to Article 81, if the regulations of SEZs lay down adaptive provisions for the laws, which constitute administrative regulations upon authorization, their provisions will apply in the SEZs concerned.

With the development of the economy, we can find many regulations that have been stipulated, regarding matters such as a *National Independent Innovation Demonstration Zones, Food Safety, and Social Security*.¹¹ Dr. Martinek has also mentioned the reforms put in place for the registration of commercial enterprises.

III Stable Legislation vs Flexible Experimentalism: The Relationship between Reform and the Rule of Law

Chapter 6 discusses the contradiction between efficiency and legality, which is the title and core thesis of this book. This part mainly revolves around constitutional law. Dr. Martinek explores this core topic in terms of three aspects: the constitution in authoritarian systems; constitutional disputes; and solution approaches.

Firstly, she contrasts the Chinese Constitution with that of the US and western Europe as follows:

	US and Western European Constitutional Law	Chinese Constitution
<i>Nature</i>	A bulwark against the possible tyranny of an otherwise absolute sovereign.	Political declaration, dominated by the penetrative power of the CCP. ¹²
<i>Constitutionality Review System</i>	Courts play a distinctive role in interpreting Western Constitutions	Courts do not address issues of constitutionality.

⁸ Supra note 2, p. 137.

⁹ Mario Esposito, Constitutional Sunsets and Experimental Legislation: A Comparative Perspective, 6 *Europe Journal of Risk Regulation* (2015), p. 677.

¹⁰ Supra note 2, p. 175.

¹¹ Work Report of Shenzhen Municipal People's Congress Standing Committee (2016).

As a result, she identifies the paradox of “benign unconstitutionality”, a widely observed feature of legal reform in contemporary China. The term was first introduced by Tiechuan Hao.¹³ It refers to a situation where certain reform measures are considered to be positive and necessary in a fast-changing society, even though their formal legality is questionable given that their breach of the written law (including the Constitution) is not expressly acknowledged or justified. Tong Zhiwei takes the opposite position on this question; he has pointed out that “benign unconstitutionality” is also unconstitutional. Ten years after commencement of the debate on “benign unconstitutionality”, Zhang Qianfan published a paper on “Constitutional Modification and Local Experiments”.¹⁴ He reevaluated the theory of “benign unconstitutionality” and attempted to employ the term “constitutional change”. This more objective and neutral concept replaces “benign unconstitutionality”.

As Dr. Martinek discusses, because of this constitutional law crisis, Chinese scholars nowadays increasingly engage in debates on the “judicialization of the constitution” as a safeguard against the prevailing disparity between law and reality. Furthermore, the Constitution can also be developed through legislation. As Lin Yan observes, it is also worth noting that this important constitutional system has been built and improved through legislation, something also describing the legislation of the National People’s Congress and its Standing Committee. Through this legislation, the adjustment of relationships between horizontal and vertical state organs and the coordination of relationships between local state organs benefit from clearer principles and rules.¹⁵

Thus, the Empowerment Decision is the basis for experimental legislation in the form of delegated legislation that is, in most cases, ground-breaking and that represents an innovation of the existing legal system as undergoing reform in China. In recent years, as the author describes, many scholars have recognized that promoting the socialist rule of law while simultaneously focusing on legal reform also requires respecting the supreme law, namely the Constitution. Han Dayuan summarized the development of the Chinese Constitution and has pointed out:

“On the one hand, as a fundamental law embodying the spirit of reform and opening up, the 1982 Constitution hasn’t been comprehensively and effectively implemented, and the supply and norms of reform and opening up are insufficient. On the other hand, the concept of reform and opening up

*clearly stipulated in the Constitution has not been strictly enforced. The phenomenon of surpassing the Constitution in name, disregarding the Constitution, and even breaking the Constitution still exists. These issues need to be taken seriously.”*¹⁶

Secondly, Dr. Martinek discusses two disputes, particularly the *lack of legislative competence to transfer legislative powers* and *excessive deviation power*. She argues that both the 1981 and 1992 Empowerment Decisions lack a firm constitutional basis and cannot claim a legal underpinning in the *Legislation Law*. After analyzing the formal constitutionality of the Empowerment Decisions of 1981 and 1992, she points out that the requirements of enacting regulations “in light of the specific conditions and actual need” and complying with the “basic principles of national laws and administrative regulations” are excessively vague. They render it easy to deviate from the national law. Excessive deviation power endangers the uniformity of law and brings a collision of general local legislative power and delegated legislative power. At the same time, Dr. Martinek also discusses the challenges posed to the principle of equal treatment which arise in connection with experimental legislation. In China, the principle of equality has still many flaws.

Finally, she explores the insufficient means of supervision. In response to the above problems, a solution strategy is proposed:

1. The debate on “benign unconstitutionality” will subside only when the deficiencies inherent to the Chinese political system are removed.
2. SEZ legislation should protect legal certainty. Dr. Martinek is of the view that an SEZ’s unique position justifies the existence of a blanket authorization. Furthermore, SEZ legislation should adhere to the theory of essentialness, which imposes efficient restrictions and heightens the awareness of and the ability to reflect upon the importance of affected fundamental rights. At the same time, SEZ legislation should consider whether the envisaged temporary regulations, potentially affecting individual rights, are proportionate to the determined objective.
3. Fixed expiration dates, substantive legal review and evaluation systems can curb excesses in SEZ legislation.

V. Conclusions

It can be said that Madeleine Martinek’s book is a systematic restatement of a series of previous studies at Nanjing University. In the Preface she refers to her “passion and fascination for Chinese Law”, and her book indeed reflects this *passion* and *fascination*. This

¹³ For a general discussion on the topic, Chun Peng, *Rural Land Takings Law in Modern China: Origin and Evolution*, Cambridge University Press 2018, footnote 1 in Chapter 3, p. 57. See also Tiechuan Hao, *On Benign Violations of the Constitution*, 2 *Legal Studies* (1996).

¹⁴ Zhang Qianfan, *Constitutional Modification and Local Experiments*, 1 *Legal Studies* (2007).

¹⁵ Lin Yan, *To develop legislation through legislation: On the institutional competition among the constitutional development procedures*, 2 *Tsinghua Law Review* (2013).

¹⁶ Han Dayuan, *The Response and Contribution of Chinese Constitutional Law for 40 Years*, 5 *Chinese Law Review* (2018).

book is a superb publication and makes a wonderful contribution to Chinese law.

On the one side, Chinese law, particularly Chinese constitutional law and administrative law, encompasses a complicated system with many vague concepts, principles and theories. On the other side, Chinese constitutional law and administrative law have a number of close relationships with the Chinese political climate and economic developments. Based on this complex background, the author compares the different legal systems and theories as existing between China and other western countries, looking especially at Germany.

This study is attributable to her love of Chinese law. Her work will allow readers to build a *bridge of knowledge* between Chinese law and foreign law.

TAGUNGSBERICHTE

Tagungsbericht zum Special Workshop „Political Pluralism in Greater China – 大中华的政治多元化“ am 12. Juli 2019 in Luzern im Rahmen des 29. IVR-Weltkongresses

Philipp Renninger¹

In westlichen Werken wird oft (implizit) davon ausgegangen, dass China ein monolithischer Block sei. Das ist schon für die VR China zu einfach (beziehungsweise orientalistisch und eurozentrisch) gedacht, wie bereits die schiere Größe ihrer Bevölkerung und ihres Territoriums nahelegt. Erst recht gilt dies für Greater China (大中华) als sinophonen Kultur- und Sprachraum, der so diverse Gebiete wie Festlandchina, Hongkong, Macau, Taiwan und Singapur sowie – umstrittenermaßen – Gemeinschaften von *Overseas Chinese* (海外华人 bzw. 华侨) umfasst.

I. Ausgangspunkt: Thematischer Pluralismus

Diese chinesische Diversität erforschte der Special Workshop „Political Pluralism in Greater China – 大中华的政治多元化“ am 12. Juli 2019 an der Universität Luzern. Einberufen, organisiert und geleitet wurde die englischsprachige, eintägige Konferenz von Ref. jur. Philipp Renninger (Universität Luzern und Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) sowie Dr. Ewan Smith (University of Oxford). Durchgeführt wurde sie im Rahmen des 29. Weltkongresses der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (国际法哲学与社会哲学协会, IVR) vor der malerischen *shanshui*-Kulisse (山水) aus Luzerner Voralpen und Vierwaldstätter See.

Getreu seinem Titel umfasste der Pluralismus-Workshop thematisch äußerst pluralistische Vorträge, wie Renninger in seinen „Introductory Remarks“ herausstellte: In erster, zeitlicher Hinsicht reichten die Themen vom chinesischen Altertum bis zum (post-)modernen China und sogar zur künftigen *lex ferenda*. In zweiter, territorialer Hinsicht betrafen sie Festlandchina, die VR China, ganz Greater China oder sogar die internationale Bühne. In dritter, materieller Hinsicht betonten manche Vorträge eher die philosophische, andere die rechtliche Seite – wie es sich für eine rechtsphilosophische Konferenz im Rahmen der IVR ziemt. Diese dritte Differenzierung Philosophie vs. Recht diente denn auch dazu, den Workshop in einen Morgen- und Nachmittagsteil zu scheiden:

II. Der Morgen: „Philosophical Pluralism – 哲学多元化“

Die Panels am Morgen behandelten die Diversität in und zwischen verschiedenen philosophischen Schulen. Weil die Präsentationen jeweils eine diachrone Vergleichung ideengeschichtlicher Entwicklungen unternahmen, ließen sie sich wiederum anhand der ersten, temporalen Achse zeitgenössisch vs. antik unterteilen.

1. Erstes Panel: „Marxist Pluralism – 马克思主义多元化“

Das erste Panel bestand aus der Keynote von Prof. em. Dr. Dr. Harro von Senger (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Universität Zürich), der Schweizer Eminenz für chinesisches Recht. Er legte zunächst die Grundlagen des Sinomarxismus (中国(化)马克思主义)² als wohl bedeutsamster Spielart des zeitgenössischen marxistischen Pluralismus dar. Dessen diachrone Entwicklung erläuterte von Senger anhand der „Evolution of PRC's Principal Contradictions“ gemäß MAO Zedongs Widerspruchstheorie (矛盾理论).³ Jener Hauptwiderspruch (主要矛盾) in der chinesischen Gesellschaft, laut von Senger „Dreh- und Angelpunkt“ von Politik und Recht Chinas, wurde bis dato fünf Mal umdefiniert. 2017 verkündete die Kommunistische Partei Chinas (KPC), dass der seit 1978 maßgebende „Widerspruch zwischen den stets wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen und der zurückgebliebenen sozialen Produktion“ im Kern gelöst worden sei. Daher sei bis zur Mitte des Jahrhunderts primär der „Widerspruch zwischen den stets wachsenden Bedürfnissen nach einem besseren Leben und der unausgeglichene und unzulänglichen Entwicklung“ anzugehen.⁴ In der Diskussion wurde verschiedentlich betont, dass jede Philosophie an sich selbst einen Validitäts- und Rationalitätsanspruch stellen müsse, und bezweifelt, ob der Sinomarxismus und die Widerspruchstheorie diesen Anspruch durchgehend einlösen. Von Senger stellte demgegenüber sein Anliegen klar, die Ist-Entwicklung der Staatsideologie „realistisch“ zu beschreiben und nicht den Soll-Zustand eines „Wunschchina“ (Zitat) zu entwerfen. Hierfür zog er

² Zu diesem offiziellen „sinisierten“ Marxismus jüngst XI Jinping (习近平) [hrsg. von der Propagandaabteilung des Zentralkomitees der KPC (中国共产党中央委员会宣传部)], 30 Reden zu den XI-Jinping-Gedanken über einen Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten für eine neue Ära (习近平新时代中国特色社会主义思想三十讲), Beijing 2018, S. 12 ff.; auf Deutsch Harro von Senger, Der Sinomarxismus zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Mottenkiste oder Erfolgsgeheimnis der größten politischen Partei der Welt?, in: ders./Marcel Senn (Hrsg.), Maoismus oder Sinomarxismus?, Stuttgart 2016, S. 131 ff.

³ MAO Zedong (毛泽东), „Über den Widerspruch“ (矛盾论), auf Deutsch übersetzt in ders., Fünf philosophische Monographien, Beijing 1976, S. 27 ff.

⁴ Abs. 10 S. 4 Allg. Programm (总纲) des KPC-Statuts (中国共产党章程) v. 24.10.2017; hierzu XI Jinping (Fn. 2), S. 65 ff.

¹ Der Verfasser ist wissenschaftlicher Assistent im Fachbereich Öffentliches Recht der Universität Luzern. Zugleich promoviert er im Rahmen einer *Cotutelle de thèse* an der Universität Luzern und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, betreut von Prof. Dr. Sebastian Heselhaus und Frau Prof. Dr. Yuanshi BU.

nicht nur die offiziellen Verlautbarungen und amtlichen Quellen chinesischer Stellen heran, sondern auch seine eigenen akademischen biographischen Erfahrungen in und bezüglich China.

Wichtige praktische biographische Erfahrungen ergänzte Botschafter a. D. Dr. Ulli Sigg, im Kanton Luzern wohnhafter Ehrengast des Workshops. Nicht nur hatte Sigg das erste Joint Venture eines westlichen (wohlgemerkt Luzerner) Industriekonzerns mit einem chinesischen Staatsbetrieb gegründet, CSE China Schindler Elevators Co. (迅达 (中国) 电梯有限公司) im Jahre 1980. Auch diente er von 1995 bis 1998 als Schweizer Botschafter in Peking mit Zuständigkeit für China, Nordkorea und die Mongolei. Zudem konnte er sich seit den 1970er Jahren als weltweit bedeutsamster Sammler chinesischer Gegenwartskunst etablieren. Ein Pluralismus-Workshop hätte sich also keinen passenderen Ehrengast wünschen können als Sigg, der bestens vertraut ist mit dem zeitgenössischen Pluralismus in der chinesischen Wirtschaft, Politik, Kunst und darüber hinaus.

2. Zweites Panel: „Ancient Schools of Thought Pluralism – 诸子百家多元化“

Einen antiken Pluralismus hingegen untersuchte das zweite Panel, nämlich die Diversität der klassisch-chinesischen Denkschulen sowie ihre diachrone Anwendbarkeit auf das moderne China.

Prof. Dr. Bryan Van Norden (Yale-NUS College und Vassar College) stellte in „Contextualizing Contemporary Confucian Political Philosophy“ aktuelle konfuzianisch (儒家) inspirierte Vorschläge für staatsrechtliche Reformen in Greater China dar: So argumentieren Joseph CHAN⁵ und Daniel Bell⁶ für ein Zweikammersystem, bei dem Mitglieder des Oberhauses (ähnlich der vormaligen Beamtenprüfung) anhand ihrer Kenntnisse der konfuzianischen Klassiker ausgewählt würden. JIANG Qing⁷ propagiert gar die Einführung einer konstitutionellen Monarchie mit konfuzianischem Staatskult. Van Norden, Autor des vieldiskutierten Buches „Taking Back Philosophy – A Multicultural Manifesto“, kategorisierte diese *de-lege-ferenda*-Ansätze in einem Schema von meritokratisch vs. demokratisch und perfektionistisch vs. liberal. Ihnen stellte er die Berufung auf konfuzianische Weisheiten durch die aktuelle chinesische Staatsleitung gegenüber, welche jene oftmals unfreiwillig oder bewusst dekontextualisiert. Für die aktuelle Politik der VR China ist *de lege lata* eine andere philosophische Schule maßgebend: der Legalismus (法家). Dies untermauerte Ass.-Prof. Dr. Clement Yongxi CHEN (University of Hong Kong) in „New Bottles for Old Legalism? – Case Study of the

Social Credit System“ (社会信用体制).⁸ Der Legalismus spiegelte sich im *Social Credit System* vielfach wider: erstens in seiner Konzeption einer *rule by the law* statt *rule of law*, zweitens in seinem Ziel der lückenlosen Kontrolle der Bevölkerung durch den Herrscher via eines meritokratischen Punkte- und Rangsystems und drittens in seinem Fokus auf harten Strafen, die in anderen Feldern als das strafbewehrte Vergehen ergehen. Die „Verschmelzung von Konfuzianismus und Legalismus“ (儒法合流), also den Anknüpfungspunkt an Van Norden, sah CHEN darin, dass die Strafen letztlich zur Durchsetzung vermeintlicher sozialistischer beziehungsweise chinesischer Werte dienten und somit die Moral dem Recht überordneten.

III. Der Nachmittag: „Legal Pluralism – 法律多元化“

Die Diversität in und durch das Recht behandelten die Panels am Nachmittag. Da die Präsentationen eine synchrone Vergleichung der Regelungen in und bezüglich verschiedener Territorien vornahmen, hatten die Organisatoren sie entlang der zweiten, territorialen Achse extern vs. intern untergliedert.

1. Drittes Panel: „International Legal Pluralism – 国际法律多元化“

Der externen Frage, also wie sich (Greater) China gegenüber der internationalen Sphäre positioniert, widmete sich das dritte Panel. Hier zeigte sich ein internationaler Rechtspluralismus insofern, dass schon die VR China keinem einheitlichen Ansatz folgt, sondern in ihren externen Beziehungen verschiedene Modelle anwendet.

Prof. Dr. Eva Pils (King's College London) beleuchtete „China's dual state revival and its implications for the global legal order“, indem sie die aktuelle chinesische Innen- und Außenpolitik anhand der Doppelstaats-Theorie (双重国家) Ernst Fraenkels analysierte.⁹ Dieser hatte gezeigt, wie in Doppelstaaten der rechtsstaatlich funktionierende Normenstaat mit dem willkürlich operierenden Maßnahmenstaat konkurriert und dessen steten Zugriff ausgesetzt ist. Deshalb kann laut Fraenkel im Doppelstaat zwar eine *rule by the law* herrschen, aber keine *rule of law* [vgl. CHEN unter II.2.]. Pils machte Elemente eines Doppelstaats sowie zunehmenden Maßnahmenstaates in Festlandchina aus – zum einen in dessen internen Politiken, z. B. der Behandlung von Anwälten und dem *Social Credit System* [siehe Bertolini unter III.2.; CHEN unter II.2.], zum anderen in dessen internationalem Agieren, zum Beispiel im Rahmen der *Belt and Road Initiative* (一带一路) und des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes. In der Diskussion stellte sich die grundsätzliche

⁵ Joseph CHAN, *Confucian Perfectionism. A Political Philosophy for Modern Times*, Princeton u. a. 2015.

⁶ Daniel Bell, *The China Model. Political Meritocracy and the Limits of Democracy*, Princeton u. a. 2015.

⁷ JIANG Qing (übers. von Edmund Ryden, hrsg. von Daniel Bell/Rui-ping FAN), *A Confucian Constitutional Order. How China's Ancient Past Can Shape Its Political Future*, Princeton u. a. 2013.

⁸ In gedrängter Form nachlesbar unter Clement Yongxi CHEN, *A Déjà Vu? The Social Credit System and fajia (Legalism)*, *VerfBlog vom* 28.6.2019, <<https://verfassungsblog.de/a-deja-vu-the-social-credit-system-and-fajia-legalism/>>, eingesehen am 1.8.2019.

⁹ Auf Deutsch Ernst Fraenkel (aus dem Englischen rückübers. von Manuela Shöps in Zusammenarbeit mit dems.), *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M./Köln 1974.

Frage nach der Übertragbarkeit von Fraenkels Theorie auf andere Länder.¹⁰ Hierfür spricht laut *Pils*, dass Fraenkel den Doppelstaat zwar für das nationalsozialistische Deutschland entworfen hatte, aber bevor das volle Ausmaß des nationalsozialistischen Totalitarismus und seiner Verbrechen offenbar wurde, wie auch Prof. Dr. Axel Tschentscher (Universität Bern) anmerkte.

In unklarere Richtungen scheint die Entwicklung in Hongkong zu verlaufen, welche Ass.-Prof. Dr. Jie CHENG (University of British Columbia) darstellte. Es sei ein „Transforming the Constitutional Order in Hong Kong – Dynamic Enforcement of the International Covenants of Human Rights in the HKSAR“ festzustellen, vor allem durch das Hongkonger Oberste Berufungsgericht (香港特别行政区终审法院). Seit der Übergabe an die VR China 1997 gelte das Völkerrecht in Hongkong nur noch im einfachgesetzlichen und nicht mehr im Verfassungsrang. CHENG bemängelte, dass das Gericht dennoch im Rahmen des Dualismus das Völkerrecht weiterhin „konstitutionalisierend“ anwende. Aus Sicht des *common law* schätzte Smith dies hingegen als relativ unproblematisch ein, weil der Dualismus eine richterrechtlich geprägte Figur darstelle. Sodann analysierte CHENG die rechtsvergleichende Argumentation der Gerichte in Hongkong und deren Beweggründe. Sie kritisierte die Gerichte dafür, nicht nur diejenigen Menschenrechtsverträge heranzuziehen, die für Hongkong völkerrechtlich verbindlich seien (wie die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)), sondern auch solche, an denen Hongkong nicht teilhabe (wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)) – eine Praxis, die im Workshop-Publikum aber auf Sympathien stieß.

2. Viertes Panel: „Central-Local Legal Pluralism – 央地法律多元化“

Diese rechtlichen Unterschiede zwischen dem Festland und Hongkong verdeutlichen, dass innerhalb der VR China regionale und lokale Entitäten divers agieren und dispers behandelt werden. Diesen internen und zentral-lokalen Rechtspluralismus buchstabierte das vierte Panel für Festlandchina im Detail aus.

Prof. Dr. Wei CUI (University of British Columbia) stellte für die subnationale Ebene aus empirischer Warte die Fragen: „Is There Too Little Law in China? – When Does the Chinese Government Make Law?“. Diese beantwortete er durch Bereitstellung von Kategorien und Kriterien für die Wahl informeller, nichtrechtlicher „normativer Dokumente“ (规范性文件) oder aber formeller „normativer Rechtsdokumente“ (规范性法律文件). Daraus folgerte CUI, dass in China – anders als nach legalistischem Vorbild [siehe CHEN unter II.2.] – keine durchgehende *rule by the law* existiere, weil die Staatsleitung und Verwaltung regelmäßig den Erlass informeller Politiken gegenüber formellen Rechtstexten bevorzugten. Daran anknüpfend entspann sich

eine lebhaft diskutierte Diskussion um empiristische Grundannahmen des Vortrags, wie zum Beispiel, dass eine größere Bevölkerung kausal zu einem Bedürfnis nach mehr Rechtsregeln führe. Dies führte Prof. Dr. Thomas Coendet (Shanghai Jiao Tong University) mit einer Hochrechnung des BGB-Normumfangs auf Chinas Bevölkerungsumfang ad absurdum.

Eine dogmatische Perspektive auf das subnationale Recht nahm wiederum Ass.-Prof. Dr. Elisa Bertolini (Università Commerciale Luigi Bocconi) ein, indem sie nicht die Zahl und Form, sondern den Inhalt der Normen beleuchtete. Laut ihr setze die VR China „Internet and Algorithm as Instruments of Technological Federalism and Technologically Shaded Citizenship“ ein. Die staatliche Regulierung und der staatliche Gebrauch neuer Technologien, insbesondere des Internets, unterschieden sich in der VR China nämlich im Sinne eines „technologischen Föderalismus“ je nach Territorium. Dieser Nexus zwischen dem Aufenthaltsgebiet und dem Genuss individueller Rechte und Freiheiten führe zudem zu einer „technologisch abgestuften Bürgerschaft“. Als Beispiele führte sie das bloße „Intranet“ (Zitat) in der Autonomen Region Xinjiang sowie die regional verschiedenen Datenbanken des *Social Credit Systems* [siehe CHEN unter II.2. und *Pils* unter III.1.] an. In der Diskussion wurde angeregt, den Begriff „Föderalismus“ aufgrund seiner Vieldeutigkeit – bei Bertolini aus italienischer Tradition heraus negativ konnotiert, für den Verfasser des Tagungsberichts hingegen aus deutscher und Schweizer Sicht positiv besetzt, von CUI wiederum in ökonomischer Perspektive neutral verstanden – zu ersetzen.

IV. Würdigung und Danksagung: Greater China, Pluralismus und das Politische

Der Special Workshop „Political Pluralism in Greater China – 大中华的政治多元化“ machte seinem Titel alle Ehre, indem er alle drei Elemente – Greater China, Pluralismus und das Politische – in Präsentationen und Diskussionen vertieft behandelte.

Der Begriff Greater China im Sinne des Workshops traf keinerlei territorial-politische Aussagen, sondern bezeichnete allein eine kulturelle und sprachliche Sphäre. Auch wurde er als rein analytische Figur und nicht als normative Forderung nach Einigung und Vereinheitlichung (统一 beziehungsweise 大一统) – seit der Vor-Kaiserzeit ein zentrales politisches Narrativ in China¹¹ – verwandt. Denn gerade der pluralistische Charakter – seit ebenso langer Zeit eine zentrale politische Realität in (Greater) China – war es ja, auf dem das Forschungsinteresse des Workshops lag. Letzterer Pluralismus (多元化, wörtlich: Pluralisierung) als Objekt des Workshops wurde ebenfalls nicht eindeutig wertmäßig eingeordnet. Vielmehr wurde er primär als deskriptive Feststellung der Vielfalt und Differenziertheit von Regelungen und Herangehensweisen

¹⁰ Von welcher Fraenkel (Fn. 9), S. 24 selbst explizit ausging.

¹¹ Hierzu Jae Ho Chung, *Centrifugal Empire. Central-Local Relations in China*, New York 2016, S. 2. So z. B. jüngst XI Jinping (Fn. 2), S. 285 ff.

gebraucht. Eine solche Pluralität zeitigt aber nicht nur positive Folgen im Sinne eines Wettstreits von Ideen und Lösungen, wie ihn *von Senger*, *Van Norden* und *CUI* betonten. Als Sonder- und Ungleichbehandlung kann sie auch negative Auswirkungen auf die betroffenen Territorien, Entitäten, Regelungsbereiche und Individuen haben, wie *CHEN*, *Pils*, *CHENG* und *Bertolini* argumentierten.¹²

Als Charakteristikum des Workshops selbst konnte der Pluralismus hingegen sehr wohl bewertet werden – und zwar durchweg positiv. Dies galt nicht nur in thematischer [siehe 1.], sondern auch methodischer Hinsicht. Die Organisatoren *Renninger* und *Smith* hatten Forscher versammelt, die aus unterschiedlichen Disziplinen (Philosophie, Sinologie, Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaft) und Rechtskreisen (*civil law*, *common law* oder Mischsystemen) stammten sowie unterschiedliche Forschungsmethoden (von heuristischer, sei es juristischer oder philosophischer, Auslegung bis hin zu empirischen, sei es quantitativen oder qualitativen, Analysen) und Argumentationsmuster (von axiologischen und normativen bis hin zu funktionalistischen und faktischen Begründungen) anlegten. Der Special Workshop war somit – in guter IVR-Tradition – wahrlich interdisziplinär.

Politisch wiederum war er, weil sich in (der VR) China die Politik und ihre Rationalitäten auf andere Subsysteme der Gesellschaft ausbreiten. Auch das Philosophische und das Rechtliche, welche der Workshop – ebenfalls in guter IVR-Manier – zu seinen Grundpfeilern machte, sind für den Sinomarxismus [siehe *von Senger* unter II.1.] nur Einzelelemente des Politischen und diesem letztlich untergeordnet.¹³ Dieses Verhältnis der rechtsphilosophischen Welt bewusst und es somit erst einer fundierten Kritik zugänglich zu machen, war Ziel und letztlich Spezifikum des Special Workshops. So bleibt denjenigen Personen und Institutionen zu danken, die den Special Workshop in seiner Spezialität erst ermöglicht und gefördert haben: der European China Law Studies Association (欧洲中国法研究协会, ECLS), die den Workshop finanziell und ideell unterstützte; der IVR, die mit ihrem 29. Weltkongress den Rahmen für den Workshop bereitstellte; und nicht zuletzt der Universität Luzern und ihrem Institut für Juristische Grundlagen – *lucernaiuris*, die als Gastgeber diesen Weltkongress trotz seines gigantischen Ausmaßes (fast 1400 Teilnehmer) mit der Präzision eines Schweizer Uhrwerks koordinierten.¹⁴

¹² Beide Seiten beleuchtet am Beispiel der lokalen Rechtsetzung *Qianfan ZHANG*, Legalising Central-local Relations in China, in: *Andrew Harding/Mark Sidel* (Hrsg.), Central-Local Relations in Asian Constitutional Systems, Oxford/Portland 2015, S. 17 ff. (17 f. vs. 35).

¹³ Hierzu *Xiaodan ZHANG*, Stufenordnung und Verfahren der Setzung von Rechtsnormen in der Volksrepublik China. Eine historische und normative Studie, Berlin 2017, S. 71 ff.

¹⁴ Persönlich möchte der Verfasser des Tagungsberichts seinem Doktoratsbetreuer Prof. Dr. Sebastian Heselhaus danken, der ihm die akademische und administrative Freiheit zur Einberufung und Leitung dieses Workshops eröffnete.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wiggingshaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wiggingshaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务所上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼

世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处

未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所

汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所

上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处

3 幢 6 层 638 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>

Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处

国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15/F, United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处

中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <r.koppitz@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处

大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenen Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de
Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Dr. Joachim Glatter, Präsident
E-Mail: <glatter@dcjv.org>
Homepage: <www.dcjv.org>

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Online-Redaktion
(电子版编辑部)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

Gestaltung
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

„Bereits der erste Band macht deutlich, dass den Herausgebern und Autoren ein großer Wurf gelungen ist. Das Buch lädt Praktiker wie Wissenschaftler förmlich zur vertiefenden Beschäftigung mit Rechtsfragen des chinesischen Zivilrechts ein.“

Prof. Dr. Manfred Wandt in VersR 2016 Heft 5



- **Ergänzung zu Band 1 (erschienen 2015)**
- Vertiefung der Grundlagen des chinesischen Wirtschaftsrechts
- Wissenschaftliche Grundlegung und praktische Orientierungshilfe für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien durch die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern
- **Schwerpunkte Band 2:**
Chinesisches Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Kartellrecht, Arbeitsrecht, Mechanismen der Rechtsdurchsetzung, Bank- und Kapitalmarktrecht, Recht des geistigen Eigentums

- Systematische Einführung in die grundlegenden Rechtsbereiche für Geschäftstätigkeiten in China: u.a. allgemeines und besonderes Schuldrecht, Sachenrecht, Internationales Privatrecht
- Einstiegshilfe für den chinesischen Markt für deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien sowie für Studierende als ersten Einblick in das chinesische Zivilrecht
- Autorenteam von chinesischen und deutschen Experten mit mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit dem chinesischen Recht

Ja, ich bestelle – per Fax unter 08581 754 oder auf www.shop.ruw.de

- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 2 – Schwerpunkt Wirtschaftsrecht**
2016, 634 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1619-3, **€ 199,-**
- Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht Band 1 – Schwerpunkt Zivilrecht**
2015, 362 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1585-1, **€ 179,-**
- Expl. **Paket Bd. 1 und 2**
ISBN: 978-3-8005-1660-5
Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: € 339,-
statt € 378,- bei Abnahme der Einzelbände
Preisvorteil: € 39,- gegenüber Einzelbezug

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892